

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Österreich

Von
Leopold Caro



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

131. Band.

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Österreich.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1909.

Auswanderung
und
Auswanderungspolitik
in
Österreich.

Von

Dr. Leopold Caro,
Landes- und Gerichtsadvokat in Krakau.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

**Altenburg
Pierrefche Hofbuchdruckeret
Stephan Geibel & Co.**

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkung	VII
Erster Abschnitt. Zur Einführung. Forschungsprogramm. — Bevölkerung und Auswanderung. — Berechnungen des Verlustes für die heimische Wirtschaft durch die Auswanderung — Soziale Erziehung. — Der Begriff der Auswanderung	1—13
Zweiter Abschnitt. Statistik der Auswanderung aus Österreich. A. Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Geschlechts- und Altersstatistik. — Berufsstatistik. — Mitgebrachte Barschaft. — Zurückgewiesene. — Hafenstatistik. — Reiseziel. — Österreicher über ausländische Häfen. — Indirekte Reisen. — Mädchenhandel. B. Die übrigen in Betracht kommenden Staaten. — Kanada. — Argentinien. — Brasilien. — Uruguay. — Der australische Bund. — Neuseeland. C. Die kontinentale Wanderung aus Österreich. D. Die Rückwanderung. E. Geldheimsendung	14—51
Dritter Abschnitt. Lage der überseeischen Auswanderer. Ihre Anwerbung und Reise. Ursachen der Auswanderung im allgemeinen. — In Galizien. — In der Bukowina. — In der Budweiser Diözese Böhmens. — Die Agenten und Subagenten. — Kontrolle und Transport der Auswanderer in Preußen. — In den deutschen Häfen. — In Genua. — Die Kontrolle in den Niederlanden. — In Antwerpen. — Geldwechsel. — Auf See	52—78
Vierter Abschnitt. Einwanderungspolitik in den Vereinigten Staaten, Kanada, Brasilien und Argentinien. Die Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Mexiko, Südchile, Brasilien: Allgemeines. — Parana, Rio Grande do Sul, St. Catharina, São Paulo, Spirito Santo und Minas Geraes. Allgemeines. Paraguay, Argentinien, Gesetze über den Erwerb der Staatsbürgerrechte in Brasilien und Argentinien	71—141
Fünfter Abschnitt. Lage der kontinentalen Auswanderer. Wanderziele: Bosnien, Deutschland: Agentenwirtschaft. — Kontraktbruch. — Arbeitsbedingungen. Streitpunkte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. — Behandlung der österreichischen Arbeiter seitens der Arbeitgeber, Ausnahmegesetze. — Böhmen, Dänemark, Schweden, Schweiz, Frankreich. Schlußbemerkung	142—172

	Seite
Sechster Abschnitt. Österreichisches Recht und Versuche gesetzlicher Regelung der Auswandererfürsorge	173—182
Siebenter Abschnitt. Gesichtspunkte und Aufgaben einer österreichischen Auswanderungspolitik. I. Präventive Maßregeln S. 186 bis 187. II. Soziale Fürsorge seitens des Staates und der Gesellschaft. A. Die Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit. B. Die Anwerbung. — Subventionierte Auswanderung, Passagevorstöße, overland-tickets. — Reklameartikel und Annoncen. — Einschüpfung in die Geschäftsgebarung. — Filialen. — Zeitpunkt der Abreise. — Reiseziel. — Ausschaltung des Agententums. — Seine teilweise Unschädlichmachung. — Widerrufsrecht. — Kumulierungsverbot der Vertretungen. — Verantwortlichkeit und behördliche Kompetenz. C. Die Bahnreise. Im Hafen. Das Auswandererschiff. Transport auf den Eisenbahnen. — Unterbringung im Einschiffungshafen. — Religiöse Versorgung. — Geldwechsel. — Beförderungsvertrag. — Beschaffenheit und Einrichtung der Schiffe. D. Strafbestimmungen. E. Rücktransport. F. Die Schiffsbesatzung. G. Vorsorge für Unterkunft und Arbeitervermittlung im Einwanderungslande. H. Fürsorge für die Saisonwanderer. J. Auskunfterteilung. K. Auswanderungsbehörden. L. Auswanderungsfonds. M. Verbilligung der Geldheimendung S. 187—217. III. Nationale Auswanderungspolitik. Nationaler Hafen. — Vereine, Pastoration, Schulen, Zeitungen. — Konzentration im Auslande. — Die österreichisch-ungarischen Konsuln. — Entlassung aus dem Staatsverbande. — Stellungs- und Wehrpflicht. — Mischehen. — Durchwanderer S. 217—231	183—231
Achter Abschnitt. Internationale Regelung	232—241
Beilagen. Schweizerisches, deutsches, italienisches und ungarisches Auswanderungsgesetz	242—283
Druckfehlerverzeichnis	283—284

Vorbemerkung.

Das viele offizielle Akten- und handschriftliche Material, das in diesem Buche verarbeitet ist, verdanke ich dem k. k. Ministerium des Äußern, dem k. k. Justizministerium, dem k. k. Ministerium des Innern, sämtlich in Wien, Sr. Excellenz dem kgl. ungar. Ministerpräsidenten Dr. Alexander von Bekerle in Budapest, dem eidgenössischen Auswanderungsamt in Bern, dem Herrn Senator Luigi Bodio und dem italienischen Auswanderungskommissariat in Rom, der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer in Berlin, dem Department of Commerce and Labor in Washington, dem Internationalen Kolonialinstitut in Brüssel, der Kanzleidirektion des österreichischen Abgeordnetenhauses und dem Präsidium der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien, der k. k. Seebehörde in Triest, dem galizischen Landesauschuß und der galizischen Statthalterei in Lemberg, insbesondere weiland Grafen Andreas Potocki, dem Direktor des Bundes ungarischer Industrieller Dr. Roland von Hegedüs in Budapest, dem früheren Sekretär des österreichischen St. Rafaelsvereins, Pfarrer Otto Kozlik in Unter-Obersdorf (Nieder-Österreich); mannigfache Förderung Ihren Excellenzen den Herren St. K. von Madeyski und Ernst Edlen von Plener, Hofrat Professor Dr. Eugen von Philippovich, sämtlich in Wien, der Bibliothek der Gehfestigung in Dresden, dem Sektionsrat a. D. Dr. Karl Scheinflug in Wien, Dr. von Stojentin, Generalsekretär der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Stettin, sowie schließlich meiner teuren Frau, die mich vier Jahre meiner Arbeit hindurch in jeder Hinsicht in derselben unterstützt hat. Allen diesen meinen wärmsten Dank.

Dresden, den 27. März 1909.

Leopold Caro.

Erster Abschnitt.

Zur Einführung.

Die Auswanderung ist einem großen Strome vergleichbar, der aus unerforschten Schluchten im Hochgebirge sich unaufhaltbar den Weg bahnt, dem alle Bäche und Flüsse des Landes sehnsüchtig zuströmen, der alle Dämme niederreißt, um auf dem Gipfelpunkt seiner Kraft dieselbe in wildem Hasten zu fernem Ozeanen, fremden Nationen zu tragen, in deren Mitte die Besonderheit und Eigenart seiner Gewässer, das Bewußtsein ihres stolzen Ursprungs verloren geht. Nur ist dieser Verlust bei der Auswanderung nicht ganz so bestimmt und ausnahmslos. Die Quelle, das Bett, den Lauf und die Mündung dieses Flusses zu erforschen, seinen Tiefen die sorgsam gehüteten Geheimnisse zu entreißen, wohl auch darüber hinaus einen Blick nach dem Ozean hinzuwerfen, der jenen Strom verschlungen hat, ist eine Aufgabe, der vollständig gerecht zu werden ein Mensch gewiß nicht imstande ist, und wenn er sein Leben daran setzen würde.

Um so auffallender ist die oberflächliche Frage, ob man für oder wider die Auswanderung sei, die so häufig in Osterreich gehört wird und die zugleich sein geringes soziales Verständnis so treffend charakterisiert. Es wird offenbar hierbei übersehen, daß man sich ein abschließendes Urteil nur über einen gründlich erforschten Gegenstand bilden kann, und daß eine auf subjektiven und oberflächlichen Eindrücken beruhende Antwort keinerlei sozialpolitischen Wert besitze. Nicht minder überfieht man, daß es in der Weltgeschichte und Weltwirtschaft nur Ereignisse gibt, die vom menschlichen Willen kaum teilweise beeinflußt werden können und daß wir z. B. auf die Ursachen der Auswanderung bei unserer mangelhaften wirtschaftlichen Organisation einen bloß geringen und allmählichen Einfluß auszuüben in der Lage sind.

Kein wirtschaftliches Ereignis ist vielleicht dabei in dem Grade von dem Standpunkt abhängig, den der Beobachtende einnimmt. Was für

das Einwanderungsland für ersprießlich gilt — der Gewinn von tatkräftigen, ausdauernden, muskelstarken Elementen —, ist auf den ersten Blick für das Auswanderungsland von Nachteil. Werden kranke oder verbrecherische Individuen abgestoßen, dann ist offenbar der Vorteil auf Seiten des Auswanderungslandes. Die Löhne der Arbeitnehmer in den Einwanderungsländern leiden unter dem Zufluß von Ausländern mit geringerer Lebenshaltung; aus demselben Grunde sind die Arbeitgeber daselbst sehr für diesen Zufluß eingenommen. Die inländische Landwirtschaft und Industrie empfindet die Auswanderung als den größten Verlust, die inländischen Schiffsahrtsgesellschaften und Eisenbahnen begrüßen sie als Hauptverdienstsquelle.

Soviel steht aber fest: Die Auswanderung ist nicht eine neue Form — wie manche behaupten —, sondern ein Aufgeben des Kampfes ums Dasein auf dem bisherigen Terrain, verbunden mit der Absicht, diesen Kampf auf einem neuen von vorne zu beginnen.

Auch in der Wissenschaft wird die Auswanderung auf verschiedene Weise beurteilt. Macaulay sagt: sie schaffe neue Nationen und mache die alten größer und stärker. Er hat die englische Auswanderung beobachtet, und er hat Recht. Aber auch der französische Nationalökonom Say hat Recht, wenn er sagt, die deutsche Auswanderung seiner Zeit sei einem Heere von hunderttausend Mann vergleichbar, das trefflich ausgerüstet über die Grenze schreite und spurlos verschwinde. Die deutsche Auswanderung zuzeiten Sajs hat sich eben damals mangels jeden Schutzes und jeder zielbewußten Konzentration entnationalisiert und ist für das Vaterland zum großen Teile verloren gegangen, so wie es noch gegenwärtig mit der österreichischen Auswanderung der Fall ist.

Über die österreichische Auswanderung läßt sich noch immer kein abschließendes, wenn auch zeitlich und räumlich beschränktes Urteil sprechen. Wir wissen eben zu wenig über diesen Gegenstand.

Forschungsprogramm. Die österreichische Statistik gibt uns kein Bild der Zahl unserer Auswanderer, wir wissen bloß, was die Einwanderungsstatistiken der verschiedenen Staaten Amerikas und die Hafenstatistik der europäischen Häfen uns darüber berichten — eine Rückwanderungsstatistik gibt es vor der Hand nicht einmal in den Vereinigten Staaten, — was im letzten Fiskaljahr darüber berichtet wird, ist ungenügend, — und so ist uns auch diese Zahl unbekannt; die Höhe der Geldheimsendungen ist gleichfalls statistisch nicht festgelegt. Auch die Zahl der österreichischen Kontinentalwanderer, die gegenwärtig ganz Mitteleuropa überfluten, und die gleichfalls wie die Überseewanderer bei

Überschreitung der Grenze in eigens eingerichteten Kontrollstationen statistisch aufgenommen werden könnten, ist uns leider unbekannt, nicht minder das häufig ausbeuterische Vorgehen der Agenten, Vermittler, Geldwechsler, Vorschneider, Aufseher, die ungerechtfertigten Lohnabzüge, die Vorenthaltung der Rückreisekosten.

Über die ersten Ursachen der Auswanderung sind die Ansichten vielfach geteilt: Der Bodenmangel, niedrige Löhne und hohe Bodenpreise, Mangel oder Niedergang inländischer Industrie neben reichlichen Löhnen und billigem Boden im Auswanderungslande, der berechnete Wunsch sein Los zu verbessern, wohl auch mitunter der jedem Menschen innewohnende Drang nach dem Unbekannten werden a priori als Ursachen angenommen. Der Landhunger ist nicht, wie Goetsch meint (Wörterbuch der Volkswirtschaft S. 282), ein individuelles Motiv, sondern gerade ebenso ein wirtschaftlich-psychologisches wie die bereits genannten. Daneben spielt die gewerbsmäßige Anwerbung eine nicht zu unterschätzende Rolle. Politische und religiöse Verfolgungen gehörten ehemals und zwar noch in nicht entfernter Vergangenheit zu den Hauptmotiven.

Der Aufschwung der heimatischen Industrie und des Bergbaues, Schaffung billiger Verkehrswege, insbesondere Wasserstraßen, Intensivierung der Landwirtschaft, Entschuldung und Parzellierung des Grundbesitzes, Einführung des Rentenprinzips in den landwirtschaftlichen Kredit, dürfte die wenn auch nicht vollständige Lösung sein. Gleichwie die Veränderung der Verhältnisse in einem Staate nur allmählich erfolgt, so kann die Auswanderung als soziale Erscheinung nur allmählich aufhören, wogegen sie als individuelle in jedem Staat und in jeder Nation weiter fortbauern wird. Die Erforschung des Verhältnisses der einzelnen Auswanderursachen zueinander, was für die Therapie von entscheidender Bedeutung wäre, könnte sowohl durch eine Umfrage in den Grenzstationen, wie durch eine Massenenquête in den Einwanderungsländern, veranstaltet durch österreichische Konsuln, Auswanderungsinspektoren und Kommissare, wie schließlich durch Ausfendung von Auswanderungsinspektoren nach diesen Ländern erfolgen. Erst dann könnte der Hebel dort angelegt werden, wo sich der Mangel am fühlbarsten zeigen würde.

Die Herkunft der mitgenommenen Barschaft (Erlös aus Grundverkäufen, Verpachtungen, Darlehen usw.) wird der Erforschung gleichfalls nicht wert gehalten. Hier würde sich Gelegenheit bieten, die Überverteilungen seitens der Gutskäufer oder -pächter, der Agenten und Subagenten, der wucherischen Darlehensklassen und der Geldwechsler zu

entdecken und in vielen Fällen von Ausbeutungen, die gegenwärtig ungesühnt begangen werden, Abhilfe zu schaffen. Dazu würden sich vor allem nach italienischen Muster Lokalkomitees, aber ebenso besondere Beamte in den Grenzstationen eignen.

Die Frage, ob und in welchem Maße fremde Staaten, insbesondere gegenwärtig Brasilien und Argentinien sowie dortige oder west- und südstaatliche Grundspekulanten und Kolonisationsgesellschaften der Union, nicht minder kanadische Bergwerks- und Eisenbahnunternehmer, die Schiffskarte für den Auswanderer direkt oder indirekt auf dem Wege der Subventionierung europäischer Schifffahrtsgesellschaften bezahlen, ist bis jetzt gleichfalls unaufgehellt geblieben, und auf diese Weise wird der künstlichen, weil nicht aus wirtschaftlichen Beweggründen entspringenden Entvölkerung des Staatsgebietes Tür und Tor geöffnet, wogegen in anderen Staaten diese Art Auswanderung direkt verboten ist.

Wie der Auswanderer im Hafen vor Abgang des Schiffes untergebracht ist, wie es ihm im Zwischendeck ergeht, wieviel Arbeitstage er von den verschiedenen Häfen aus bis zu seinem Reiseziel auf der Seereise einbüßt, die Nahrung, die er erhält, Raum, Licht und Luft, die für ihn bestimmt sind, der Grad der Seetüchtigkeit der Schiffe verschiedener Gesellschaften, die ärztliche Kontrolle auf denselben, sind uns in ihren Einzelheiten ebenso unbekannt, wie die Pladereien, denen der Auswanderer in den Sammel- und Kontrollstationen, wahren Gefängnissen, vor der Seereise ausgesetzt ist, wie schließlich die häufig wechselnde Einwanderungs- und Kolonisationsgesetzgebung der verschiedenen Staaten Amerikas und die Handhabung derselben in der Praxis, die wir bloß in äußeren Umrissen kennen.

Wo genaue Informationen fehlen, muß auch das allgemeine Interesse geringer sein, und die am status quo Interessierten, welche ihre Geschäftsgeheimnisse sorgsam behüten und, sofern sie im Auslande leben, an ihren Regierungen mit Ausnahme von besonders krassen Fällen eine willkommene Stütze finden, haben es dann leicht, zur Sprache gebrachte Tatsachen als vereinzelte Ausnahmen darzustellen oder sie einfach abzuleugnen.

Daß aus der Auswanderung auch günstige Resultate für den Staat erfolgen, kann nicht geleugnet werden. Die Kenntnisaufnahme von Fortschritten in der Landwirtschaft, z. B. Drainage, Entwässerungen, die der österreichische Saisonwanderer in Preußen kennen lernt, der Drang zu selbständigem Denken, die Gewöhnung an intensive Arbeit und an sachgemäße Leitung, sowie die Zunahme von Energie und Ausdauer sind neben materiellem Gewinn jedenfalls nicht zu unterschätzende Vorteile.

Eine Vergrößerung des Vaterlandes, eine Gewinnung neuer Absatzgebiete für heimische Industrieerzeugnisse kann bei Erhaltung nationalen Sinnes in dem Auswanderer die weitere günstige Folge sein. Allerdings ist daneben unmoralisches Beispiel, Verführung¹, Vernachlässigung der Religionsübungen, der Stützen ihres moralischen Verhaltens, als ungünstiges wenn auch nicht ständiges Resultat nicht zu verkennen, nicht minder die Schwindsucht, die namentlich bei rückwandernden Industriearbeitern sehr häufig auftritt, die Erschöpfung halbwüchsiger Auswanderer infolge ungewohnter intensiver Arbeit usw. Die Abwesenheit des Lohnarbeiters zieht einen großen, manchmal unwiederbringlichen Verlust für die heimische Landwirtschaft und Industrie nach sich, und zwar nicht bloß für den Großgrund- und Mittelbesitz, sondern auch hie und da für den Bauernbesitz. Die Arbeiterexportstaaten werden durch eine Katastrophe bedroht und erliegen zusehends der Verarmung. Die Nichtheimbringung der Ernte, das häufige Aufgeben der Kartoffelernte aus Mangel an Arbeits Händen, allgemeiner Notstand, Unterstüzungen von Staats wegen an die dem Bankrotte nahe Landwirtschaft sind für das Arbeiterexportland das traurige Resultat, das wir gegenwärtig in Galizien, Ungarn und Rußisch-Polen, wie teilweise in Krain, Südsteiermark und an anderen Orten in Österreich bereits beobachten können. Werden aber alle diese tatsächlichen Verhältnisse zur Sprache gebracht und die Abstellung der gerügten Mißstände verlangt, so erfolgt seitens der besonders empfindlichen interessierten Kreise sofort eine tatsächliche Verschiebung der Diskussion, indem auf die bereits genannten günstigen Folgen der Auswanderung, die ja gleichfalls bestehen, hingewiesen wird. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß jene günstigen Folgen bei Abstellung der gerügten Mißstände in viel größerem Maßstabe auftreten könnten und jedenfalls keine notwendige Folge dieser sind, so daß man sich eine zahlreiche, nach günstigen Auswanderungsländern konzentrierte, solidarisch zusammenhaltende Auswanderung wohl denken kann, die weder ausgebeutet noch übervorteilt wird und die Liebe zur ursprünglichen Heimat in ferne Länder trägt.

Übervölkerung und Auswanderung. Ist es theoretisch nicht zu leugnen, daß die Einwohnerzahl eines Landes oder Staates zu seiner Stärke bedeutend beiträgt, und daß Entvölkerungen häufig die Schwächung des Volksorganismus nach sich ziehen können, so läßt sich dieser Grundsatz denn doch in einer bindenden und allgemeinen Form nicht aufstellen. Für die Übervölkerung maßgebend ist das Verhältnis der Bevölkerungs-

¹ Kaerger, *Sachfengängerei* S. 180.

zahl zu der den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Masse ihrer Befriedigungsmittel, daneben gibt es auch relative: Berufsübertreibungen. Eine verweichlichte, Krankheiten leicht unterliegende Bevölkerung, desgleichen eine solche, deren Lebenshaltung in den sie umgebenden Lebensbedingungen kein hinreichendes Korrelat findet, wird sich bei proportioneller Auswanderung viel glücklicher und stärker fühlen, wenn sie einen Teil der von ihr erhaltenen proletarischen Bevölkerung abgestoßen hat. Wer sich aprioristisch die Produktion als stets entwicklungsfähig denkt und daher behauptet, daß sie durch Mangel an Menschen absolute Einbuße erleide, vergißt die periodischen Krisen und Störungen, die bei der blinden Hast und Eier des modernen Geschäftslebens fast zu einem ökonomischen Gesetz geworden sind, Arbeitslosigkeit, Strikes und alle ihre sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Daß er daneben das Recht seiner Mitmenschen übersieht, dort leben zu dürfen, wo sie nicht verhungern, sowie daß die Sorge für ihre Existenz ihren Pflichten dem Staate und schon gar der Produktion gegenüber vorgeht, ist unverkennbar.

Da der soziale Körper jedoch ein schwaches und unkonsequentes Stückwerk des Menschengewebes ist, so ist es begreiflich, daß jener Menschenabfluß, welcher zu gewissen Zeitläuften und in gewissen Grenzen wohltätig auf das Allgemeine wirken könnte, Dimensionen anzunehmen und Perioden fortzudauern pflegt, die mit dem jeweiligen Bedürfnis des betreffenden Volkes in keinerlei Zusammenhang stehen. In der Gegenwart verlieren gerade jene Völker desto dauernder und mehr ihrer Volksgenossen, je weniger sie von der modernen Kultur in sich aufgenommen haben. Die moderne Kulturentwicklung würde sie zum Aufschwung ihrer Industrie und Landwirtschaft, zur Organisierung ihres Handels und Verkehrs, zur Hebung der natürlichen Schätze ihrer Erdtiefen, zur strengen Ausübung der Gesetze und der jedem gesitteten Staate eigenen unnachsichtlichen Erzwingung ihrer Beobachtung, sowie last not least zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen leiten, während ihr geringes Verständnis für moderne Kultur niedrige Löhne, die Vernachlässigung jeder sozialen Fürsorge und ignorante Bekämpfung derselben als Sozialismus hervorbringt; die natürliche Folge davon ist die, daß das Mark des Volkes, durch Einflüsse ausbeuterischer Agenten ihrer traurigen Lage bewußt geworden, verbittert und zur Auswanderung verleitet, dem stiefmütterlichen Heimatboden den Rücken kehrt.

Daß die moderne Kultur mit ihren notwendigen Folgeerscheinungen das beste Mittel gegen die Auswanderung ist, beweist Deutschland, in dem in 30 Jahren (1872 bis 1901) die Bevölkerung von 41 Millionen

auf 59¹/₂ Millionen gestiegen ist, während sich die Auswanderung mehr als auf den fünften Teil reduziert hat. Insbesondere betrug sie noch 1872 0,3 ‰, 1891 0,24 ‰, 1901 bloß 0,039 ‰ der Gesamtbevölkerung, während sie in Österreich und Rußland in derselben Zeit absolut und relativ bedeutend gewachsen ist¹.

Berechnungen des Verlustes für die heimische Wirtschaft durch die Auswanderung. Von verschiedenen Bevölkerungstheoretikern ist die Berechnung aufgestellt worden, welcher Verlust die heimische Wirtschaft durch die Auswanderung treffe. Zu diesem Behufe versuchte man, den Wert des Auswanderers nach den Kosten seines Unterhaltes und seiner Erziehung (Engel: 1500 Mk.) oder nach dem Überschusse der künftigen Produktion des Ausgewanderten über seinen Bedarf (Becker² 800—900 Mk.), schließlich nach dem Kapitalwert seines eigentlichen Einkommens (Jannasch³ 400 Mk. Einkommen bez. 8000 Mk. Kapital) festzustellen. Vom theoretischen Standpunkt haben diese Berechnungen am treffendsten Rümelin und v. Scheel in der in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie (IV. Aufl. 1896, S. 862) enthaltenen Bevölkerungslehre zurückgewiesen⁴. Daneben wäre folgendes zu bemerken: Ein Kind ist auf dem Lande meist eine Arbeitskraft mehr. Sein Unterhalt wie seine Erziehung kosten weniger, als das Kind von seiner frühesten Jugend durch Schweinehüten, Viehtreiben usw. zur Wirtschaft beigetragen hat. Die Annahme einer bestimmten und noch dazu einer hohen Durchschnittssumme seiner Erziehungs- und Unterrichtskosten ist sohin ganz willkürlich. Dasjenige, was der Auswanderer im Auslande über seinen Bedarf verdient, verliert in keinem Falle sein Heimatland, da er dies eben in demselben nicht verdient hätte. Es ist auch in keiner Weise abzusehen, aus welchem Titel dieser Anspruch seines Heimatlandes an ihn abgeleitet werden könnte. Auch sein jährliches Einkommen (sc. im Auslande) läßt sich hierbei in keinem Falle verwerten, da dasselbe eben im Auslande errungen wurde und erst nachgewiesen werden müßte, daß er ein gleiches auch im Inlande gefunden hätte. Bei dem Selbstbestimmungsrecht und der Freizügigkeit des Individuums läßt sich überhaupt keinerlei Anrecht auf das später von ihm Erworbene denken, und überdies müßten von dem fiktiven Verlust jedenfalls die Summen abgerechnet werden, die

¹ Ich verweise des näheren auf den zweiten Abschnitt.

² Becker, Unsere Verluste durch Wanderung (Schmollers Jahrb. XI. Jahrg.).

³ Jannasch, Unsere Verluste durch Wanderung („Export“ 1887).

⁴ Vgl. auch Gustav Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, § 182, S. 251.

der Auswanderungsstaat an Erhaltung der ausgewanderten Arbeitslosen und sozialer Fürsorge für sie erspart hat. Aber der Mensch ist keine Ware, nicht Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke, sondern Selbstzweck, und solche Berechnungen gründen sich auf zu weitgehenden Ansprüchen des Staates an seine Untertanen. Politische und religiöse Verfolgungen, nicht minder wirtschaftliche Ausbeutung, befreien den Staatsangehörigen von der Pflicht, in den Grenzen des Staates dieselben weiter zu dulden¹, und dann ist das Trübsalblasen der Zurückgebliebenen wohl eine Aufmunterung zum Aufgeben der bisherigen Gleichgültigkeit den Arbeitslosen und Proletariern gegenüber, solche Berechnungen können aber, so gut sie gemeint sind, auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch erheben².

Der vom Verkauf der heimischen Wirtschaft errungene Erlös könnte dagegen prinzipiell als Verlust angesehen werden, wenn ihm nicht Geldheimsendungen, Erbschaften und nach Hause gebrachte Summen der Rückwanderer entgegenstünden. Da sich der Betrag der beiderseitigen Bargelder nicht eruieren läßt, kann auch hier von einem Verlust nicht die Rede sein, ja es ist im Gegenteil ein Überschuß des Eingebrauchten mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Soziale Erziehung. Die Überhandnahme einer öden Genußsucht, die sich mit beschönigenden Etiketten philosophischer Systeme aus schmückt, das Todschweigen und Verleugnen des Christentums in gewissen Kreisen und eine den Geist verflachende und verödennde Politik, welche alle Parteien von der Höhe des Ideals und der Grundsätze in die Niederungen des Parteilasses und der Leidenschaft herabgezerrt hat, haben die Erziehung und den wahren Fortschritt gelähmt und ersticken im Keime wachgewordenes soziales Empfinden, indem sie die von ihm getragene Kleinarbeit verachten, das Ziel als nicht erstrebenswert und die Macht vor Recht als einzig treibende Kraft im Völkerleben anerkennen. Wer da weiß, ein wie wichtiger, wenn auch nicht mathematisch zu fassender Faktor, wie in jeder menschlichen Betätigung, so auch in der Volks-

¹ Battel, Le droit de gens I, § 220 ff., behauptet, daß die Auswanderungsfreiheit jedem zustehe, 1. wer in der Heimat keinen Unterhalt findet, 2. dem gegenüber der Staat seine Verpflichtungen nicht erfüllt, 3. dessen Überzeugungen, z. B. in Glaubenssachen, den Gesetzen dieses Staates widersprechen.

² Ebenso willkürlich ist die Berechnung des Gewinnes, den das Einwanderungsland am Auswanderer deshalb erzielt hat, weil es die Kosten seiner Erziehung nicht zu tragen brauchte. Vgl. insbesondere die Ausführungen von R. M. Smith gegen William Farr in Bd. 72 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik S. 258 und 259.

wirtschaft die soziale Erziehung des Individuums ist, wer sich den erzieherischen Einfluß z. B. der Raiffeisenschen Darlehnskassen, der Konsumvereine usw. vergegenwärtigt, wird die Bedeutung sozialer Dentweise auch für unsere Frage nicht verkennen. Daß es den Auswanderern an sozialer Erziehung gebricht, und daß sie dieselbe sehr nötig hätten insbesondere dort, wo, wie in der Fremde, Solidarität besonders in Frage kommt, ist klar; aber die ihnen gemeinschaftliche christliche (bez. national-jüdische) Weltanschauung gibt den auswandernden Proletariern dennoch mehr Kraft als den anderen Bevölkerungsklassen. Dagegen ist es die gesetzgebende Gewalt, die ihre Aufgaben mangels jener Eigenschaft allzulange aufschiebt, oberflächlich erfüllt und allzu häufig allgemeine soziale Fragen von politischem Parteistandpunkt regelt; weiter die Verwaltung und Justiz, die von skandalösen Prozessen und energischem Auftreten gegen Mißbräuche und Übervorteilungen zurückzusehen; endlich die Gleichgültigkeit des gebildeten Publikums, das ohne leitende Prinzipien lebend, sich zum Kampf für bei ihm nicht vorhandene Überzeugungen, sowie zu werktätiger Teilnahme an sozialer Arbeit nur in Individuen, nicht in Massen aufzuschwingen vermag.

Die im früheren italienischen Auswanderungsgezet vom 30. Dezember 1888 stattgefundene Einfekung besonderer Gerichtshöfe in Auswanderungssachen hat infolge Gleichgültigkeit des Publikums, welches sich der Auswanderer nicht annahm und sie über das Vorhandensein solcher Gerichtshöfe nicht belehrte, klägliches Fiasko gemacht, da im Laufe von drei Jahren bei diesen Gerichten bloß fünf Klagen anhängig waren. Daß der Anlaß zu Klagen gewiß nicht gefehlt hat, ist aus der bedeutenden Zahl der gleichzeitig in der Schweiz wegen teilweise von denselben Schiffahrtsgesellschaften ausgehenden Übervorteilungen anhängigen Klagen zu entnehmen. Daß die durch das italienische Gesetz eingeführten Lokalkomitees gleichfalls, namentlich in Südtalien, im Anfang keinen Erfolg hatten und die ausgeschalteten Agenten nicht vertreten konnten, selbst jedoch mit der Zeit eine Schule sozialer Bildung geworden sind, darf vielleicht als bekannt vorausgesetzt werden. Es ist deshalb nichts so verkehrt als die Behauptung: es mangle an geeigneten Persönlichkeiten, an Uneigennützigkeit usw. Man schaffe getrost soziale Institutionen, die selbst erzieherisch zu wirken berufen sind.

In einer Frage wie die unsrige, deren Lösung so sehr auf ein höheres soziales Bildungsniveau der gesamten Bevölkerung angewiesen ist, kann die Bedeutung dieses Momentes nicht genug nachdrücklich betont werden. Der Hinweis darauf an dieser einführenden Stelle erklärt

sich sowohl durch den allgemeinen Charakter wie die entscheidende Bedeutung dieses Kulturfaktors.

Der Begriff der Auswanderung. Das Völkerrecht hat hier eine Reihe von Mißverständnissen und überflüssigen Spitzfindigkeiten ausgeheckt. Dieselben äußern sich in dem in den meisten theoretischen Definitionen wiederkehrenden Erfordernis, daß die Auswanderer die Absicht haben müssen, nicht mehr zurückzukehren. Battel verlangt die Mitnahme von Familie und Vermögen als äußeres Merkmal dieser Absicht. Auch Störk in Holzendorffs Handbuch des Völkerrechtes (III, 597 ff.) betrachtet jene Absicht als maßgebend. VonSils (Lehrbuch des Völkerrechtes, Dritte Aufl., Berlin 1904, S. 217) erkennt als Auswanderer nur denjenigen an, der weder Hoffnung noch Absicht hat, zurückzukehren. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß sich dieselbe sowohl statistisch nicht festlegen läßt und zwar teils wegen des Mangels an sicherem Entschluß bei Unkenntnis des zu Gewärtigenden, teils wegen Unsicherheit, ob die betreffenden Angaben des Auswanderers der Wahrheit entsprechen¹, wie auch leicht einer späteren Änderung unterliegen kann, schließlich daß es vom Standpunkte, von welchem das Gesetz sich in erster Linie für den Auswanderer interessieren soll, namentlich vom Standpunkt der sozialen Fürsorge gleichgültig ist, ob der Auswanderer zurückkehrt oder nicht, und daß auch vom national-politischen Standpunkt die Entziehung dieser Fürsorge denjenigen, die im Moment der Auswanderung keine feststehende Absicht, nicht zurückzukehren, gefaßt haben, in ihnen nur den Entschluß der vollkommenen Expatriierung zu festigen in der Lage wäre.

Eine Entlassung aus dem Staatsverband, die noch Gareis im „Allgemeinen Staatsrecht“ als notwendiges Kriterium annimmt, wird wohl den Wenigsten wünschenswert sein, solange sie nicht in der Fremde eine neue Heimat gefunden haben. Die Verwendung dieses Erfordernisses im Gesetz würde naturgemäß fast alle Auswanderer von den Wohltaten eines Schutzgesetzes ausschließen.

Nach englischem Grundsatz: „once a subject, always a subject“, der jedoch bloß bis zum Gesetz vom 12. Mai 1870 rechtsverbindlich war und nach welchem die Staatsangehörigkeit überhaupt nicht aufgegeben werden konnte (perpetual allegiance), hat sich denn auch die neue Auswanderungspolitik wenigstens die praktische Aufgabe gestellt,

¹ Andere Gründe zur Bestätigung desselben Standpunktes bei Bodio, Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration, Rome 1905.

die Auswanderer auch im Auslande wo möglich für den Heimatsstaat zu erhalten, und somit mußten die staatsrechtlichen, beim grünen Tisch entstandenen Definitionen endgültig in Verfall geraten. Nach den Passenger-Acts vom 14. August 1855 und 23. Juni 1863 gelten als „Passenger“ diejenigen Personen, welche ein gewisses Maximum von Fahrgehalt bezahlt haben; ein passengership ist ein solches Schiff, das zu irgendeiner Reise und nach irgendeinem Plage außerhalb Europas bestimmt ist und mehr als 50 Nichtkajütenpassagiere an Bord nimmt. Nach dem belgischen Reglement: sur le transport des émigrants wird bestimmt, daß als Auswanderer jeder Passagier zu gelten habe, welcher als Preis seiner Überfahrt, die Beköstigung eingerechnet, auf Segelschiffen weniger als 30 Fr., auf Dampfschiffen weniger als 50 Fr. wöchentlich bezahlt. Ein ähnliches Kriterium findet das italienische Gesetz vom 31. Januar 1901 wohl nicht im Überfahrtspreise, aber doch im Reiseziel, indem es in Artikel 6 als Auswanderer diejenigen Staatsbürger bezeichnet, welche sich in ein jenseits des Suezkanals gelegenes Land, mit Ausschluß der italienischen Kolonien und Protektoratsgebiete, oder in ein Land jenseits der Meerenge von Gibraltar, ausschließlich der europäischen Küsten, begeben und in der dritten oder in einer dieser gleichgestellten Klasse reisen. Doch sind die in Italien überaus zahlreichen Binnentwanderer durch diese Definition vom Schutze des Gesetzes nicht ausgeschlossen, indem nach Artikel 29 dieses Gesetzes die Möglichkeit weiterer Bestimmungen auch zu ihrem Schutze vorgesehen ist. Das ungarische Gesetz von 1903 betrachtete als Auswanderer denjenigen, der behufs ständigen Erwerbs für unbestimmte Zeit sich ins Ausland begibt. Die deutschen, slowakischen und ruthenischen Lohnarbeiter, welche auf die Sommermonate als Saisonarbeiter aus Ungarn nach Deutschland kommen, konnten infolge dieser Definition des Gesetzeschutzes als Auswanderer nicht teilhaftig werden. § 1 des ungarischen Gesetzartikels II von 1909 läßt die Worte „für unbestimmte Zeit“ weg und erteilt dem Minister des Innern das Recht, die Verfügungen des Schutzgesetzes auch auf die sogenannten Saisonwanderer auszudehnen.

Das österreichische Auswanderungspatent vom 24. März 1832 (J.G.G. Nr. 2557) betrachtet in § 6 als Auswanderer denjenigen, der mit dem ausdrücklich erklärten oder durch konkludente Handlungen erkennbaren Vorfat, nicht mehr zurückzukehren, sich in das Ausland begibt. Gegenwärtig ist in Österreich die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt (St.G.G. vom 21. Dezember 1867 Nr. 142. R.G.B. Artikel 4, Absatz 3), und wird die Auswanderung

vom Standpunkt des Wehrgesetzes als vollzogen betrachtet (Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 1889 Nr. 41 R.G.B.), wenn der Auswanderer innerhalb eines Jahres aus der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, tatsächlich übersiedelt ist. Hier wie dort ist also noch immer die Absicht, nicht mehr zurückzukehren, gleich wie bei den Staats- und Völkerrechtslehrern der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die maßgebende. Offenbar wären damit die Hunderttausende österreichischer Saisonwanderer, sodann die vielen Amerikagänger, die es nur auf ein paar Jahre Arbeit ankommen lassen, und dann zurückkehren wollen, von der Wohlthat eines künftigen Schutzgesetzes, solange der Begriff des Auswanderers nicht modifiziert wird, ausgeschlossen.

Nach der österreichischen Regierungsvorlage 1904 gilt als Auswanderer jedermann, wer sich aus Österreich „zu dem Zwecke in das Ausland begibt, um dortselbst seinen Lebensunterhalt zu gewinnen“. Endlich sind nach dem gegenwärtigen Referentenentwurf zur Regierungsvorlage von 1909 als Auswanderer anzusehen: „Personen — gleichgültig ob In- oder Ausländer — welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu dem Zwecke ins Ausland reisen, um daselbst ihren Lebensunterhalt zu suchen, ferner die sie begleitenden oder ihnen in das Ausland nachfolgenden Familienangehörigen.“ Diese letzte Definition entspricht vollkommen sowohl dem tatsächlichen Bedürfnis Österreichs, wie der vom Freiherrn von Call bereits 1899 im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (II, 107) aufgestellten Begriffsbestimmung. Wenn diesem Werdegang des Auswanderungsbegriffes gegenüber noch immer hier und da auf das Kriterium der Entlassung aus dem Staatsverbande (§ 2 des Auswanderungspatentes von 1832) als allein maßgebend hingewiesen wurde, so genügt es wohl, sich zum Beweise seines kläglichen Einflusses auf die österreichische Auswanderungsstatistik zu berufen, die auf diesem Erfordernis gegründet, über ein halbes Jahrhundert die öffentliche Meinung über das Ausmaß und die Bedeutung der österreichischen Auswanderung irreführte, nicht minder auf die Resultatlosigkeit des österr. Strafgesetzes von 1897¹, dessen Anwendbarkeit mit Berufung auf den im Patent enthaltenen Auswandererbegriff von den Verteidigern und den Gerichten bei dem geringsten Zweifel am Mangel der Rückkehrabsicht bestritten wird.

Das Preismaximum, das Zwischendeck, die Ständigkeit der Entfernung,

¹ Siehe sechster Abschnitt.

endlich die Absichten und künftigen Pläne des Auswanderers werden durch die Definition des letzten österreichischen Referentenentwurfs als nicht immer zutreffende, nicht kontrollierbare und überdies Änderungen unterliegende Umstände einfach ausgeschaltet und bloß die objektive Tatsache beibehalten: die Abreise des Auswanderers zwecks Gewinnung, oder wie sich der neue Referentenentwurf, von Capps Standpunkt konform, vorsichtiger ausdrückt, zwecks Suche des Lebensunterhaltes. Der tote Paragraph hat den wirtschaftlichen Bedürfnissen gegenüber wieder eine Schlappe erlitten, es hat sich wieder gezeigt, daß sich das Recht nicht in dünkelfahster Weise entfernen dürfe vom Wirtschaftsleben, so daß es etwa zu ihm widersprechenden, ja ihm schädlichen Definitionen gelange, sondern daß es im Gegenteil seine Pflicht sei, sich jenen Bedürfnissen anzupassen und seine für ein besonderes Bereich gültigen aprioristischen Konstruktionen nur in Übereinstimmung mit den maßgebenden Anforderungen der Volkswirtschaft zu bilden, wenn anders die Kluft zwischen Juristenrecht und Volksempfinden nicht vollends unüberbrückbar werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Statistik der Auswanderung aus Österreich.¹

A) Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Von unscheinbaren Anfängen hat die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika begonnen, um im Jahre

1902/03	857 046
1903/04	812 870
1904/05	1 026 499
1905/06	1 100 735
1906/07	1 285 349
1907/08	782 870

Menschen aus aller Herren Ländern zu betragen.

Gegenwärtig stammen nach dem Zensus von 1900 26 198 939 Menschen, also 34,3% der Gesamtbevölkerung, von fremden Eltern ab (of foreign parentage), darunter gab es 10 460 085 Auswanderer, die noch selbst im Auslande geboren waren (foreign born). In der Zeit von 1820 bis 1905 überfiedelten dahin 7 286 434 Menschen aus den drei großbritannischen, 1 730 720 aus dem skandinavischen Königreiche, 5 187 092 aus Deutschland. Gegenwärtig hat die Zahl der Auswanderer germanischer Rasse, insbesondere der Deutschen aus dem Reiche, bedeutend abgenommen, und an die Spitze der Bewegung haben sich nun Italien, Österreich-Ungarn und

¹ Quellen: Die jährlichen Reports of Commissioner General of Immigration pro 1903—1907, Angaben der Hafenstatistik in den Akten des k. k. Ministeriums des Innern und der galizischen k. k. Statthalterei, Informationen der k. k. Seebehörde Triest und Konsularberichte; eine ausführliche Darstellung der Statistik der österreich-ungarischen und polnischen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich in meiner in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ (1907, I) veröffentlichten Abhandlung: Richard von Pflügl hat die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1902—1903, 1904—1905 u. 1906—1907 zum Gegenstand dreier lehrreicher Abhandlungen gemacht, die in der „Statistischen Monatschrift“ Jahrg. X, April; XI, Juli-August und September-Oktoberheft und Jahrgang XIV erschienen sind. S. auch Schwegel, Die Einwanderung in den Ver. Staaten (Zeitschr. f. Volksw. usw. 1904). Die übrigen Quellen siehe im Texte.

Rußland gestellt. Österreich-Ungarn hat 1821—1906 an die Union 2 579 364 Menschen, Rußland 2 051 938 Menschen abgegeben. Erst seit 1900 wurde in Österreich-Ungarn, seit 1902 in Rußland die Zahl von je 100 000 Auswanderern überschritten. Insbesondere betrug sie:

im Fiskaljahre	für Österreich-Ungarn	für die österr. Reichshälfte
1. Juli bis 30. Juni		
1899/00	114 847	—
1900/01	113 390	—
1901/02	171 989	—
1902/03	206 011	99 987
1903/04	177 156	76 404
1904/05	275 693	111 990
1905/06	265 138	111 598
1906/07	338 452	144 992
1907/08	168 509	82 983

1. Juli bis 30. Juni	für Rußland	für Italien	für Deutschland
1899/00	90 787	100 135	18 507
1900/01	85 257	135 996	21 651
1901/02	107 347	178 375	28 304
1902/03	136 093	230 622	40 086
1903/04	145 141	193 296	46 380
1904/05	184 897	221 479	40 574
1905/06	215 665	273 120	37 564
1906/07	258 943	285 731	37 807
1907/08	156 711	128 503	32 309

Das amerikanische Einwanderungsamt berechnet unsere Einwanderer erst seit 1. Juli 1903 besonders für Österreich und besonders für Ungarn. Im Fiskaljahr 1904/05 entfielen auf die österreichische Reichshälfte 111 990 Personen (darunter 76 188 Männer und 35 802 Frauen), im Fiskaljahr 1905/06 111 598 Personen (darunter 75 975 Männer, 35 623 Frauen), im Fiskaljahr 1906/07 144 992 Personen (darunter 100 899 Männer, 44 093 Frauen), im Fiskaljahr 1907/8 51 747 Männer, 31 236 Frauen; in Ungarn 1904/05 163 703 (darunter 121 369 Männer, 42 334 Frauen), 1905/06 153 540 (darunter 113 469 Männer, 40 071 Frauen), 1906/07 193 460 (darunter 145 338 Männer, 48 122 Frauen), 1907/08 85 526 Personen (darunter 55 994 Männer, 29 532 Frauen). Während in Rußland das Verhältnis der Männer zu den Frauen noch bedeutend ungünstiger ist (1905/6 127 253 Männer, 88 412 Frauen, 1906/7 169 786 Männer, 89 157 Frauen, 1907/08 96 266 Männer, 60 445 Frauen), stellt sich dasselbe in Italien (1905/06 216 115 Männer, 57 005 Frauen, 1906/7 224 598 Männer, 61 133 Frauen, 1907/8 85 351 Männer, 43 152 Frauen) günstiger als in Österreich dar, was auf eine besonders zahlreiche temporäre Auswanderung aus Ungarn und Italien hinweist, während die aus Rußland herrührende überwiegend eine Auswanderung ohne Rückkehrabsicht ist.

Das stärkste Auswanderungskontingent unter den slavischen Völkern stellen die Polen, unter den andern slavischen Völkern sind insbesondere die Kroaten und Slowaken aus der ungarischen Reichshälfte an der Auswanderung besonders lebhaft beteiligt. Insbesondere wanderten aus:

Jahr	Polen aus Österreich	Polen aus Rußland	Polen aus Preußen	Zusammen
1900/01	20 288	21 475	1844	43 607
1901/02	32 429	33 859	3313	71 254
	1 653 ¹			
1902/03	37 499	39 548	5252	82 229
1903/04	30 243	32 577	4901	67 721
1904/05	50 785	47 244	4428	102 457
1905/06	43 803	46 204	4108	94 115
1906/07	59 719	73 122	3888	136 729
1907/08	26 423	37 947	2320	66 690

Jahr	Litauer aus Rußland	Ruthenen aus Österreich und Ungarn	Tschechen aus Böhmen und Mähren	Slowaken	Kroaten und Slowenen	Magyaren	österreichische und ungar. Deutsche	Ungarische Rumänen
				aus Ungarn				
1900/01	8 805	5 276	3 766	29 243	17 905	13 310	7 816	761
1901/02	9 975	7 533	5 589	36 931	30 223	23 609	16 249	2 033
1902/03	14 420	9 819	9 577	34 412	32 892	27 113	23 597	4 173
1903/04	12 707	9 415	11 838	27 895	21 105	23 851	22 507	3 851
1904/05	18 604	14 473	11 757	52 368	35 104	46 030	33 642	7 261
1905/06	13 697	15 689	12 635	36 550	43 157	42 848	34 848	10 811
1906/07	25 764	23 910	13 554	41 870	47 826	59 677	40 497	18 429
1907/08	13 270	12 100	9 899	15 979	19 782	23 826	27 576	8 791

Die Zahl der Auswanderer aus Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina betrug:

1903/04	2036
1904/05	2639
1905/06	4424
1906/07	7393
1907/08	3685

Die Zahl der jüdischen Auswanderer betrug:

Jahr	aus Rußland	aus Österreich-Ungarn	aus Rumänien	über England
1900/01	37 660	13 006	6827	—
1901/02	37 846	12 848	6589	—
1902/03	47 689	18 759	8562	—
1903/04	77 544	20 211	6446	—
1904/05	92 388	17 352	3854	—
1905/06	125 234	14 884	3872	6113
1906/07	114 932	18 885	3605	7032
1907/08	71 978	15 293	4455	6260

¹ Hier wurden irrtümlich von der amerikanischen Statistik angegebene „Litauer aus Österreich“ den Polen hinzugerechnet.

Die jüdische Auswanderung aus Österreich-Ungarn und Rumänien nimmt also ab, ein Beweis der Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Lage der Juden in diesen Staaten; dagegen ist das stabile Wachstum der jüdischen Auswanderung aus Rußland im offenbaren Zusammenhang mit den dortigen desolaten Verhältnissen im allgemeinen und den Judenverfolgungen im besonderen; die Jahre 1906/07 und 1907/08 weisen zwar geringere Ziffern als 1905/06 auf, hier müssen aber außer den über England Reisenden auch die 1818 bzw. 2393 Juden, die wegen der neuen Beschränkungen der Einwanderung in diesen Jahren über Kanada reisten, mitgezählt werden; das J. 1907/08 ist wegen der allg. wirtschaftlichen Depression in der Union überhaupt als anormal anzusehen.

Da die Juden meist aus dem von Slaven bewohnten Osteuropa stammen, werden sie von der amerikanischen Statistik zu den Slaven gezählt, unter die übrigens auch die Litauer und Rumänen eingereicht werden; ebenso unerklärlich ist es, warum die Finnen unter die „Teutonen“; die Griechen und Syrier aus der asiatischen Türkei unter die „Iberer“; die Kaufleute Ostindiens und die Malayer vom Archipel des Stillen Ozeans unter die „Mongolen“ und schließlich die Magyaren, Türken, Armenier und Neger unter die namenlosen „übrigen“ eingereicht werden. Diese von Professor Otis E. Mason veranlasste Klasseneinteilung kann zu vollkommen falschen Schlüssen Anlaß geben und kompromittiert die sonst vortreffliche und erschöpfende amerikanische Einwanderungsstatistik in dem Grade, daß jene so bald als möglich aufgegeben werden sollte.

Die russischen Untertanen, hauptsächlich russische Juden, reisen in großer Anzahl vorerst nach England, teils um sich dort ansässig zu machen, teils auch zu dem Zwecke, um nach einiger Zeit nach Erlernung der englischen Sprache und mit Unterstützung reicher Glaubensgenossen die Reise nach den Vereinigten Staaten anzutreten. Am häufigsten lösen sie auch Schiffskarten bloß bis Liverpool und von dort erst reisen sie mit den Schiffen der White Star Linie oder anderer Gesellschaften über den Ozean. Die englischen Schifffahrtsgesellschaften haben in Rußland gleich wie in der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Agenten, welche für eine solche kombinierte indirekte Reise teils mit dem Hinweis auf größere Billigkeit, teils mit der Motivierung Klame machen, daß auf diese Weise die in den reichsdeutschen Seehäfen überaus strenge Kontrolle umgangen werde.

Die Geschlechts- und Altersstatistik der Einwanderer in die Vereinigten Staaten ergibt folgende Ziffern¹:

¹ Die Gesamtzahl der Männer und Frauen, bzw. der verschiedenen Altersklassen, ist überall etwas größer als die vorher angegebene nach Nationen; der
Schriften 131. — Caro.

Nation	Männer	Frauen	Proz. der Frauen	Unter 14 J.	Prozent	14—44 Jahre	Prozent	45 J. u. darüber	Prozent
1903/04									
Böhmen und Mähren . .	6 657	5 254	44	2 694	22	8 511	71	706	7
Bulgaren und Serben . .	4 385	192	4	76	1	4 383	95	118	4
Kroaten und Slowenen .	17 644	3 598	16	1 225	5	19 314	90	703	5
Dalmatiner, Bosnier u. Herzegow. .	1 904	132	6	47	2	1 913	93	76	5
Engländer . .	25 326	16 153	38	5 812	14	29 793	71	5 874	15
Franzosen . .	6 696	4 861	42	1 413	12	8 935	77	1 209	11
Deutsche . .	43 775	31 015	41	12 868	17	56 077	75	5 845	8
Juden	65 040	41 196	38	23 529	22	77 224	72	5 483	6
Irländer . . .	16 607	20 496	55	1 966	5	33 147	89	1 963	6
Norditaliener .	28 784	7 915	21	3 633	9	31 529	85	1 537	6
Süditaliener .	122 770	36 559	22	20 895	13	128 991	80	9 443	7
Litauer	8 854	3 926	30	1 317	10	11 279	88	184	2
Ungarn	16 253	7 630	31	2 441	10	20 358	85	1 084	5
Polen	44 882	22 875	33	8 116	12	57 893	85	1 743	3
Ruthenen . . .	6 904	2 688	28	549	5	8 781	91	262	4
Skandinavier .	36 024	25 005	41	7 709	12	50 127	82	3 193	6
Slowaken . . .	18 502	9 438	34	3 336	12	23 754	85	850	3

1904/05									
Böhmen und Mähren . .	6 662	5 095	43	2 620	22	8 442	71	695	7
Bulgaren u. Serben . . .	5 562	261	4	97	1	5 529	95	197	4
Kroaten und Slowenen .	30 253	4 851	13	1 383	3	32 470	92	1 251	5
Dalmatiner, Bosnier u. Herzegow. .	2 489	150	5	62	2	2 450	92	127	6
Engländer . . .	31 965	18 900	37	6 956	13	36 726	72	7 183	15
Franzosen . . .	6 705	4 642	40	1 121	9	8 825	77	1 401	14
Deutsche . . .	49 647	32 713	39	11 469	13	64 441	78	6 450	9
Juden	82 076	47 834	37	28 553	21	95 964	73	5 393	6
Irländer	24 640	29 626	54	2 580	4	48 562	89	3 124	7
Norditaliener .	31 695	8 235	20	3 569	8	34 561	89	1 800	3
Süditaliener .	155 007	31 383	16	16 915	9	159 024	85	10 451	6
Litauer	13 842	4 762	25	1 474	7	16 875	90	255	3
Ungarn	34 242	11 788	25	3 864	8	39 926	86	2 240	6
Polen	72 452	29 985	29	9 867	9	89 914	87	2 656	4
Ruthenen . . .	10 820	3 653	25	661	4	13 321	92	491	4
Slowaken . . .	38 038	14 330	27	4 582	8	45 882	87	1 904	5
Skandinavier .	37 202	25 082	40	6 597	10	52 226	83	3 461	7

Unterschied rührt davon her, daß vorher bloß diejenigen Angehörigen einer Nation gezählt wurden, die von ihrer Heimat als Herkunftsland kommen, die vom Ausland Einwandernden sind wohl Konnationale, aber vom Standpunkt des Heimatlandes

Nation	Männer	Frauen	Proz. der Frauen	Unter 14 J.	Prozent	14—44 Jahre	Prozent	45 J. u. darüber	Prozent
1905/06									
Böhmen und Mähren . .	7 418	5 540	42	2 678	20	9 578	75	702	5
Bulgaren und Serben . .	11 104	444	4	224	2	11 104	96	220	2
Kroaten und Slowenen .	38 287	5 985	14	1 674	4	41 653	94	945	2
Dalmatiner, Bosnier u. Herzegow. .	4 346	222	5	77	1	4 398	98	93	1
Engländer . .	28 010	17 069	38	6 081	13	33 935	75	5 063	12
Franzosen . .	5 924	4 455	43	889	9	84 82	81	1 008	10
Deutsche . .	51 427	35 386	40	13 076	15	68 282	79	5 455	6
Juden . . .	80 086	73 662	48	43 620	28	101 875	66	8 253	6
Irländer . .	20 846	20 113	49	1 868	5	37 232	90	1 859	5
Norditaliener	36 542	9 744	18	3 993	8	40 684	88	1 609	4
Süditaliener	190 992	49 536	20	26 546	11	202 888	85	11 094	4
Litauer . . .	9 429	4 828	34	1 270	9	12 765	90,9	222	0,1
Ungarn . . .	31 760	12 501	28	3 974	9	38 746	87,5	1 541	3,5
Polen . . .	66 410	29 425	30	8 941	9	84 860	88	2 034	3
Ruthenen . .	12 310	3 947	25	592	3	15 262	95	403	2
Slowaken . .	26 605	11 616	30	3 415	9	33 796	88	1 010	3
Skandinavier	36 092	22 049	38	5 290	9	50 214	87	2 637	4

1906/07									
Böhmen und Mähren . .	8 142	5 412	39	2 539	18	10 446	77	569	5
Bulgaren und Serben . .	26 423	751	2,5	296	1	26 358	97	520	2
Kroaten und Slowenen .	40 538	7 288	15	1 694	3,5	45 167	94	965	2,5
Dalmatiner, Bosnier u. Herzegow. .	7 061	332	4,5	109	1,5	7 075	95,5	209	3
Engländer . .	33 100	18 026	35	7 982	15	39 061	76	40 83	9
Franzosen . .	5 425	3 967	42	1 002	10	7 844	83	546	7
Deutsche . .	56 170	36 766	39	14 845	16	73 379	78	4 712	6
Juden . . .	80 530	68 652	46	37 696	25	103 779	69	7 707	6
Irländer . .	21 871	16 835	43	2 243	6	35 316	91	1 147	3
Norditaliener	40 949	10 615	20	4 008	8	46 089	89	1 467	3
Süditaliener	190 905	51 592	21	24 890	10	207 339	85	10 268	5
Litauer . . .	18 716	7 168	27	1 563	6	23 928	92	393	2
Ungarn . . .	44 804	15 267	25	4 384	7	54 064	89	1 623	4
Polen . . .	100 700	37 333	28	9 602	6	125 904	91	2 527	3
Ruthenen . .	18 451	5 630	23	731	3	22 952	95	398	2
Slowaken . .	28 951	13 090	31	3 766	9	37 319	87	956	4
Skandinavier	34 164	19 261	36	4 840	9	46 606	88	1 979	3

keine Auswanderer mehr, und wurden auch bereits früher einmal als Auswanderer berechnet. Der Prozentsatz wurde womöglich in ganzen Zahlen angesetzt und verfolgt bloß den Zweck der Schaffung eines allgemeinen Bildes, Bruchzahlen wurden fast überall unterdrückt.

Je geringer bei einzelnen Nationen die Zahl der Frauen und Kinder, desto mehr junge unverheiratete Leute wandern offenbar mit Erwachsenen aus, vielfach mit Hintanziehung ihrer Militärpflicht. Dafür kennzeichnet die Familienauswanderung eine gewisse Ständigkeit, insofern als mit derselben häufig die Absicht nicht zurückzukehren verbunden ist. Daraus wäre zu entnehmen, daß die größte Anzahl von Rückwanderern bei denjenigen Völkern vorhanden sei, welche sich in den Vereinigten Staaten durch die geringste Anzahl von auswandernden Frauen und Kindern unterscheiden. Das höhere Alter steht der Rückwanderung nicht im Wege, ja es ruft vielfach Sehnsucht nach dem Vaterlande in größerem Maße hervor, andererseits kommt der Entschluß auszuwandern älteren Leuten seltener, dann aber für immer.

Die Berufsstatistik ergibt folgende Resultate (s. S. 21).

Schon auf den ersten Blick muß hier auffallen, daß bei den Engländern, Franzosen, Deutschen und Juden eine verhältnismäßig große Anzahl von Personen von höherem Bildungsgrade auswandert und insbesondere bei den Juden nahezu die Hälfte der Auswanderer aus qualifizierten Arbeitern oder Handwerkern besteht. Auch die Anzahl der berufslosen Personen unter ihnen, darunter von Frauen, Kindern und Greisen, ist bedeutend höher als bei den übrigen Völkern. Diese Momente weisen darauf hin, daß die jüdische Auswanderung Ansiedelungs- nicht Erwerbsauswanderung ist, und daß die nach den Vereinigten Staaten ausgewanderten Juden nur selten zurückkehren. Die notorisch bekannten Ursachen der jüdischen Auswanderung sind auch in erster Reihe politische, jede Rückkehrabsicht ausschließende, dann erst wirtschaftliche, insbesondere in Rußland und Rumänien.

Dagegen überwiegt bei den slawischen Völkern, Litauern und Ungarn das Arbeiterelement, ja es beträgt drei Viertel der Gesamtauswanderung oder noch mehr. Eine Ausnahme bilden hier die Böhmen, bei welchen die Zahl der Handwerker ca. ein Viertel aller Auswanderer und ca. drei Viertel im Verhältnis zu den einfachen Arbeitern der dritten Kategorie beträgt¹.

Im Verhältnis zu den Engländern, Franzosen, Deutschen und Juden erfüllen also die slawischen Nationen und insbesondere die Polen, Ruthenen und Slowaken die niedrigeren Handleistungen, die schwere

¹ Für Juden und Böhmen sind diese Beobachtungen gleichlautend mit den für frühere Zeiträume gemachten. Vgl. Buzek, Das Auswanderungsproblem, Zeitschrift f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. 1901.

	1904/05	1905/06	1906/07	1904/05	1905/06	1906/07	1904/05	1905/06	1906/07	1904/05	1905/06	1906/07
Personen mit höherer Bildung		Suden									Sittauer	
	Handwerker	1 163	1 094	1 045	160	191	273	13	25	27		
	Gabriz- und Selbstarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten	60 135	51 141	55 552	5 056	5 940	8 073	1 223	1 068	1 816		
	Ohne Beruf, darunter Frauen und Kinder	21 741	24 370	23 673	78 889	71 306	107 872	14 500	10 475	20 413		
		46 871	77 143	63 912	18 332	18 398	21 815	2 868	2 689	3 628		
	129 910	153 748	149 182	102 437	95 895	138 033	18 604	14 257	25 584			
Personen mit höherer Bildung		Ruthenen									Kroaten und Slowenen	
	Handwerker	7	18	11	19	25	31	31	28	35		
	Gabriz- und Selbstarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten	205	395	433	1 734	1 452	1 618	1 752	1 502	1 632		
	Ohne Beruf, darunter Frauen und Kinder	12 854	14 486	21 742	41 079	28 441	32 315	30 205	38 595	40 705		
		1 407	1 358	1 895	9 536	8 303	8 077	3 116	4 147	5 454		
	14 473	16 257	24 081	52 368	38 221	42 041	35 104	44 272	47 826			
Personen mit höherer Bildung		Ungarn									Erzgräbner	
	Handwerker	1 234	198	249	110	102	70	3 267	3 050	2 682		
	Gabriz- und Selbstarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten	2 806	3 207	4 466	2 826	3 485	3 707	16 170	14 478	17 160		
	Ohne Beruf, darunter Frauen und Kinder	34 551	31 154	43 496	4 474	4 398	4 810	12 738	10 721	12 336		
		8 439	9 702	11 860	4 347	4 973	4 987	18 690	16 830	19 048		
	46 030	44 261	60 071	11 757	12 958	13 554	50 865	45 079	51 126			
Personen mit höherer Bildung		Franken									Deutsche	
	Handwerker	1 133	1 129	802	2 448	2 352	1 996	2 352	1 996			
	Gabriz- und Selbstarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten	2 710	2 134	2 075	16 595	16 380	17 079	36 362	38 728			
	Ohne Beruf, darunter Frauen und Kinder	3 573	3 560	3 243	36 596	36 362	38 728	31 719	35 133			
		3 931	3 556	3 272	26 721	31 719	35 133	82 360	86 813	92 936		
	11 347	10 379	9 392	82 360	86 813	92 936						

physische Arbeit, wogegen die Auswanderer der genannten vier Völker höhere Funktionen übernehmen als Leute mit entweder höherer oder wenigstens Fachbildung.

Es kann auch nicht anders sein, wenn zwischen den Auswanderern über 14 Jahre gezählt wurden:

In den Jahren 1904/05, 1905/06 und 1906/07¹.

	Vollkommene Analphabeten			Nur des Lesens kundige		
Polen	33 167	29 927	49 842	3519	2308	3091
Ruthenen	8 513	8 743	12 930	139	76	114
Slowaken	11 554	7 544	8 130	430	105	101
Südtalier	95 407	114 957	115 803	97	78	88
Dalmatiner	985	1980	3 612	6	8	6
Kroaten und Slowenen	12 788	16 941	16 721	87	76	65
Juden ²	22 770	29 444	31 885	807	292	438
Litauer	7 606	6 934	14 256	2133	1041	1017
Ungarn	4 828	5 074	5 779	78	29	60
Böhmen	147	172	216	8	8	15
Deutsche	2 813	3 645	5 310	180	166	172
Franzosen	276	207	170	4	11	5
Engländer	493	305	536	60	70	66

Mitgebrachte Barschaft. Die Deutschen, Franzosen und Engländer wandern mit bedeutend größeren Summen aus, als es bei den übrigen Nationen der Fall ist. Wenigstens läßt sich dies aus den amtlichen Angaben der Einwanderungsstatistik der Union folgern. Andererseits warnt der österreichisch-ungarische Konsul in Chicago davor, diesen Daten unbedingt Glauben zu schenken, weil die Auswanderer vor dem Amte nicht die Wahrheit sagen. Jedenfalls können diese Zahlen wenigstens Anspruch auf verhältnismäßigen Wert besitzen. Nach diesen, in meiner „Statistik“ veröffentlichten Durchschnittszahlen entfielen auf je einen

	1905/06	1906/07
Franzosen	82 Dollar	67 Dollar
Engländer	57,5 "	48 "
Deutsche	43 "	36 "
Böhmen	28 "	26 "
Dalmatiner, Bosnier und Herzegowzen	21 "	21 "
Slowaken	16 "	14 "

¹ Die zweite Zahl in jeder Rubrik bezieht sich auf das Jahr 1905/06, die dritte auf das Jahr 1906/07.

² Können jedoch meist in jüdischem Sargon lesen und schreiben.

	1905/06	1906/07
Kroaten und Slowenen	15,5 Dollar	14 Dollar
Ungarn	15 "	17 "
Juden	14 "	13 "
Polen	13 "	11 "
Ruthenen	12,5 "	11 "
Litauer	12 "	10 "

Zurückgewiesene. Was die Zahl der Auswanderer anbelangt, denen die Landung seitens des Einwanderungsamtes in den betreffenden Häfen der Union auf Grund der Einwanderungsgesetze (siehe vierter Abschnitt) nicht gestattet wurde, so betrug dieselbe:

1902/03	8 769	auf die Gesamtzahl von	857 046	Einwanderern
1903/04	7 994	" " " "	812 870	"
1904/05	11 480	" " " "	1 026 499	"
1905/06	12 432	" " " "	1 100 735	"
1906/07	13 064	" " " "	1 285 349	"
1907/08	10 902	" " " "	782 870	"

Durchschnittlich verweigert also die Regierung der Vereinigten Staaten einem Prozent der Angekommenen die Landung. Allerdings entfallen hiervon mehr als 20 % auf österreichisch-ungarische und russische Staatsangehörige.

	in Fällen					
	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	1906/7	1907/8
1. ansteckende Krankheiten	1773	1560	2198	2273	3322	2900
2. Armut und drohende Belastung der öffentlichen Fonds	5812	4798	7898	7069	6866	3710
3. vorherigen Abschluß von Arbeits- verträgen	1086	1501	1164	2314	1434	1932

außerdem in kleineren Zahlen auf die übrigen Ausschließungsgründe; im Jahre 1907/8 wurden überdies wegen geringerer Verdienstmöglichkeit infolge geistiger oder physischer Defekte 870 Personen zurückgewiesen.

Hafenstatistik. Die in den verschiedenen europäischen Häfen geführte Auswanderungsstatistik hat für uns sowohl deshalb Bedeutung, weil sie uns die minimale Rolle, die der einzige österreichische Hafen, Triest, im Auswanderertransport spielt, lebhaft veranschaulicht, als auch deshalb, weil wir auf diese Weise die fremden Häfen und Gesellschaften kennen lernen, die hauptsächlich am Transport der österreichischen Auswanderer beteiligt sind, und deren Hauptreichumsquelle diese und die russischen Staatsangehörigen bilden.

Es begaben sich nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1905:

	Österr. Untertanen	Ungar. Untertanen
über Hamburg und Bremen	72 502	101 195
„ Antwerpen	14 398	13 410
„ Rotterdam	6 105	8 809
„ Genua	222	28
„ Havre	7 167	5 101
„ andere französische Häfen	69	—
„ Neapel	359	—
„ Triest mit der Austro-Americana	7 481	1 975
„ Triest mit der Cunard	1 112	202
„ Fiume	1 632	36 169
	Zusammen 111 047	166 889

Die Gesamtzahl der in der Einwanderungsstatistik der Union für dasselbe Jahr ausgewiesenen Einwanderer beträgt bloß 275 693 Personen, es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in Europa das Kalenderjahr, in den Vereinigten Staaten das Fiskaljahr als Grundlage der Berechnung dient.

Die Zahlen der über Triest Beförderten betragen:

a) mit den Schiffen der Vereinigten österreichischen Schiffsahrtsgesellschaft (früher Austro-Americana):

	Österreicher	Russen	Bosnier und Herzegowzer
1903	19	—	—
1904	1981	3279	776
ab 1905 nach den offiziellen Angaben der k. k. Seebehörde Triest aus			
	Österreich	Ungarn	Bosn. u. Herzegow.
i. J. 1905	7481	1578	397
		(inkl. 343 aus Kroatien und Slavonien)	
i. J. 1906	6975	3573	703
		(inkl. 1969 aus Kroatien und Slavonien)	
i. J. 1907	8073	5325	1642
		(inkl. 2334 aus Kroatien und Slavonien)	
i. J. 1908 a) nach Nord-Ä.	1884	1671 (432)	54
b) nach Süd-Ä.	1612	121 (60)	14
	aus Monte-negro	russischen Untertanen (hauptsf. Polen u. Juden)	anderen Staatsangehörigen
i. J. 1905	382	1840	334
i. J. 1906	1373	1932	954
i. J. 1907	924	2473	1339
i. J. 1908 a) nach Nord-Ä.	45	1138	339
b) nach Süd-Ä.	61	2547	182

Wir sehen also, daß diese junge, erst 1904 gegründete Gesellschaft anfangs erfreuliche Fortschritte gemacht hat; während die Zahl ihrer Gesamtpassagiere im Zwischendeck noch

i. J. 1905	12 012 betrug, stieg sie
i. J. 1906 auf	15 510
i. J. 1907 auf	19 826

Die Zahl der Reisen betrug

i. J. 1905	25
i. J. 1906	38
i. J. 1907	40

Dagegen betrug die Zahl der Zwischendeckpassagiere i. J. 1908
 5131 nach Nordamerika
 4537 nach Südamerika

zusammen 9668 mit 46 Reisen.

b) Die „Cunard Line“, welche außer in Triume auch in Triest Zwischendeckpassagiere aufnimmt, transportierte — gleichfalls nach offiziellen Angaben der K. K. Seebehörde Triest — Auswanderer aus:

im Jahr	Österreich	Ungarn	Bosnien und Herzegowina	Montenegro	Rußland	anderen Staaten
1905	1112	154 (davon 56 aus Kroatien)	48	60	305	147
1906	1187	207 (davon 139 aus Kr. u. Slav.)	431	199	227	175
1907	588	24 (davon 3 aus Kr. u. Slav.)	557	157	27	229
1908	194	10 (davon 4 aus Kr. u. Slav.)	20	11	84	20

Auch hier war im Jahre 1906 ein geringer Fortschritt von 1825 auf 2440 Passagiere dieser Kategorie, sowie der Reisezahl von 24 auf 27 zu verzeichnen.

Dagegen ist in den Jahren 1907 und 1908 die Zahl der Passagiere, die sich der „Cunard“ über Triest bedienen, immer mehr gesunken. Bei beiden Schifffahrtsgesellschaften ist bloß aus Rußland ein Anwachsen der Passagiere zu verzeichnen.

Interessant ist die Verteilung der österreichischen Auswanderer über Triest unter die einzelnen Kronländer.

Es beförderte die Vereinigte österreichische Schifffahrts-Aktiengesellschaft:

	1905	1906	1907	1908	1908
				nach N.-M. S.-M.	
aus dem Küstenland . . .	197	382	1 503	145	148
„ Dalmatien	947	1 392	2 853	321	411
„ Steiermark	10	20	96	52	52
„ Krain	83	216	431	190	11
„ Kärnten	13	28	3	6	9
„ Tirol	6	5	—	7	2
„ Niederösterreich . . .	9	18	50	14	37
„ Oberösterreich	—	—	2	2	—
„ östereich. Schlesien . .	—	—	—	—	4
„ Böhmen	19	11	27	12	15
„ Mähren	3	1	16	1	18
„ Galizien	5 906	4 655	2 753	921	899
„ der Bukowina	288	247	339	213	6
	5 481	6 975	8 073	1 884	1 612

Die Cunard Line:	1905	1906	1907	1908
aus dem Küstenland . . .	58	153	89	11
„ Dalmatien	269	624	344	117
„ Steiermark	15	21	31	7
„ Krain	69	57	53	18
„ Kärnten	15	15	10	10
„ Tirol	—	6	3	—
„ Niederösterreich	46	22	16	1
„ Oberösterreich	45	1	4	1
„ östereich. Schlesien . .	—	—	—	1
„ Böhmen	48	39	4	—
„ Mähren	8	11	9	—
„ Galizien	527	224	25	26
„ der Bukowina	12	14	—	2
	1 112	1 187	588	194

Insbefondere ist bei beiden Gesellschaften die starke Abnahme von Passagieren aus Galizien trotz starker Agitation auffallend.

Ob für diese Erscheinung bloß die den Nordhäfen günstigere geographische Lage dieses Kronlands, vermehrte geheime Agitation der Subagenten ausländischer Gesellschaften oder tatsächlich bessere Einrichtungen auf ihren Schiffen und kürzere Überfahrtszeit von ihren Häfen aus maßgebend sind, läßt sich nicht entscheiden. Vermutlich spielen jedoch hier die geheimgehaltenen Bestimmungen des zwischen den großen Schifffahrtsgesellschaften unter der Bezeichnung „Poolvertrag“ abgeschlossenen Trufts eine nicht zu unterschätzende Rolle, da in diesem für eine jede Gesellschaft ein gewisses Kontingent von Auswanderern angeblich bestimmt wurde, mit der gleichzeitigen Verpflichtung im Falle Aufnahme

weiterer Passagiere den Reingewinn von angeblich 72 Kr. pro Kopf an den Trust abzuliefern, jedoch mit dem Anspruch auf höhere Beteiligung in den weiteren Jahren, wenn sich der Zufluß von Passagieren auch für die Zukunft erhalten sollte. Verringert sich also dieser Zufluß in einem Hauptauswanderungslande zusehends, dann kann von einer höheren Kontingentierung in der Folge natürlich keine Rede sein.

Die Zahl der über Fiume mit der „Cunard“ beförderten Auswanderer betrug nach Auskunft der dortigen Seebehörde:

1904	22 012	(davon Österreicher	1 145)
1905	37 801	(„ „	1 632)
1906	47 734		

(bis inkl. 15. Dezember)

Nähere Angaben, sowie die Daten pro 1907 wurden mir nicht mitgeteilt. Wie relativ unbedeutend diese und insbesondere die Triester Ziffern im Vergleich mit den großen deutschen Gesellschaften sind, erhellt aus nachstehender Zusammenstellung:

Gesamtzahl der Personen aus allen Staaten:

Jahr	Auswanderer über Hamburg (mit der Hamburg-Amerikalinie)	Auswanderer über Bremen (mit dem Norddeutschen Lloyd)
1899	64 214	86 218
1900	80 858	95 961
1901	72 487	110 606
1902	101 633	143 329
1903	120 521	175 320
1904	107 433	133 681
1905	119 899	186 854
1906	134 300	191 690
1907	146 732	216 883 ¹

Jahr	Gesamtzahl der nach ver- schiedenen Ländern über Hamburg und Bremen be- förderten Auswanderer	Davon Staatsangehörige:					
		Österreich		Ungarn		Rußland	
		a) im all- gemeinen	b) davon gingen nach den Verein. Staaten	a) im all- gemeinen	b) davon gingen nach den Verein. Staaten	a) im all- gemeinen	b) davon gingen nach den Verein. Staaten
1901	183 093	51 911	47 167	55 153	54 678	57 164	44 714
1902	244 962	74 775	67 622	69 335	68 421	73 124	55 368
1903	295 841	80 713	70 106	93 029	90 979	87 495	68 105
1904	241 114	57 354	49 832	50 695	50 056	105 554	80 892
1905	306 753	76 829	72 502	104 521	101 195	97 080	72 425

In den Jahren 1906 und 1907 betrug die Gesamtzahl der Zwischendeckspassagiere deutscher Schiffe 325 990 bezw. 363 615, davon entfielen auf Österreicher 89 196 bezw. 113 279.

¹ Bis inkl. 1905 nach den amtlichen „Berichten über die Tätigkeit der Reichskommissäre für das Auswanderungswesen“; für 1906 und 1907 nach dem Gothaschen Hoffkalender und von Pflüglis überaus gründliche Monographien.

Aus diesen Daten ist zu ersehen, daß der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerikalinie mit jedem Jahre — mit Ausnahme des allgemeinen Rückganges im Jahre 1904 infolge der Geschäftsstörung in der Union — an Zahl ihrer Passagiere zunehmen, daß vermutlich die Verfolgung der Juden in Rußland daselbst auch im Jahre 1904 ein Anwachsen der Auswanderung veranlaßte, daß Bremen immer bedeutend mehr Auswanderer aufzuweisen hat als Hamburg, sowie schließlich daß Österreich-Ungarn und Rußland die überwiegende Zahl der Auswanderer für die deutschen Gesellschaften liefern, darunter in erster Reihe die Slaven und russischen Juden. Die Verminderung der slavischen oder jüdischen Auswanderung, oder die Wahl einer anderen Reiseroute nach dem Muster der Fiume vorziehenden Kroaten, sowie der über Havre reisenden Slowenen wäre für die deutschen Gesellschaften eine Katastrophe. Kein geringerer als Professor Rathgen sagte darüber mit Recht in seinem Vortrag über „Die Auswanderung als volkswirtschaftliches Problem“ (Kolonialkongreß von 1905, Schmollers Jahrbuch N. F. Bd. XXX, S. 509): „Die großen Schiffsahrtsunternehmungen sind gezwungen, ihr großes Kapital beschäftigt zu halten und haben ein starkes Interesse an dem Fortgang der Auswanderung. Für die beiden großen deutschen, wie für die großen englischen Gesellschaften ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß dem Rückgang der deutschen und zum Teil der nordwesteuropäischen, die ungeheure Zunahme der osteuropäischen Auswanderung gefolgt ist.“

Von den anderen europäischen Häfen kommen hauptsächlich Liverpool und Southampton für die sogenannten indirekten Fahrten mit Schiffswechsel oder zeitweisigem Aufenthalt in England in Betracht.

Die französischen Häfen ergeben nachstehende Daten:

Jahr	Marseille Österreicher u. Ungarn	Havre und Bordeaux Österreicher u. Ungarn	Havre, Bor- deaux, Bou- logne sur mer u. Cherbourg	Cherbourg	Havre
1890	221	1354	—	—	—
1891	79	1249	—	—	—
1892	113	1406	—	—	—
1893	19	2145	—	—	—
1894	84	1462	—	—	—
1895	35	3345	—	—	—
	bloß Österreicher				
1896	321	2629	—	—	—
1897	363	?	859	—	?
	Österreicher u. Ungarn				
1898	68	?	1598	—	—
1899	629	?	6501	—	—
1900—1903	?	?	?	?	?
1904	?	?	?	33	—
1905	?	?	?	61	7167

Von Havre begaben sich, wahrscheinlich zum größten Teil nach den Vereinigten Staaten:

1905 7167 österreichische und 5101 ungarische Staatsangehörige und zwar zumeist Slowenen und Kroaten. Im Jahre 1906 betrug die Zahl der Österreicher 5595, 1907 5752. Über Boulogne s./m. und Cherbourg reisten in diesen Jahren angeblich:

1906	74 Österreicher
1907 etwa.	480 „

Die Daten für die übrigen Jahre sowie die Daten aus St. Nazaire und La Rochelle (La Pallice) hat weder die österreichisch-ungarische Regierung, noch das Board of Trade in London, noch das italienische Generalkommissariat in Rom für ihre wissenschaftlichen Publikationen erwirken können. Bordeaux soll angeblich ein Haupteinschiffungshafen für Mädchenhändler nach Südamerika sein. Auch Boulogne scheint keine Aufzeichnungen zu führen.

Von den beiden Schweizer Grenzstationen Buchs und Chiasso kommen aus Österreich-Ungarn, Rußland und der Balkanhalbinsel über Basel Auswanderer, welche zum großen Teil nach französischen Häfen, aber auch anderwärts hinziehen. In den Berichten des schweizerischen politischen Departements ist von österreichischen Slowenen sowie von Bulgaren insbesondere die Rede. Die Zahl der ausländischen Auswanderer betrug 1905 17 000, 1906 20 000, 1907 89 000, 1908 19 000. Eine Einteilung nach Herkunftsländern ist nicht erfolgt.

Der Hafen von Antwerpen (hauptsächlich Red Star Linie) weist auf:

Jahr	Gesamtzahl der von Antwerpen nach verschiedenen Ländern beförderten Auswanderer	Davon Staatsangehörige:				Rußland im allgemeinen
		Österreich		Ungarn		
		a) im all-gemeinen	b) nach den Vereinigten Staaten	a) im all-gemeinen	b) nach den Verein. Staaten	
1903	64 254	9 861	9 850	18 115	18 115	19 448
1904	51 260	9 562	7 059	10 864	10 688	16 065
		(darunter aus Galizien 6 733)				
1905	76 735	20 337	14 398	14 246	13 410	24 179
		(darunter aus Galizien 15 077)				

Die Gesamtzahl der österreichisch-ungarischen sich des Rotterdamer Hafens bedienenden Auswanderer (teilweise Holland Amerika Linie) betrug:

1899	5135
1900	4831
1901	3065
1902	8408
1903	8592

Im Jahre 1904 wurden zum ersten Mal die Staatsangehörigen beider Reichshälften besonders ausgewiesen:

1904 a) Österreicher	5403
b) Ungarn	5328
1905 a) Österreicher	6105
b) Ungarn	8809
1906 Österreicher	4797
1907 "	8083

Wie viele davon sich nach den Vereinigten Staaten begaben, ist mir nicht bekannt.

Aus dem Hafen von Genua schifften sich ein:

	Österreicher	Ungarn
1903	1747	525
1904	1338	257
1905	2001	253
1906	2729	?
1907	2142	?

davon entfallen nach Angaben des dortigen österreichisch-ungarischen Generalkonsuls

	Österreicher	Ungarn
1904 auf die Gesamtzahl	1595	138
1905 " " "	2213	250

die sich über diesen Hafen nach Nordamerika (also inklusive Kanada) begaben. Die weitaus größte Zahl begab sich von diesem Hafen aus nach den Laplatastaaten.

Die Zahl der den Hafen von Neapel berührenden österreichischen und ungarischen Auswanderer beträgt:

1903	752
1904	675
1905	631
1906	1050 (davon 829 nach Nordamerika)
1907	329 (" 219 " ")

Reiseziel. Von den 76 829 österreichischen Auswanderern, die 1905 über deutsche Häfen über See reisten, steckten sich als Ziel die Vereinigten Staaten 72 502 oder 93 Prozent; von 104 521 ungarischen Auswanderern über deutsche Häfen reisten nach den Staaten 101 195 oder 98 Prozent; von den 20 337 österreichischen Auswanderern über Antwerpen reisten nach den Staaten 14 398 oder 70 Prozent; von 14 426 ungarischen Auswanderern über Antwerpen schifften sich auf nach den Vereinigten Staaten

gehenden Fahrzeugen ein 13 410 oder 94 Prozent; von Genua aus gingen von den 2213 im allgemeinen ausgewiesenen österreichisch-ungarischen Auswanderern kaum 250 oder 12 Prozent nach den Vereinigten Staaten.

Das Reiseziel in den übrigen Häfen ist nur teilweise bekannt, das allgemeine Resultat dürfte jedoch der Behauptung entsprechen, daß mindestens zirka 90 Prozent österreichisch-ungarischer Auswanderer ihren Weg nach der Union lenken.

Jahr	Gesamtzahl der österr. Auswanderer	Davon reisten nach den Ver. St. von Nord.-A.	%
1905	122 844	111 190	90,5
1906	136 039	123 155	90,6
1907	177 023	154 172	87

Österreicher über ausländische Häfen. Daß nicht bloß die Gesamtzahl der über Triest beförderten Passagiere im Verhältnis zu den großen europäischen Gesellschaften bescheiden zu nennen ist, sondern daß insbesondere nur ein Bruchteil österreichischer Staatsangehöriger Triest als Einschiffungshafen benützt, geht aus folgenden Zahlen hervor:

Jahr	Gesamtziffer der österr.-ungar. Auswanderer laut Unionsstatistik	Hiervon reisten nach der Union über deutsche Häfen		Zusammen	Prozent
		Österr.	Ungarn		
1901	113 390	47 167	54 678	101 845	89
1902	171 989	67 622	68 421	136 043	79
1903	206 011	70 106	90 979	161 085	78
1904	177 156	49 832	50 056	99 888	56
1905	275 693	72 502	101 195	173 697	60

Es kann hier jedoch nicht unerwähnt gelassen werden, was der österreichisch-ungarische Konsul in Genua in seinem Berichte pro 1904 angibt, daß das von drei Seiten vom Meere umrahmte Italien, das doch drei Häfen ersten Ranges besitzt, im Jahre 1904 keine 252 234 überseeischen Auswanderer bloß in der Zahl von 100 254 auf italienischen Schiffen, 151 980 dagegen auf ausländischen Schiffen expedierte. Jedenfalls stachen jedoch auch jene fremden Schiffe von italienischen Häfen in die See.

Insbesondere verließen Italien auf dem Seewege	
über Genua	78 142
„ Neapel	157 630
„ Palermo	16 516

italienische Auswanderer. Außerdem begaben sich über Marseille, Havre, Antwerpen, Boulogne und englische Häfen zusammen zirka 36 000 Italiener über See. Doch hatte Italien bereits im Jahre 1907 195 563 Zwischen-decker auf italienischen und 180 259 auf ausländischen Schiffen alle

aus den genannten Häfen (zu denen im letzten Jahre noch Messina hinzugekommen ist) über See befördert, bloß die geringe Zahl von 21 340 Italienern reiste über Havre¹.

Indirekte Reisen. Außerdem gab es sogenannte „indirekte Reisen“ über Großbritannien

	Über Hamburg und Bremen			Über Antwerpen ohne Unterschied der Nationen
	Österreicher	Ungarn	Russen	
1901 . . .	1350	172	10 276	—
1902 . . .	1703	206	14 650	—
1903 . . .	1348	108	15 272	7 458
1904 . . .	1087	75	21 434	12 193
1905 . . .	883	104	18 611	6 249

Die über Rotterdam indirekt reisenden Österreicher und Ungarn

1904 4157 Oesterr. 1112 Ungarn

1905 3057 „ 567 „

wurden der Gesamtzahl der Unionwanderer bereits zugehört.

Am häufigsten ist daher die indirekte Reise bei den russischen Untertanen meist jüdischen Glaubens üblich; das endliche Reiseziel bleiben jedoch jedenfalls die Vereinigten Staaten. Nur wird bei den „Indirekten“ in der unionistischen Einwanderungsstatistik nicht mehr Österreich, Ungarn oder Rußland, sondern Großbritannien als Herkunftsland eingetragen.

Mädchenhandel. In den Häfen von Antwerpen und Rotterdam läßt sich eine ganz merkwürdige Erscheinung beobachten.

Während nämlich im Jahre 1904 im Antwerpener Hafen in betreff der österreichisch-ungarischen Auswanderer das Verhältnis der Männer zu den Frauen 12 549 zu 7 777 aufweist, also normal ist, ändert sich dieses Verhältnis im Jahre 1905, dem ersten, in welchem die ungarischen Untertanen besonders berechnet wurden und weist für die österreichischen Untertanen 14 179 Männer und 6 158 Frauen auf, während auf von Ungarn stammende Auswanderer bloß 4 505 Männer auf 8 724 Frauen entfallen.

Im Rotterdamer Hafen zeigt sich dagegen ein anormaler Überschuß von Frauen aus der österreichischen Reichshälfte. Bereits im Jahre 1901 betrug sie 58 Prozent.

1902	64,9	Prozent
1903	68,5	„
1904	81,3	„
1905	51,9	„
1906	44,2	„
1907	39,5	„

¹ „Bolletino dell'emigrazione“ Heft 23 vom Jahre 1908.

Insbefondere gab es Amerikagänger:

	Österreich				Ungarn			
	Männer	Frauen	Kinder	zusammen	Männer	Frauen	Kinder	zusammen
1903 indirekt	2320	2757	920	5997	2780	936	507	4223
1903 direkt	824	1771	—	2595	2720	1496	—	4216
	Österreich				Ungarn			
1904 im Alter unter 15 Jahren	52	249	301	293	307	600		
zwischen 15 und 40	163	727	890	1470	1065	2535		
über 40 Jahre	18	37	55	84	60	144		
Zusammen	233	1013	1246	1847	1432	3279		

Auffallend ist hier insbesondere die große Zahl der Mädchen unter 15 Jahren.

Für das Jahr 1905 sind die auf die österreichischen Untertanen, welche direkt nach Amerika reisen, bezughabenden Daten zwar widersprechend, stimmen jedoch, was obige Gesamtbeobachtung anbelangt, überein.

Nach der einen, den Berichten der Holland=Amerikalinie entnommenen Ziffer gab es im Jahre 1905 677 Männer und 1086 Frauen, nach dem Berichte des österreichisch-ungarischen Konsuls in Rotterdam 1381 Männer und 1667 Frauen unter den österreichischen in Rotterdam sich einschiffenden Auswanderern.

Der Überschuß der Frauen aus Österreich erhält sich also konstant im Rotterdamer Hafen sowie gleichzeitig der Überschuß der Frauen aus Ungarn im Hafen von Antwerpen.

Die unionistische Einwanderungsstatistik weist einen allgemeinen bedeutenden Überschuß der einwandernden Männer über die Frauen nach, und zwar bei allen Nationen mit Ausnahme der Irländer, die sehr viel weibliche Diensthboten nach den Vereinigten Staaten versenden.

Insbefondere gab es unter den Irländern:

Jahr	Männer	Frauen
1902/03	15 956	19 344
1903/04	16 607	20 469
1904/05	24 640	29 626

Dagegen weist sowohl Österreich wie auch Ungarn einen bedeutenden Gesamtüberschuß auf Seite der Männer auf.

Es drängt sich also unwillkürlich der Verdacht auf, daß die Mädchenhändler über Antwerpen Frauen aus Ungarn und über Rotterdam Frauen aus Österreich offenbar nach Südamerika exportieren.

Es wäre wünschenswert, daß die internationale Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels sowie die österreichisch-ungarischen Konsulate und das Ministerium des Äußern diesen Gegenstand auf Grund der angeführten Daten einer eingehenden Untersuchung würdigten.

Vielleicht würde sich dann auch die belgische und holländische Regierung zu einer strengeren Hafenkontrolle entschließen, als dies offenbar bisher der Fall war.

B) Die übrigen in Betracht kommenden amerikanischen Staaten.

Nach Kanada gingen nach Angaben der Hafenstatistik über

Jahr	Hamburg und Bremen			Antwerpen	
	Österreich	Ungarn	Russen	Österreich	Ungarn
1901	2559	275	200	?	?
1902	4675	655	878	?	?
1903	8757	1566	1262	?	?
1904	5784	420	325	2486	176
1905	2469	343	122	5970	817

Über die genannten drei Häfen reisten also zusammen nach Kanada

1904.	8270	} Österreich	596	} Ungarn.
1905.	8439		1160	

Diese Zahlen geben jedoch nur einen Bruchteil der gesamten Auswanderung an.

Insgesamt wanderten in Kanada nach dem letzten Board of Trade-Bericht an das Haus der Gemeinen vom September 1908 (London 1908 S. 25) ein

Jahr	aus Österreich-Ungarn	aus Deutschland
1898.	4 472	208
1899.	7 387	126
1900.	6 066	144
1901.	5 746	11
1902.	7 918	183
1903.	13 095	480
1904.	11 136	332
1905.	10 060	243
1906.	10 170	540

Daten über Rußland fehlen im Bericht.

1898—1901 kamen überdies 10 096 Juden nach Kanada,

1901/02.	2765
1902/03.	1015
1903/04.	3727
1904/05.	7752, davon
	6397 aus Rußland und Ruffisch-Polen,
	240 aus Österreich,
	115 aus Deutschland,
	1000 ohne nähere Angaben,

die ebenso wie in der Unionstatistik als besondere Nation ausgewiesen werden.

Nach dem „Yearbook of Canada“ (zitiert bei v. Pflügl) wanderten aus Österreich-Ungarn insbesondere ein:

	1898—1901	1902/03	1903/04	1904/05
Polen und Ruthenen aus Galizien	21 077 ¹	8 382	7 729	6 926
Ungarn }	1 509	2 074	1 091	986
Slowaken }		82	116	50
Tschechen	27	16	91	107
Ruthenen aus der Bukowina.	— ²	1 759	1 578	1 123
Dalmatiner	41	—	—	4
Anderer Österreicher.	950	781	516	837
Kroaten.	67	1	16	27
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	23 671	13 095	11 137	10 060

Es stammten also von den eingewanderten österreichischen Staatsangehörigen:

	aus Galizien	aus der Bukowina
1902/03	76,6 %	16,1 %
1903/04	78 %	15,9 %
1904/05	77 %	12,5 %

Nach Argentinien kamen nach Angaben des Chefs des Einwanderungsamtes in Buenos Ayres Juan Alfina³, sowie nach den offiziellen Berichten des argentin. Ackerbauministeriums 1901—1906 und den österreichisch-ungarischen Konsularberichten vom Jahre 1857—1902:

36 575 österreichisch-ungarische Staatsangehörige
29 699 deutsche Staatsangehörige
25 560 russische

¹ Hier wurden die Ruthenen aus der Bukowina mitgezählt.

² Siehe erste Anmerkung.

³ La inmigración Europea en la república Argentina Buenos Ayres 1900 Seite 131 und Poblacion, tierras y producción Buenos Ayres 1903 Seite 44.

Die Einwanderung weist insbesondere auf:

Jahr	Staatsangehörige				
	österreich-ungarische	deutsche	russische	italienische	
1878	901	387	—	13 514	
1879	1760	490	—	22 774	
1880	879	445	—	18 416	
1881	490	591	22	20 506	
1882	672	1128	26	29 587	
1883	1056	1388	28	37 043	
1884	1329	1261	13	31 983	
1885	1982	1546	31	63 501	
1886	1015	1131	918	43 328	
1887	2498	1333	955	67 139	
1888	2333	1536	512	75 029	
1889	4225	2599	1 332	88 647	
1890	1918	1271	318	39 122	
1891	263	832	2 953	15 511	
1892	552	785	1 623	27 850	
1893	685	748	966	37 977	
1894	440	971	3 132	37 699	
1895	549	1067	2 336	41 203	
1896	963	1032	575	75 204	
1897	1768	987	617	44 678	
1898	593	779	1 459	39 135	
1899	950	732	1 686	53 295	
1900	2024	760	2 119	52 143	
1901	2742	836	2 086	58 314	
1902	2135	1029	1 753	32 314	
1903	1378	1000	1 429	42 358	
1904	2237	1151	4 393	67 598	
	Österreich	Ungarn			
1905	2793	2553	1836	10 078	88 950
1906	4277	1843	2178	17 424	127 348
1907	3439	1220	?	?	?
Darunter gab es Juden:	1905	7 516			
	1906	13 880			
	1907	4 301			

Vor 1878 bewegte sich die jährliche österreichisch-ungarische Einwanderung in geringen Zahlen um 100; die sehr unregelmäßigen Ziffern lassen eine starke Agitation erraten, die mit jedem Jahre erfolgreicher ist und namentlich aus Rußland nach der italienischen und spanischen die zahlreichste Argentinienwanderung veranlaßt.

Bis zum Jahre 1905 ging die österreichische Auswanderung nach Argentinien mehr als zur Hälfte über Genua, die russische mehr oder

weniger im selben Verhältnis über Hamburg und Bremen; seit 1905 haben die deutschen Häfen, insbesondere Bremen, auch die Mehrzahl der österreichisch-ungarischen Passagiere. Insbesondere gingen nach Argentinien über:

Jahr	Hamburg und Bremen			Genua
	aus Österreich	Ungarn	Rußland	
1901	700	9	1252	—
1902	643	26	800	1107
1903	262	61	1048	842
	meist über Bremen			
1904	544	114	2279	952
1905	856	2839	5724	1510

Nach Brasilien, insbesondere nach den drei Südstaaten Paraná, Rio Grande do Sul und St. Catharina, in erster Reihe aber in die zwei ersten Staaten gab es eine starke Einwanderung 1890 und 1891 aus Russisch-Polen (25 123 und 11 817) und aus Galizien (2246 und 4 244), 1895, 1896 und 1897 aus Galizien (10 108, 7 393 und 3 869). Nach den Berechnungen der galizischen Statthalterei umfaßte dieselbe im Jahre 1895 bis 1. Oktober 1896 in 29 Bezirken Ostgaliziens 3 820 Familien und 18 475 Köpfe. Nach brasilianischen von Dr. K. A. Fehl¹ mitgeteilten Quellen wanderten ein:

	Österreich	Polen und Russen
1871—1880	9 000	10 000
1888—1894	14 632	39 552
	<hr/> 23 632	<hr/> 49 552

Die späteren auf der Hafenstatistik Bremens, Hamburgs und Genuas basierenden Zahlen ergeben aus Österreich eine Einwanderung von:

1902	262 Köpfen
1903	320 "
1904	265 "
1905	293 "

Die Daten aus den französischen Häfen sind auch hier unzulänglich, was auch bezüglich Österreich-Ungarns das „Board of Trade“ hervorhebt.

Brasilianische, übrigens bekanntlich sehr unzuverlässige Quellen, die von dem Board of Trade im letzten Bericht an das Haus der Gemeinen benützt wurden, geben die Gesamteinwanderung wie folgt an (die Ziffer in Klammern gibt die ebenfalls aus offiziellen Quellen geschöpften Zahlen an, welche das Werk des italienischen Generalkommissariates² veröffentlicht):

¹ Siehe Literaturverzeichnis im siebenten Abschnitt.

² Im Bolletino dell emigrazione 1907 (voller Titel f. S. 40).

	aus Österreich-Ungarn	aus Deutschland
1897	3062 (3869)	936 (607)
1898	852 (928)	821 (566)
1899	455 (1826)	896 (252)
1900	1364 (1806)	364 (88)
1901	? (660)	402 (816)
1902	? —	807 —
1903	273 —	693 —
1904	276 —	355 —
1905	329 —	333 —
1906	? —	182 —

Tatsächlich ist jedoch die österreichische Einwanderung bedeutend größer. Seit 1905 werden die Zahlen der mit Freibillets versehenen Einwanderer der betreffenden Nationen nicht besonders ausgewiesen und nur die geringen Zahlen der auf eigene Kosten Reisenden veröffentlicht. Möglicherweise ist auch die auffallende Auskunftsverweigerung seitens der französischen Häfen mit dieser Manipulation im Zusammenhang.

Uruguay. 1890—1895 kamen nach diesem Staate 861 Österreicher und Ungarn.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Österreicher und Ungarn, die nach Montevideo angekommen sind und diesen Hafen verlassen haben:

	Es kamen an	Es verließen
1901	177	71
1902	110	41
1903	113	35
1904	98	45
1905	117	64
1906	88	57

Der australische Bund weist auf Einwanderer:

	aus Österreich-Ungarn	Deutschland	Rußland
1902	647	1162	100
1903	809	1028	148
1904	862	928	94

Neuseeland:

1902/03	120	266	11
1903/04	516	190	24
1904/05	635	207	27
1905/06	268	171	20
1906/07	303	223	28
1907/08	179	245	45

fast ausschließlich Dalmatiner.

C) Die kontinentale Wanderung aus Österreich¹.

Der Mangel einer österreichischen Auswanderungsstatistik, die sich bei der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten wegen der sorg-

¹ Viel Interessantes über Aus- und Abwanderung bringt eine im „Czasopismo prawnicze i ekonomiczne“ für 1909 erscheinende umfangreiche Monographie von Kumaniecki: Studya z zakresu statystyki wędrowek (Studien aus dem Bereiche der Statistik der Wanderungen).

fältig geführten unionistischen weniger fühlbar macht, ist sowohl für die anderen Staaten Amerikas, wie insbesondere bezüglich der einigen Hunderttausende österreichischer Arbeiter, die im europäischen Auslande Erwerb suchen, ungemein empfindlich.

Unsere Arbeiter gehen in erster Linie nach Deutschland, aber auch nach Dänemark, Südschweden, der Schweiz, Rumänien, Frankreich, Ungarn und Südrußland.

Deutschland, wohin die große Masse unserer Arbeiter geht, könnte auf Grund der peinlichst geführten Meldungs- und Krankenkassenlisten sehr genau wissen, wieviele es beherbergt. Es werden jedoch die betreffenden Zahlen trotz mehrfach ausgesprochenen Wunsches des preussischen Landesökonomikollégiums nicht veröffentlicht. Zu mindest dürfte seit Einführung der Zwangslegitimationspapiere und Gründung der deutschen Feldarbeiterzentrale ab 1. Februar 1908 die Zahl der ausländischen Arbeiter genau bekannt sein.

Der bekannte Kenner der Landarbeiterfrage und Generalsekretär der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, von Stojentin, spricht in seinem Aufsatz „Landwirtschaftliche Arbeitsämter“¹ allgemein von „einigen hunderttausenden“ Arbeitern; Dr. Bodenstein („Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie“ Gffen 1908) für das Jahr 1906 von 600 000 bloß in Preußen in Landwirtschaft und Industrie beschäftigten Ausländern, deren Zahl im Jahre 1907 auf 700 000 gestiegen sein soll. Beim Beginn der Funktionstätigkeit der Feldarbeiterzentrale (vom Februar bis Mai 1908), die aber im Anfang lange nicht alle ausländischen Arbeiter aufnehmen konnte, wurden 262 000 Karten an Polen, 50 000 an Ruthenen, 72 000 an andere, insbesondere Slowaken und Deutsch-Ungarn verteilt. Professor Ehrenberg, der sich durch Herausgabe des Sammelwerkes „Landarbeit und Kleinbesitz“ und eine Reihe darin veröffentlichter Abhandlungen bekannt gemacht hat, gibt die Gesamtzahl der in- und ausländischen Wanderarbeiter für ganz Deutschland auf „erheblich mehr als eine Million“ an (Vorwort zu „Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massenerscheinung“ Rostock 1907 und „Heimatpolitik“ Rostock 1908 S. 12). Rechnet man nun davon 160 000 auf Italiener und Blämen, 60 000 auf Ruthenen, 380 000 auf die am meisten geschätzten polnischen Arbeiter aus Russisch-Polen, 80 000 auf Deutsch-Ungarn, vornehmlich aus dem Bacs-Bodrager Comitate und dem Banat, sowie Slowaken aus der Gegend zwischen Waag-

¹ In „Landarbeit und Kleinbesitz“, Rostock 1907, S. 121.

Bistritz und Klobouk¹, so würden noch mindestens 200 000—250 000 Arbeiter polnischer Herkunft aus Österreich verbleiben, der Rest entfiel auf Polen aus den Provinzen Posen und Westpreußen. Ob allerdings diese Zahlen nicht allzu hoch sind, darüber möchte nur die deutsche Regierung Auskunft zu geben in der Lage sein.

Saut sehr unzulänglichen und kaum einen Bruchteil der sogenannten Saisonwanderer darstellenden Daten des kaiserlich russischen Warschauer statistischen Komitees gingen von Russisch-Polen nach Deutschland:

1900	119 284
1901	139 664
1902	135 657
1903	141 728
1904	137 701
1905	zirka 200 000

Das italienische Generalkommissariat für das Auswanderungswesen gibt in seiner Statistik der europäischen Auswanderung (Emigrazione dall' Europa e immigrazione in America e in Australasia Roma 1907 S. 85) die folgenden Zahlen landwirtschaftlicher Wanderarbeiter aus Rußland in Deutschland an:

1898	71 427		
1899	103 338		
1900	86 571		
1901	228 014	(143 040 Männer,	84 974 Frauen)
1902	283 536	(168 104 "	115 432 "
1903	274 124	(160 495 "	113 629 "
1904	293 270	(167 430 "	125 840 "
1905	397 024	(212 754 "	184 770 "

Diese Daten beruhen auf den Veröffentlichungen des kaiserlichen russischen statistischen Amtes im Zolldepartement. Die Zahl pro 1905 bestätigt die vorherige Annahme von 380 000 russisch-polnischen Saisonarbeitern.

Wenn überdies erwogen wird, daß die russischen Behörden bis 1906 Arbeitspässe bloß für die Zeit vom 1. April, seither aber vom 14. März jeden Jahres erteilen, so ist es klar, daß diejenigen Arbeiter, die in einem

¹ Buzek, Das Auswanderungsproblem, Zeitschrift für Volkswirtschaft 1901 S. 490. Der Verfasser erwähnt überdies die Abwanderung von Nordtirolern, die sich in Süddeutschland als Hirten, von Südtirolern, die sich in der Schweiz, Luxemburg und Westdeutschland in der Industrie verdingen, sowie von Slowenen, die in der westdeutschen Industrie und die in Thüringen und Sachsen in gleicher Weise beschäftigt sind.

früheren Zeitpunkt nach Deutschland abgewandert waren und auf illegalem Wege das Land verlassen, in obigen Ziffern unberücksichtigt geblieben sind. Daß es sich aber hierbei um bedeutende Ziffern handeln muß, ist schon a priori daraus zu schließen, daß ein so hervorragender Kenner der deutschen Landwirtschaft, wie Professor Sering, behauptet, wenn Rußland einmal die Abwanderung seiner Saisonarbeiter nach Deutschland verbieten wollte, so würde die ganze Ernte daselbst in Frage stehen¹.

Auch die österreichischen von der Polizeidirektion Krakau mir mitgeteilten Zahlen entsprechen, wenn auch genauer, der Wirklichkeit keineswegs.

Es zogen aus Galizien nach Deutschland über

	Dsmięcim	Szaczkowa	Zusammen
1905	58 843	46 990	105 833
1906	73 226	37 466	110 692
„ aus der Bukowina	—	346	346
1./1.—1./10. 1907	94 573	43 026	137 599

Wenn gegen 500 Arbeiter aus der Bukowina und ca. 12 000 über Oderberg ziehende österreichische Arbeiter hinzugerechnet werden², so gäbe das bloß ca. 150 000 Wanderarbeiter aus Österreich (ohne Ungarn).

Hier sind aber diejenigen nicht mitgezählt, welche von Winkelagenten oder Borarbeitern geleitet oder aus eigenem Antrieb in militärpflichtigem Alter oder noch jünger abwandern und daher die polizeiliche, in den galizischen Grenzstationen nicht eben genaue Kontrolle meiden, ebenso diejenigen Polen, die ursprünglich in anderen Kronländern Österreichs, insbesondere in Mähren und Österreich-Schlesien ihr Leben fristeten und von dort über die schlesische oder böhmische Grenze ziehen, so daß die Annahme von insgesamt 340 000—390 000 Arbeitern aus Österreich-Ungarn, davon 200 000—250 000 österreichischer Polen jährlich wahrscheinlich den Tatsachen entsprechen würde, vielleicht mit Ausnahme des Jahres 1909, in dem die vorübergehende Stagnation in der deutschen Industrie einen Teil der sonst in ihr beschäftigten inländischen Arbeiter frei machen und in die Landwirtschaft zurückdrängen dürfte.

Nachdem die Volkszählung Deutschlands vom 1. Dezember 1900 bloß 371 000 österreichisch-ungarische und 46 967 russische Untertanen aufweist, und diese Daten bei der letzten Volkszählung vom 1. Dezember

¹ Ähnlich Pastor Rosenberg in „Endlich gelöst“, Leipzig 1905 und andere.

² Dr. Rud. v. Fürer gibt in seinem Aufsatz: „Einflußnahme der Arbeitervermittlung auf die Auswanderung“ (Der Arbeitsnachweis I, 1. 1907) die Zahl der in den ersten drei Vierteln des Jahres 1906 über Oderberg abgewanderten Feldarbeiter mit 11 607 an.

1905 auf 493 872 österreichische und ungarische (davon in Preußen 210 960 Österreicher und 21 450 Ungarn), sowie 106 639 russische Staatsangehörige gestiegen sind, ist darauf hinzuweisen, daß diese Volkszählungen zwar zu einer Zeit vorgenommen werden, wo die polnischen Saisonarbeiter noch in Deutschland beschäftigt sein dürfen (Endtermin 20. Dezember), aber jedenfalls in einem so vorgerückten Zeitpunkt, daß viele Feldarbeiter in demselben bereits entbehrlich und infolgedessen entlassen worden sind, was insbesondere die geringe Zahl der russischen Staatsangehörigen, noch weit unter den offiziellen russischen Angaben, erklärlich macht. Die eingangs erwähnte Befürchtung Professor Serings, eines der besten Kenner der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage, spricht auch dafür, daß jene Zahlen der wirklichen Höhe der österreichisch-ungarischen und russischen Arbeiter in Deutschland in keiner Weise entsprechen.

In Dänemark gab es:

im Jahre 1893	400
" " 1901	2600
" " 1905	5000
" " 1907	6647 Polen aus Galizien und Russisch-Polen.

In Schweden gab es 1905 einige Hundert Fabrikarbeiter und auf West- und Ostgotland gegen 1 200 landwirtschaftliche Arbeiter aus Galizien, bereits 1907 berichtet der österreichisch-ungarische Konsul in Norrköping, daß die Zahl der galizischen Wanderarbeiter in ganz Schweden in diesem Jahr 8 000 betragen hat.

Die Zahl der in der Schweiz, Rumänien, Südrußland und Frankreich beschäftigten österreichischen Binnentwanderer ist mir nicht bekannt.

Die Zahl der in Budapest beschäftigten österreichisch-polnischen Maurer, Zimmerleute usw. soll nach Schätzungen gegen 20 000 betragen.

D) Die Rückwanderung.

Die Auswanderer nach Kanada, Brasilien und Argentinien kehren nur selten heim, wenn sie dort ein landwirtschaftliches Anwesen erworben haben, auch die temporären Wanderer nach der Union, Deutschland und anderwärts wenden mitunter der Heimat für immer den Rücken. Der Arbeiter, der ursprünglich beabsichtigte, nach einigen Jahren von den Vereinigten Staaten, nach neun Monaten von Deutschland zurückzukehren, bleibt manchmal für sein ganzes Leben aus, er geht in

der Fremde eine Ehe ein, er reist von Deutschland erst über See oder verbleibt dort, er nimmt wohl auch die deutsche Staatsbürgerschaft an, um eventuell der Ausweisung zu begegnen, oder er übersiedelt nach Bundesstaaten, in denen es kein Aufenthaltsverbot gibt z. B. nach Sachsen. Weil jedoch bei den kontinentalen, den sogenannten Saisonwanderern irrtümlich angenommen wird, daß sie immer zurückkehren, und dies für selbstverständlich annimmt, so versteht man unter Rückwanderung bloß die Rückkehr aus Amerika und insbesondere aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ebenso wie man unter Auswanderern nur die Überseegänger begreifen wollte.

So lange wir keine Aus- und Rückwanderungssstatistik in Österreich haben werden, läßt sich auch die Frage nach der Zahl der Rückwanderer nicht einwandfrei lösen. Die einen nehmen aus patriotischer Besorgnis bloß 10 Prozent an, die anderen versteigen sich bis auf 80 Prozent, weil ihnen ein Schiffsrheber dies einmal gesagt hatte.

Die Ansichten sind so divergierend, daß die Erzielung einer Annäherung zwischen diesen selbstverständlich bloß auf approximativer Schätzung beruhenden Annahmen unwahrscheinlich ist. Die in der amerikanischen Auswanderungssstatistik angegebene Zahl derjenigen, die das zweite oder dritte Mal nach den Vereinigten Staaten kommen (Revertenten vom Standpunkt der Unionstatistik), gibt bloß Aufschluß darüber, daß jene Personen bereits einmal in den Staaten waren, nach Hause zurückgekehrt sind und wieder nach den Staaten auswanderten, kann jedoch keineswegs, nicht einmal annäherungsweise, über die Zahl jener Personen Aufschluß geben, welche überhaupt nach ihrem Vaterlande zurückgekehrt sind, da ein großer Teil von ihnen nach ihrer Rückkehr daselbe wahrscheinlich nicht zum zweiten Male verlassen hat.

Eine Zusammenstellung nach Nationen für die Jahre 1904 und 1905, die ich an anderer Stelle gegeben habe, ergibt, daß auf Engländer über 30 Prozent, auf Deutsche über 15 Prozent, auf Südtaliener über 20 Prozent, auf Slowaken 20—25 Prozent, auf Ruthenen 10—15 Prozent, auf Polen 5—10 Prozent im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einwanderer bereits früher in der Union gewesen sind. Diese sind also jedenfalls wenigstens einmal zurückgekehrt, aber darüber, ob sie auch das nächste Mal nach Europa zurückkehren, oder ob sie sich diesmal in der Union sesshaft machen werden, gibt sie nicht den geringsten Aufschluß.

Vergleicht man die Gesamtzahl der Auswanderer über deutsche Häfen mit der Summe der Rückwanderer über dieselben, so resultiert

für die Jahre	ein Prozentsatz von
1899	27,6
1900	27,8
1903	16,8
1904	28,8
1905	14,4

der Rückwanderer im Verhältnis zu den Auswanderern.

Die Berichte des deutschen Reichskommisariates für das Auswanderungswesen geben jedoch die Anzahl der Rückwanderer nicht nach den Staaten und um so weniger nach den Nationen an, so daß wir bloß die Gesamtzahl der durch die deutschen Schifffahrtsgesellschaften nach den Vereinigten Staaten transportierten Personen mit der Gesamtzahl der Rückwanderer zusammenstellen können. Was für Teilziffern hiervon auf die einzelnen Staaten und Nationen entfallen, ist unbekannt. Es fehlt jeder Anhaltspunkt zur Annahme, daß dieses Verhältnis dem Verhältnis der einzelnen Nationen auf der Hinreise nach den Vereinigten Staaten entspreche, wir wissen im Gegenteil aus Erfahrung, daß die Böhmen, russischen Juden, russischen Polen und die nach Kanada auswandernden Ruthenen viel weniger Rückwanderer ausweisen als die übrigen Völker.

Wir können also bloß die Vermutung aussprechen, daß mit Rücksicht auf die Seltenheit der Rückwanderung nach Rußland der Prozentsatz der Rückwanderer nach Österreich und Ungarn die allgemeine Maximalziffer erreicht oder sie unerheblich überschreitet, hierbei angenommen, daß derselbe Prozentsatz von Rückwanderern auch in den anderen europäischen Häfen vorkommt.

Europäische und amerikanische Schifffahrtsgesellschaften haben im Fiskaljahr 1905/06 nach Angaben des „Report of Commissioner General“ insgesamt 229 901 Nichtkajütenpassagiere von den Vereinigten Staaten nach Europa befördert; das gibt bei einer gleichzeitigen Einwanderung von 1 026 499 Menschen ca. 22,4 Prozent, aber auch hier gibt es leider keine Einteilung nach Nationen der Rückwanderer, obgleich sie aus den genauen Schiffsmanifesten leicht zu berechnen wäre.

In seiner Arbeit: „Die Rückwanderung nach Österreich-Ungarn“¹ stellt Polizeikommissar Markitan (Oderberg) die Zahl der über Lettschen, Bodenbach, Dzwicim, Szczakowa, Triest und Fiume nach der Heimat zurückkehrenden Österreicher und Ungarn mit den in der unionistischen Einwanderungsstatistik angegebenen Zahlen der Auswanderer aus diesen Staaten folgenderweise zusammen:

¹ „Arbeitsnachweis“ 1908.

Die Rückwanderung aus Nordamerika nach Österreich-Ungarn.

Jahr	Oberberg		Dziwiecim		Sagatowa		Wodensbach		Zelfstet		Triefst		Ziime		Zufammen	
	Öf-ter	Ungarn	Öf-ter	Ungarn	Öf-ter	Ungarn	Öf-ter	Ungarn	Öf-ter	Ungarn	Öf-ter	Ungarn	Öf-ter	Ungarn	Öf-ter	Ungarn
1902	—	—	8 253	243	45	—	125	4963	67	279	—	—	—	—	—	—
1903	9 000	36 000	11 556	272	21	—	117	4366	153	2 759	—	—	—	—	20 847	43 397
1904	8 000	32 000	11 619	216	—	—	188	3793	124	9 225	800	558	—	1368	20 661	47 160
1905	9 000	31 000	8 767	163	101	—	263	1987	119	6 363	800	564	—	1635	19 050	41 712
1906	12 000	48 000	14 174	392	—	—	249	1933	167	12 888	1300	939	—	2952	27 890	67 104
1907	22 000	88 000	22 580	286	2 129	—	274	1484	282	24 878	3125	2 306	—	7806	50 380	124 760
1908 ¹	17 844	63 090	20 607	269	13 126	—	Öferr. 1481	Üng. 23 675	—	—	5526	15 558	—	6470	58 584	109 062

Verhältnis zwischen Auswanderern und Rückwanderern.

	1902/03		1903/04		1904/05		1905/06		1906/07	
	Aus-wanderer	Rück-wanderer	Aus-wanderer	Rück-wanderer	Aus-wanderer	Rück-wanderer	Aus-wanderer	Rück-wanderer	Aus-wanderer	Rück-wanderer
Aus Österreich	99 987	20 847	76 404	20 661	111 990	19 050	111 598	27 890	144 992 ²	50 380
„ Ungarn	106 024	43 397	100 752	47 160	163 703	41 712	153 540	67 104	193 460 ²	124 760
Zufammen.	206 011	64 244	177 156	67 821	275 693	60 762	265 138	94 994	338 452 ²	175 140

¹ Die Daten pro 1908 veröffentlicht gleichfalls Martin im „Arbeitsnachweis“ Februarheft 1909.

² Die betr. Zahlen waren bei Martin irrtümlich wiedergegeben und infolgedessen fiel auch die Prozentualberechnung unrichtig aus; ich habe beides im Text richtiggestellt.

Es ergibt sich daraus, die Genauigkeit der für die genannten Stationen angegebenen Zahlen angenommen, was jedoch insbesondere für Szczałowa nicht zutrifft, ein Rückwandererprozent im Verhältnis zur gleichzeitigen Auswandererzahl für das Jahr

	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07
aus Österreich . . .	20,8%	27%	17%	25%	34,7% ¹
aus Ungarn . . .	40,6%	47%	25,4%	43,8%	64,5% ¹

Das überhaupt anormale Jahr 1907 hat also insbesondere viel ungarische Staatsangehörige in der Union brotlos gemacht und nach der Heimat vertrieben — sonst hält sich die österreichische Rückwanderung in den von mir bereits im Jännerheft 1907 der „Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw.“ in der „Statistik der Auswanderung“ auf Grund der ausgeführten Berechnungen angenommenen Grenzen (17 bis 27 Prozent).

Wünschenswert wäre noch aus dem Grunde neben der Einführung einer Statistik der überseeischen und kontinentalen Auswanderung in Österreich die genaue Berechnung aller Rückwanderer inklusiv der kontinentalen, weil ohne dieselbe eine Zusammenstellung des Geburtenüberschusses mit der gegenwärtig noch unbekanntem Gesamtzahl der österreichischen Auswanderer erschöpfend nicht vorgenommen werden kann, wenn sich auch schätzungsweise annehmen läßt, daß Österreich 70 Prozent der überseeischen und mindestens 10 Prozent der kontinentalen Auswanderung auch im günstigsten Falle für immer einbüßt.

Nach Angaben des letzten Jahresberichtes des amerikanischen General-Kommissärs haben ohne Unterscheidung der Nationalität die Seehäfen der Vereinigten Staaten verlassen:

	Nichtkajütenpassagiere
1898/99	112 478
1899/1900	114 498
1900/01	139 150
1901/02	148 325
1902/03	184 100
1903/04	292 256
1904/05	297 504
1905/06	254 333
1906/07	303 082

Erst im letzten Bericht für 1907/8 wird die Gesamtzahl von 395 073 rückwandernden Nichtkajütenpassagieren nach Nationalitäten und Reisezielen geschieden. So kehrten in diesem Jahre 130 197 Nichtkajütenpassagiere nach Österreich-Ungarn zurück, darunter waren 29 118

¹ Siehe Anm. 2 Seite 45.

Ungarn, 28 364 Kroaten und Slowenen, 28 048 Polen, 23 426 Slowaken, 7058 Deutsche, 1758 Juden, 1475 Bulgaren und Serben, 1009 Dalmatiner, Bosnier und Herzegowzen; außerdem kehrten 6014 Deutsche nach Deutschland und 18 187 Polen, 6636 Russen, 5439 Juden, 3360 Finnen und 3282 Litauer nach Rußland zurück.

E) Geldheimsendung.

Die Zufriedenheit über die Geldheimsendungen der Amerikagänger und die kleinen Ersparnisse der Saisonarbeiter erinnert unwillkürlich an das Entzücken eines Verschwenders, der den Boden seiner Vorfahren um ein Spottgeld verkauft hat, aber nun Geld hat, und davon in den Tag hinein leben kann. Indem wir das Kapital unserer Volkskraft an fremde Staaten verschleudern, bringen wir dem eigenen unwiederbringlichen Schaden. Unsere Zeit, unsere Tüchtigkeit und Intelligenz dient ihnen zur Schaffung neuer Werte, die die Kluft zwischen ihnen und uns nur noch bedeutender machen — kein und wenn auch noch so hoher Arbeitslohn kann uns den Verlust ersetzen, den durch ihre Abwesenheit die heimische Wirtschaft, durch ihre aufreibende Arbeit in der Fremde, nach ihrer Rückkehr ihre Leistungsfähigkeit und Zeugungskraft in der Heimat erleiden. Doch hierher gehören bloß Zahlen und Schlüsse. Sie mögen folgen.

Nach einer fleißigen Zusammenstellung des R. R. Finanzministeriums in den Tabellen zur Währungsstatistik 1904 (S. 582 und 822) ergeben sich hier für die Vereinigten Staaten von Nordamerika die folgenden Zahlen (siehe Tabelle S. 48).

Dieser Tabelle fügt das R. R. Finanzministerium die Bemerkung bei, daß in den Angaben der Kolonnen V—VII, die ohne Vermittlung österreichischer oder ungarischer Banken einfließenden Auswanderergelder nicht vollständig zum Ausdruck gekommen sind, da nicht alle amerikanischen Banken in die Berechnung einbezogen werden konnten. Weiter heißt es: „Wenn auf diese Weise eine gewisse (anscheinend nicht sehr erhebliche) Quote der Auswandererrücksendungen der Feststellung entgangen ist, so ist andererseits nicht ausgeschlossen, daß ein Bruchteil der in Kolonne V—VII nachgewiesenen Zahlungen mit Unrecht auf den Auswandererverkehr bezogen wird, vielmehr tatsächlich auf kommerzielle oder anderweitige Beziehungen zurückzuführen ist. Nach den vorhandenen Anhaltspunkten kann es sich dabei aber auch nicht um sehr namhafte Summen handeln. Die von den Auswanderern selbst (ohne Inanspruchnahme einer bankmäßigen Vermittlung) direkt der Post übergebenen Gelder sind in der

Goldsendungen österreichischer und ungarischer Auswanderer nach der Heimath.
Millionen Kronen.

Jahr	Durch Banken der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder vermittelte		Durch Banken der Länder der ungarischen Krone vermittelte		Summe der durch österreichische oder ungarische Banken vermittelten		Von amerikanischen Banken entgegengenommene, ohne Vermittlung österreichischer oder ungarischer Banken, vielmehr durch Warfendung oder im Wege des österreichischen u. ungarischen Postsparsaffenenverkehrs eingegangene Goldsendungen (Auswandererversehr)				Summe der in den nebenstehenden Kolonnen nachgewiesenen Sendungen von Auswandererregulirern		
	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	nach Österreich	nach Ungarn	im ganzen	
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	VIII	IX	X	
1893	14 284	5 451	19 735	3 500	6 960	10 460	17 784	12 411	30 195	17 784	12 411	30 195	
1894	8 820	5 644	14 464	2 200	4 340	6 540	11 020	9 984	21 004	11 020	9 984	21 004	
1895	9 617	5 547	15 164	2 800	5 800	8 600	12 417	11 947	23 764	12 417	11 947	23 764	
1896	14 308	5 945	20 253	4 400	9 000	13 400	18 708	14 945	33 653	18 708	14 945	33 653	
1897	11 210	6 906	18 116	3 600	7 160	10 760	14 810	14 066	28 876	14 810	14 066	28 876	
1898	12 990	13 860	26 850	4 440	8 860	13 300	17 430	22 720	40 150	17 430	22 720	40 150	
1899	16 514	16 886	33 350	6 080	12 200	18 280	22 594	29 036	51 630	22 594	29 036	51 630	
1900	26 833	25 415	52 248	9 740	19 700	29 440	36 573	45 115	81 688	36 573	45 115	81 688	
1901	39 318	32 272	71 590	12 300	24 500	36 800	51 618	56 772	108 390	51 618	56 772	108 390	
1902	43 150	47 050	90 200	17 100	30 800	47 900	60 250	77 850	138 100	60 250	77 850	138 100	
1903	55 118	54 350	109 468	21 000	31 000	52 000	76 118	85 350	161 468	76 118	85 350	161 468	

obigen Aufstellung nicht in begriffen; wie hoch diese Geldsendungen sich belaufen mögen, läßt sich nicht einwandfrei ermitteln, da im Postanweisungs- und Geldbriefverkehre auch viele andere, mit der Auswanderung nicht im Zusammenhange stehende Geldsendungen vorkommen. Sowohl die österreichische als die ungarische Postanstalt nehmen jedoch an, daß die Postanweisungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika ganz überwiegend Auswanderergelder betreffen.“

Daneben gibt das Finanzministerium eine Tabelle des internationalen Postanweisungsverkehrs, welche einen Überschufß der in Österreich ausbezahlten von der Union herrührenden über die in Österreich eingezahlten nach der Union bestimmten Postanweisungen in Beträgen

für das Jahr	von
1898	1 853 856 Frants
1899	2 771 298 „
1900	4 473 023 „
1901	6 327 575 „
1902	10 866 129 „
1903 bis Ende Oktober zirka	12 000 000 „ ausweist.

In den für Österreich bestimmten in der Union aufgegebenen Postanweisungen sind nicht bloß Privatgeldsendungen, sondern auch die bereits in Rubrik V berücksichtigten Geldsendungen amerikanischer Banken enthalten, so daß eine Berücksichtigung des ausgewiesenen Überschusses vor Ausscheidung der von jenen Banken aufgegebenen Postanweisungen nicht erfolgen kann. Daneben kommen jedoch häufig, um das hohe Postporto zu sparen, namentlich kleinere Geldsendungen in gewöhnlichen Briefen vor, die sich jeder Berechnung entziehen und wie häufige Strafprozesse in Galizien nachweisen, nicht selten namentlich früher von Postbediensteten gestohlen wurden.

Die nach der Union bestimmten Postanweisungen rühren, insofern sie die Auswanderung betreffen, vornehmlich von Erbschaftsrealisierungen, nachträglichen Grundverkäufen und Auszahlungen von Bargeldern durch das Vormundschaftsgericht bezüglich durch das betreffende Depositenamt infolge erreichter Großjährigkeit her. Daneben nimmt das Finanzministerium den Abgang von einigen Millionen jährlich an, die aus denselben Quellen herrührend, durch Vermittlung von Banken hinübergeleitet werden. Dies wäre nun die eine nicht unerhebliche Post, die von den in Rubrik VIII ausgewiesenen Geldheimsendungen in Abzug zu bringen wäre. Die zweite bildet die Ausgabe für die Schiffskarte des Auswanderers abzüglich des für die Eisenbahn im Inlande bezahlten Betrages, jedoch

zugänglich der Ausgabe für die Eisenbahnfahrt in der Union bis zum Reiseziel. Diese Summe nimmt das Finanzministerium im Durchschnitt mit 250 Kr. an, und zwar sowohl für die Union wie Kanada, Argentinien und Brasilien, weil im letzteren Staate die durch einige Jahre zwischen 25 700 Österreicher und Ungarn verteilten unentgeltlichen Überfahrtskarten der größeren Barschaft gegenüberstehen, die zwecks Ansiedlung von Auswanderern dahin mitgenommen wird. Die dritte Abzugspost bildet die mitgenommene Barschaft, von der schon oben die Rede war und die das Finanzministerium durchschnittlich laut Angabe der Auswanderer selbst im Fiskaljahr 1902/03 mit 73,66 Kr. pro Kopf annimmt, trotzdem diese Ziffer in Folge Mißtrauens der Auswanderer zu behördlichen Ausfragungen die Wirklichkeit bei weitem nicht erreicht. So ergibt sich denn für Österreich-Ungarn die nachstehende Tabelle.

Jahr	Ziffermäßig nachgewiesene Geldsendungen der Auswanderer in die Heimat	Mitgenommene Barschaft und ausländische Reisekosten nach der Union, Kanada, Brasilien und Argentinien
1893	30 195 000	21 915 250
1894	21 004 000	7 807 000
1895	23 764 000	17 806 550
1896	33 653 000	19 408 650
1897	28 876 000	12 594 100
1898	40 150 000	18 307 200
1899	51 630 000	30 462 550
1900	81 688 000	38 491 050
1901	108 390 000	46 756 050
1902	138 100 000	63 538 550
Überschuß		
1893 +	8 279 750	1898 + 21 842 800
1894 +	13 197 000	1899 + 21 167 450
1895 +	5 957 450	1900 + 43 196 950
1896 +	14 244 350	1901 + 61 633 950
1897 +	16 281 900	1902 + 74 561 450

Schließlich sagt das Finanzministerium: „Selbstverständlich können diese Ziffern nicht beanspruchen, mehr als eine beiläufige Orientierung zu bieten; hinsichtlich der Empfänge der inländischen Volkswirtschaft aus der Wanderbewegung sei darauf hingewiesen, daß die von den zurückkehrenden Auswanderern mitgeführten und die mittelst direkter Postanweisung von den einzelnen Auswanderern aus Amerika in die Heimat gesendeten Barbeträge in der obigen Aufstellung nicht berücksichtigt sind; auf der Passivseite fehlen dagegen jene Summen, welche den Emigranten nachgeschickt werden; auch ist die von den Auswanderern mitgenommene

Barschaft wahrscheinlich beträchtlicher, als sie nach den vorhandenen ziffermäßigen Anhaltspunkten sich darstellt.

Außerdem wäre nachstehendes hervorzuheben: Seit 1904 kommen auf der Aktivseite die von Österreichern an die Allgemeine österreichische Schifffahrtsgesellschaft entrichteten Zwischendeckfahrpreise hinzu, beziehungsweise sind sie auf der Passivseite nicht auszuweisen, da diese Summen der heimischen Wirtschaft nicht verloren gehen und dann dürfen, was das Finanzministerium übersehen hat, diejenigen Geldsendungen nicht als Aktivpost figurieren, welche nur die Bestimmung haben, zur Bestreitung der Reisekosten der nachkommenden Familie verwendet zu werden.

Diese Posten werden sich jedoch gleich wie die Höhe der mitgebrachten Barschaft niemals ermitteln lassen, und hier muß auch die erschöpfendste Statistik der Geldheimsendung Halt machen. Jedenfalls ist es sicher, daß infolge der Auswanderung nach der Union sich die Zahlungsbilanz Österreich-Ungarns sowie Italiens bedeutend gehoben hat.

Die Anfielungsauswanderung nach den übrigen Staaten Amerikas hat nur selten Geldheimsendungen im Gefolge, sowohl weil Bargeld bei den Anfielern Südamerikas selbst eine Seltenheit ist, wie auch weil sie gemeiniglich mit Familie auswandern.

Dritter Abschnitt.

Vage der überseeischen Auswanderer. Ihre Anwerbung und Reise.

Ursachen der Auswanderung. Im allgemeinen wurden die Ursachen der Auswanderung bereits in der Einführung dargestellt — daneben gibt es jedoch in jedem Kronland verschiedene besonders auffallende ungünstige Erscheinungen, auf die hier der Nachdruck zu legen wäre, und deren Kenntnis für die einzuschlagenden Wege der Sozial- und Wirtschaftspolitik von Bedeutung sein könnte. Hier kommt insbesondere in Betracht, daß in den Jahren 1901—1905 in ganz Österreich 65 603 Biegenschaften, davon 48 530 kleine Parzellen und Anwesen öffentlich versteigert wurden, sowie daß die Bauernwirtschaften hie und da von einigen Großkapitalisten angekauft und auf denselben Äcker, Wiesen und Wälder aufgeforstet werden. Großer Ländbesitz, Mangel an lohnender Arbeitsgelegenheit in der Heimat, Mangel oder geringe Entwicklung der heimischen Industrie, niedriger Stand der Volksbildung dürften so ziemlich die Hauptursachen der Auswanderung in ganz Österreich bilden. Nur eine genaue Orientierung in den Verhältnissen des betreffenden Kronlands kann eine konkretere Darstellung ermöglichen, und muß sich der Verfasser daher auf drei Kronländer beschränken, da er trotz mehrfacher Bemühungen und einer durch Vermittlung des österreichischen St. Raphaelvereines veranstalteten Privat-enquête bloß aus der Budweiser Diözese Böhmens genauere Informationen erhalten hat, aus den anderen dagegen keine geeigneten Mitarbeiter finden konnte.

Da jedoch Galizien und die Bukowina das stärkste Auswandererkontingent liefern, so sind die jene Kronländer betreffenden Wanderursachen ohnehin die wichtigsten¹.

¹ Über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Galizien vgl. Caro, *Der Wucher* (Duncker & Humblot), Leipzig 1893. Derselbe, *Pomoc dla rolników w Austrii* (Der Schutz der Landwirtschaft in Österreich), Lemberg 1896. Derselbe, *Studia*

Ursachen der Auswanderung in Galizien. Als Ursache der traurigen materiellen Lage des Landvolkes und somit seiner Aus- und Abwanderungslust ist vielleicht an erster Stelle der Mangel an elementarer Bildung zu nennen. Die Ungebildetsten lassen sich am leichtesten von den Agenten und Dorfwirten zur Auswanderung verführen, mit ihnen haben diese das leichteste Spiel und in ihnen das gefügigste Material, es läßt sich den Analphabeten alles mögliche über das Aus-land erzählen, sie entbehren am schwersten den Agenten, der durch Kenntnis der Sprache im fremden Lande (Deutschland, Dänemark, Schweden usw.) sich unentbehrlich erweist. Der Analphabet läßt sich auch leichter durch die Leidenschaft zu Gewalttaten hinreißen, wo dann die Auswanderung die letzte Rettung bleibt, schließlich fällt er auch dem wucherischen Treiben der Dorfbankiers, der Winkelversagämter und der wucherischen Vorschuffaffen leichter als der Gebildete zum Opfer. Daß er im allgemeinen auch durchweg extensiv den Boden bebaut, bedarf wohl keines besonderen Nachdrucks. Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 gab es in Galizien noch immer 52 % männlicher und 59,99 % weiblicher über 6 Jahre alter Analphabeten. Die zweite Ursache der Verarmung der galizischen Landbevölkerung bildet der namentlich in Ostgalizien und in der Bukowina grassierende Alkoholismus und der Wucher. Wegen Übertretung des Trunkenheitsgesetzes wurden bloß in Galizien (ohne die Bukowina) zwischen 1890 bis 1901 219 837, also durchschnittlich im Jahre 18 319 Personen schuldig erkannt.

Die Zahl der öffentlichen Versteigerungen beträgt hier 2500 bis 3000 im Jahre, hiervon findet die Hälfte statt infolge Nichtbezahlung von Beträgen unter 200 Kronen. Die Prozeßsucht der galizischen

spoleczne (Soziale Studien), Krakau 1906, II. Auflage 1908 (16 Abhandlungen über meist sozial-politische, auf den Kleingrundbesitz Galiziens Bezug habende Fragen), teilweise auch desselben Nowe drogi (Neue Wege), Posen 1908; dann die Monographien von Rozwadowski, Ruskie bezrobocie w r. 1902 (Der ruthenische Arbeiterausstand in Ostgalizien, Lemberg 1904). Grabski, W kwestyi parcelacyi 1904 und Referat auf dem vierten Kongreß polnischer Juristen und Nationalökonomen 1906 (Czasopismo prawnicze i ekonomiczne 1906); Pajądro, Über die Agrarstreiks in Ostgalizien (Strejki rolne w Galicyi wschodniej w r. 1902 i 1903). Rzyzjanowski, Studya agrarne (Landwirtschaftliche Studien), Krakau 1900. Derselbe, Die Grundbesitzverteilung in Galizien (Schmollers Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. XIX, 4. 1895). Sophie Daszynska und Fr. Bujak, Monographien über Dörfer Galiziens, insbesondere des letzteren Arbeit: Maszkienice, Publikation der Krakauer Akademie der Wissenschaften 1901 und „Galicya“ Lemberg 1908.

Landbevölkerung, durch eine Flut von dunklen Existenzen genährt, sticht sehr zu Ungunsten von anderen Kronländern ab und bildet eine weitere Ursache ihrer traurigen materiellen Lage. Die Zahl der Bagatelprozesse (bis 100 Kronen) betrug in Galizien in den Jahren 1890 bis 1901 im Durchschnitt 466 815, im reichen Böhmen 138 356, in Niederösterreich mit Wien 128 846; im Jahre 1902 betrug die betreffenden Zahlen: 523 381, 106 616, 117 511; im Jahre 1903 555 872, 104 252, 119 119. Es wird also in den anderen Kronländern mit Ausnahme Bukowinas und Dalmatiens mit jedem Jahre besser, in Galizien schlimmer. Auf 10 000 Einwohner entfallen Bagatelprozesse in den Jahren

	1901	1902	1903	1904
in Galizien	632	646	685	721
in Niederösterreich mit Wien	357	357	365	366
in Böhmen	158	155	162	158

Befiſtörungsprozesse gab es in den Jahren

	1895/97	1898/1900	1902	1903
	im Durchschnitt			
in Galizien	19 386	18 620	19 215	19 072
in Böhmen	2 017	1 965	1 981	1 764

Auf je 10 000 Einwohner gab es in Galizien 25 bis 26, in den übrigen Kronländern 2 bis 5 derartige Prozesse.

Ähnlich weist Galizien in den anderen Prozeßkategorien bedenklich hohe Ziffern auf, und zwar sowohl absolut wie relativ im Verhältnisse zur Einwohnerzahl.

So wird es begreiflich, daß die Zersplitterung des Kleingrundbesitzes immer mehr überhand nimmt. „Alljährlich werden gegen 30 000 neue Katastralparzellen geschaffen. In der Umgegend von Krakau sind manche Parzellen so klein, daß auf der Katasterkarte im Maßstabe von 1:2880 die Grenzen nicht mehr eingezeichnet werden können“ (Trzciński, russisch-polnische und galizische Wanderarbeiter, Stuttgart 1906). Hierbei fehlt dem Bauer häufig genug Wald und Weide, er führt eine primitive Wirtschaft, weil ihm die langen schmalen Streifen seines meist nicht kommassierten Besitzes eine rationelle Bewirtschaftung nicht einmal gestatten.

Die Zwergwirtschaften und die die Hausgewerbe und das Handwerk erdrückende Industrie der anderen Kronländer, sowie die Beherrschung des Marktes durch eine Unmasse überflüssiger Zwischenhändler, deren Teilnahme eine allgemeine Preiserhöhung für Bezugs- und Preisdrückung für Verkaufsartikel nach sich zieht, geben den Ausschlag.

Trotz alledem gibt es eine starke Bevölkerungszunahme, die wohl den geringen Lebensansprüchen der drei Galizien bewohnenden Völker

(Polen, Ruthenen und Juden) zuzuschreiben ist. Während noch im Jahre 1890 auf 1 qkm 84 Einwohner entfielen, gab es im Jahre 1900 bereits 93,2.

Die große Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung beweisen die intereffizienten Zahlen von Bujak für ein kleines Dorf in Bezirk Brzesko, Maszkienice, aus denen hervorgeht, daß von 116 in der Fremde beschäftigten Arbeitern dieses Dorfes nur 7 keine Ersparnisse machen, mehr als ein Drittel erspart die Hälfte bis zu zwei Dritteln des Lohnes, ein Drittel 66—70 %, mehr als ein Fünftel sogar 71—85 %, was also beweist, daß das angebliche Anwachsen der Bedürfnisse des Landvolks nicht überall gleichmäßig erfolgt. Ich füge zu, daß auch da, wo es vorhanden ist, es häufiger die Folge als die Ursache der Auswanderung bildet.

Die in diesen Bedingungen entstehende relative Übervölkerung macht sich in der Aus- und Abwanderung Luft. Verdienstgelegenheit im Lande gibt es meist nur im landwirtschaftlichen Groß- und Mittelbetriebe (ausnahmsweise in wenigen Fabriken), und zwar nicht stabil oder auf längere Dauer, sondern meist nur während der Getreide- und Kartoffelernte. Der Lohn ist allerdings seit der Überhandnahme der Aus- und Abwanderung auch in Galizien gestiegen¹ und kommt häufig dem im europäischen Auslande gezahlten nahe oder übersteigt denselben sogar hier und da — dagegen läßt der kürzere Arbeitszeitraum und dann die zahlreichen Feiertage das finanzielle Ergebnis für den heimischen Landarbeiter ungünstig erscheinen. Über die erste Frage sagt Hofrat Professor Dr. Pilat²: „Die Arbeiter haben in Deutschland die Gewißheit, vom Frühjahr bis zum Spätherbst ohne Unterbrechung ständigen Verdienst zu haben, wogegen sie bei uns nur auf den größeren Gütern ständig, auf anderen aber nur zeitweilig oder auf unbestimmte Zeit und zumeist nur in dem Zeitraume Beschäftigung finden, in welchem die Feldarbeiten drängen.

¹ Die Bezirkshauptmannschaft in Trembowla gibt in einem Berichte an die Statthalterei als eine der Ursachen der zahlreichen Auswanderung im Jahre 1896 die damals in dem Bezirke gezahlten Hungerlöhne an (8, 10, 12, höchstens 15 bis 20 Kreuzer täglich). Vgl. auch für frühere Jahrzehnte die berühmten „Porcye“ von Stan. Grafen Tarnowski. Im Bezirk Brzesko zahlt jetzt der Gutbesitzer 60—80 Heller, im Hochsommer 1—1,20 Kronen, Schnittern 2—3,60 Kr., Frauen und Burigen 1,40—1,70 Kr., Dreschern 1,40—1,60 Kr., im Winter 40 ϕ ., jedoch samt Verpflegung, im Bezirk Mielec 80 ϕ . und Verpflegung oder 1,20 Kr. im Frühjahr, während der Ernte 1,20—2 Kr., im Bezirk Tarnobrzeg von 0,70—1,40 Kr. Großbauern zahlen überall mehr.

² „Über die Mittel zur Abhilfe gegen den Mangel an Arbeitern und Dienstboten in der Landwirtschaft“ 1900.

Vor und nach dieser Zeit ist die Aussicht auf Erlangung von Arbeit nur minimal“. Schuld an dieser fatalen und die ungünstige Entwicklung der inländischen Landwirtschaft hemmenden Verhältnissen trägt in erster Reihe der Mangel an intensiver Bewirtschaftung des Bodens, die ausschließlich eine dauernde Beschäftigung des Arbeiters gestatten würde; sodann in Ostgalizien der doppelte Kalender, nachdem dort meist sowohl römisch- wie griechisch-katholische Festtage begangen werden; schließlich überhaupt die zahlreichen Ablass- und Kirchweihfeste. Nach einer in den 70er Jahren vom Lemberger landesstatistischen Amt veranstalteten Enquête gab es

in 34 Bezirken Galiziens	100—120
„ 22 „ „	120—150
„ 16 „ „	150—200

arbeitsfreie Tage. Schuld an diesen Zuständen trägt teils falsch verstandene Frömmigkeit, die die Segnung der Arbeit und die Erfordernisse moderner Kultur zu wenig einzieht, teils träger Konservatismus, insbesondere im Osten des Landes.

Die im europ. Auslande erparten Summen werden vom galizischen Landarbeiter nach seiner Rückkehr zur Bestreitung der Bedürfnisse seiner Familie, des Lohnes für eventuelle Aushelfer in der Wirtschaft während seiner Abwesenheit, zur Tilgung von Schulden und Steuerrückständen usw., die von Amerika mitgebrachten größeren Summen daneben zum Ankauf von Inventar, Auszahlung von Miterben, schließlich zum Ankauf von Boden verwendet. Infolge der bedeutenden Nachfrage sind auch die Bodenpreise sehr bedeutend gestiegen. Solange die Aus- und Abwanderung im ähnlichen Maßstabe andauern und die Wanderer mit dem erparten Gelde nach Hause zurückkehren werden, ist ein Sinken dieser Bodenpreise nicht zu erwarten. Schlecht situierte Gutsbesitzer, berufsmäßige Parzellierungsspekulanten (Güterzertrümmerer) und ähnliche Banken beuten gleicherweise diesen Landhunger des Bauern aus, der im Augenblicke des Grundankaufs, bei dem er sich meist auf das Heimatdorf oder die nächste Nachbarschaft versteift, das sauer erworbene Geld gern hergibt, wohl auch noch ein- oder mehreremal abwandert, um nur den Kaufschillingsrest zu erschwingen. Der Preis ist hier das nackte Resultat von durch die Anhänglichkeit des Bauern an die heimatische Scholle begrenztem Angebote und meist starker Nachfrage und übersteigt nur allzu häufig den Ertragswert bedeutend. Auf diese Weise wird eigentlich der Parzellierungsunternehmer unerdienter Teilhaber des vom Bauer selbst mühsam erworbenen Arbeitslohnes. Es ist, als ob er in ein Robot-

oder Untertanverhältnis zum Unternehmer getreten wäre, demzufolge er ihm außer dem Kaufschilling noch ein Zehent des Ergebnisses seiner Lohnarbeit abliefern¹.

Ursachen der Auswanderung in der Bukowina. Auf die Veranlassung zur Auswanderung in diesem Kronlande wirft einiges Licht die Bukowinaer Enquête, welche in der Zeit vom 9. März bis 7. Dezember 1900 und vom 29. April bis 10. Mai 1901 in Czernowiz tagte. Als Hauptursache der Auswanderung wurde hier von den Landtagsabgeordneten Grafen Hieronym della Scala, Gustav Marin und Theodor Flondor das wucherische Treiben seitens überaus zahlreicher (angeblich 200) Wucherer, ihrer Direktoren und Zutreiber, hervorgehoben. Der Landtagsabgeordnete Professor Pihuliak teilte mit, daß, wenn auch Bauern und Richtspekulanten von den Auswanderungslustigen ihren Grund und Boden ablaufen, sie sich das hierzu nötige Geld häufig auf Wucherzinsen bei jenen Institutionen leihen, und der Landtagsabgeordnete Marin fügte hinzu, daß über jeden solchen beabsichtigten Grundkauf die betreffenden Institutionen genau informiert sind, daß sie deshalb sofort den Kauflustigen ihre Dienste anbieten, gleich die erste Rate stunden, um bald die öffentliche Versteigerung der Wirtschaft zu veranlassen und bei derselben den Boden billig erwerben zu können, natürlich behufs späterer nutzbringender Abstoßung. Der Abgeordnete Pihuliak nennt auch die schreckliche, in Bukowina grassierende Trunksucht als eine der Ursachen der Auswanderung und der Referent der Konferenz, Hofrat Johann Fekete von Belafalva, bezeichnet die Dorfwirte und Geldgeber als diejenigen, die wesentlich zum allgemeinen Ruine des Bauernstandes in der Bukowina beitragen und jährlich eine Menge Grundbesitz erwerben.

Ursachen der Auswanderung in der Budweiser Diözese Böhmens. Die Denkschrift eines Priesters aus der Budweiser Diözese, welche infolge Anregung des österreichischen St. Raphael-Vereines und in Beantwortung eines vom Verfasser für diesen Verein konzipierten Fragebogens entstanden ist, gibt als Auswanderungsursachen an: 1. Die Übervölkerung der Dörfer. Hier gab es vor dem Jahre 1848 Freifasser, welche ihre ehemaligen großen Güter nach den napoleonischen Kriegen in zwei Hälften teilten, nach dem Jahre 1848 diese zwei Hälften wieder halbierten, so daß aus einem Freigut vier Wirtschaften zu 35, 45, 50 Meßen entstanden, welche zur Ernährung einer zahlreichen

¹ Siehe näheres bei Grabowski sowie Wojciech Wiacek, „Czasopismo dla spółek rolniczych 1905“, der in einem einzigen Bezirke, Tarnobrzeg, 58 berufsmäßige Güterzertrümmerer aufzählt.

Familie „bei den herrschaftlichen Gelüften dieses noch immer stolzen bäurischen Kleinadels“ auf keine Weise hinreichten; 2. die schlechten Lohnverhältnisse. Die Großgrundbesitzer zahlen einem Weibe im Winter 25 Kreuzer, einem Manne 35 Kreuzer, im Sommer dem Weibe 35, dem Manne 50, höchstens 60 Kreuzer ohne Kost und Wohnung. Außerdem muß ein Tagelöhner einigemal im Jahre umsonst auf die Jagd mitgehen und die Weiber müssen dafür, daß sie im Walde das dürre Geäst aufklauben dürfen, einige Tage (bis 10) im Frühjahr beim Aussetzen der Waldkulturen mitarbeiten. Etwas besser zahlen die Hofpächter, etwa 5 bis 10 Kreuzer täglich mehr, aber sie verlangen dafür Arbeit vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne, auch Sonntags. Tagelöhnerstellen auf der Bahn werden besser und pünktlich bezahlt, auch geben sie die Möglichkeit einer Anstellung mit Dekret. „Anderseits kosten die Geschenke, die man zwecks Aufnahme zum Bahndienst den Herren Bahnmeistern, Stationschefs usw. geben muß, auch sehr viel. Am traurigsten ist die Lage des Hofgesindes. Darüber ließen sich blutige Kapitel schreiben, was die allgemeine Unzufriedenheit des arbeitenden Landvolkes und ihre Sympathien für den Sozialismus erklärt“; 3. die bücherliche und außerbücherliche Schuldenlast; 4. die schlechte Nahrung. Sie besteht meist aus Erdäpfeln, Kraut und Kaffee. In vielen Familien ist dies dreimal im Tage das ganze Jahr hindurch die einzige Nahrung. Der einzige Wunsch ist, sich satt zu essen, gleichviel womit; 5. die allgemeine Teuerung; 6. Ankauf ganzer Wirtschaften durch die Latifundienbesitzer. Gleichzeitig kamen jedoch auch häufige Parzellierungen vor. In Mühlenhausen und Pakau existieren ganze Parzellierungsbanden, welche in allen Winkeln der Laborer Gegend Agenten besitzen. In einem nahen Dorfe verdienten die Parzellierer in 14 Tagen 7600 Kronen, so billig hatten sie die Wirtschaft erstanden. Für einen Besitz von 220 Meken samt fundus instructus, der 40 000 Kronen wert war, zahlte der Großgrundbesitzer kaum 22 000 Kronen.

Die allgemeine Landflucht ist eine natürliche Folge dieser traurigen Lage. Die Arbeiter gehen nach Prag auf die Stauwerke der Moldau und in die Bergwerke. In der Gegend von Smilo-Horsko werden die Agenten dieser Unternehmungen als Volkswohltäter begrüßt. Ganze Scharen zogen 1907 weg, um sich Geld auf den Weg nach Amerika zu verdienen. Manche Häuser blieben leer, in manchen wieder blieben nur Greise und kleine Kinder zurück. In manchem Bezirke ist das ganze junge Volk außer Hause, so daß der Landwirt weder einen Dienstknecht noch eine Dienstmagd finden kann. Amerika erscheint allen als das

verheißene Land, das wahre Paradies, wozu die amerikanischen Tschechen durch ihre Briefe an Verwandte und Freunde, große Geschenke, häufige Ausflüge in die alte Heimat und die tschech-amerikanischen Zeitungen in hohem Grade beitragen.

Die Agenten und Subagenten¹. Die erste glaubwürdige Quelle über das Treiben der Auswanderungsagenten in Österreich bilden die Gerichtsakten des berühmten Wadowicer Monstreprozesses, der in den Jahren 1889 bis 1890 durchgeführt wurde. Der Prozeß gewährt einen überaus interessanten Einblick in die verschiedenen Tricks der Auswanderungsagenten². Die Agentur der Hamburg-Amerika-Linie in Dźwiecim, von Jakob Klaufer und Simon Herz geleitet, beförderte in der Zeit von über einem Jahre 12 406 Personen, die ihr verschiedene Subagenten zuführten. Eine Reihe von Bahnbeamten, Portiers und Kondukteuren, ebenso wie Finanzwachleute, Gendarmeriepostenführer und Zollbeamte standen im Dienste der mächtigen Agentur und wurden von ihr mit förmlichen Gehältern belohnt. Die von den Subagenten gewonnenen Reisenden, — „Ballen und Kisten“ in der Agentensprache — durften nicht vor Dźwiecim aussteigen. Wer nicht in die Agentur gehen wollte, wurde mit Arretierung bedroht oder auch wirklich arretiert. Wer eine andere Richtung, nicht über Dźwiecim, einschlug, wurde gleichfalls arretiert und als Deserteur behandelt. Die Kondukteure informierten das Publikum, daß die Agentur ausschließlich zum Kartenverkaufe nach Amerika berechtigt sei³. Wer bereits Karten von einer

¹ Über die verderbliche Tätigkeit der Agenten und Runners im Ausland vor Einführung von Schutzgesetzen vgl. Friedr. Kapp, *Über Auswanderung*, Berlin 1871; Philippovich, *Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland*, Einleitung und im Text, passim; Rathgen, *Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik* S. 86; Heberg, *Die deutsche Auswanderung*, Heidelberg 1885, S. 16; Bokemeyer, *Das Auswanderungswesen*, s. auch Literatur zum VII. Abschnitt. Quellen: Verschiedene strafgerichtliche Akten, eine vom Verfasser angelegte Kollektion von Agentenreklamen, Akten des k. k. Ministeriums des Innern und der galizischen Statthalterei, Briefe von Auswanderern und andere handschriftliche Quellen, sowie die von Josef Dokołowicz redigierte „Polnische Auswanderungsrevue“ (*Polski przegląd emigracyjny*). Vgl. auch meine ausführlichere Arbeit: *Unsere überseeischen Auswanderer und die Enquête vom Jahre 1905* (7. Heft f. Volksw., Sozialpol. und Verm. 1907, 6).

² Eine ausführliche Inhaltsangabe desselben in meinem Vortrag über das Auswanderungsproblem in der Wiener Gesellschaft der österr. Volkswirte (*Volkswirtschaftl. Wochenschrift* 1907).

³ Auch gegenwärtig soll nach Behauptung eines auf der Wiener Auswanderungsenquête vernommenen Experten ähnliches vorkommen.

anderen Agentur besaß, wurde verhaftet, die schon gekaufte Karte mußte man verfallen lassen und eine neue kaufen.

Wer kein Geld hatte, mußte nach Hause telegraphieren. Kam keines an, so wurde er arretiert und als Deserteur an das Strafgericht eingeliefert. Auf diese Weise wurde die Konkurrenz erstickt und auch die Rententesten, von der willfährigen Finanzwache („grüne Leute“ in der Agentensprache) und allerhand Zutreibern der Agentur überantwortet. Im Lokale derselben war ein großer blecherner Adler angebracht. Auch das Bild des Kaisers hing darin, natürlich um den Eindruck hervorzurufen, daß sich der Bauer in einem kaiserlichen Amte befinde. Er wurde in kurzem amtlichem Tone aufgefordert, seine Reisedokumente und Legitimationen vorzulegen, sowie alles mitgeführte Geld vorzuweisen, das nun aus Stiefeln, Mänteln, Pelzen, Mützen, usw. hervorgeholt, bei Widerspenstigen aber durch Leibrevision an den Tag gefördert wurde. Der Preis für die Schiffskarte wurde verschieden bemessen. Die Militärpflichtigen zahlten häufig das Doppelte. Mitunter wurden auch wertlose Reklamen und Adresskarten als Schiffskarten verkauft. An der Eingangstür des Bureaus hielt während des Kartenverkaufes immer ein Mann Wache, um Unberufenen den Eintritt zu verwehren. Bei der Umrechnung des Geldes von Gulden auf Mark und Dollars wurden die Bauern gleichfalls übervorteilt; desgleichen beim Geldwechsel des verbliebenen Restes, wenn ihnen überhaupt etwas zurückblieb. War der Mann störrisch und weigerte sich, den höheren Preis in der Agentur zu erlegen, dann sagte man ihm, hier gebe es keinen Betrug, hier sei eine Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers, so hoch sei die Lage. Zum Beweise wurde auf einen der Kompagnons gewiesen, der der „Bezirkshauptmann“ sei. Wenn das nichts half, dann wurden die Leute vom „Bezirkshauptmanne“ oder vom Amtsleiter geohrfeigt, mit Arretierung oder Auslieferung an die Gendarmerie behufs Zwangschubes nach dem Heimatsorte bedroht und schließlich in Schweineställe eingesperrt, bis sie sich eines Besseren besannen. Das war nun von unfehlbarer Wirkung, da der Bauer in dem irrigen und von den Agenten unterhaltenen Glauben, die Auswanderung sei überhaupt gesetzlich verboten, sich vor Strafe fürchtete und sich auch häufig im militärpflichtigen Alter befand, nach dem Verkaufe seines Grundstückes zu Hause absolut nichts mehr zu suchen hatte und schließlich täglich mit eigenen Augen sehen konnte, daß Rentente arretiert, der Behörde ausgeliefert und nach Hause abgeschoben wurden. Wenn der Bauer so mürbe gemacht war, ließ sich schon alles mit ihm anfangen. Der „Schiffsdirektor“ Abraham Isak Landerer, ließ eine Beck-

uhr spielen und fragte in Hamburg auf diese Weise an, ob noch Platz auf dem Schiffe sei. Bald darauf wurde die Weckuhr wieder aufgezogen und die Antwort entgegengenommen. Für diese Verständigung, die viel prompter als der Telegraph funktionierte, wurden besonders 4 bis 6 Gulden berechnet. Auch nach Amerika mußte die Weckuhr anfragen, ob Boden zu haben sei. Schließlich kam auch der „Kaiser von Amerika“ an die Reihe, der auf dieselbe Weise gefragt wurde, ob er die neuen Untertanen annehmen wolle. War die Karte gelöst, Platz am Schiffe und Boden in Amerika bestellt, war auch der „Kaiser von Amerika“ gewonnen, dann konnte die Affentierung vor sich gehen. Wenn der als Arzt sich gerierende Spießgeselle den Auswanderungslustigen nach genauer Untersuchung — man mußte sich ganz ausziehen — als untauglich erkannte, dann wurde diesem im stillen geraten, dem Arzt „etwas in die Hand zu drücken“. Schließlich mußte der Bauer seinen Kittel gegen einen billigen Stadtanzug vertauschen, da er, wie man ihm sagte, in Bauernkleidern in Amerika nicht eingelassen werde. Es versteht sich von selbst, daß die Anzüge im Laden eines der Kompagnons (Löwenberg) gekauft werden mußten. Das waren nun nach der zynischen Ausdruckweise eines Angeklagten die vier Bärenhäute, die abgezogen wurden: eine für die Schiffsfarte, eine für den Adler und die Konzeption, eine für die Anzüge und die letzte für die Weckuhr und den amerikanischen Kaiser. In Hamburg angekommen, zahlten die Auswanderer für eine Nacht mit Beköstigung, sowie einen Böffel und blechernes Geschirr 6 bis 8 Gulden (10 bis 13 Mark). Für viele waren diese Summen unerschwinglich, und so verbrachten sie häufig einige Nächte unter freiem Himmel.

Trotz der Ergebnisse dieses Prozesses blieb die Regierung nach wie vor der Auswanderungserrscheinung gegenüber vollkommen ratlos.

Man wollte mit kleinen Mitteln der Bewegung, die man nicht erfaßte, Herr werden. Lange Zeit wurden in einzelnen Kronländern den Auswanderungslustigen Pässe verweigert oder überhaupt entschieden, daß sie sich um eine Entlassung aus dem Staatsverbande zu bewerben hätten. Von Zeit zu Zeit wurden auch Trupps von Auswanderern an der Grenze abgefaßt und zwangsweise nach der Heimat geleitet. Die Agenten wußten jedoch bald Rat. Einer der ersten, Silvio Rodari, der berühmte Auswanderungsagent aus Udine, erteilte auf dünnen, an Auswanderungslustige versandten Papierstreifen Rat schläge, sie mögen über Ungarn reifen, weil dort die Behörden keinen Paß verlangen, und solange sie noch in Osterreich sind, als ihr Reiseziel Rom angeben, „wo sie den Heiligen Vater sehen oder einen Bruder, der dort Priester sei, besuchen wollen.“

oder Triest „wo ein Bruder bei der vierten Kompagnie des 97. Inf.-Reg. bedienstet sei“. Die slowenischen Auswanderer mögen in Nabresina, zweite Station vor Triest, absteigen, dort eine Karte nach Sagrado lösen, von dort zu Fuß nach Palma nuovo wandern, wo sie erst ein Fahrbillet nach Udine lösen mögen „wohin sie in den Eisenwerken zur Arbeit gehen wollen“. Die Einwohner der Bezirke Bischofsack und Idria mögen über Guda juzna, Podmalec oder Kirchheim nach Tolmein reisen, von dort nach Karfreit, von dort mit der Post oder zu Fuß nach Cividale in Italien. Den polnischen Auswanderern wurde vom Hamburger Agenten B. Karlsberg der Weg über Stanislaw, Struj, Zywiec, Wieliz und dann Teschen, Friedek-Mistek, Troppau mit der Einschärfung empfohlen, man solle auf Befragen angeben, daß man zur Arbeit nach Böhmen gehe; von Troppau sei eine Karte bis Ratibor und von dort erst eine bis Hamburg zu lösen. Eine andere Route empfiehlt M. Morawek in Hamburg. Er schreibt an einen Auswanderungslustigen in Galizien: „Kaufen Sie sich einen schwarzen Rock, damit Sie wie ein Edelmann aussehen und fahren Sie nicht direkt zu mir, sondern über Krafau, Prerau, Prag, Magdeburg; lösen Sie Fahrkarten bloß auf Teilstrecken, und zwar bis Prerau per Schnellzug. Erst von Magdeburg können Sie IV. Klasse fahren. Wenn Sie vor Krafau nach ihrem Reiseziel gefragt werden, geben Sie Krafau an, hinter Krafau sagen Sie, Sie gehen verdiensthalber nach Prag. Hinter Prag können Sie vollkommen ruhig fahren und können auf diese Weise den Paß ganz entbehren.“

Ähnlich ist es noch heute. In der Budweiser Diözese holt sich der Arbeiter, der auswandern will, seine Legitimation bei der K. K. Bezirkshauptmannschaft. Er gibt an, daß er vorübergehend zur Arbeit nach Deutschland fährt. Ist er Soldat, so gibt er eine fingierte Adresse an, will er dem Militärdienst entgehen, dann fährt er einfach bis an die Grenze, dort geht er zu Fuß hinüber und fährt von der nächsten Station in Deutschland zum Hafen. Kein Mensch kümmert sich darum. Der Tauffchein genügt auf der ganzen Reise¹.

¹ So berichten die Budweiser Korrespondenten des österr. St. Raphaelvereines. Es fragt sich nur, wenn die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd in Österreich konzeffioniert sind, warum begnügen sich diese Gesellschaften, dem österr. Gesetz zuwider, mit dem Tauffcheine des Auswanderers und verlangen nicht in jedem Fall einen Paß oder ein Entlassungszeugnis aus dem Militärverbande? Daß sie es nicht verlangen, erhellt aus ihren offiziellen Ankündigungen. Und warum hat die österr. Regierung dies nicht zur Bedingung der Konzeffionserteilung in Österreich gemacht? S. darüber auch im siebenten Abschnitt.

Wenn auf diese Weise der Regierung ein Schnippchen geschlagen wird, so ist es erklärlich, daß dieselbe in Oesterreich nie gewußt hat, wieviel Auswanderer wir haben und daß z. B. die Berichte der galizischen Bezirkshauptleute, welche sich ausschließlich auf die Anzahl der Paßerteilungen gründeten, fast durchweg falsch waren. Im Jahre 1892 regte die niederösterreichische Statthalterei den Gedanken an, gemeinsame Sammelbureaus der konzeffionierten Unternehmer mit obrigkeitlicher Aufsicht zu errichten, damit Gelegenheit vorhanden sei, die Auswanderer vor Ausbeutung und Tricks der verschiedenen Agenten zu schützen und ihnen wahrheitsgemäße Informationen über die Einwanderungsländer und ihre Aussichten in denselben erteilt werden können, wobei auch eine Kontrolle der unbefugten Auswanderung geschaffen wäre. Diese treffliche Idee fand jedoch damals keinen Anklang. Man begnügte sich mit der Favorisierung einzelner Gesellschaften und Bekämpfung anderer, vielleicht gleich solider, als „nicht zum Geschäftsbetriebe zugelassener“. Die ersten beuteten ihr Monopol aus, die anderen fischten trotzdem im stillen und trübten nach Klienten.

In Galizien versuchte man es noch mit einem Erlasse, demzufolge den Bahndirektionen verwehrt werden sollte, an die Auswanderer Reisejahrtarten zu denjenigen Zügen zu verkaufen, welche in den Abendstunden in Wien ankamen. Diese Verordnung hatte überhaupt nur so lange einen Zweck, als Genua der Haupteinschiffungsplatz war, da später, nach zirka einem Jahre, als der Auswanderungsstrom aus Galizien die Richtung über Hamburg oder Bremen einschlug, Genua bloß für die südlichen Provinzen Oesterreichs seine Rolle beibehielt, Wien dagegen seine frühere Rolle einbüßte und jetzt hauptsächlich für die russischen Juden, die über England nach Amerika gehen, in Frage kommt.

Die galizischen Bezirkshauptmannschaften wurden angewiesen, auf die Gerichte und Notare in dem Sinne einzuwirken, daß dieselben vor-eilige und leichtsinnige Grundverkäufe seitens des Landvolkes womöglich nicht zulassen. Auch dies hatte jedoch nur einen geringen Erfolg.

Als in Brasilien das Kaiserreich stürzte, war es einer der ersten Regierungsakte der provisorischen Regierung, den europäischen Einwanderern freien Transport übers Meer und Erhaltung auf Regierungskosten bis zur ersten Ernte samt freier Wahl des Ansiedlungsortes zu sichern. Gleichzeitig wurde zwischen der brasilianischen Regierung und einem gewissen Fiorita aus Genua ein Vertrag auf „Lieferung“ im Laufe von zehn Jahren einer Million Einwanderer gegen ein Honorar für Transport-, Agenten- und Reklamekosten im Betrage von 160 Franken per Kopf ab-

geschlossen. Wenn auch dieser Vertrag am 1. Januar 1897 aufgelöst wurde, so schlossen doch einzelne Bundesstaaten, die Mangel an Arbeits Händen empfanden, mit italienischen und deutschen Schiffahrtsgeellschaften ähnliche Verträge ab, unter dem Vorbehalte, daß den durch dieselben gewonnenen Einwanderern die Besiedelung nur desjenigen Staates gestattet sei, der für sie die Überfahrtskosten bezahlt habe. Die Agenten ließen in Österreich nur das erste seitdem aufgehobene Dekret der Bundesregierung veröffentlichen, verheimlichten dagegen die einschränkenden Bedingungen der einzelnen Staaten und verkauften überdies häufig die ihnen unentgeltlich überlassenen Überfahrtskarten, was zu der Verleumdung Anlaß gab, daß auch das galizische Lokalkomitee des österreichischen St. Raphaelvereins sich mit dem Verkauf solcher Karten abgebe.

Um Auswanderer zu gewinnen, versprachen italienische Agenten den Anwerbern für jeden erwachsenen Auswanderer eine Belohnung von 5 Franken, an Standespersonen, Beamte usw. von 5 Gulden, für jeden Minderjährigen die Hälfte. Deutsche Agenten versprachen ohne Unterscheidung 5 Gulden, nur einer empfiehlt sich als „christliche Firma“ und verspricht bloß 4 Gulden per Kopf, für Minderjährige die Hälfte, „für Säuglinge nichts“; das Anglo-Kontinentale Reisebureau in Rotterdam bot für die ersten zwei empfohlenen Auswanderer eine schöne silberne Uhr, für jede weitere Person über zwölf Jahre 6 Gulden, unter zwölf Jahren 3 Gulden. Ein Antwerpener Agent stellt den Subagenten bis 12 Kronen für jeden erwachsenen Auswanderer in Aussicht. Seit Gründung des „Vereins der Hamburger Schiffsexpedienten“ werden die Subagenten noch besser entlohnt. Die Gemeindefschreiber erhalten meist eine silberne Uhr mit vernickelter Stahlfette und ein Wunderbild der Muttergottes von Czestochowa als Anhängsel, die Gewichtigeren 12 Kronen per Kopf, wenn der Einwanderer nach den Vereinigten Staaten, dagegen nur 6 Kronen per Kopf, wenn er nach Kanada geht, vermutlich deshalb, weil, was Kanada anbelangt, auch der Generalagent der kanadischen Regierung in Amsterdam, nämlich die „Atlantic trading Company“, 1 Pfund Sterling oder nach anderen Quellen bloß 7 $\frac{1}{2}$ Schilling vom Preise der Schiffskarte erhalten muß¹. Die Subagenten aller dieser und vieler anderer Agenturen werden in Österreich durch Tausende von Briefen an Gemeindefschreiber, Dorfschullehrer und Dorfwirte gewonnen.

Der amerikanische Einwanderungsinspektor Mr. Brown berichtet 1903,

¹ Vgl. Philippovich: Im Westen Kanadas, Österreichische Rundschau 1905 und Alex. Wagners Stimme auf der Auswanderungsenquête. Im 18. Jahrhundert erhielten die holländischen „Zielverkoopers“ (Seelenverkäufer) einen Dukaten per Kopf.

einzelne Teile Galiziens und Ungarns seien von Subagenten aus allen Bevölkerungsklassen direkt überflutet.

Der K. und K. Vizekonsul Stanek in Genua berechnet Juni 1896 den Verdienst der Subagenten an jeder Auswandererfamilie durchschnittlich auf 50 Franken. Daneben wäre noch der Gewinn an anderen infolge der Auswanderung mit ihm abgeschlossenen Geschäften hinzuzurechnen.

Daß bei einer solchen Chance der Subagenten dieselben die größten Anstrengungen machen, um so viel Auswanderer als möglich für ihre Hauptagentur zu gewinnen, ist selbstverständlich. Einer der beliebtesten und erfolgreichsten Tricks war unter den ruthenischen Landvolke die Kolportierung der Nachricht, daß Brasilien eine österreichische, vom Kronprinzen Rudolf beherrschte Provinz sei, wohin der Kaiser selbst die Auswanderung empfehle, was aber die Polen vor dem armen Landvolke geheim halten¹. Es kamen Fälle vor, wo sich Agenten in Amtsuniform verkleideten und die Landbevölkerung durch Trommelschlag zusammenriefen, um ihnen das Paradies über Brasilien zu verkünden („Wiener Tageblatt“, Februar 1896). Ein solcher Fall in Bazarz, betreffend einen früheren Finanzdirektionsoffizial, der den Bauern versprach, sie gegen Bezahlung einer geringen Einschreibgebühr nach Brasilien zu expedieren, ist attemmäßig erwiesen. Die Leichtgläubigkeit der Leute ging so weit, daß die Agenten Glauben fanden, wenn sie verbreiteten, in Brasilien gebe es Milchbäume, „welche bloß angeschnitten zu werden brauchen, um frische Milch hervorquellen zu lassen“, die häuslichen Dienstleistungen werden von Affen besorgt, denen man keinen Lohn zu zahlen brauche usw.².

Ein Stimmungsbild aus Krakau dürfte die Tätigkeit der Subagenten in das richtige Licht setzen. Wie der sozialdemokratische „Naprzód“ vom 17. und 18. Mai 1906 berichtet, stürzen sich hier bei Ankunft jeden Zuges die Agenten der Austro-Amerikana auf die armen Auswanderer, schleppen sie in ihre Bureaus, zwingen sie zur Unterbrechung ihrer Reise und lassen diejenigen, die bereits mit Fahrkarten versorgt sind, erst nach Abgang des Zuges frei, so daß die Auswanderer den Anschluß nach Hamburg, Antwerpen oder Bremen, sowie häufig auch den

¹ Ganz ähnlich wurde 1845 in Ostpreußen das Gerücht verbreitet, der König wolle in Amerika ein Reich gründen — und 1849 in Pommern, ein preußischer Prinz, der Ländereien in Amerika und Australien besitze, gewähre Unterstützungen und freie Überfahrt; siehe Leidig, Auswanderungswesen im Königreich Preußen S. 466 im Sammelband von Phillippovich (siehe auch Lit. im siebenten Abschnitt).

² Aus einer bemerkenswerten Rede des Reichstagsabgeordneten Wielowiejski vom 6. Juni 1896 im österreichischen Abgeordnetenhaus.

Abgang des nächsten Schiffes veräumen; überdies müssen die Auswanderer, die sich nur in Ausnahmefällen beim diensthabenden Bahnbeamten wegen Notierung der Reiseunterbrechung melden, bei der Weiterfahrt Strafe zahlen. Behufs Verhütung jeden Verdachtes einer Ausbeutung werden Aufrufe mit den Worten: „Brüder in Christo!“ unter das Landvolk verteilt. Die Leute werden gestoßen, gezerrt, geschimpft; nimmt sich ihrer jemand an, so wird dem Betreffenden mit dem Handelsminister und der Polizei gedroht, da der Agent angeblich vom Ministerium das Recht erhalte habe, die Auswanderer am Krakauer Bahnhofe anzuwerben. Wer Eisenbahnfahrkarten nach einem ausländischen Hafen besitzt, dem werden dieselben zu billigeren Preisen abgekauft, um ihn für die Reise über das „warme adriatische Meer“ zu gewinnen. Wer Schiffskarten über ausländische Häfen besitzt, dem werden dann die fehlenden seeben angekauften Bahnkarten zu Originalpreisen verkauft. Der Schiffskartenhandel dauert die halbe Nacht, während welcher die Bauern auch im Winter auf der Straße zubringen müssen, da die Krakauer Vertretung der Austro=Americana nicht einmal eine Baracke für die Auswanderer erbaut hat. Solange die Bauern keine Bahnkarten gekauft haben — und das kann offenbar erst nach Antauf der Schiffskarte geschehen — gestattet ihnen die Eisenbahnverwaltung den nächtlichen Aufenthalt im Warteraume der dritten Klasse nicht, und so müssen sie denn auf den feuchten Steinen der Straße vor der Agentur übernachten. Nicht besser treiben es die Agenten auch anderwärts. Ein gewöhnlicher Trick ist z. B. die Versendung nach der argentinischen Stadt Paraná anstatt des brasilianischen Staates Paraná.

Zuweilen treiben die Agenten mit den Auswanderern förmlichen Sklavenhandel. Rapp erzählt von solchen Fällen bezüglich deutscher Auswanderer nach Nordamerika, J. J. Sturz, Gerstäcker und andere, betreffs Brasiliens. Nunmehr kam die Reihe an Österreich.

So agitierte Rodari für die Auswanderung aus Österreich nach São Paulo, und wenn die Auswanderer sich angezogen des dort herrschenden tropischen Klimas und weil sie nicht als abhängige Arbeiter auf den Kaffeepflanzungen der dortigen „Fazendeiros“ arbeiten wollten, sträubten, dahin zu gehen und fast ausschließlich den Staat Paraná als ihr Reiseziel angaben (oder wohl auch St. Catharina oder Rio Grande do Sul), so setzte sie Rodari beziehungsweise seine mit den brasilianischen Kaffeepflanzungsbesitzern unter einer Decke stehenden Helfershelfer trotzdem in Rio de Janeiro oder in Santos ab. In Ilha das Flores oder in Pinheiro, den beiden brasilianischen Einwanderungskontrollstationen,

wurden die Ankömmlinge zwar auf gut portugiesisch gefragt, wohin sie gehen wollten — aber bei der Unmöglichkeit der Verständigung schließlich dahin verschickt, wohin es den Beamten augenblicklich paßte.

Ein Hamburger Agent versandte einige Partien galizischer Ruthenen, die nach Kanada gehen wollten, als Plantagenarbeiter nach Hawaii. Daselbe Los traf 1899 350 polnische Arbeiter, die — von einem Bremer Agenten angeworben — sich auf drei Jahre nach Hawaii verdangen und wie Sklaven behandelt wurden; ja ihre Töchter mußten, wenn sie auswärts der Kolonie heiraten wollten, je 120 Dollars Abzugsgeld zahlen. Der österreichisch-ungarische Konsul, bei dem sich die Leute über ihr Los beklagten (kein Berufskonsul!), und der selbst Plantagenbesitzer war, ließ sie arretieren. Schließlich fiel den Agenten eine Partie jüdischer Auswanderer zum Opfer, von denen es jedoch einem gelang, nach New-York zu entfliehen und das Einverständnis zwischen dem Hamburger Agenten, den Plantagenbesitzern in Hawaii, der Pacificbahn und der den Transport zwischen San Franzisko und Honolulu besorgenden Schiffsahrtsgesellschaft aufzudecken, dank welchem der Auswanderer schon vom Augenblick der Betretung des Hamburger Schiffes als Gefangener behandelt wurde. Daselbe Los erreichte im Jahr 1900 22 Tiroler, die man auf dieselbe Weise nach San Franzisko brachte und von dort mit dem Schiffe „Dorio“ nach Hawaii versandte¹.

Bei Verständigung mit den Hauptagenten werden die Auswanderer als Ware bezeichnet. Es kommt häufig die Phrase vor: „Die Ware ist leicht erreichbar und vorzüglich.“

Die Korrespondenz zwischen Agenten und Subagenten wird so vorsichtig geführt, daß auch bei Saisierung der Korrespondenz selten aus derselben ein Schuldbeweis gegen den einen oder den anderen zu konstruieren ist. Der Subagent schreibt seinen Brief direkt im Namen des Auswandererkandidaten, wobei er bloß seinen Namen als den des Brieffschreibers hinzusetzt. Dies genügt, um ihn im Interimsbuche des Hauptagenten als Vermittler für den betreffenden Auswanderer zu buchen. Nach Ankunft desselben im Einschiffungshafen wird das Vermittlungshonorar in einem rekommandierten Briefe ohne Namensnennung oder mit Benutzung des Namens des Auswanderers selbst dem Subagenten zugefendet.

„Millionen von Annoncen, Reklamen, unvergängliche Beschreibungen des Wohlstandes in Amerika, kleine Geschenke, als Brieftaschen, Kalender,

¹ Kräfauer „Naprzód“ vom 2. Februar 1899 und Lemberger „Przegląd“ vom 12. Mai 1900.

Mappen, Zigarrenetuis, blecherne Teller, Schnupftücher usw. bringen in die entlegensten Winkel Kunde von dem Agenten, der dem galizischen Bauer als ein Wohltäter erscheint," schreibt über Mißler, einen der bedeutendsten Agenten, Polizeikommissär Krzyżanowski aus Oświęcim an die österreichische Auswanderungsbehörde von 1905. Es wurde in Österreich gegen denselben eine Strafuntersuchung wegen unbefugter Anwerbung von Auswanderern durch seine Winkelagenten nach dem Gesetze vom Jahre 1897 eingeleitet; die Untersuchung mußte jedoch eingestellt werden, weil man des Mannes nicht habhaft werden konnte. Derselbe begnügte sich mit der Einsendung einer Erklärung, daß er als deutscher Untertan nicht wissen könne, ob seine Subagenten nach österreichischem Gesetze zur Übernahme der Subagentur auch berechtigt seien. Ihn gehen bloß die deutschen Gesetze an. Daß, insofern er in Österreich Geschäfte macht, er für seine Leute verantwortlich ist, sowie daß er schon im eigenen Interesse über ihre Qualität und Vertretungsbefugnisse gewiß genau informiert ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Leider haben ihm die österreichischen Administrativbehörden nicht durch Androhung der Konzessionsentziehung an seine Schiffahrtsgesellschaft das Handwerk gelegt und es dabei bewenden lassen.

Es wird vielfach der große Einfluß der Agenten auf die Intensivität der Auswanderungsbewegung geleugnet und auf Briefe der Auswanderer selbst als eine der Hauptursachen der zahlreichen Auswanderung hingewiesen. Wie diese angeblich spontanen Briefe der Auswanderer an die in der Heimat verbliebenen Familienangehörigen entstehen, davon gibt ein klassisches Beispiel ein angeblich von einem ruthenischen Bauer aus der Bukowina an andere Bukowinaer Bauern daselbst gerichteter, jedoch merkwürdigerweise im reinsten Polnisch verfaßter Brief, in dem die Adresse des betreffenden Bremer Agenten (Mißler) bloß zehnmal vorkommt. Der Schreiber ist über alles in Argentinien entzückt. Jeder Preis erscheint ihm zu gering. Auch der Dampfer „Wittkeind“ des Norddeutschen Lloyd erscheint ihm unvergleichlich, wogegen alle anderen schlecht sind.

Ein anderer Auswanderer, der von derselben Firma (Mißler) nach deren Kolonie in Georgia expediert wurde (trotzdem er selbst nach Paraná reisen wollte), sagte nach seiner Rückkehr protokolларisch aus, daß sein Pfarrer angeblich von ihm aus jener Kolonie einen enthusiastischen Brief über die dortigen Verhältnisse erhalten hatte, mit der Aufforderung, noch zwanzig Familien hinzusenden. Der Brief war natürlich von einem

Agenten verfaßt, der die Adresse des Pfarrers von jenem Auswanderer erfahren hatte.

Die echten Auswandererbriefe enthalten keine Agentenreklamen und sind auch ganz anders gehalten. Ich habe deren Hunderte gelesen und nicht ein einziges Mal ausführliche, logische und genaue Beschreibungen darin gefunden, schon einfach deshalb, weil sich die Brietschreiber bei ihrer sehr elementaren Bildung hierzu absolut nicht eignen. Dieselben beginnen stereotypisch mit einem: Gelobt sei Jesus Christus! enthalten Zitate aus der heiligen Schrift, aus der letzten Sonntagspredigt, zärtliche Erkundigungen und Wünsche für das Wohlergehen der Zurückgebliebenen, unglaublich häufig selbst verfaßte, mehr oder weniger naive Gedichte mit verschiedenen Gegenständen, z. B. Sehnsucht nach Frau und Kind, Dankgebet für Errettung aus Lebensgefahr in einem Schachte oder nach einem Seesturme, dagegen ganz allgemeine Erwähnungen über den Aufenthaltsort oder bloß die manchmal wechselnde Adresse. Über das eigene Befinden wird meist kurz berichtet („ich bin wohl auf und hoffe von Euch das gleiche“). Daß es mit den mündlichen Berichten der Zurückgekehrten besser bestellt ist, ist allerdings unbestreitbar.

Es ist auch sehr in minus übertrieben und vollkommen willkürlich, wenn ein Mitglied der österreichischen Auswanderungsenquête von 1905 behauptete, daß kaum 1000 Auswanderer jährlich sich in Galizien von Agenten zur Auswanderung bereden lassen (Seite 31 der stenographischen Protokolle) und die übrigen aus eigenem Antriebe oder durch Briefe ihrer Landsleute veranlaßt herüberkommen. Was täten also die Subagenten in jedem einzelnen Dorfe, und wofür wären sie von den Gesellschaften so reichlich belohnt? Wäre es in diesem Falle für die letzteren nicht vorteilhafter, sich mit dem Kartell zu begnügen und die einlangenden Auswanderer zwischen die kartellierten Häfen und Gesellschaften aufzuteilen, dagegen die hohen Provisionen der Hauptagenten mindestens stark zu reduzieren?

Schließlich wurde zur Begründung der Spontaneität der österreichischen Auswanderung gesagt, daß die Auswanderer nicht mehr das dumme Volk seien, als welches sie gerne dargestellt werden, sowie daß sie über Amerika genau informiert sind; gewiß ist auch tatsächlich sowohl die nicht unbedeutende angeborene Intelligenz der slawischen Auswanderer, wie nicht minder ein erfreulicher Fortschritt bei denjenigen zu vermerken, die bereits als Sachfengänger oder Amerikawanderer einmal im Auslande waren. Andererseits behauptet der Experte Goldlust aus Czernowiz, Generalvertreter der Austro-Amerikana: „Die Auswanderer sind wie un-

beholfene Kinder“, und ähnlich äußern sich alle diejenigen, die mit dem Auswanderer unmittelbar verkehrt haben, z. B. Rinner von der schlesischen Landwirtschaftskammer, die Abwanderer seien große Kinder, die nicht gewöhnt seien, selbständig zu denken und dies gerne andern überlassen, selbst wenn sie sich hierdurch finanziell ungünstiger stellen sollten¹.

Ohne die Anwerbung wäre meines Erachtens in den analphabeten Volksklassen der slawischen Bevölkerung überhaupt keine in die Hunderttausende zählende Auswanderung entstanden. Die Analphabeten bilden aber zum Beispiel bei den Polen im Jahr 1905 noch immer 33 Prozent, die Tagelöhner 77 Prozent, Frauen und Kinder 18 Prozent, Handwerker und höher Gebildete bloß 5 Prozent der Gesamtauswanderung nach der Union.

Wenn schließlich darauf Nachdruck gelegt wird, daß im Jahre 1904, dem Jahre wirtschaftlicher Depression in den Vereinigten Staaten, trotz ermäßigter Schiffahrtskarten nach Amerika die Zahl der Auswanderer bedeutend geringer gewesen sei, was also wieder darauf hinweise, daß die Auswanderer am besten über die Verhältnisse in Amerika informiert seien und die Agenten ihnen nicht schaden können, so ist demgegenüber bloß daran zu erinnern, daß diese Zahlen allerdings für das Fiskaljahr 1903/04 um ca. 29 000 für Österreicher und Ungarn zusammen sanken, daß aber einige Nationen Österreichs in diesem Jahre ebenfalls mehr und nicht weniger Auswanderer aufweisen, insbesondere²:

	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Juden	11 289	14 070	15 159	11 114
Tschechen . . .	5 589	9 577	11 838	11 593
Ruthenen . . .	7 533	9 819	9 415	10 982
Dalmatiner . .	1 004	1 723	2023	2 480;

bei österreichischen Deutschen und österreichischen Italienern war die Abnahme der Auswandererzahl im Jahre 1903/04 sehr gering — nur bei Polen sowie bei Slowenen und Kroaten bedeutend, um jedoch im Fiskaljahr 1904/05 einer bedeutenden Zunahme Platz zu machen. Insbesondere gab es Auswanderer:

¹ Siehe auch im sechsten Abschnitt weitere Argumente bei Gelegenheit der Besprechung der 1905er Enquête.

² Die Zahlen gibt Dr. Benis in seinem Referat für den letzten Kongreß polnischer Juristen und Nationalökonomien wieder, die offiziellen Zahlen des amerikanischen Einwanderungsamtes lauten noch weniger günstig für die im Text dargestellte gegnerische Beweisführung.

	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Österr. Polen	32 429	37 499	30 243	50 785
Slowenen u. Kroaten	7 556	8 429	5 301	12 295
Deutsche	12 105	11 798	11 256	7 883

Dagegen fiel im Jahre 1904/05 die Zahl der Juden um ca. 4000, der Deutschen um ca. 3400. Wenn also das Argument von der besonderen Reise und Unzugänglichkeit z. B. der polnischen, ruthenischen und slowenischen Auswanderer für fremde Einflüsse richtig wäre, so würde es zugleich die geistige Inferiorität der Juden und Tschechen beweisen, was nicht gerade glaubwürdig ist. Sodann ist hervorzuheben, daß jedenfalls noch immer 177 156 Menschen trotz der traurigen Erwerbsverhältnisse herübergingen. Wenn auch die anderen genau informiert wären, so waren es die letzteren gewiß nicht, und wer trug daran größere Schuld, als jene Mohren, deren Weißwaschung auf der Enquête so nebenbei versucht wurde?

Wie die großen Schifffahrtsgesellschaften selbst über ihre Subagenten in Österreich urteilen, beweist ein häufig zitierter Ausspruch des Generaldirektors des „Norddeutschen Lloyd“ Dr. Wiegand, daß die deutschen Agenten mit dem Abschäume der Bevölkerung arbeiten und das Subagentenwesen auf einem ethischen Niveau steht, auf dem es den Namen eines Geschäftes überhaupt nicht verdient. Leider hat er daraus nicht den Schluß gezogen, der sich eigentlich hier von selbst aufdrängen würde, nämlich mit diesen Leuten jeden Geschäftsverkehr abzubrechen. Und da auch die österreichischen Behörden der Aufgabe nicht gewachsen zu sein scheinen, ihnen das Handwerk zu legen, so blüht der Unfug namentlich seitens der offiziell nicht zugelassenen Zweigniederlassungen und Winkelagenten — aber auch der anderen — weiter fort.

Kontrolle und Transport der Auswanderer in Preußen. In Preußen, welches für die österreichische, ungarische und russische Auswanderung bis zum heutigen Tage noch hauptsächlich in Betracht kommt, ist laut Verordnung des preußischen Ministeriums vom 20. September 1904 (Z. 171 Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung) nur demjenigen ausländischen Auswanderer gestattet, preußischen Boden zu betreten, wer 1. wenn er russischer Untertan ist, einen Paß besitzt (früher wurde überdies eine Kajütenfahrkarte verlangt, was gegenwärtig nicht mehr der Fall ist); 2. sich ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit ausweisen kann, daß er mit einer in Deutschland konzessionierten Schifffahrtsgesellschaft einen Überfahrtsvertrag nach einem außerdeutschen Hafen abgeschlossen hat; 3. sich ausweisen kann, ein Bahn-

billet bis zum Einschiffungshafen zu besigen, was früher von österreichischen Auswanderern nicht gefordert wurde, 4. nicht minder eine genügende, die Landungsbewilligung des Auswanderers in Amerika sichernde und im Falle seiner Zurückweisung die Kosten seiner Rückreise deckende Barschaft. Diese Summe wurde von den preussischen Behörden auf 400 Mk. für jede gesunde nicht gebrechliche Person über 10 Jahre und 100 Mk. für Kinder unter 10 Jahren und zwar gegenwärtig auch für Englandreisende festgesetzt. Wer nicht imstande ist, den Besiz einer solchen Barschaft auszuweisen, muß sich der Kontrolle in den Registrier-(Kontroll) Stationen unterwerfen, welche auf Kosten der beiden deutschen Schiffsahrtsgesellschaften an der österreichisch-preussischen Grenze in Myslowitz und Ratibor eingerichtet wurden¹. Wer sich jedoch mit einer Eisenbahnkarte nach Hamburg oder Bremen und einer Schiffskarte von diesen Häfen aus ausweist, braucht die Kontrollstationen nicht zu passieren. Damit ist für die beiden deutschen Schiffsahrtsgesellschaften ein bedeutender Vorteil geschaffen. In diesen Kontrollstationen werden die russischen Emigranten gebadet, ihre Kleider desinfiziert, wofür im Falle direkter Reise nach Amerika 2 Mk. per Person, im Falle die Schiffsahrtskarte bloß nach England lautet, 4 Mk. per Person eingehoben werden. Überdies werden die Auswanderer ärztlich untersucht. Die österreichischen und ungarischen Auswanderer werden dagegen nicht gebadet, ihr Gepäc und ihre Kleider nicht desinfiziert und keine Gebühr von ihnen behoben. Die ärztliche Untersuchung erfolgt jedoch auf gleiche Weise. Die auf denselben Gegenstand bezughabenden früheren Ministerialverordnungen vom 8. Oktober 1893, 3. April 1895 und 3. August 1897 sind nunmehr aufgehoben.

Wegen Krankheit wurden in Ratibor 1904	801
1905	2000
1906	2769

Auswanderungslustige nach Oderberg zurückgewiesen.

Die Daten aus Myslowitz sind mir nicht bekannt. Über die dortigen Verhältnisse beklagen sich die Auswanderer dahin, daß sie auch nach erfolgter ärztlicher Untersuchung und Desinfizierung, bis das Geld für die Schiffsahrt vom Reisebureau oder von der Agentur einlangt, nicht auf

¹ Außerdem für den österreichisch-sächsischen Grenzverkehr in Leipzig, für den österreichisch-bayerischen in Markt Redwitz und Passau, an der preussisch-russischen Grenze in Bajahren, Eyndtkuhnen, Tilsit, Insterburg, Prostkén, Illowo, Ottloschin, Thorn, Posen und Ostrowo.

die Straße gelassen und die ganze Zeit über in einem notdürftig mit Bänken versehenen Raume untergebracht werden, wo die Frauen und Kinder enggedrängt, auf schmutzigem Asphaltfußboden zu liegen kommen und die Männer rauchend die Nächte verbringen. Nach einem solchen 48stündigen Aufenthalt werden sie dann mit der IV., anstatt mit der III. Wagenklasse (ohne Klosett im Wagen und zeitweise stehend) direkt von Mysłowiz nach Hamburg exportiert, wo sie in den Auswandererhallen untergebracht werden, wo es wenigstens Matratzen gebe¹. Auswanderer, denen es gelungen war, die Grenze ohne Kontrolle in einer der Registrierstationen zu überschreiten, werden in Kuhlleben bei Berlin ärztlich untersucht, und schließlich erfolgt die ärztliche Untersuchung und obligate Impfung der Auswanderer auf Wunsch des Konsuls der Vereinigten Staaten seitens der Ärzte der Schiffsahrtsgesellschaften in Hamburg oder Bremen. Die Auswandererzüge gehen von der russisch-preußischen bezw. österreichisch-preußischen Grenze oder von Kuhlleben direkt nach Hamburg oder Bremen behufs Verhinderung einer Verbreitung von epidemischen Krankheiten.

Die für böhmische und ungarische, sowie für diejenigen polnischen Auswanderer, welche eine Schiffskarte über nichtdeutsche Häfen besitzen, in Frage kommende Kontrollstation in Leipzig wird als ungünstig gelegen und baulich mangelhaft ausgestattet bezeichnet², dagegen sind die Preise für volle Verpflegung (1,50 Mk. täglich) und die Einrichtungen in den Unterkunftsräumen entsprechend.

In den deutschen Häfen. In Hamburg und Bremen wird gegenwärtig die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch Reichskommissare ausgeübt, welche befugt sind, der vor Antritt jeder Reise vorzunehmenden Untersuchung der Auswandererschiffe über ihre Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen dieser Schiffe vorzunehmen, sowie jederzeit die Schiffsräume zu betreten und in die Schiffspapiere Einsicht zu nehmen (§§ 34, 40, 41 deutsch. Gef.).

Die Unterbringung der Auswanderer erfolgt in Bremen in 56 Logierhäusern, welche gleichzeitig 6112 Personen beherbergen können. Überdies wurden jetzt zwei Auswandererhallen gebaut, von denen die

¹ Eine Zuschrift von 18 Auswanderern im Warschauer „Stowo“ Nr. 172 vom 29. Juni 1907.

² Siehe Markitan, Auswandererfürsorge im Auslande („Arbeitsnachweis“ Februar 1909).

eine für 650 Personen für russisch-polnische, die zweite für 450 Personen für österreichische und balkanländische Auswanderer bestimmt ist. In 10 Logierhäusern, die gleichzeitig 3108 Menschen unterbringen können, wird für 2 Mk. täglich volle Verpflegung gewährt. In Hamburg sind auf einer Fläche von 25 000 qm mit einem Kostenaufwand von 1 200 000 Mk. Auswandererhallen erbaut, die noch weiter ausgedehnt werden, und in denen für Wohnung und Essen täglich 1,60 Mk. bzw. 2,25 Mk. gezahlt wird. Hier fanden

1904 72 447

1905 89 446

Auswanderer Unterkunft. Daneben gab es 18 Logierhäuser¹.

Die „Hallen“ enthalten gegenwärtig eine Gesundheitsprüfungsabteilung (unreine Seite) und eine Wohnabteilung (reine Seite). Vor allem wird mit den Angekommenen ein Protokoll aufgenommen, auf weißem Papier, wenn sie nach der Union, auf gelbem bei indirekten Reisen über England oder Norwegen, auf rotem wenn sie nach Südamerika, Afrika oder Australien reisen wollen. Nach Schluß desselben wird jedem ein Kontrollschein eingehändigt, den jeder täglich zur ärztlichen Visite mitbringen und bei Besteigen des Schiffes zurückstellen muß. Es folgt das obligate Bad und die Desinfektion der Kleider und Gepäckstücke. Die russischen Juden, welche sich gegen das Bad sträuben, werden von Aufsehern zwangsweise eingeseift. Erst nach dem Bade erfolgt die ärztliche Untersuchung, worauf Krankheitsverdächtige ins Lazarett, Kranke ins Hospital, Gesunde auf die „reine Seite“ gebracht werden. Hier sind die gemeinschaftlichen Wohnungen, ein größerer Aufenthaltsraum, die katholische Kirche mit dem Bilde der Mutter Gottes von Czestochowa mit Rücksicht auf die polnischen Auswanderer,

¹ Die Auswanderer beklagten sich noch 1903 darüber, daß man in den Auswandererhallen in Hamburg kein reines Bettzeug erhalte, sondern auf bereits von anderen benutztem schlafen müsse, daß die Baderäume nur für das Personal der Gesellschaft dienen und daß 5—6 Personen auf zwei schmalen Betten zu schlafen gezwungen seien. Fast immer herrschte in den Hallen ein solches Gedränge, daß vor Abgang eines jeden Dampfschiffes die Zahl der Auswanderer zwei- bis dreimal höher gewesen sei, als die Zahl der für sie bestimmten Schlafstellen, so daß dieselben unter den Betten oder in den kleinen Korridoren auf Asphalt oder Zement im März oder April bei feuchter, ungesunder Luft schlafen mußten.

Vgl. „Pasożyty wychodźców“ (Die Parasiten der Auswanderer) in der polnischen Zeitschrift „Ilustracja polska“, Heft 37, 38, ex 1903.

Seit der Verordnung des Hamburger Senats vom 12. Juli 1906 ist hier eine wesentliche Besserung eingetreten und ist dieselbe durchaus anerkennenswert.

die protestantische Kirche und eine Synagoge, schließlich das Süd- und das Nordhotel, wo für höhere Preise besondere Zimmer zu haben sind. In den Privatlogierhäusern, die wegen zeitweiliger Überfüllung der „Hallen“ gleichfalls für die Unterkunft von Auswanderern auserselien sind, dürfen im Sinne einer Verordnung des Senats der Stadt Hamburg vom 12. Juli 1906 die Betten nicht übereinander angebracht werden und die Passagiere nicht auf der Erde gebettet werden. Für bloße Wohnung ist in diesen Gasthäusern 1 Mk. pro Person täglich, für den Transport des Gepäcks von der Bahn zum Gasthof und vom Gasthof zum Schiff auch je 1 Mk. zu zahlen.

Diese umfangreichen und sehr aner kennenswerten Einrichtungen, die erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit bestehen, vermögen die Auswanderer nicht vollständig vor der ihnen seitens der Gasthofbesitzer auflauernden Übervorteilung und Ausbeutung zu behüten — noch vor 10—12 Jahren war dieselbe so ziemlich in allen Häfen vorherrschend¹.

In Genua. Die Haupttroute der Auswanderer ging in dem Jahre 1895 und Anfang des Jahres 1896 über Genua. „Dort fanden sich auf dem Zentralbahnhofe Herbergsleute und Führer ein, welche den Ankömmlingen ihre Dienste anboten, indem sie dieselben vor Betrügereien anderer Agenten mit dem Antrage warnten, ihnen bis zum Tage ihrer Einschiffung behilflich sein und gute und billige Unterkunft verschaffen zu wollen. Statt dessen wurden die Unglücklichen in die erbärmlichsten Spelunken am Hafen geführt, wo man ihnen für die kümmerlichste Unterkunft in engen Räumen ohne Luft und Licht und für die dürftigste Verpflegung den letzten Sparpfennig raubte und falls dieser zur Zahlung der Beche nicht ausreichte, sich ihrer Habseligkeiten bemächtigte“². Das österreichisch-ungarische Generalkonsulat in Genua berichtet darüber weiter, daß es bei der dortigen Polizei Herbergsrechnungen eingesehen habe, laut welchen man z. B. vier Emigranten für ein Nachtlager, dann eine Suppe, gekochtes Fleisch und drei Flaschen sogenannten Wein, richtiger gefärbtes Wasser, 32 Lire abforderte. Andere vier Emigranten mußten für Suppe, Rindfleisch, etwas Salat und zwei Flaschen Wein 40 Lire bezahlen. — Noch ärger waren jene daran, die ihre kleine Barschaft zum Umwechseln den Herbergsbesitzern anvertrauten. So übergab ein polnischer Auswanderer seinem Wirt eine Hundert-

¹ So wurden ihnen häufig Kleider, Wäsche, Koffer, Waschbecken, Handtücher, Rum usw. auch in deutschen Häfen zu exorbitanten Preisen aufgehalst.

² Konsulatsbericht vom 20. Juni 1895, S. 2611.

guldennote zum Umwecheln und erhielt dafür nur 100 Lire mit der betrügerischen Behauptung zurück, es sei dies der dormalige Kurswert. Ein anderer Auswanderer erkannte bereits am Bord, daß ihm der Wechsel 20 gefälschte Goldstücke für 400 Lire eingehändigt hatte. Ein Tiroler hatte für seine Überfahrt 145 Lire in Gold bezahlt. Da das Schiff kurze Zeit nach der Abfahrt seeuntüchtig wurde, verlangte der Tiroler vom Agenten das Überfahrtsgehalt zurück, erhielt jedoch bloß 25 Lire, wobei ihm der Agent, der den ganzen Betrag zurückhalten hatte, versicherte, es habe ihm große Mühe gekostet, selbst diese kleine Summe zu erwirken. Leider konnten die Herbergsleute und Agenten in Genua wegen all dieser an österreichischen Untertanen begangenen Betrügereien nach dem damaligen Gesetze bloß zu Geldstrafen verurteilt werden. Eine Konzeptionsentziehung oder strafgerichtliche Aburteilung erfolgte in keinem Falle.

Gegenwärtig haben sich die Verhältnisse in Italien grundsätzlich geändert und ähnliche Fälle könnten dort heute nicht mehr vorkommen.

Die Kontrolle in den Niederlanden wird in den Grenzstationen Oldenzaal und Zevenaar nur mangelhaft besorgt. Die Agenten der Holland-Amerika-Linie, der russischen Freiwilligen Flotte, des Anglo-Kontinentalen Reisebureaus und der Auswandereragentie Ruys und Co. führen hier untereinander einen erbitterten Kampf. In Rotterdam sind diejenigen Auswanderer besser untergebracht, welche Schiffskarten der Holland-Amerika-Linie lösen, sofern sie im großen Auswandererhotel dieser Linie, das für 900 Menschen — allerdings zwei bis drei Betten übereinander — Platz hat, für den Preis von 2 Mk. per Tag für volle Verpflegung Unterkunft finden. Die anderen kommen in kleine Hotels, wo sie häufig betrogen werden. Die Behörde schützt sie in keiner Weise. In Antwerpen hat die Red Star Line das große Hotel „Amerika“ gebaut, in dem gleichzeitig ca. 1600 Menschen für 2,40 Mk. täglich volle Verpflegung erhalten.

Beim **Geldwechsel** wird der Auswanderer noch immer so zienlich in allen Häfen übervorteilt, Triest nicht ausgenommen, wo überdies das „Ospizio maritimo“ vollkommen ungenügend ist, der Bade- als Wäscherraum benutzt wird, die ärztliche Kontrolle oberflächlich ist, der Transport nach den Überseeschiffen auf alten Leichterschiffen erfolgt und der Geldwechsel von Beamten der Gesellschaft ohne irgendwelche Kontrolle seitens der Behörde zu beliebigen Kursen besorgt wird.

Auf See. So prachtvoll und großartig es in den Kajüten I. und II. Klasse auf den Riesendampfern der großen Schiffsgesellschaften zu-

geht, so traurig ist es auf ihnen und in noch höherem Grade auf den kleineren und älteren, sowie auf den bei indirekten Fahrten bloß die Überfahrt nach England vermittelnden Fahrzeugen im Zwischendeck bestellt. Der für jeden Zwischendeck bestimmte Raum ist so dürftig bemessen, daß nur wenig Luft für ihn entfällt. Ist die See bewegt, dann müssen auch die Luken geschlossen werden. Spärlich gesäte elektrische Lampen beleuchten schwach das hier herrschende Dunkel. Nur auf kurze Zeit dürfen die Armen auf Deck die frische Seeluft genießen, und die lange Nacht und der Rest des Tages wird in der halbdunklen Schwüle der unteren Schiffsräume zugebracht, die nicht immer reinlich erhalten und von Ausdünstungen aller Art verpestet sind. Die nach der Union verkehrenden, die ausländischen und die italienische Häfen anlaufenden Schiffe der Vereinigten österreichischen Schifffahrtsgesellschaft sind jedenfalls besser und bequemer eingerichtet, als diejenigen österreichischen, die direkt nach Südamerika fahren, ohne in Italien Passagiere aufzunehmen, da die letzteren weder im Abgangs- noch im Landungshafen der anderswo bestehenden strengen Kontrolle unterliegen.

Über das Essen, das nicht in besonderen Räumen, sondern im gemeinschaftlichen Schlafraum eingenommen wird, klagt man auf fast allen Linien als schlecht und dürftig (verfaulte Seringe, ungeschälte Kartoffeln, Butter wie Talg, stinkendes Fleisch, schmutziges Wasser, ungewaschene Böffel und Teller), noch allgemeiner sind die Klagen über rohes Benehmen des Schiffspersonals und der Stewards, sowie über Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit der Schiffsärzte den Zwischendeckspassagieren gegenüber¹.

Bedeutend besser ist es in der wenig teureren dritten Klasse, die bereits von den vier großen Gesellschaften der Nordsee wenn auch teilweise neben und nicht anstatt des Zwischendecks, eingeführt wurde. Es ist aber sehr zu beklagen, daß nach den Angaben von Thieß² diese von der Hamburg-Amerika-Linie probeweise auf zwei Schiffen eingeführte dritte Klasse (mit 10 Mk. Aufschlag gegenüber den Zwischendeckfahrpreisen) nur für deutsche Auswanderer reserviert wird, während die Ausländer sich mit dem gemeinschaftlichen Zwischendeck begnügen müssen.

Nach all dem Vorgebrachten ist die Ansicht des Sozialistenführers Morris Hillquit (New-York) begreiflich, der in der sozialdemokratischen

¹ Siehe näheres gleichfalls in „Unsere überseeischen Auswanderer“ w. o.

² Dr. Karl Thieß, Prof. an der Techn. Hochschule Danzig, Die Fürsorge für die Auswanderung (Verhandl. des deutsch. Kolonialkongresses 1905, S. 874—888).

„Neuen Zeit“¹ folgendes Urteil abgibt: „Ein ziemlich beträchtlicher Teil der Einwanderung wird durch künstliche und skrupellose Mittel hervorgerufen Der Anteil der Schiffsahrtsgesellschaften und ihrer Agenten an der Heranziehung von Auswanderern ist nicht allgemein bekannt oder gewürdigt, weil er in den meisten Fällen mit Rücksicht auf die Gesetze der Vereinigten Staaten und einiger anderer Länder, die solche Praktiken verbieten, geheim gehalten wird. Nichtsdestoweniger ist es ein offenes Geheimnis, daß die größten Linien in allen Teilen Europas Scharen bezahlter Agenten erhalten, deren Geschäft es ist, durch begeisterte Schilderungen der Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, der hohen Löhne und der Leichtigkeit des Landerwerbes die Armen und Unwissenden zu verlocken, Reichtum und Glück in der Neuen Welt zu suchen. Die Red Star-Linie hatte vor kurzem nicht weniger als 1500 solcher Agenten, die Anchor-Linie 2500, die Imman-Linie 3400. Sie alle sind kleine Unternehmungen und die anderen Gesellschaften beschäftigen wahrscheinlich noch eine größere Anzahl. Die Agenten für die übrigen amerikanischen Länder arbeiten noch viel energischer und mindestens ebenso gewissenlos.“ Daß der wesentliche Inhalt dieses Urteils sich mit den Anschauungen bedeutender Theoretiker und Praktiker anderer Parteirichtungen deckt, wird im siebenten Abschnitt näher ausgeführt werden.

¹ „Das Einwanderungsproblem in den Vereinigten Staaten“, Nr. 40 vom 6. Juli 1907.

Vierter Abschnitt.

Einwanderungspolitik in den Vereinigten Staaten, Kanada, Brasilien und Argentinien.

Die Gesamtlage unserer Auswanderer in diesen Ländern, welche für Österreich als Haupteinwanderungsländer in Frage kommen, kann nach dem Beispiel Italiens erst durch Ausübung von herumreisenden Inspektoren, sowie durch bedeutende Verstärkung der Konsulate und Agenturen erforscht werden. Ein Faktor jedoch, die Einwanderungspolitik jener Länder, ist auch dem Entferntesten zugänglich und soll hier, wenn auch in gedrängter Kürze, besprochen werden.

Die Einwanderungsgesetzgebung in den **V. St. von Nordamerika**¹ beginnt, wenn wir die antichinesische Gesetzgebung außer acht lassen, mit

¹ Literatur: Fehlinger, Das Einwanderungsproblem in den V. St., Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1905 S. 413—423. Derselbe, Über amerikanische und britische Einwanderungsgesetze, Politisch-antropologische Revue 1905. Richmond Mayo Smith, Die Einwanderung in den V. St. von Nordamerika, Leipzig, 72. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig, Dunder und Humblot 1896. v. Pflügl, siehe Lit. zum zweiten Abschnitt. Emily Greene Balch, Sources of Slav Emigration (über slowakische, polnische, ruthenische und kroatische Einwanderung), (März- bis Juliheft 1906 der Zeitschrift: Charities and the commons, New-York und Chicago). Dieselbe, Österr. Fragen in amerikanischer Beleuchtung („Der Weg“, März 1906). Richard Boeth, The determination of racial stock among american immigrants (Publ. der amerikan. statist. Gesellschaft), Boston 1906. Dr. Thomas Darlington, Aspects of the immigration problem (North American Review 21. Dezember 1906). Robert de C. Ward, Pending immigration bills (Ebenda 7. Dezember 1906.) James Davenport Whelpley, The problem of the immigrant, London 1905. Edward A. Steiner, On the trail of the immigrant, New-York, Chicago, Toronto 1906. Prescott F. Hall, Immigration, New-York 1906. Friedr. Schomerus, Die Einwanderung in den V. St. und ihre Folgen, Conrads Jahrbücher, Januar 1906. H. Gonnard, L'émigration européenne au XIX siècle, Paris 1906. Roland P. Falkner, Some aspects of the immigration problem (Polit. Scien. Quart.

dem Kontraktarbeitergesetz vom 26. Februar 1885, dem der Akt vom 23. Februar 1887, vom 19. Oktober 1888 und schließlich das allgemeine Gesetz vom 3. März 1891 und der Kommentar vom 3. März 1893 folgten. Diese beiden Gesetze bilden mit dem Gesetz von 1885 ein Ganzes, dessen hauptsächlichste Bestimmungen sich beziehen auf

1. das Verbot der Einlassung von a) Wahnsinnigen, b) Verbrechern aus niedrigen Motiven (politische Verbrecher werden zugelassen), c) mit ekelhaften Krankheiten Behafteten, d) denjenigen, die dem Staat infolge ihrer Armut zur Last fallen könnten, e) Poligamisten, f) Personen, deren Überfahrt von anderen bezahlt wurde, jedoch mit faktischer Ausnahme der sich lange Zeit hierzu berechtigt haltenden einzelnen Bundesstaaten, g) derjenigen, die die Verrichtung von Arbeiten oder Dienstleistungen in Amerika vor ihrer Ankunft durch Vertrag oder Übereinkunft übernommen hatten, mit Ausnahme jedoch von häuslichen Dienstboten, sowie Arbeitern in bisher nicht ausgeübten Geschäftszweigen;

2. die Schaffung des Amtes von Einwanderungsinspektoren, die über die Zulassung von Einwanderern auf amerikanischem Boden zu entscheiden haben und dieselbe mit mindestens drei bis vier Stimmen bewilligen müssen, da sonst die Landung nicht erfolgen darf;

3. die obligate Anfertigung von Personenverzeichnissen (Schiffs-

XIX, März 1904). Dr. E. Schultze, Die Analphabeten in den V. St. (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft 1907). Dr. R. Kuczynski, Die Einwanderungspolitik u. d. Bevölkerungsfrage der V. St. in „Volkswirtsch. Zeitfragen“, Berlin 1903. Frank Julian Warne, The Slav Invasion and the mine workers, Philadelphia 1904. Dr. Carl Bornberg, Die Feinde der Einwanderung („Neue Zeit“ vom 13. Juli 1907). Karl Lamprecht, Amerika, Freiburg i. B. 1906. Eug. v. Philippovich, Eine Reise durch Nordamerika (Volksw. Wochenschrift 1905). Kruszyka, Historia Polaków w Ameryce (10 Bändchen). Maryański Modest, o emigracyi, Chicago 1893. Derselbe, Z kresów Ameryki północnej, Posen 1899. Derselbe, Ratschläge für Auswanderer im Kalender der Agrikulturvereine, Lemberg 1908. Das „Bollettino dell' emigrazione“ passim. W. M. Roziowski, Jak jest za Oceanem?, Warschau 1902. S. Warszczyewski, Polacy w Ameryce, Warschau 1902. J. L. Lauhglin, Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben, Leipzig 1906. Claudio Janet, Die Vereinigten Staaten im XIX. Jahrhundert (Deutsche Übersetzung) Freiburg i. B., Herdersche Buchhandlung. John R. Commons, Races and Immigrants in America, New-York 1907. E. Herr, Der Zusammenbruch der Wirtschaftsfreiheit und der Sieg des Staatssozialismus in den V. St. von Amerika, Jena 1906. Mofso Angelo, Vita moderna degli Italiani. Milano, Fratelli Treves 1906. G. Manenti, Il fenomeno dell' emigrazione nei primordi de XX secolo, Bologna 1908. Text der Gesetze in den amtlichen Ausgaben des Departement of Commerce and labor in Washington.

manifesten) betreffend die einzelnen Ankömmlinge mit genauen Angaben hauptsächlich in Hinsicht auf das Verbot ad 1.;

4. den Anspruch sowohl des zurückgewiesenen Auswanderers auf unentgeltlichen Rücktransport, wie auch desjenigen, der binnen Jahresfrist nach seiner Ankunft sich als zu einer der in 1. genannten Kategorien gehörig erwiesen hat und deshalb nachträglich ausgewiesen wird;

5. die Strafen für Arbeitgeber, die im Auslande Arbeiter anwerben ließen, für Schiffahrtsgesellschaften, die durch Annoncen und Reklamen im Auslande Arbeiter anwerben, für Kapitäne und Gesellschaften, die nicht zugelassene Auswanderer nicht unentgeltlich nach Hause transportieren wollen, für Gesellschaften, die nicht zweimal jährlich Zeugnisse des Inhalts vorlegen, daß jeder ihrer ausländischen Agenten alle Einwanderungsgesetze — sowohl die gegenwärtig bestehenden, wie alle späteren — in großer Schrift und in der betreffenden Landessprache in feinem Bureau gedruckt ausgestellt habe; sowie für diejenigen, die zwar ein Zeugnis vorlegen, das jedoch den Tatsachen nicht entspricht. Endlich verbietet das Gesetz die Landung außer den im voraus bestimmten Häfen.

Von diesen Bestimmungen, die den Grundstoß des heutigen Gesetzes bilden, ist besonders erwähnenswert das Verbot der Einlassung von „contract-laborers“, welches durch den Kampf der Arbeitgeber mit den Arbeiterorganisationen und den Wunsch der ersteren veranlaßt wurde, sich billige und wenig selbstbewußte Arbeitskräfte von auswärts zu verschaffen, und den Schutz der heimischen Arbeiter, aber auch der Neuankömmlinge vor Ausbeutung und allzu großer Abhängigkeit von den Arbeitgebern bezweckt. Da es sich gezeigt hat, daß trotz dieser Vorschrift in Amerika so manche Kontraktarbeiter einlangen, die — von den Agenten entsprechend belehrt — bei der pflichtmäßigen Befragung jede vorhergegangene Anwerbung einfach ableugnen sowie behufs Entlastung der Einwanderungsbehörden und Zeit-, Mühe- und Kostenersparnis der zurückgewiesenen Einwanderer, entstand der Gedanke, in den europäischen Einschiffungshäfen Kontrollstationen unter Mitwirkung der amerikanischen Behörden einzurichten und auf diese Weise den Auswanderungsstrom in engere Bahnen zu lenken. Dieser Gedanke konnte jedoch infolge der Beeinflussung der europäischen Regierungen durch die mächtigen Schiffahrtsgesellschaften leider bisher nicht verwirklicht werden.

Nach dem Gesetz vom 3. März 1893 folgten die Reglements vom 11. März 1893, vom 16. August 1898, vom 9. April 1900, vom

18. August 1902 und vom 14. Februar 1903, sowie das Gesetz vom 3. März 1903.

Dieses Gesetz erhöht die Kopfsteuer, welche ursprünglich 50 Cents, später 1 Dollar betragen hatte, auf 2 Dollar, wobei jedoch diejenigen, die schon früher einmal in der Union gewesen sind, von dieser Steuer befreit wurden, dehnt die Kategorien von Personen, deren Eintritt verboten ist, weiter aus, enthält Bestimmungen gegen die Einführung von Prostituierten und Mädchenhändlern, sowie überhaupt von Personen von unmoralischem Lebenswandel, weiter von Individuen mit von anderen bezahlter oder unterstützter Überfahrt mit der wenn auch nicht ausdrücklichen, so doch aus den Umständen zu entnehmenden Absicht der Veranlassung derselben zu einer nachherigen beliebigen Dienstleistung innerhalb der Vereinigten Staaten; enthält Strafbestimmungen sowohl gegen die Anwerber von Kontraktarbeitern, und zwar auch in dem Falle, wenn die Anwerbung durch Agenten oder Annoncen in fremdländischen Veröffentlichungen erfolgt ist (mit Ausschluß jedoch der Bundesstaaten, Territorien und Kolonien, wenn diese im eigenen Namen die Anwerbung vollziehen), wie auch gegen diejenigen Schifffahrtsgesellschaften und ihr Personal, deren Agenten die Anwerbung bewerkstelligt haben; enthält die Vorschrift, daß die Schiffsmanifeste sowohl vom Schiffscommandanten, als auch vom Schiffsarzt zu fertigen und als richtig bestätigt zu werden haben; bestimmt die genaue ärztliche Untersuchung der Einwanderer und die Art ihrer Vorname; verfügt die einstweilige Nichtzurücksendung gedungener Kontraktarbeiter und ihre Erhaltung auf Kosten des aus der entrichteten Kopfsteuer gebildeten Einwanderungsfonds, im Falle als ihre Zeugenschaft behufs Bestrafung der Anwerber oder der Schifffahrtsgesellschaft notwendig erscheint; verlängert den einjährigen Termin, binnen dessen die Zurücksendung von Einwanderern, die dem Gesetz nicht entsprechen, erfolgen konnte, auf drei Jahre von ihrer Ankunft an gerechnet, und zwar bis zu 2 Jahren auf Kosten der Personen, welche den Einwanderer in die Vereinigten Staaten gebracht haben, und im Ausweisungsfalle außerdem dem Staate die Hälfte der Transportkosten bis zum Einschiffungshafen zu ersetzen haben, im Laufe des dritten Jahres nur auf Kosten des Einwanderungsfonds; erkennt allen Einwanderungsbeamten das Recht zu, in der Frage der Landungsbewilligung von fremdstaatlichen Einwanderern unter Straffanktion Zeugen- und Parteienausagen unter Eid aufzuerlegen und weist alle Einwanderer, deren Einlaßfähigkeit nicht offenbar unzweifelhaft ist, vor eine aus drei Mitgliedern bestehende und mit Stimmenmehrheit entscheidende spezielle Untersuchungskommission,

wobei sowohl dem überstimmten Kommissionsmitglied, wie dem zurückgewiesenen Einwanderer die Berufung an den Schatzsekretär (gegenwärtig an den Sekretär für Handel und Arbeit) offen steht, der endgültig entscheidet; das Gesetz enthält schließlich scharfe Bestimmungen gegen die Landung und Naturalisation von Anarchisten.

Nachdem die Einwanderer gegenwärtig in größter Zahl aus Italienern, Slaven und Juden bestehen, die für die Vereinigten Staaten auf den ersten Blick minder erwünscht erscheinen, als die leichter die englische Sprache lernenden Deutschen und schon gar die gleichsprachigen Engländer, nachdem weiter der große Zug dieser Arbeiter sich nicht nach dem noch lange aufnahmefähigen Westen und Süden und nicht dem Ackerbau, sondern meist der Industrie und den Bergwerksarbeiten zuwenden, entstand gegen sie ein sehr verbreiteter Antagonismus.

Instinktiv dem Grundsätze der Konzentration folgend, siedeln sich die meisten Deutsch-Österreicher in New York, Pennsylvania, Illinois, Ohio und New Jersey; die Polen in den Staaten Pennsylvania, Illinois, New York, Wisconsin, Michigan, Massachusetts, New Jersey, Ohio, Connecticut, Minnesota, Indiana, Missouri und Nebraska, in kleineren Gruppen auch in Rhode-Island, North Dakota, Delaware und New Hampshire an; die Böhmen und Mähren finden sich meistens in den Staaten Illinois, New York, Pennsylvania, Ohio, seit 1906 auch in Texas, wo sie auch in den achtziger Jahren sich anzusiedeln versuchten, gleichwie in Georgia und Alabama; die Kroaten und Slowenen verbleiben mit Vorliebe in den Staaten Pennsylvania, Illinois, Ohio, New York, Minnesota, Missouri, neuerdings auch in Michigan und Wisconsin; die Slowaken in den Staaten Pennsylvania, New York, New Jersey, Ohio, Illinois und Connecticut; die Ungarn in den Staaten Pennsylvania, New York, New Jersey, Connecticut, neuerdings auch in Illinois, Michigan, Ohio; die Juden bleiben in größter Anzahl im Staat New York (im Jahre 1902/03 50 945, im Jahre 1903/04 68 693, 1904/05 83 724, 1905/06 95 261 Neuankömmlinge), überdies in Pennsylvania, New Jersey, Illinois und Massachusetts, in den letzten drei Jahren auch in Connecticut, Maryland, Missouri, Ohio und Wisconsin; die Litauer und Ruthenen verdingen sich meist zur Arbeit in Pennsylvania, New York, New Jersey, Ohio, Massachusetts, Connecticut, Illinois; schließlich die Rumänen, Serben und Bosnier in Ohio, Pennsylvania und New York. Diese Konzentration vermehrt natürlich die Unzufriedenheit, indem sie in diesen Staaten Sprachinseln der eingewanderten Nationen schafft und deren Assimilierung verzögert.

Überdies wird gegen die neuen Einwanderer der Vorwurf geltend gemacht, sie seien bloß Zugvögel (birds of passage), welche das, was sie in Amerika verdienen, nach ein paar Jahren in ihre Heimat mitnehmen, sowie daß sie bei ihren geringen Lebensansprüchen drückend auf die Löhne wirken.

Nun ist es Tatsache, daß die Slaven und Italiener das Englische schwierig erlernen, aber auch daß die Slaven sich nach Erlernung der Sprache wenigstens zum großen Teil, ihre Kinder — leider — vollständig amerikanisieren, so daß nur ein geringer Prozentsatz von ihnen zurückkehrt, da sonst z. B. nicht 2¹/₂—3 Millionen Polen in den Vereinigten Staaten leben könnten, und schließlich, daß sie, sobald sie die Sprache erlernt haben, sich ebenso wie Angehörige anderer Nationen höhere Lebensbedürfnisse aneignen und an den Arbeiterorganisationen beteiligen, dort aber, wo sie es noch nicht tun, die niedrigsten und am schlechtesten bezahlten Arbeiten verrichten, während die Amerikaner, Engländer und Deutschen zu den gewinnreicheren und Fachkenntnisse erfordern den Arbeiten hinaufsteigen.

Es kann einem Staate nicht wohl zugemutet werden, verkommenen Subjekten eines anderen Zuflucht bei sich zu gewähren und deshalb ist es mit Rücksicht auf die österreichisch-slawische Einwanderung von besonderem Interesse, die vielen Schmähungen, die gegen sie erhoben wurden — „scum of the earth“ Abschäum der Menschheit ist eine der charakteristischen — einmal im Lichte offizieller Angaben zu befehen und sich darüber klar zu werden, welche Elemente und in welchem Grade als Einwanderer in die Vereinigten Staaten, vom amerikanischen Standpunkt ausgehend, wünschenswert erscheinen.

Die Beurteilung dieser Frage muß von den nachstehenden vier Gesichtspunkten ausgehen:

1. vom Standpunkte der Großindustrie ist vor allem wünschenswert der Arbeiter in voller Manneskraft, dagegen nicht wünschenswert sind Frauen, Greise und Kinder, deren Unterhaltskosten den Arbeiter zu höheren Lohnansprüchen veranlassen;

2. vom Standpunkte des amerikanischen Arbeiters erscheint als am wenigsten schädlich derjenige Einwanderer, der häusliche Dienstleistungen leistet, niedrigere Funktionen bei der Maschine oder in Bergwerken erfüllt, die keine besonderen Fachkenntnisse beanspruchen, dagegen sind fachmännisch gebildete Arbeiter und Handwerker (skilled) weniger wünschenswert; der amerikanische Arbeiter beansprucht für sich die leitende Rolle und erfüllt nur ungern niedrigere Funktionen. Derselbe Standpunkt dürfte auch für die amerikanischen Chauvinisten der einzig richtige sein,

wenn von der Annahme ausgegangen wird, daß Leute mit höherer oder wenigstens fachmännischer Bildung sich nicht so leicht amerikanisieren, wie wenig gebildete;

3. für den Staat ist derjenige der wünschenswerteste, der die öffentlichen Fonds am wenigsten kostet;

4. vom moralischen Standpunkte muß derjenige als vorzüglich wünschenswert erscheinen, der mit dem Strafgesetze am seltensten in Konflikt gerät.

Von obigen Gesichtspunkten aus lassen sich auf Grund der amerikanischen Einwanderungst Statistik nachstehende Tabellen, welche auf die objektiv wünschenswerte Einwanderung von Mitgliedern einzelner Nationen ein Licht werfen, aufstellen (siehe Tabellen S. 86, 87, 88, 89).

Bei diesem interessanten Ergebnisse der amerikanischen amtlichen Statistik, die gewiß über den Vorwurf erhaben ist, auf diese Resultate hingezielt zu haben, dürfte die Zitierung der Ansicht des Dr. Laughlin, Arztes des Einwanderungsamtes, hier am Platze sein, der sich geäußert hat: „Of all foreign laborers none is better qualified, than the Slav“¹. Die Einwanderungskommissäre aus Kanada äußern sich ähnlicher Weise. So sagt Baron Huxsman de Vestal aus Rosthern, Saskatchewan: „The Galicians settled in this district have shown great adaptability to the conditions of the country and have been very succesful. The village of Rosthern points with pride to its business concerns as an evidence of its prosperity“. C. W. Sutter Imm. Ag. Edmonton Alberta sagt: „The Galicians in this district have made remarkable progress and have become a considerable factor in the producing wealth of Northern Alberta“. Der Hauptbericht aus Saskatchewan lautet in dem auf Galizien bezughabenden Absatz:

„The Galicians settlers in this district have progressed to a surprising extent and some of them own two or three quarter sections of land besides their homesteads. The crops of the Galicians are excellent and will yield high, and their live stock is very creditable in point of numbers and quality“².

¹ S. Schwegel a. a. D.

² Alex. Wagner, Schutz den Auswanderern, Berlin 1909. Vgl. auch Fr. Alb. Symon, Arciv. di Attalia, J Polacchi emigrati, due memorie offerte a. S. S. Papa Pio X, Roma 1906, sowie den Bericht über die Tätigkeit des deutschen Reichskommissärs für das Auswanderungswesen pro 1900 (Nr. 148 der Beilage II S. 1900/01.)

Tabelle I.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil der Frauen an der Auswanderung.

	1903/04	1904/05	1905/06		1903/04	1904/05	1905/06
	%	%	%		%	%	%
Irländer	55	54	49	Ungarn	31	25	28
Böhmen	44	43	42	Litauer	30	25	34
Franzosen	42	40	43	Ruthenen	28	25	25
Skandinavier	41	40	38	Norditaliener	21	20	18
Deutsche	41	39	40	Süditaliener	22	16	20
Engländer	38	37	38	Kroaten	16	13	14
Juden	38	37	48	Dalmatiner	6	5	5
Polen	33	29	30	Serben und			
Slowaken	34	27	30	Bulgaren	4	4	4
			1906/07				1906/07
			%				%
Juden			46	Litauer			27
Irländer			43	Ungarn			25
Franzosen			42	Ruthenen			23
Böhmen und Mähren			39	Süditaliener			21
Deutsche			39	Norditaliener			20
Skandinavier			36	Kroaten und Slowenen			15
Engländer			35	Dalmatiner und Bosnier			4,5
Slowaken			31	Bulgaren und Serben			2,5
Polen			28				

Tabelle II.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil von Personen zwischen dem 14. und 44. Lebensjahr an der Auswanderung.

	1903/04		1903/04
	%		%
Bulgaren	95	Skandinavier	82
Dalmatiner	93	Süditaliener	80
Ruthenen	91	Franzosen	77
Kroaten	90	Deutsche	75
Irländer	89	Juden	72
Litauer	88	Engländer und Böhmen	71
Slowaken, Ungarn, Polen und			
Norditaliener	85		
	1904/05		1904/05
	%		%
Bulgaren	95	Litauer	90
Kroaten, Slowenen, Dalmatiner		Irländer und Norditaliener	89
und Ruthenen	92	Polen und Slowaken	87

Tabelle II (Fortsetzung).

	1904/05		1904/05
	%		%
Ungarn	86	Franzosen	77
Südtaliener	85	Juden	73
Skandinavier	83	Engländer	72
Deutsche	78	Böhmen und Mähren	71
	1905/06		1906/07
	%		%
Dalmatiner, Bosnier und Herzegowtzer	98	Bulgaren und Serben	97
Bulgaren und Serben	96	Dalmatiner und Bosnier	95,5
Ruthenen	95	Ruthenen	95
Kroaten und Slowenen	94	Kroaten und Slowenen	94
Litauer	90,9	Litauer	92
Irländer	90	Polen und Irländer	91
Norditaliener, Polen und Slowaken	88	Norditaliener und Ungarn	89
Ungarn	87,5	Skandinavier	88
Skandinavier	87	Slowaken	87
Südtaliener	85	Südtaliener	85
Franzosen	81	Franzosen	83
Deutsche	79	Deutsche	78
Engländer	75	Böhmen und Mähren	77
Juden	66	Engländer	76
		Juden	69

Tabelle III.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil von Arbeitern mit Fachbildung und Handwerkern (skilled) an der Auswanderung.

	1904/05		1904/05
	%		%
Juden	46	Ungarn	6
Engländer	31	Polen	4
Franzosen	23	Kroaten	4
Deutsche	20	Slowaken	3
Böhmen	15	Ruthenen	1
Litauer	6		

Wie aus den in der Berufsstatistik (S. 21) angegebenen absoluten Zahlen hervorgeht, ist für die folgenden Jahre das prozentuelle Verhältnis nicht viel anders.

Tabelle IV. a) für 1904/05.

Nation	Allgemeine Ziffer der Ange- kommenen	Im selben Jahre waren interniert „aliens“			
		in Strafanstalten für Vergehen		in Irren- anstalten	in Armen- häusern
		größere	kleinere		
Engländer . . .	41 479	420	697	1884	1247
Irländer . . .	37 076	233	1155	6137	4405
Deutsche . . .	74 790	537	706	5041	2716
Skandinavier . . .	61 029	155	238	2039	693
Juden . . .	106 236	170	389	935	1271
Franzosen . . .	11 557	197	421	823	507
Italiener . . .	196 028	755	563	733	1215
Polen . . .	67 757	227	393	667	777
Ruthenen . . .	9 592	—	2	6	12
Böhmen . . .	11 911	20	28	251	107
Kroaten . . .	21 242	10	36	27	56
Litauer . . .	12 780	21	54	20	101
Slowaken . . .	27 940	29	98	95	216
Ungarn . . .	23 883	67	95	180	165

Tabelle IV. b) für 1907/08.

Nation	Allgemeine Ziffer der Ange- kommenen	Im selben Jahre waren interniert „aliens“			
		in Strafanstalten für Vergehen		in Irren- anstalten	in Armen- häusern
		größere	kleinere		
Engländer . . .	49 056	679	469	2047	1568
Irländer . . .	36 427	395	1108	6167	4472
Deutsche . . .	73 038	806	573	5795	2635
Skandinavier . . .	32 789	307	279	2613	1028
Juden . . .	103 387	409	396	1468	2442
Franzosen . . .	12 881	341	328	886	699
Italiener . . .	135 247	2077	1037	1349	1927
Polen . . .	68 105	589	931	1289	1314
Ruthenen . . .	12 361	3	6	6	7
Böhmen . . .	10 164	64	47	470	172
Kroaten . . .	20 472	132	131	127	152
Litauer . . .	13 720	78	115	100	178
Slowaken . . .	16 170	178	332	313	410
Ungarn . . .	24 378	232	216	244	332

Zusammengenommen belasteten also die öffentlichen Fonds der Vereinigten Staaten die Einwanderer im nachstehenden Verhältnis:

Tabelle V.

Reihenfolge der Nationen nach der prozentuellen Belastung des Staatschazes durch die Unterhaltskosten der Einwanderer in Straf-, Irren- und Armenanstalten.

	1904/05 %		1904/05 %
Irländer	32	Juden	2½
Franzosen	18	Ungarn	2
Deutsche	13	Slowaken	1⅞
Engländer	10	Italiener und Litauer	1⅞

Skandinavien	5	Kroaten und Slowenen	5/8
Böhmen	3 1/3	Ruthenen	1/5
Polen	3		

	1907/08		1907/08
	%		%
Irländer	33,3	Polen	6,5
Franzosen	17,5	Italiener	4,7
Deutsche	13,4	Juden	4,5
Skandinavien	12,9	Ungarn	4,2
Engländer	9,7	Litauer	3,4
Slowaken	7,6	Kroaten und Slowenen	2,6
Böhmen	7,4	Ruthenen	0,18

Vom Standpunkte der Kriminalstatistik ist das Resultat kein anderes; insbesondere ergab dieselbe folgende

Tabelle VI.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Verhältnis der strafgerichtlich Verurteilten zur Gesamtzahl der Einwanderer.

	1904/05		1904/05
	%		%
Franzosen	5 1/2	Italiener, Litauer und Ungarn	2/3 ¹
Irländer	4	Juden und Slowaken	1/2
Engländer	2 1/2	Böhmen und Mähren	2/5
Deutsche	1 ^{8/10}	Kroaten	1/4
Polen	1	Ruthenen	1/48

	1907/08		1907/08
	%		%
Franzosen	5,2	Ungarn	1,83
Irländer	4,1	Litauer	1,4
Slowaken	3,1	Kroaten und Slowenen	1,3
Italiener und Engländer	2,3	Böhmen	1,09
Polen	2,2	Juden	0,77
Skandinavien	2,1	Ruthenen	0,07
Deutsche	1,88		

¹ Für die Jahre 1905/06 und 1906/07 gibt es keine neue statistischen Daten der in den Straf-, Irren- und Armenanstalten Internierten. In keinem Jahre gibt es eine diesbezügliche Berechnung der prozentuellen Teilnahme der einzelnen Nationen in der amerikanischen Statistik. Angesichts dessen dürfte die angeführte Berechnung nach einzelnen Nationen für die beiden genannten Jahre wenigstens ein ungefähres Bild geben. Allerdings wäre erst eine Zusammenstellung mit der allgemeinen Zahl der im Ausland geborenen und noch nicht naturalisierten Einwanderer („aliens“), die jedoch erst auf Grund des „Census“ von 1900 bei Hinzurechnung der Angekommenen bis zum betreffenden Jahre und Abrechnung der Verstorbenen, Abgewanderten und amerikanischen Bürger Gewordenen festgestellt werden müßte, endgültig maßgebend. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Slawen wegen häufigerer Rückkehrabsicht, verbreiteterem Analphabetismus und schwierigerer Erlernung des Englischen viel später und seltener als die übrigen Nationen das amerikanische Bürgerrecht erwerben als die Einwanderer angelsächsischer, deutscher und jüdischer Herkunft, so daß eine genaue Zusammenstellung für die ersteren noch viel günstigere Ziffern ergeben würde.

Es ist kaum anzunehmen, daß die in Kanada so gelobten Slaven sich in den Vereinigten Staaten schlechter aufführen. Ja, im nüchternen, amtlichen „Census Office“ der Union pro 1900 wird sogar konstatiert, daß seit der zahlreichen Einwanderung „der sanften und religiösen Slaven“ die Arbeiterviertel, früher Herde der Unzucht, Trunksucht und verschiedener Verbrechen, ihre Physiognomie vollständig geändert haben.

Auch die Mehrzahl der einsichtsvollen amerikanischen Schriftsteller z. B. Eduard Steiner, urteilt ebenso, ja selbst Frank Julian Warne, der sonst den Slaven nicht gewogen ist, erzählt, daß sie den großen Streik von 1900 und dann den Streik von 1902 solidarisch mitgemacht haben und weit entfernt, sich als Lohnrücker gebrauchen zu lassen, „auf dem Wege sind, amerikanische Bürger zu werden“. Die so beklagte „Slav Invasion“ scheint also mindestens nicht unvorteilhaft für die Union zu sein, und wir müssen es in Österreich nur bedauern, Hunderttausende tüchtiger und selbstbewußter Arbeiter durch diese Invasion verloren zu haben.

Auch im allgemeinen erscheint es zweifelhaft, ob die Einwanderung irgendeiner Nation drückend auf die Löhne der heimischen Arbeiter in der Union hingewirkt hat. Carroll Wright, der verdienstvolle Leiter des Arbeitsamtes in Washington hat in sehr geistreicher Weise das Hinanrücken der einheimischen Arbeiter in höhere Berufe infolge der Ankunft neuer Auswandererströme, insbesondere in der Baumwoll- und Textilindustrie dargestellt („Some ethical phases of the labor question“) und eine 1898 vom New Yorker arbeitsstatistischen Amt veranstaltete Untersuchung über den Einfluß der Einwanderung auf Löhne und Arbeitsgelegenheit ergab das bemerkenswerte Resultat, daß von 1039 Trade Unions 774 (74,5 Prozent aller) mit 105 890 (60,2 Prozent) Mitgliedern diese Frage verneinten, obwohl erfahrungsgemäß gerade in diesem Staat Überangebot von Arbeitskräften tatsächlich vorhanden ist. Schließlich ist hervorzuheben, daß manchmal nicht organisierte Arbeiter auch höhere Löhne erzielen, als die organisierten, womit jedoch natürlich die Bedeutung der Organisation an sich nicht herabgesetzt werden soll. Dies geschieht, wenn die letzteren durch einen Tarifvertrag auf längere Dauer gebunden sind. Einen solchen Fall betreffend die Illinois Steel Company teilt der österreichische Konsul in Milwaukee für das Jahr 1906 mit. Und sollte auch in den anderen Industriegruppen ein Lohnruck die Folge der Einwanderung sein, dann wäre die einzige Antwort, nicht Erschwerung des Eintritts in die Arbeiterorganisationen durch Bestimmung von hohen Eintrittsgeldern bis 250 Dollars, sondern

Organisierung und Heranziehung der „Grünen“, um sie nicht zu „scabs“ werden zu lassen. Erst dann werden die Forderungen der amerikanischen Arbeiterschaft, wie die Maximalarbeitszeit, der Minimallohn, die Regelung der Heimarbeit, Verbot des Sweating-Systems usw.¹, mit größerem Nachdruck verfochten, mehr Aussicht auf Berücksichtigung seitens des Kongresses und der Arbeitgeberverbände darstellen. Wer würde auch die erdrückende Hitze in den Zuckerfabriken, den Schmutz und die schwere Arbeit in Gas-, Öl-, Kreide-, Leimfabriken, die gesundheitschädlichen Folgen der Arbeit in Farbenfabriken erdulden wollen? Jedenfalls nicht die heute organisierte Arbeiteraristokratie, auch wenn man ihr bedeutend mehr als 9 Dollar die Woche gäbe, was die slavischen Arbeiter verdienen und wenn sie auch, sicherer als die Fremden, sich nicht durch Anspannung aller Kräfte ihrem „foreman“ einzuschmeicheln brauchte.

Es wird auch schließlich, hauptsächlich gegen Italiener und Slaven der Vorwurf erhoben, daß sie bloß auf einige Jahre nach der Union kämen, und mit den gewonnenen Ersparnissen nach der Heimat zögen. Dieser „Vorwurf“ steht auf dem Niveau eines gedankenlosen Egoismus und sollte überhaupt nicht ernstlich behandelt werden. Wenn auch nicht bloß physische Arbeit neue Werte schafft, so richtet sich doch nirgends der Lohn nach dem innern, sondern bloß nach dem Tauschwert der Arbeit und dieser erhält sich mindestens für die billigeren eingewanderten Arbeiter nicht über, sondern unter dem Niveau ihres innern Wertes. Der unter Beihilfe der „unerwünschten“ Ausländer gestiegene Unternehmensgewinn und die Bodenrente verbleiben dem Einwanderungsstaate, nicht minder der höher entlohnte Arbeitslohn des inländischen Arbeiters. Nach welchem positiven oder „natürlichen“ Recht ist übrigens der Arbeiter verpflichtet, das im Ausland Erarbeitete auch im Auslande aufzuzehren? Man hat ihn aufgenommen, weil er billiger oder besser arbeitete als seine Konkurrenten, nicht etwa unter der Bedingung, daß er amerikanischer Staatsbürger werde; er hat das seine getan. Wer also nach seinen sauer erworbenen paar Groschen ex post chauvinistische Klagelieder anstimmt, sollte eher versuchen, ohne ihn fertig zu werden, oder seine Weisheit nicht auf den Markt tragen.

In politischer Hinsicht kommt allerdings die Ankunft von Angehörigen so vieler Nationen den nativistischen Einheitschwärmern, die wie Prescott Hall von „guten und schlechten Rassen“ jafeln und unter

¹ Vgl. Beschluß des internationalen Sozialistenkongresses in Stuttgart vom 23. August 1907 (Stenogr. Protokolle S. 57—64 und 113—120).

die letzten die Italiener und Slaven zählen, ungelegten. Der politisch höher stehende und das wahre Interesse seiner Heimat wahrende Amerikaner jedoch weiß, daß die Union durch ihre ungeheure Ausdehnung, ihren fabelhaften Reichtum, durch die besondere Energie ihres aus den Tüchtigsten aller Nationen gebildeten Menschenschlages, sowie durch die Segnungen der Kultur noch auf lange hinaus einem schier unerschöpflichen Meeresboden gleicht, der in seiner ganzen Größe auf absehbare Zeit gar nicht überfüllt werden kann, und er ist deshalb jeder zwangsweisen Nationalisierung der Fremden abhold, indem er den Auswanderer durch die ihm gewährte vollständige Gleichberechtigung, Besserung seiner Lebenslage und Überlegenheit der eigenen Kultur am sichersten zum Anhänger seines Staates und in zweiter Generation zu einem begeisterten Amerikaner umzubilden vorzieht.

Die Botschaft des Präsidenten Roosevelt an den 59. Kongreß steht offenbar auf diesem Standpunkt, wenn darin gesagt wird, daß die Union nicht zu viel Einwanderer der rechten Sorte haben könne, dagegen sei die Hauptfache, die Gesetze über die Ausschließung unerwünschter Einwanderer zu verschärfen, den Schiffahrtsgesellschaften und ihren Agenten jede Ermunterung zur Auswanderung bei Strafe zu verbieten, und für jedes Schiff die Zahl der Zwischendeckpassagiere im Verhältnis zum Tonneninhalt festzusetzen.

Die nativistische Gegenpartei machte behufs Einschränkung der Auswanderung in der amerikanischen Presse und im Parlament eine Reihe von Vorschlägen, von denen die bemerkenswertesten die folgenden sind:

Die Erhöhung der bei der Landung zu zahlenden Kopfsteuer an den Einwanderungsfonds von 2 auf 5 Dollar; die Einschränkung der Auswandererzahl auf eine gewisse monatlich unüberschreitbare Ziffer, was jedoch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Verteilungsschlüssels für die einzelnen europäischen Auswanderungsstaaten und die hiermit verbundenen Schwierigkeiten unausführbar erscheint; Senator Lodge beantragte die Nichteinlassung von Auswanderern, die sich mit einem gewissen Bildungsgrade nicht ausweisen können, was auch vom Kongreß im Februar 1897 beschlossen wurde. Das betreffende Gesetz kam jedoch infolge des dagegen im Interesse der Großindustrie, der Eisenbahngesellschaften und der Bergwerke, die bloß gesunde Hände zur Arbeit brauchen, seitens des Präsidenten Cleveland eingelegten Vetos nicht zur Ausführung. Ein zweiter Antrag des Senators Lodge wollte nur den in den Vereinigten Staaten naturalisierten Bürgern das Recht zuerkennen, ihre in Europa zurückgelassenen Familien nachkommen zu lassen.

Neuerdings stand infolge der unausgesetzten Bestrebungen der „Immigration Restriction League“ dieser Gegenstand wieder in Verhandlung in Gestalt der im Bundesssenat eingebrachten und von ihm auch genehmigten Bill des Senators Dillingham mit Hinzufügung des Amendements Lodge. Insbesondere hatte man es auf die süditalienische und polnische Einwanderung abgesehen, von welcher letzterer im Fiskaljahr 1904/05 nahezu ein Drittel (33 167) des Lesens und Schreibens vollständig unkundig war (italienische Analphabeten 100 465), und es wurde infolgedessen beantragt, allen Personen von über 15 Jahren, welche mindestens 25 Worte irgendeiner Stelle aus der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten in irgendeiner europäischen Sprache nicht lesen können, die Landung einfach zu verwehren. Im Hause der Repräsentanten wurde überdies die Gardner-Bill eingebracht, nach welcher jedes Familienoberhaupt unter derselben Strenge verpflichtet sein sollte, sich mit dem Besitze von 50 Dollar, jedes weitere männliche Familienmitglied von 25 Dollar, jede Frau und jedes Kind unter 16 Jahren von 15 Dollar auszuweisen. Diese Bestimmungen kamen jedoch infolge der von der Großindustrie und den gleichermäÙen in ihren vitalsten Interessen bedrohten europäischen Schiffahrtsgesellschaften, sowie den mit ihren verfolgten russischen Glaubensgenossen solidarischen amerikanischen Juden organisierten, in Versammlungen und in der Presse lautgewordenen Entrüstungskundgebungen nicht zustande.

Das Wort des Milliardärs Andrew Carnegie auf der Konferenz der National Civic Federation (6.—8. Dezember 1905) fiel hier zu Gunsten der Einwanderer in die Waagschale. Er sagte etwa: Wir entziehen den europäischen Ländern das beste Blut, jeder Arbeiter bereichert unser Land, mögen sich die Europäer um diese Frage kümmern, wir brauchen es nicht. Wie sehr Carnegie recht hat, beweist der Umstand, daß nach dem Census of Manufacturers 1905 die Zahl der Betriebe im Vierteljahrhundert (1880—1905) von 253 852 auf mehr als das Doppelte und zwar auf 533 769 gestiegen ist, während in derselben Zeit das Kapital derselben von 2 790 Millionen auf 13 872 Millionen, also auf das Fünffache; die Arbeiterzahl von 2 732 000 auf 6 152 000; die Löhne von 948 auf 3 014 Millionen; der Wert der Produkte von 5 370 auf 16 867 Millionen, also auf mehr als das Dreifache anwuchs.

Im selben Sinne sprachen der Bischof Vincent (Indianapolis) und der Bankier Oskar Strauß.

Die National Civic Federation stellte mit dem den Amerikanern eigenen Idealismus zum Schutze der Zwischendeckpassagiere neue Forderungen auf, die sich auf Erweiterung des Schiffsraumes für jede Person, sowie

auf Schaffung besonderer Speiseräume außer den Schlafräumen im Zwischendeck beziehen. Schließlich wurde über Anregung Sargents der Wunsch der Vornahme der Untersuchung der Auswanderer in den Heimatländern beziehungsweise in den Einschiffungshäfen erneut und die Anregungen Roosevelts unterstützt.

Sowohl Roosevelt, wie die National Civic Federation haben überdies dem vollkommen berechtigten Wunsch angemessener Verteilung der Auswanderer zwischen die einzelnen Bundesstaaten Ausdruck gegeben. Es ließe sich auch prinzipiell nichts weder gegen die von Roosevelt befürwortete Festsetzung einer Maximalzahl von Einwanderern über die Osthäfen, noch gegen die Favorisierung der Südhäfen einwenden; das Bedenken liegt jedoch darin, daß sich die Südstaaten für die Ansiedelung von Mitteleuropäern wegen ihrer klimatischen Verhältnisse weniger eignen, und daß dahin bloß die bereits jetzt zahlreich einlangenden Sizilianer ohne Schaden für ihre Gesundheit versendet werden können. Wenn die Vereinigten Staaten wirklich neue Bürger gewinnen wollen, die sich bei ihnen wohl fühlen, so können sie sie nicht in Gegenden weisen, in welchen sie nicht zu prosperieren vermögen.

Aber daneben ist auch ein weiterer Umstand nicht zu übersehen. Die nach Louisiana und Mississippi einwandernden Weißen werden nicht selten von den Pflanzern wie Sklaven behandelt und durch die Polizei zum Verbleiben im Dienste gezwungen. Der Lohn beträgt kaum 1 Dollar täglich nebst freier Wohnung in den früheren Negerquartieren. In die tropischen Sümpfe Floridas und in die Terpentintwälder Abamas werden jährlich ca. 30 000 Arbeiter, darunter viele Österreicher, in New-Yorker Arbeitsvermittlungsbureaus angeworben. Dieselben müssen sich verpflichten, von ihrem Lohne die Reisevorschüsse der Arbeitgeber abzuarbeiten. Gelingt ihnen dies nicht oder werden sie infolge des tropischen Klimas, das bei angestrengter physischer Arbeit um so schädlicher wirkt, arbeitsunfähig, dann gelangen sie in die vollkommene Macht ihrer Brotherren, da nach den südstaatlichen Gesetzen den letzteren das Recht zusteht, ihre Arbeiter solange im Einwanderungslande mit Gewalt zurückzuhalten, bis deren Schuld abgetragen ist. Die Arbeiter, welche unter diesen Umständen die Arbeit aufgeben, werden zu Zwangsarbeiten verurteilt, in Reihen zusammengefesselt und bei Straßenbauten und anderen Arbeiten verwendet oder bis zum Ende der „Strafzeit“ an Farmer verdungen, bis sie ihre „Schuld“ abgearbeitet haben.

Solche unfreiwillige Dienstverhältnisse (peonage) sind nicht geeignet, eine zwangsweise Zuweisung von Einwanderern in den Landungshäfen

an die Südstaaten zu befürworten. Solange die Bundesregierung nicht energisch Ordnung in diese Verhältnisse bringt und die betreffenden Schulgesetze der Südstaaten als dem Wortlaut und dem Geiste der Verfassung widersprechend aufhebt, was ihr bisher trotz energischen Auftretens der Presse von Neu-Orleans und Galveston nicht gelungen ist, muß das Vertrauen und die Sympathie für die Union eine hoffentlich vorübergehende Abschwächung erleiden¹.

Das neue Gesetz vom 20. Februar 1907 läßt deutlich den Einfluß der Agitation der Immigration Restriction League erkennen. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß es daneben viele dankenswerte Bestimmungen bringt, die von großem Vorteil für die Auswanderer sein werden. Hier der Inhalt des Gesetzes: Vor allem erhöht es die Kopfsteuer auf vier Dollar (ca. 20 Kronen); zu den ausgeschlossenen Personen fügt es noch diejenigen hinzu, welche blöde, schwachsinzig, mit Tuberkulose behaftet sind, sodann diejenigen, welche bei ärztlicher Untersuchung sich als geistig oder physisch minderwertig erwiesen hatten, wenn dieser Fehler die Fähigkeit der Einwanderer, sich ihr Brot zu verdienen beeinflussen kann (eine sehr dehnbare Bestimmung, die den Zweck hat, der Union nur ganz besonders tüchtige Arbeitskräfte zu sichern). Den verurteilten Verbrechern und Poligamisten werden diejenigen beigezählt, die selbst zugeben, ein Verbrechen begangen zu haben, oder Anhänger der Poligamie in der Praxis zu sein. Jeder unmoralischen Absicht wird die Absicht der Prostituirung in der Union gleichgehalten und schließt gleicherweise von dem Einlaß aus. Der Begriff der Vertragsarbeiter hat eine noch weitere Fassung erfahren, darunter fallen nun alle, welche durch An-

¹ Die Südstaaten agitieren lebhaft für die Auswanderung in Österreich-Ungarn. Für Texas macht gegenwärtig der von der Firma Ludwig u. Co. (Dresden) herausgegebene und in großen Massen verteilte Kalender: Cesko-slovansky poutnik marktstreiferische Reklame, wobei Böhmen im schlechtesten Lichte, z. B. der Laborer Kreis als Wüstenei dargestellt wird. Dieselbe Firma arbeitet auch für Südkarolina mit einigen anderen deutschen Firmen (Mißler und Karesch u. Stock) sowie dem Prager Agenten A. Stiašny. Der Staat Louisiana hat unlängst einen Herrn Estobinal behufs Anwerbung von Arbeitern zu den dort gelegenen Zucker- und Baumwollplantagen nach Österreich gesendet. Das Department of Commerce and Labor hat am 26. Dezember 1906 die Entscheidung gefällt, daß sich das Verbot der Einführung von contract laborers bloß auf Unternehmungen beziehe, die zu Profitzwecken gegründet worden sind, nicht auf die Bundesstaaten selbst — und so haben diese freie Hand, dagegen dürfen sie oder mindestens der Staat Louisiana laut jüngster Entscheidung des dortigen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1908 den Angeworbenen die Reisekosten nicht bezahlen.

bieten oder Versprechen von Beschäftigung oder auf Grund von mündlichen, schriftlichen oder gedruckten Abmachungen, seien sie nun ausdrücklich oder stillschweigend (implied), zur Übernahme von Fach- oder gewöhnlicher Handarbeit (skilled or unskilled) irgendeiner Art in der Union berebet oder veranlaßt worden sind.

Während früher die Bezahlung der Überfahrt oder Förderung der Reise durch dritte Personen nur in dem Falle den Ausschluß von der Einlassung zur Folge hatte, wenn der Neuankömmling zu der Kategorie der Ausgeschlossenen gehörte, genügt jetzt schon überhaupt der Umstand, daß seine Überfahrt von einer Korporation, Vereinigung, Gesellschaft, Gemeinde oder fremden Regierung bezahlt wurde, um ihm die Einlassbewilligung — mit Ausnahme von bloß Durchreisenden — zu versagen. Neu hinzugekommen ist auch die Bestimmung, nach welcher Kinder unter 16 Jahren ohne Begleitung der Eltern nur im Falle besonderer Bewilligung seitens des Staatssekretärs für Handel und Arbeit eingelassen werden. Bisher galten mündliche, schriftliche und in Annoncen dem Publikum bekanntgegebene Auskünfte bezüglich der Abfahrtszeit, der Beförderungsbedingungen und Einrichtungen auf dem Schiffe nicht als Aufmunterung zur Auswanderung, gegenwärtig sind aus dieser Gruppe die mündlichen Aufschlüsse, offenbar als unkontrollierbar, ausgeschaltet worden. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich die Schifffahrtsgesellschaften von den ihnen zum Rücktransport aufgezwungenen Passagieren dem amerikanischen Gesetz entgegen mitunter die Rückreise bezahlen lassen, bestimmt Sect. 19 für jeden solchen zur Kenntnis der Behörde gelangten Fall 300 Dollar Strafe. Die Zeit, während welcher der Rücktransport eines dem Gesetz zuwider eingelassenen Ausländers auf Kosten der Schifffahrtsgesellschaften angeordnet werden kann, wird auf drei Jahre verlängert; zurückgewiesene Irrsinnige werden auf Kosten des Einwanderungsfonds solange in den für sie bestimmten Anstalten gepflegt, bis nach ärztlichem Gutachten ihr Rücktransport schadlos erfolgen kann. Geistig oder physisch Zurückgebliebene, denen der Eintritt in die Union verwehrt wird, können, wenn ihr Zustand persönliche Pflege und Aufmerksamkeit seitens dritter Personen erfordern sollte, passende Pfleger für die Rückreise auf Kosten der Gesellschaft erhalten. Die Berufungen an den Sekretär für Handel und Arbeit gegen die Entscheidungen des Einwanderungskommissärs im Hafen sind von nun an in dem Falle unzulässig, wenn eine spezielle Untersuchungskommission, die die Landung ausschließende Krankheit oder einen ebensolchen Defekt des Einwanderers bereits konstatiert hat. Dafür ist jedoch im Falle von „contract-laborers“ oder subventionierter Aus-

wanderung die Oberinstanz an die Zeugenaussagen gebunden, was auch in der ersten den Einwanderer vor Willkür behütet. Auch der Einlaß von schwachen und kranken Personen, die den öffentlichen Fonds zur Last fallen könnten, kann vom Handels- und Arbeitssekretär bei Erlegung einer geeigneten Kaution bewilligt werden, dagegen bezieht sich diese Vorschrift nicht auf Kontraktarbeiter. Bisher war den sich um die amerikanische Bürgerschaft Bewerbenden bloß der sehr beschränkte Vorteil gewährt, daß, wenn ihnen nachkommende Frauen und Kinder auf dem Schiffe krank wurden, sie nicht zurückgeschickt, sondern ärztlich behandelt und nach ihrer Herstellung oder wenn ihre Landung mindestens ohne Gefahr für andere Personen bewilligt werden konnte, ihren Männern und Vätern übergeben werden durften. Gegenwärtig ist es gleichgültig, wann und wo die Krankheit entstanden ist; Frauen und Kinder eines künftigen Staatsbürgers dürfen ihm in keinem Falle vorenthalten werden, solange dies mit den öffentlichen Gesundheitsrücksichten verträglich erscheint. Eine aus neun Mitgliedern gebildete Auswanderungskommission hat die Aufgabe, die Auswanderungsfrage vom Standpunkt der Interessen der Union erschöpfend zu untersuchen und zu studieren und zu diesem Zwecke auch andere Personen in die Auswanderungsländer zu entsenden. Die Kommission hat dem Kongreß jährlich einen Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten; behufs Regelung derjenigen Fragen, deren Erledigung auch im Interesse der Auswanderungsstaaten liegt, soll der Präsident der Republik die Befugnis haben, eine internationale Konferenz anzuregen¹. In den Landungshäfen werden Auskunftsamter ins Leben gerufen, die dem Einwanderer Auskünfte über die Verhältnisse in den einzelnen Staaten und Territorien auf Grund eingehender Mitteilungen derselben zu erteilen und unter ihnen in verschiedenen Sprachen gedruckte Beschreibungen zu verbreiten haben, welche die Tendenz verfolgen, die Masse der Einwanderer in den verschiedenen Staaten der Union unterzubringen. Sollte ein Staat zu diesem Zweck besondere Agenten im Landungshafen beschäftigen wollen, so soll diesen der Zutritt zu den Einwanderern und ihr unmittelbarer Verkehr mit denselben nicht behindert werden. Sie unterstehen jedoch der Kontrolle seitens des Generalkommissärs für das Auswanderungswesen, der ihnen bei Übertretung des Gesetzes dieses Recht jederzeit entziehen darf. Dem Präsidenten der Republik wird die Befugnis erteilt, gegebenenfalls auch denjenigen Einwanderern den Eintritt zu verbieten, die zum Schaden der in der Union bestehenden Arbeits-

¹ Vgl. achter Abschnitt.

bedingungen auf Grund von nach anderen Ländern ausgestellten Pässen eingelangt sind. Schließlich setzt Sect. 42 fest, daß der für jeden Zwischendecker während der ganzen Reise bestimmte, von Schiffsladung, Proviant und Waren freie Raum mindestens 18 oder 20 Kubikfuß zu betragen habe, je nachdem derselbe sich auf dem Hauptdeck beziehungsweise auf dem ersten Deck unter dem Hauptdeck oder auf dem zweiten Deck unter dem Hauptdeck befindet. Beträgt jedoch die Entfernung zwischen dem unteren und dem unmittelbar höheren Passagierdeck weniger als 7 Fuß, oder machen die Luken, durch welche Licht und Luft hineingelassen werden, zusammen weniger als 3 Quadratfuß auf je 100 Kubikfuß Deck aus, so darf das Schiff keine größere Zahl von Passagieren als einen auf je 30 Kubikfuß Raum an Bord nehmen. Ein anderes als die genannten Decke darf mit Passagieren nicht besetzt werden. Besondere Vorschriften gelten für Segelschiffe. Die Passagiere dürfen in keinerlei Raum untergebracht werden, in dem die Entfernung von Deck zu Deck nicht mindestens 6 Fuß beträgt. Kinder unter einem Jahre werden bei Berechnung der Maximalzahl der Passagiere nicht gezählt. Zwei Kinder zwischen 1—8 Jahren zählen für eine Person. Jede Überschreitung dieser Vorschrift, die erst vom 1. Januar.1909 Geltung hat¹, während der übrige Teil des Gesetzes bereits seit 1. Juli 1907 rechtsverbindlich ist, zieht eine Geldstrafe von 50 Dollars für den Schiffskommandanten nach sich, daneben kann auf eventuelle Arreststrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Sind auch die letzteren Bestimmungen gewiß im Interesse der Auswanderer, wenn auch mit der Tendenz herausgegeben worden, durch Belastung der Schiffahrtgesellschaften mit Neuinvestitionen ihre Verdienste geringer zu machen und auf diese Weise die Auswanderer von der Union abzulenken, so steht zu befürchten, daß die Schiffahrtgesellschaften, welche sich den neuen Vorschriften nicht fügen können oder wollen, für weniger anspruchsvolle Staaten, insbesondere die südamerikanischen agitieren oder eine weitere Einbuße an Passagieren zugunsten der großen Gesellschaften erleiden werden. Die dem Präsidenten im Gesetz erteilte generelle Berechtigung, weitere Kategorien von Einwanderern nicht einzulassen,

¹ Ihre erste Folge macht sich dadurch geltend, daß die Schiffahrtsgesellschaften, welche sich in der Zahl der bisher transportierten Auswanderer nicht einschränken lassen wollen, eine direkte Verbindung mit Kanada einrichten, welche von den kanadischen Eisenbahnen, die Kanada mit der Union verbinden, durch Ermäßigung der Personentariife unterstützt wird.

kennzeichnet die Sorge für das Wohl der heimatischen Arbeiterklasse. Schließlich bezeugt die Vermehrung der Kategorien der „Ausgeschlossenen“ und insbesondere die Bestimmung bezüglich der Minderwertigen den Einfluß der Immigration Restriction League.

Hall erkennt ausdrücklich als Aufgabe der Union: „to develop here the finest race of men and the highest civilisation.“ Dies will er durch künstliche Züchtung erreichen, gleichwie bei den Tieren und Pflanzen¹. Daß es sich nebenbei darum handelt, „weder die zur intensiven Arbeit erzogenen Menschen, noch ihre in der Union erworbenen Kapitalien zu verlieren“ gesteht ausdrücklich der Einwanderungsinspektor Mr. Brown in seinem Bericht pro 1903, und der Delegierte der neuen Auswanderungskommission Mr. Wheeler hat sich 1907 unverhohlen in demselben Sinne geäußert.

Will aber die Union bloß physisch und moralisch Höherstehende einlassen und durch ihre Umbildung zu eigenen Staatsbürgern die erste Klasse der Welt und die höchste Zivilisation schaffen, so wäre es nur folgerichtig, wenn sie mit dem eingelassenen Menschenmaterial ökonomischer umgehen würde.

Nach Angabe der „Evening Post“ haben in den Jahren 1898 bis 1900 auf den amerikanischen Eisenbahnen 21 847 Menschen durch Unfälle das Leben verloren, also etwa ebenso viel, wie die Zahl der gleichzeitig im Burenkrieg gefallenen Engländer samt den in den Lazaretten Verstorbenen betrug. Um sich einen Begriff zu machen, was diese Ziffer bedeute, genügt es, sie mit den auf Österreich bezughabenden zusammenzustellen. Im Jahre 1903 betrug die Zahl derjenigen, die auf den amerikanischen Eisenbahnen das Leben verloren, 11 006, in Österreich im selben Jahre 173, also 60mal weniger; bei Umrechnung auf 100 km und 1 Million Passagiere ergibt sich, daß in Amerika auf 100 km 3,4 und auf 1 Million beförderte Personen 19 Unfälle passieren; in Österreich 0,87 und 0,99, also 20mal weniger². Ebenso ist es mit den Unfällen in den Bergwerken und industriellen Betrieben. In den Jahren 1890—1906 sind in den Bergwerken der Vereinigten Staaten 22 840 Menschen ums Leben gekommen, die Hälfte davon in den letzten sechs Jahren. Der offizielle Bericht des Departements des Innern in Washington u. d. Titel „Coal Mine accidents, their causes and preventions“ teilt mit, daß im Kalendenjahr 1906 2061 Bergleute das

¹ S. 321 a. a. D.

² Philippovich, Eine Reise durch Nordamerika, I. c. S. 37.

Leben in den Bergwerken verloren haben, 4800 verwundet wurden. Speziell in den Kohlenbergwerken der Union steigern sich die Unglücksfälle konstant und der Prozentsatz derselben soll dreimal so groß sein wie in den meisten europäischen Staaten. Eine öffentliche Kranken- und Unfallversicherung gibt es nicht, bloß private Versicherungen in den Trade-Unions, den Reliefdepartments verschiedener Gesellschaften und nationalen Vereinsorganisationen, sowie für die Arbeiter der „Carnegie-Steel-Company“ im „Carnegie-Relief-Fund“. Schuld an der großen Zahl der Unglücksfälle trägt die Mangelhaftigkeit der Schutzvorrichtungen sowie die Veröffentlichung von Belehrungen und Warnungen bloß in der der Mehrzahl der Einwanderer unverständlichen englischen Sprache. Wie coroner G. Armstrong bei Gelegenheit einer Strafuntersuchung anlässlich des Todes eines slowakischen Arbeiters sagte, ist Pittsburg der Ort, in dem Hunderte von fremden Arbeitern jährlich in den Eisenwerken umkommen — aber es ist auch anderwärts nicht besser. Die beredte Beschreibung der Chicagoer Schlachthäuser in Upton Sinclairs „The jungle“ ist in keiner Zeile übertrieben. Verliert der Arbeiter bei der anstrengenden Arbeit seine Gesundheit, dann gilt er als Blunder; und wenn auch die öffentliche Wohltätigkeit sich seiner annimmt, so klagt die nativistische Presse, die zwischen Verkauf einer Ware und der vom Menschen selbst untrennbaren Arbeitskraft noch immer nicht genügend unterscheidet, über Belastung der öffentlichen Fonds zugunsten der „diseased aliens“; wagt der Arbeiter, der allerdings mehr als zuhause verdient, aber auch höhere Werte zu schaffen geholfen hat, nach angestrebter mehrjähriger Tätigkeit, während welcher sein Leben so oft in Gefahr war, seine Gesundheit jedenfalls gelitten hat, nach Europa zurückzukehren, und das dank der gemeinschaftlichen Wohnung und Beköstigung mit 20—30 Landsleuten in den sogenannten boardinghouses, und durch Verzicht auf alle bei dem amerikanischen Arbeiter beliebte Zerstreuungen ersparte Kapital mitzunehmen, dann wird er als undankbar beschrien, als ob irgend jemandem weitere Anrechte an ihm zuständen, nachdem er seine Arbeit treu und folgsam geleistet hatte. Das Geld, das er heim bringt, ist insofgedessen teuer erkauft. Außer den Vereinigten Staaten wohnende Wittwen und Waisen verunglückter Arbeiter werden in einzelnen Staaten mit jedem Anspruch abgewiesen; die rechtsfreundliche Vertretung ist überaus kostspielig und nicht immer vertrauenerweckend, die Privatbanken unterliegen keiner Kontrolle des Staates und die Krise von 1907 hat hier eine Unmasse von Veruntreuungen zum Schaden der österreichischen Auswanderer zutage gefördert; häufig zieht die ungewohnte Anspannung aller Kräfte bei der

Uffordbarkeit Tuberkulose nach sich, und wir können uns in Europa vor den rückkehrenden Landsleuten nicht absperren, wie es die Union gegenwärtig mit unseren Schwindsüchtigen tut. Diejenigen, die dort ihre Gesundheit verloren haben, werden in ihren Heimatsdörfern zu Infektionsherden des schrecklichen Übels, das sich von ihnen auf ihre Frauen und Kinder, auf ihre Nachbarn und ganze Dörfer fortpflanzt. Ich habe aus einem einzigen Bezirk Galiziens darüber traurige und durchaus authentische Daten erhalten; die Regierung könnte für ganz Österreich durch die Bezirksärzte den Gesundheitszustand der aus der Union Zurückgekehrten, sowie die sanitären Verhältnisse in den von ihnen bewohnten Dörfern im Verhältnis zu anderen, welche zur Auswanderung kein Kontingent stellen, erheben lassen.

Und so bleibt der gewiß bescheidene Wunsch berechtigt, die Vereinigten Staaten mögen wenigstens im eigenen Interesse und eingedenk des hohen Zieles, das sie sich gesteckt haben, sowie der edlen Grundsätze ihrer Konstitution Bundesgesetze erlassen, die das Leben, die Gesundheit und das Eigentum Aller in höherem Grade wie bisher gewährleisten.

Kanada¹. Bedeutend milder als die unionistische ist die kanadische Einwanderungsgesetzgebung, welche im allgemeinen die Tendenz verfolgt, besonders gewisse Kategorien von Einwanderern ins Land zu ziehen und nur die unerwünschtesten Elemente auszuscheiden. Die betreffenden Gesetze stammen von 1886, 23. Juni 1887, 23. Juli 1900, 23. August 1900 mit Landungsverbot strafgerichtlich Verurteilter, vom 15. Mai 1902, vom 8. September 1902, von 1905 mit Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche durch falsche Beschreibungen von der Einwanderung nach Kanada zurückschrecken wollen und schließlich vom 13. Juli 1906. Daneben enthält das Gesetz vom Januar 1903 Bestimmungen über die Verteilung von öffentlichen Ländereien. Überdies gibt es noch für die

¹ Literatur: Burpee, Canada and the Joint High Commission (North American Review 1905, Oktoberheft 555—557). Philippovich, Im Westen Kanadas (Österr. Rundschau Bb. II Heft 24). Die vielen offiziellen Reklamefarten der Regierung, z. B. Géographie au Canada, Ottawa; Conseils aux Colons, fermes gratuites l'ouest canadien 1904. Siegfried André, The race question in Canada London, Eveleigh Nash 1907. R. J. Barret, Canada's Century Progress and resources of the great dominion, London 1907. Ed. Porritt, Sixty years of protection in Canada 1846—1907, London 1908. Jean Lionnet, Chez les Français du Canada, Paris 1908. Ewart J. Spencer, The kingdom of Canada, Toronto 1908. Gesetzestexte, herausgegeben vom „Superintendent of Immigration“ in Ottawa. v. Pflügl, siehe Literatur zum zweiten Abschnitt.

Provinz Manitoba ein besonderes Gesetz vom 30. März 1897 über Einwanderung von Minderjährigen unter 16 Jahren und für Britisch-Kolumbia Gesetze von 1900, 21. Juni 1902, 4. Mai 1903, 10. Februar 1904 und 8. April 1905.

Das gegenwärtig geltende Einwanderungsgesetz (6. Edward VII Chap. 19 an Act respecting Immigration and Immigrants) vom 13. Juli 1906 bestimmt ähnlich, aber milder wie Artikel 42 des letzten Gesetzes der Vereinigten Staaten die Maximalzahl der Zwischendeckpassagiere; jeder Erwachsene müsse mindestens 15 Kubikfuß Raum frei von jeglichem Proviant oder Waren, mit Ausnahme seines Gepäcks, zu seiner Verfügung haben. Daneben dürfen auf dem Schiffe, den Kommandanten, die Mannschaft und die Kajütenpassagiere mit einberechnet, nicht weniger als zwei Tonnen Schiffsgehalt auf je einen erwachsenen Passagier entfallen. Jede Person über 14 Jahre wird als erwachsen angesehen, zwei Personen zwischen 1—14 Jahren gelten als eine Person. Strafe für Überschreitung dieser Vorschrift 8—20 Dollars für jeden Überzähligen. Die Schiffsmanifeste haben die Namen und nähere Daten betreffend alle Passagiere zu enthalten, auch diejenigen, die vor dem Landungsplatze das Schiff verlassen haben, sind einzubeziehen; für jeden fehlenden Namen zahlt der Kommandant Strafe. Bezüglich der auf dem Schiffe Verstorbenen sind überdies nähere Angaben betreffend die zur Übernahme ihres Nachlasses Berechtigten erforderlich, mangels welcher die Ausföhlung des Nachlasses an die Einwanderungsbehörde gegen Empfangsbefätigung zu erfolgen hat. Daneben sind derselben Gesundheitsatteste über alle Passagiere einzuhändigen. Es folgt die gesundheitliche Kontrolle. Wer ihren Anforderungen nicht entspricht, wird entweder auf dem Schiffe oder in Hospitälern auf dem Lande zum Zwecke der Rückbeförderung zurückgehalten.

Die Landung ist verboten (sect. 26—29): 1. Schwachsinigen, Idioten, Epileptischen, Wahnsinnigen, denjenigen, die im Laufe der letzten 5 Jahre einen Wahnsinnsanfall hatten; 2. Taubstummen, Stummen, Blinden und Krüppeln, denen jedoch die Landung gestattet wird, wenn sie entweder auf dem Schiffe oder bereits in Kanada Familie haben, die ausreichende Bürgschaft für ihren dauernden Unterhalt übernimmt; 3. mit ekelerregenden, ansteckenden, gemeingefährlichen oder weit verbreitbaren Krankheiten Behafteten, auch wenn der Ankömmling bloß auf der Durchreise nach einem anderen Lande begriffen wäre. Ist jedoch die Krankheit in entsprechend kurzer Zeit heilbar, dann kann der Verbleib am Bord des Schiffes oder im Hospital auf dem Lande bewilligt

werden; 4. Mittellosen, allen Geldes Entblößten (destitute), Berufsbettlern, Landstreichern und Personen, die wahrscheinlich der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen würden. Wenn der Einwanderer innerhalb des betreffenden Zeitraumes entweder Unterstützungen aus einem öffentlichen: städtischen, Provinz- oder Bundesfonds erhalten hat, oder sei es ein Hausgenosse, sei es ein Schutzbefohlener einer Wohltätigkeitsanstalt geworden ist, darf er zwei Jahre, von seiner Ankunft an gerechnet, nach seinem Herkunftlande zurückverwiesen werden; 5. denjenigen, die eines auf niedrige Gesinnung hinweisenden Verbrechens schuldig erkannt wurden, Prostituierten und denjenigen, die Prostituierte oder Frauen zum Zwecke der Prostitution nach Kanada vermitteln, beziehen oder zu beziehen versuchen; schließlich 6. nach dem order of Council vom Februar 1908 denjenigen, die mit Reiseunterbrechung aus ihrer Heimat kommen oder nicht mit direkten Fahrkarten versehen sind.

Der Gouverneur kann daneben auch ein gewisses Bargeldminimum vorschreiben (sect. 20) (gegenwärtig 25 Dollar = 125 Kronen für diejenigen, die nicht zu ihrer Familie reisen) und noch andere Kategorien von Einwanderern nach seinem Ermessen von der Landung ausschließen (sect. 30). Wenn die spezielle Untersuchungskommission im Landungshafen einen Einwanderer zurückweist, steht diesem die Berufung an den Minister offen. Sollte eine Schifffahrtsgesellschaft oder eine Eisenbahn einen nicht einlaßfähigen Einwanderer nach Kanada gebracht haben, so ist sie binnen zwei Jahren zu seinem Rücktransport nach dem Herkunftlande verpflichtet. Dieselbe Pflicht lastet auf ihnen, wenn der Ankömmling zwar bei der Ankunft einlaßfähig war, aber binnen zwei Jahren nach derselben entweder ein von niedriger Gesinnung zeugendes Verbrechen beging, oder in einem Gefängnis, einem Hospital oder einer Wohltätigkeitsanstalt untergebracht wurde. Die Reisekosten bis zum Einschiffungshafen in Kanada hat der Passagier selbst, bzw. wenn er dazu nicht imstande ist, die Gemeinde seines letzten ständigen Wohnsitzes oder wenn er ein Landstreicher war, das Departement des Innern zu tragen.

Jeder Einwanderer hat das Recht, noch volle 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes im Landungshafen samt seinem Gepäck auf dem Schiffe zu verbleiben. Die Landung hat frei von der Leistung irgendeiner Zahlung an den Schiffskommandanten zu erfolgen. Auf dem zur Landung bestimmten Platz ist ein Schutzhaus und Aufenthaltsgelände für die Einwanderer bis zu ihrer Weiterreise nach dem Bestimmungs-ort zu errichten. Zum Verkehr mit den Passagieren können nur be-

höflich konzeffionierte Agenten zugelassen werden. Auch diese dürfen das Schiff erst nach der Landung betreten, außer wenn sie eine besondere Bewilligung zu einem früheren Besuch des Schiffes erwirkt hätten. Die Preise für Wohnung und Kost müssen in den Gasthöfen der Landungsplätze aufs genaueste verzeichnet und an kenntlicher Stelle öffentlich kundgemacht werden; für Aufbewahrung des Gepäcks ist ein Maximalpreis bestimmt. Für Kinder, die ihre Eltern oder den überlebenden Eltern teil im Hafen oder während der Quarantäne verloren haben, wird behördlich gesorgt. Keine männliche Person auf dem Schiffe darf weder Besuch weiblicher Personen empfangen, noch das für weibliche Zwischenpassagiere bestimmte Schiffsteil ohne besondere Erlaubnis des Kommandanten betreten, sobald das Schiff die kanadischen Gewässer einläuft. Alle auf den Verkehr zwischen Schiffsmannschaft und Passagieren und auf die für die Übertretung der diesbezüglichen Vorschriften bezughabenden Strafbestimmungen sind an in die Augen fallenden Stellen des Vordertheiles des Schiffes, sowie an vielen anderen Schiffsteilen in den verschiedenen Einwanderersprachen zu veröffentlichen und haben dort bis zum Rest der Schiffsreise zu verbleiben. Die strenge Beobachtung aller dieser Vorschriften ist durch Geldstrafen wider die Schiffskommandanten mit solidarischer Haftung der Eigentümer der Schiffe (sect. 49,2), dann wider die Piloten, Agenten, Hotelbesitzer und das Schiffspersonal gesichert; das Schiff selbst haftet für alle vom Schiffskommandanten, Eigentümer oder Charterer zu leistenden Verpflichtungen und Geldstrafen (sect. 64) und steht diesen die gesetzliche Priorität vor allen anderen Ansprüchen und Pfandrechten außer den Mannschaftslöhnen zu. Von den Geldstrafen kann der Richter nach Gutdünken einen Teil dem durch das gesetzwidrige Verhalten der Schuldigen betroffenen Passagiere zusprechen. Ist die Buße nicht einzutreiben, dann erfolgt Gefängnis bis zu drei Monaten, was jedoch die Schiffe von ihrer Verantwortlichkeit für dieselbe nicht befreit (sect. 66). Bis 100 Dollar Buße kann die Entscheidung nicht angefochten werden, Formfehler im Prozeß haben keine Bedeutung (sect. 67). Wird der Rücktransport eines Familienoberhauptes angeordnet, so sind alle von ihm abhängigen Familienglieder in dieser Maßregel mit inbegriffen (sect. 72).

Besondere Bestimmungen enthält der „Alien Labour Act“ von 1897 über die Kontraktarbeiter. Während noch im Gesetz von 1886 die Klagbarkeit auf Erfüllung der auf Grund des Empfanges von Reisevorschußen abgeschlossenen Dienstverträge ausdrücklich bestimmt und damit die Zulässigkeit von im Auslande abgeschlossenen Arbeitverträgen im-

placite anerkannt wurde, schreibt das Gesetz von 1897 vor, es sei jedermann — sei es Privatperson, Verein oder Gesellschaft — verboten, in irgendeiner Weise die Reisekosten eines Fremden voraus zu bezahlen, oder in sonst einer Weise ihn zur Einwanderung zu veranlassen oder zu ermutigen, wenn hierbei irgendein in Kanada zu erfüllender Arbeits- oder Dienstvertrag von ihm mit demselben in beliebiger Form abgeschlossen worden ist. Der Zeitraum, binnen welchem über Anordnung der Behörde der Rücktransport eines eingeschlichenen Kontraktarbeiters auf Kosten des Schiffseigentümers oder des Arbeitgebers erfolgen kann, beträgt ein Jahr.

Unsere Auswanderer nach Kanada begeben sich vornehmlich zum Zweck der Betreibung der Landwirtschaft nach der Provinz Manitoba, sowie nach den noch günstigeren Nordwestprovinzen: Assiniboia, Saskatchewan und Alberta. Wer dort eine Einschreibgebühr von 10 Dollar bezahlt, erhält nach eigener Wahl den Besitz von 160 acres (= 64 ha = 115 Joch) Regierungsland, welches unter der Bedingung, daß er mindestens 50 acres davon 6 Monate im Jahre hindurch binnen der nächsten 3 Jahre bebaue und während dieser Zeit auf der Farm oder in nächster Nachbarschaft wohne, sowie die Erklärung abgebe, kanadischer Bürger werden zu wollen — in sein Eigentum übergeht¹. Holz zum Bau des Wohnhauses, des Stalles und der Scheune wird ihm von der Forstdirektion geliefert. Der Kolonist reist entweder direkt nach Winnipeg, der Hauptstadt von Manitoba, um von dort aus nach einem geeigneten Ansiedlungsort Umschau zu halten, oder er geht vor allem in Dienst zu einem bereits angefiedelten Farmer, um früher die Art der Wirtschaft und die englische Sprache zu erlernen und sich das notwendige Betriebskapital zu ersparen.

In der Provinz Alberta verkauft die Canadian Pacific Railway Gründe à 40 acres, die sie wegen des Regenmangels durch vom Fluß Bow gespeiste Kanäle bewässert. Der Preis beträgt 750—900 Dollar von denen etwa $\frac{1}{8}$ bar bezahlt, der Rest in 10 Jahren mit 6% abgetragen wird. Für das Wasser wird besonders $\frac{1}{2}$ Dollar jährlich pro Acker bezahlt.

¹ Jedes Township von 36 engl. Quadratmeilen ist in 36 sections à 640 acres eingeteilt, jedes Viertel einer Sektion bildet ein selbständiges Ganzes. Je 65 davon sind zu Heimstätten bestimmtes Regierungsland, 8 können vom Schulfonds, 7 von der Hudson Bay Comp., 64 acres von der Canadian Pacific Railway käuflich erworben werden.

Die Atlantic Trading Company in Amsterdam, welche von der kanadischen Regierung je ein Pfund Sterling für jeden sich der Landwirtschaft widmenden Auswanderer erhält und davon ca. 3000 Pfund Sterling jährlich zu Reklamezwecken in Europa ausgibt, hat es insbesondere auf Galizien, sodann auch auf Russisch-Polen, Rumänien und Serbien abgesehen. Die Galizier, Polen und Ruthenen werden als besonders ausdauernd, fleißig und anspruchslos von verschiedenen Einwanderungsbehörden gelobt.

Infolge des township-Systems der Besiedelung ist eine Ansiedlerfamilie mindestens eine halbe englische Meile (0,8 km) von der anderen entfernt. Das Gefühl vollkommener Vereinsamung, zu dessen Niederkämpfung eine nicht ungewöhnliche Willensstärke erforderlich ist, sowie die schlechten Wege und ungewöhnlichen Schneestürme, welche manchmal ganzen Viehherden das Leben kosten, bilden die Rehrseite der Medaille. Der zeitliche, lange und strenge Winter, die großen Temperaturunterschiede machen sich dem abgehärteten polnischen und ruthenischen Bauer weniger fühlbar, wenn sie nicht die Ernte oder das Vieh bedrohen, was mitunter vorkommt.

Bei den ungeheuren Landstrecken, die hier in Frage kommen, und der verschiedenen Boden- und Klimabeschaffenheit läßt sich ein abschließendes Urteil über ganz Kanada nicht einheitlich zusammenfassen. Jedenfalls sind die nordwestlichen Provinzen eine der Kornkammern der Zukunft und teilweise der Gegenwart für Europa. Daß unsere Auswanderer, die sich in Kanada ansiedeln, uns ein für allemal verloren gehen, ist zweifellos — aber dasselbe findet auch in Südamerika unter viel ungünstigeren materiellen und moralischen Bedingungen statt.

Sehr schlecht ist dagegen das Los derjenigen, die sich als Eisenbahn- oder Bergwerksarbeiter durch europäische Agenten z. B. das Anglo-Kontinentale Reisebureau in Rotterdam oder durch Privatagenten in den Landungshäfen anwerben lassen, und von denen häufig Klagen über Ausbeutungen nach der Heimat dringen; die betrügerischen Agenten in den Hafenstädten des Ostens werden zwar auf das strengste bewacht, da sie jedoch häufig mit den Landessprachen der Einwanderer vertraut sind, so gelingt es ihnen, dieselben irrezuführen und zu ungünstigen Arbeitsverträgen in industriellen Unternehmungen des Ostens zu verleiten.

Im ganzen gibt es in Kanada gegen 80 000 Österreicher und Ungarn, davon 60 000 Polen und Ruthenen vornehmlich aus den galizischen Bezirken Mielnica, Brody und Borszczow, 5000 Magyaren, der Rest verteilt sich auf Deutsch-Österreicher, Tschechen, Slowaken,

Rumänen und Serben, in Winnipeg selbst gibt es um 6000 österreichische Ruthenen, 1000 österreichische Polen, 600 Magyaren und einige tschechische Familien außer deutsch-österreichischen Geschäftsleuten; in Regina, der Hauptstadt von Saskatchewan, etwa 1000 Österreicher verschiedener Nationalität. In größerer Anzahl sind österreichische Staatsangehörige angesiedelt in der Provinz Manitoba Ruthenen und Polen: in der Kolonie Stuartburn (80 km südlich von Winnipeg), Gimli-Plaasent home (60 km nördlich von Winnipeg), Brokenhead, im Dauphinedistrikt, in der Shoal-Lake-Kolonie, Brandon usw.; in der Provinz Saskatchewan (früher Territorium Assiniboia und Saskatchewan) Ruthenen im Distrikt Yorkton, Edmonton, Beaverlake; Polen bei Crescent Lake; beide Nationalitäten im Kostherndistrikt, in Fish-creef, usw.; Ungarn in Otthon, Esterházy Kaposvár, Hazelwood, Whitewood, Békevár, Stockholm, Grayson, Lipton, Mátyáslepe; Tschechen in Kolin; Deutsch-Österreicher in Mariashilf, Lemberg, Neudorf, Edenwald, Stony-Plain; Deutsch-Ungarn in Zichydorf, Leoföld; Rumänen in Balcarres. Es sind also durchweg national-geschlossene Ansiedlungen, da die Regierung in dieser Hinsicht den Einwanderern entgegenkommt. Nur in Lethbridge (Südalberta) gibt es eine gemischte Kolonie von Österreichern, die in den Kohlengruben der „Alberta Railway & Coal Comp.“ beschäftigt sind. Im Crowe Nest-Paß-distrikt arbeiten Österreicher und Ungarn in den Kohlenbergwerken. In der Provinz Manitoba besteht die Bestimmung, daß falls in einem Schuldistrikt mindestens zehn Kinder vorhanden sind, die eine andere Muttersprache als die englische besitzen, die Eltern die Anstellung eines Lehrers beanspruchen können, der den Unterricht in beiden Sprachen erteilt.

Behufs Erziehung solcher Lehrkräfte werden gegenwärtig 30 Ruthenen sowie eine mir unbekannt Anzahl Polen im Lehrerseminar zu Winnipeg entsprechend ausgebildet¹.

So verlockend es auch wäre, an dieser Stelle die Einwanderungsgesetzgebung des Commonwealth von Australien, Neuseelands und Südafrikas, in ihren verschiedenen Stadien zu verfolgen, so muß diese Darstellung doch einem anderen Zusammenhang vorbehalten bleiben. Fast alle aus Österreich-Ungarn stammenden Einwanderer in Neuseeland (im Jahre 1905 2212) sind Dalmatiner, die sich durch Gewinnung des Kaurifopals ihren Lebensunterhalt verdienen. Sie gruben ursprünglich

¹ Diese Mitteilungen wie die Ortsangaben beruhen auf der Arbeit von Pfügl's, die auf Grund von Konsularberichten verfaßt wurde.

auf Regierungsland, wo sie jährlich 2 Pfd. St. à Acker Pachtzins zahlen mußten; seit dem Gesetz von 1898, dem sog. Kauri-Gum-Industry-Act, nach welchem die betreffende Erlaubnis nur Engländern, Maoris und naturalisierten Ausländern erteilt werden kann, graben sie entweder auf Privatland gegen einen Pachtzins von 1 Pfd. St. pro Acker oder lassen sich naturalisieren. Diejenigen, welche bereits über einige Mittel verfügen und nicht nach der Heimat zurückkehren, widmen sich dem Weinbau oder der Landwirtschaft. Auch in Australien und Südafrika stanmt die Mehrzahl der österreichischen Einwanderer aus Dalmatien.

Wenn sich auch in Mexiko eine Kolonie von Tyrolern befindet und nach offiziellen Angaben im Jahre 1903 insgesamt 234 Österreicher (und 61 Russen) diesen Staat bewohnen, so ist bereits seit geraumer Zeit von einer Kolonisation desselben durch Österreicher nicht mehr die Rede; die Auswanderung von Proletariern, die in Österreich fast ausschließlich vorkommt, paßt auch wegen der Ausbreitung des mexikanischen Großgrundbesizes und der Notwendigkeit der Konkurrenz mit dem indianischen Landarbeiter, der noch viel bedürfnisloser wie der italienische und slawische ist, nicht zu diesem Staate. Wenn also in letzter Zeit diese Idee in Österreich wieder aufgetaucht ist, so ist zwar anzuerkennen, daß in den Hochebenen (tierra templada) ein gemäßigtes Klima vorherrscht, aber dennoch wegen Mangels jeder Ausichten in diesem Staate für unsere Auswanderer diesen von verschiedenen Siedlungsgesellschaften betriebenen Projekten entschieden entgegenzutreten. Ungünstig liegen die Verhältnisse auch in Südchile, wo wohl insbesondere in der Provinz Concepcion ein gemäßigtes Klima vorherrscht, aber Ausichten auf ein gedeihliches Fortkommen nur für Handwerker oder Landwirte mit Kapital bestehen. In Punta Arenas, Hauptstadt des chilenischen Patagoniens, gibt es gegenwärtig seit etwa 15 Jahren eine stabile Einwanderung von über Buenos Ayres dahin ziehenden Dalmatinern, die sich meistens zur Seehundjagd anwerben lassen, aber auch in anderen Berufen vorkommen. Für die Einwanderung nach Chile wird in Europa von der chilenischen Generalagentur, früher in Paris, jetzt in Rom, Genua und Hamburg, sowie von dem neuen Konzeßionär Ciro Fantini Propaganda gemacht. Farmen von je 40 ha Regierungsland werden an erfahrene Landwirte, die über etwas Kapital verfügen, abgegeben; diejenigen, bei welchen daneben Unterhalt durch 7 Jahre versprochen wird, gehen nicht ins Eigentum der Kolonisten über, der Boden verbleibt im Gegenteil der Privatgesellschaft, die angeworben hat; in Patagonien wird an Fremde kein Regierungsland abgegeben.

Mangelnde Verkehrs- und Absatzmöglichkeit, allgemeine Rechtsunsicherheit gepaart mit Korruption aller Art, sowie die allgemeine, die Verbreitung endemischer Seuchen stark befördernde Unreinlichkeit der Bevölkerung lassen eine Auswanderung nach Chile als ungünstig erscheinen.

Das übrige Zentralamerika, sowie die in den tropischen Zonen gelegenen Staaten Südamerikas, von denen Peru durch den mit Tyrolern getriebenen Menschenhandel (s. Reise der „Novara“ III, 359 ff.) in trauriger Erinnerung Österreichs ist, eignen sich offenbar für Österreicher um so weniger, als dieselben nicht wie andere Nationen auswandern, um Handel zu treiben oder um in Plantagen ihre Kapitalien anzulegen oder Aufseherposten zu übernehmen, sondern um durch ihrer Hände Arbeit — als Lohnarbeiter oder selbständige Ackerbauer — ihr Leben zu fristen. Es kommen hier also bloß die in der gemäßigten Zone gelegenen drei Südstaaten Brasiliens, deren Nachbarstaat São Paulo, sowie die Saplatastaaten und vor allem Argentinien in Betracht und zwar umso mehr, als sie bereits eine sehr bedeutende Zahl von österreichischen und ungarischen Einwanderern beherbergen und ihre Regierungen weder Kosten noch Mühe scheuen, um die Einwanderung nach diesen Ländern mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hauptsächlich unter der Bevölkerung Österreich-Ungarns und Rußlands zu betreiben.

Brasilien¹. Seitdem Brasilien die portugiesische Herrschaft abgeschüttelt hatte, war es bestrebt, Menschen aus Europa an sich zu ziehen,

Quellen: Akten der k. k. galiz. Statthalterei, des k. k. Ministeriums des Innern, Bericht des Prof. Dr. Siemiradzki über seine 1898 im Auftrag des galiz. Landesauschusses mit dem gr. katholischen Pfarrer Wolanski unternommene Reise nach Brasilien (Akten des gal. Landesauschusses und Handelsgeographische Zeitung 1902) (polnisch), Akten des in Görz und Lemberg durchgeführten Prozesses Silvio Nodari. W sprawie emigracyi włościanskiej do Brazylji, von Prof. Siemiradzki (Biblioteka warszawska 1900 Bd. I). Handschriftliche Quellen und Berichte, Zeitungen; Schenke, Mahnruf gegen die Auswanderung nach Brasilien, Berlin. Studien über agrarische und physikalische Verhältnisse in Südbrazilien von Wolde mar Schultz, Leipzig 1865. Dr. Hermann Meyer, Meine Reise nach Brasilien, Vortrag gehalten am 27. März 1897 in der deutschen Kolonialgesellschaft (über den Staat Matto Grosso). Wichtige Beiträge zur Einwanderung und Kolonisation in Brasilien, von Adalbert Jahn, Berlin 1874. (Broschen eines früheren brasilianischen Beamten); einige brasilienfreundliche Broschüren von Dr. Robert Noé Vallemant; zahlreiche zum Teil wertvolle Publikationen von J. J. Sturz, vor allem: Die deutsche Auswanderung und die Verschleppung deutscher Auswanderer, Berlin 1868. Die Entwicklung der Einwanderungsgesetzgebung in Brasilien, von Dr. R. A. Hehl (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1896, Bd. 72). Ratschläge für Auswanderer nach Südbrazilien, von Roseritz,

um seine großen Flächen zu bevölkern und urbar zu machen. Außer den romanischen Nationen und den Negern wurden auch Deutsche ins Land gezogen. Wie die an die Sklavenherrschaft gewöhnten Brasilianer mit den Ausländern verfahren, beweisen die mit den Kolonisten abgeschlossenen, berückichtigten Halbpacht- oder Parceriaverträge am Mucury und anderwärts, sowie das mannhafte Auftreten von Männern wie Sturz, Gerstäcker u. a. Die preussische Regierung verbot daher die Erteilung von Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien und widerrief die bereits erteilten Konzessionen mit dem unter dem Namen des Ministers von der Heydt bekannten Reskript vom 3. November 1859, es folgten diesem Beispiel auch die anderen deutschen Staaten, und erst am 4. Juni 1896 wurde jenes Reskript für die drei Südstaaten Brasiliens aufgehoben.

Dörfel und Sellin, Berlin 1897. Reiseerinnerungen von Dr. Kobufowski (Verlag der handelsgeographischen Zeitung), Lemberg 1902 (polnisch). Führer für Reisende nach Brasilien, von F. B. Zdanowski, Krakau 1908 (polnisch). Das republikanische Brasilien in Vergangenheit und Gegenwart, von Oskar Canstatt, Leipzig 1899 (äußerst lehrreiches und wertvolles Werk). Die deutsche Auswanderung, von demselben, Berlin 1904. A. Dygasiński, Briefe aus Brasilien (polnisch). J. Chęmiński, In Brasilien (2 Bände polnisch). A. Hempel, In Brasilien (polnisch). Ludwig Wlodek, Briefe aus Brasilien, 1908 (polnisch). Derselben Berichte für die landwirtschaftlichen Vereine in Lemberg, Krakau, Warschau, 1908 (handschriftlich). Gruber, Kurgefaßte Berichte über die südbrazilianischen Kolonien. Berlin 1885. Moritz Lamberg, Brasilien, Land und Leute, Leipzig 1899. Karl Raerger, Brazilianische Wirtschaftsbilder, Berlin 1889. Grossi, Geschichte der Kolonisation in Brasilien, Rom 1905, die Berichte in Bolletino dell' emigrazione. v. Pflügl, siehe Literatur im zweiten Abschnitt. Emigrazione e Colonia (offizielle Ausgabe des italienischen Generalkommissariats), Brasile Roma 1908. Ansichten aus Dr. Hermann Meyers Ackerbaukolonien Neu-Württemberg und Xingu in Rio Grande do Sul (Südbrazilien), Leipzig 1904. Land und Leute von Rio Grande do Sul, von R. Hannasch, Leipzig 1905 und Deutsche Siedlung über See, von Alfred Funke, Halle a. S. 1902 (zwei vortreffliche, gründliche Arbeiten). Rio Grande do Sul, von Gustav Königswald, São Paolo 1898. Die Rio Grande Nordwestbahn, von Robert Gernhard, Breslau 1901. Robert Gernhard, Dona Francisca, Hansa und Blumenau, Breslau 1901 (nicht unparteiisch). Dr. Leopold Caro, Unsere Auswanderer in Brasilien (österreich. Rundschau 1. Februar 1909), enthält eine ausführliche Darstellung der Lage unserer Auswanderer in Paraná und Rio Grande do Sul. In letzter Zeit erschienen die großen Werke von Ed. Dettmann, Brasiliens Auffchwung in deutscher Beleuchtung, Berlin 1908. Henri Turot, En Amérique latine, Paris 1908. Das erste enthält bloß Informationen für Industrielle und Kaufleute, das zweite ist ebenso schön ausgestattet wie oberflächlich.

Inzwischen entstanden in den für die Kolonisation seitens der Bewohner Mitteleuropas hauptsächlich in Frage kommenden Südstaaten Brasiliens (Santa Catharina, Rio Grande do Sul und Paraná) blühende deutsche Kolonien, die sich dank dem angeborenen Fleiß und der Ausdauer der Kolonisten glänzend entwickelten, während deutsches Kapital und Unternehmungslust in den Kaffeestaaten und in Rio de Janeiro mit nordamerikanischem, französischem und englischem in die Schranken trat. Mittellose Arbeiter dagegen, die für den brasilianischen Fazendeiro an Stelle der faulen, türkischen und in ungewohnter Freiheit schwelgenden Neger die Feldarbeit zu verrichten hatten, waren aus Deutschland schon wegen des ungeahnten industriellen Aufschwungs dafelbst nicht mehr zu beziehen, auch fand man dieselben zu anspruchsvoll, und infolge des energischen Schutzes, den ihnen die deutsche Regierung seit dem Konsularvertrag von 1882 angedeihen ließ, zu unbequem. So wurde denn das Hauptaugenmerk auf die italienischen und slavischen Arbeiter gerichtet und seitdem in São Paulo und in der Nachbarrepublik Argentinien die Italiener sich vermöge ihrer Anzahl, Ausdauer und nationalen Solidarität, sowie vermöge des regen Interesses, das Italien an ihrem gedeihlichen Fortkommen nahm, zu einer imponierenden Macht aufgeschwungen hatten, die eine Reihe wertvoller nationaler und anderer Konzessionen für sich zu erringen wußte, erwachte in den brasilianischen Staatsmännern eine starke Vorliebe für österreichisch-ungarische und russische Untertanen, darunter hauptsächlich aber für ackerbautreibende Proletarier, die man als Feld-, Plantagen- und Eisenbahnarbeiter und wenn es nicht anders ging, als Kolonisten zu beschäftigen versprach. Die Anwerbung von „Weißen“ wurde nach endgültiger Aufhebung der Sklaverei (1888) von der jungen Republik Generalunternehmern, wie dem berühmten Joachim Gaetano Pinto, dann Fiorita und der „Companha Metropolitana pro immigr. cattolica“ überantwortet, die für 6 Pfund Sterling 15 Schilling pro Kopf für den Transport sowie für die Kosten der Subagenten und Reklame sich verpflichtete, binnen 10 Jahren eine Million Einwanderer ins Land zu bringen. Nach Zuweisung der Einwanderungs- und Kolonisationsgesetzgebung in größerem Ausmaße als bisher an die einzelnen Bundesstaaten, entwickelten diese in Europa eine rege Tätigkeit behufs Anwerbung von Einwanderern. Der freie Transport übers Meer, sowie der freie Unterhalt bis zur ersten Ernte blieb auch jetzt aufrecht, nur wurden die Einwanderer gezwungen, in dem Staate sich ansässig zu machen, der für sie die Überfahrtskosten bezahlt hatte. Insbesondere traten nun außer den genannten, wenigstens klimatisch günstigen Süd-

staaten noch andere durch Vermittlung deutscher und italienischer Schiffahrtsgesellschaften als Anwerber auf.

Die Kolonisationsgesetzgebung im Staate Paraná, der gegenwärtig auf ca. 400 000 Einwohner gegen 50 000 österreichischer Staatsangehörigen (Polen und Ruthenen), gegen 25 000 russischer (20 000 Polen, 5 000 Deutsche aus der Wolgagegend), 20 000 deutscher (15 000 Polen, 5 000 Deutsche) und 20 000 Italiener und Südtiroler umfaßt, beginnt mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1892 samt Ausführungsverordnungen vom 8., 18. und 28. April 1893, denen das Gesetz vom 14. April 1900 und die Dekrete vom 2. Januar und 11. Juni 1907 folgten.

Im Staate Rio Grande do Sul, der auf 1 200 000 Einwohner mindestens 200 000 Deutsche, darunter viele Deutsch-Österreicher, 140 000 Italiener, seit den siebziger Jahren viele Südtiroler und Böhmen, seit den achtziger Jahren auch Ungarn sowie Polen und Ruthenen aus Galizien (35 000) beherbergt, ist das Gesetz über öffentliche Ländereien vom 5. Oktober 1899 datiert, die Ausführungsverordnung hierzu vom 4. Juli 1900; im Staate Santa Catharina stammt das betreffende Gesetz vom 30. September 1895, die Ausführungsverordnungen vom 29. Oktober 1900 und 10. September 1903.

Die Kolonisten erhalten in Paraná entweder „lotes ruraes“ (Landlose) von der Größe von je 25 ha = 40 Joch = 10 alqueiros Regierungsland und zwar sowohl in Bundeskolonien, wie in den dem Staat Paraná gehörigen Kolonien oder „lotes urbanos“ (Stadtlose) von je 100 m Länge und 30 m Breite. Der Preis betrug 1908 für ein Ackerbaulos 259 Milreis (gegenwärtig à 1,29 Mt.) für das Haus hierzu in der neuen Bundeskolonie Miquel Calmon 500 Milreis, in der Staatskolonie Prudentopolis 300 Milreis, alles zahlbar in fünf Jahresraten. Der endgültige Eigentumstitel wird erst nach Zahlung des vollen Kaufgeldes verliehen. Der Preis für Privatland betrug 400 bis 2000 Milreis, je nach Lage, Nähe von größeren Ansiedelungen, Straßen usw. Da die Vermessung im Urwald (sertão) nur langsam fortschreitet (drei Wirtschäften täglich) — der Rest „hat Zeit“ nach dem bekannten brasilianischen Sprichwort — so müssen die Kolonisten oft monatelang in den für sie eingerichteten Baracken auf ihre Reihe warten (zwei Fälle jahrelangen Wartens in Campo Largo). Inzwischen können sie sich beim Wegebau, Bretterfägen, Bäumefällen usw. etwas verdienen. Noch bis vor zehn Jahren wurde der Lohn nicht in dem hier überhaupt seltenen Bargeld, sondern in Antweisungen (vales) an den Lebensmittelkaufmann gezahlt, welche dieser bloß zu 50 Prozent des Nominalwertes honorierte. Gegen-

wärtig ist dies nicht mehr der Fall, der Lohn beträgt beim Wegebau 2,5 Milreis, bei der Ernte der *herva maté* (brasilianischer Tee) im Akkord 4—6 Milreis.

Der Kolonisationsdirektor war noch unlängst im Einverständnis mit dem Kaufmann der unumschränkte Herr der Kolonie. Den des Portugiesischen unkundigen Kolonisten, häufig überhaupt Analphabeten, wurden Anweisungen auf geringere Summen ausgestellt, als ihnen gebührten — sie bekamen infolgedessen weniger Viktualien beim Kaufmann und die „vales“ oder Verdienstbüchel wurden ihnen sobald als möglich abgenommen und vernichtet. Der Regierung wurden natürlich andere Rechnungen vorgelegt. Häufig ließen sich die Direktoren für bessere Grundstücke von den Kolonisten besonders bezahlen oder nahmen auch bereits in Besitz übergebene dem einen ab, um sie dem anderen für „Geld und gute Worte“ einzuanworten. So geschah es insbesondere in der Kolonie Rio Claro.

Auch sonst war das Los der Einwanderer nicht beneidenswert: Das Roden des Urwaldes und das erste Behacken des durch Baumwurzeln durchzogenen Erdbodens gehört bekanntlich zu den härtesten und schwersten Arbeiten; auf Zuweisung des ohnedies halbwildes und schwer zu zähmenden Viehes seitens der Regierung mußte monatelang gewartet werden. Ursprünglich gab die Bundesregierung den Einwanderern außerdem Viktualien bis zur Höhe von 50 Milreis monatlich bis zur ersten Ernte. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Kaufleute im Einverständnis mit den Verwaltungsbeamten sich einen Teil davon aneigneten und andererseits die Kolonisten dem Müßiggang fröhnten, wurde diese Versorgung auf vier Monate vom Datum der Ansiedelung reduziert. So war es bis April 1896. Die Bundesregierung beschloß damals, dem Staat Paraná eine Subvention von 800 000 Milreis zur Bestreitung der Unterbringungskosten der neuen Einwanderer zu erteilen. Als hierauf der Strom der galizischen Einwanderer noch anwuchs und inzwischen die Subvention erschöpft war, erklärte die Regierung des Staates Paraná weitere galizische Einwanderer nicht aufnehmen zu wollen, da sie sie nicht unterbringen könne. So warteten z. B. 400 galizische Familien von April 1895 bis Januar 1896 in Prudentopolis auf Zuweisung von Boden. Die galizischen Kolonien am Rio Claro wurden durch den Koloniedirektor Maravalhos auf mißbräuchlichste Weise ausgebeutet. Die Kolonie Lucena litt viel durch die unmittelbare Nachbarschaft mit dem indianischen Botokudenstamm. In der Kolonie Castelhano, in den Bergen Serra do Mar gelegen, wurden die Kolonisten von den brasilian-

nischen Polizeisoldaten, die angeblich zur Erhaltung der Ordnung dort waren, unmenschlich behandelt und die Arbeiter ausgebeutet. Auf die Justizverhältnisse in Paraná wirkt eine Reihe von unbefragt gebliebenen Mordtaten aus der jüngsten Vergangenheit ein großes Licht.

Daneben wird viel über Unsicherheit des Grundbesitzes infolge der konstanten Vertragsklausel „unbeschadet der Rechte dritter Personen“ geklagt, da die Nachkommen von möglicherweise noch von der kaiserlichen brasilianischen Regierung auf Grund von „Requerimentos“ mit diesen Grundstücken Belehnten ihr Eigentumsrecht auf dieselben mitunter geltend machen und infolge dieser Klausel ein Regreßrecht gegen den Verkäufer hinfällig wird.

Angeichts solcher Verhältnisse können es gegenwärtig die österreichischen Kolonien nicht weiter als zu einem sehr bescheidenen Wohlleben bringen. Die Bedürfnislosigkeit ihrer Bewohner und ihr geringer Bildungsgrad sind die ersten Hindernisse für ihre weitere Entwicklung. Sie beanspruchen kein Kapital, keinen Komfort, noch geistige Bildung; hierzu müssen sie erst erzogen werden. Die österreichischen Kolonisten sind zwar ihres Fleißes wegen und als ruhige, ordnungsliebende Elemente geschätzt, haben aber nicht den z. B. dem Italiener innewohnenden Trieb, unter allen Verhältnissen, auch wenn es nicht unbedingt notwendig ist, zu arbeiten und zu sparen, um womöglich mit einem kleinen Kapital in die Heimat zurückkehren zu können.

Die Behandlung der aus Österreich und Rußland 1908 von der Bauunternehmung der Rio Grande-São Paulo-Bahn bezogenen Arbeiter hat viel Staub aufgewirbelt. Für zirka 20 Arbeitstage (Regen- und Sonntage abgerechnet) verdienten sie noch im Mai und Juni 1908 bei dem Hauptunternehmer Salbando 60 Milreis monatlich, wovon jedoch 54 bis 55,800 für Ernährung, 2 Milreis auf Arzt und Apotheke (obligater Beitrag), für Wäsche, Seife, Tabak, Streichhölzchen usw. 3,200 Milreis und für vier Flaschen Bier vier Milreis abgingen, so daß der Arbeiter, wenn er auch nackt und barfuß gehen wollte, noch 5 Milreis den Monat Defizit hatte. (Berechnung der „Gazeta Polska“ in Brasilien vom 11. Juni 1908.) Wodet nimmt in seinem Bericht 18 Arbeitstage à 45 Milreis für fix von der Unternehmung selbst angestellte Arbeiter, also 67,5 Milreis und mit Gratifikationen, Lohn für Überstunden usw. bis 82,5 Milreis und mehr an. Erd-, Maurer-, Steinmeh-, Brückenarbeiten führt die Unternehmung nicht in eigener Regie aus, sondern überantwortet sie Privatunternehmern und diese verteilen sie zwischen Subunternehmer. Der Lohn der von denselben ge-

dungenen Lohnarbeiter beträgt im Durchschnitt 3,500 Milreis pro Arbeitstag, im Alford mehr. Die Zahl der Arbeitstage divergiert zwischen 20 bis 22. Der Unterhalt kostet 33 bis 50 Milreis pro Person, 70 bis 90 Milreis pro Familie monatlich, in der Nähe von Städten weniger. Man hat den Arbeitern im Juli 1908 den Lohn auf 4 bis 4,200 Milreis erhöht, hier und da auch neben 3 Milreis vollkommene Verpflegung versprochen, die Leute hatten jedoch bereits das ganze Vertrauen verloren und sind über Rio de Janeiro nach Europa zurückgekehrt. Daß der Dienst nicht bloß anstrengend und schlecht bezahlt, aber auch nicht gefahrlos ist, beweist die Ermordung dreier Arbeiter (zweier Polen und eines Deutschen) seitens der Botokuden aus einem Hinterhalt, ganz ohne die geringste Veranlassung, nur aus Haß gegen die „Weißen“. Streitigkeiten zwischen den Arbeitern oder zwischen ihnen und den Kleinunternehmern entscheidet häufig die Faust, das Messer oder der Revolver. Von ärztlichem Schutz ist keine Rede. An eine Kolonisierung des längs der Eisenbahnlinie gelegenen und der Unternehmung verliehenen Bodens kann dieselbe schon aus dem Grunde nicht denken, weil sie wohl eine Fläche von 18 km auf beiden Seiten der Linie oder 15 km auf der einen, wenn die andere besetzt wäre, in der Konzessionsurkunde zugesichert hat, jedoch mit Vorbehalt „insofern diese Gründe nicht bereits Privateigentum bilden“. Wlodof behauptet nun, daß auf einer Fläche von 600 km, die er passierte, alle an die Bahn grenzenden Gründe bereits in Privathänden waren.

Die Hauptschuld der relativen Stagnation in der wirtschaftlichen Entwicklung der Ansiedler liegt an der Regierung und dem Charakter der regierenden Rasse. Die Paranaenser Regierung ist den Einwanderern wohlgesinnt und drückt sie nicht, tut aber für sie und ihren wirtschaftlichen und geistigen Fortschritt gar nichts, weil das eben Landesfittte ist. Die gutbezahlten Beamten arbeiten auch nichts. Die Erledigungen auf Eingaben der Kolonisten z. B. wegen Stundung oder Abschreibung ihrer Kolonialschuld erfolgen nicht schriftlich, sondern im ausschließlich portugiesisch gedruckten Amtsblatt, und das österreichisch-ungarische Konsulat erfüllt freiwillig die Aufgabe, diese Entscheidungen zu übersetzen und die Kolonisten von ihnen zu verständigen.

Die hohen Tarife auf den unpraktisch und sehr kostspielig erbauten Eisenbahnen und den Flußschiffen, die schlechten Wege und die teuren Transportmittel — Karren, Wagen und Maultiere — lassen die Hoffnung auf Export der Landesprodukte aus den Kolonien nicht aufkommen; der Kleinbauer ist daher meist auf Tauschhandel mit Kaufleuten angewiesen.

Die häufig vorkommende Heuschreckenplage (1906, 1908) vernichtet

mitunter die Ernte ganzer Kolonien. So fielen ihr 1908 die Ansiedlungen Matthäus, Rio Claro, Prudentopolis, Antonio Dlyntho und Lucena zum Opfer. Die Ameisen, welche im Walde fast unüberwindlich sind, hindern die Entwicklung des Gartenbaues.

Die chauvinistische Richtung ist gegenwärtig wieder maßgebend. Der Kongreß von Paraná hat 1906 ein Gesetz votiert, wonach in allen, auch in den Privatschulen, in portugiesischer Sprache gelehrt werden müsse; Präsident Machado hat diesem Gesetz die Sanktion verweigert. Im April 1909 wurde dieses Gesetz neuerdings votiert. Eine Verordnung des früheren Bischofs von Curitiba (Hauptstadt von Paraná) verlangt, daß jeder Geistliche eine Prüfung aus der portugiesischen Sprache bestehe, sowie daß der Katechismus aus zweisprachigen: polnisch-portugiesischen Handbüchern gelehrt werde und verbietet polnische Gesänge in den Kirchen. 1900 bestand auch vorübergehend ein Verbot gegen die Einwanderung aus Galizien.

Immerhin wäre Paraná trotz der beschriebenen Übelstände vermöge seines günstigen Klimas in der Hochebene, sowie vermöge der großen bisher unbekanntten Flächen hinter Prudentopolis und Guarapuaba („Terra desconhecida“, unbekanntes Land auf den brasilianischen Karten) ein vorteilhaftes Einwanderungsgebiet für Slaven, wenn die Regierung die Vermessungsarbeiten in rascherem Tempo ausführen und über bedeutend größere Fonds zu diesem Zwecke verfügen würde. Mangel an Ordnung und Rechtsicherheit bilden weitere Übel, deren Abstellung vor allem im Interesse dieses sehr entwicklungsfähigen Landes liegt.

Die zwei anderen Südstaaten Brasiliens kommen in erster Reihe für Deutsche in Betracht. In Rio Grande do Sul ist bloß der mittlere gebirgige und durch ein kühleres Klima ausgezeichnete Landstreifen, die „serra“, Ackerbauerterrain, auf dem sich die Einwanderer ansiedeln. Die große, stellenweise phänomenale Fruchtbarkeit des Bodens würde auch hier längst zu massenhafter Besiedelung des Landes geführt haben, wenn nicht die Unsicherheit der Eigentumsverhältnisse und der Chauvinismus der Jakobinerpartei wäre, die dem Lande viel Schaden zugefügt hat. Die letztere veranlaßte die Gründung einer Reihe von aus Mitgliedern der verschiedensten Nationen bestehenden Kolonien, so Barão do Triunpho, Fuhj, Toropy, S. Feliciano, Guarany und Jaguary, um auf diese Weise am ehesten das Portugiesische als gemeinschaftliche Vermittlungssprache einzuführen, und bekämpfte insbesondere die deutschen Ansiedler, die es durch Ausdauer und Fleiß zu größerem Wohlstand als die Lufobrasilianer gebracht hatten, indem sie sie als „perigo allemão“

„die deutsche Gefahr“ bezeichneten. Guarany ist gegenwärtig zum großen Teil zur österreichisch-polnischen Kolonie geworden, ebenso Jujuy; hier wie dort gibt es polnische Schulen und Geistliche.

Die Abnahme der seit Jahren in deutschem Besitz befindlichen Ländereien durch eine 1897 eingesetzte und bis zum Jahre 1904 funktionierende „Verifikationskommission“ hat unter den deutschen Kolonisten viel Erbitterung hervorgerufen. Sie hatten diese Ländereien, welche der Regierung gehörten, im guten Glauben von angeblichen Privateigentümern, die ihre Besitztitel auf von öffentlichen Beamten gefälschte Urkunden stützten, erworben und beanspruchten deshalb ihre Weiterbelassung oder mindestens eine gerechte Entschädigung für die Jahre angestrebter Arbeit. Dies wurde ihnen nach jahrelangen Verationen versprochen, aber insbesondere im Municip Guaporé nicht eingehalten, indem die bei den Straßenbauten beschäftigten und teilweise in Anweisungen auf Grund und Boden entlohnten Arbeiter (zumeist Südtiroler und Galizier), die soeben den Deutschen abgenommenen Kolonien als Eigentum erhielten.

Die deutsche Einwanderung weist in diesem Staate bereits die dritte und vierte, die italienische die zweite, die österreichisch-ungarische aber nur die erste Generation auf. Die Erinnerung an die alte europäische Heimat und das Interesse an den politischen und ökonomischen Ereignissen in dem engeren Heimatgebiete, wie z. B. bei den Reichenbergern aus Nordböhmen, bei den Trientinern aus Südtirol, erhalten sich daher in voller Frische.

Wirtschaftlich sind die österreichisch-ungarischen (gerade so wie die deutschen und italienischen) Kolonisten von den Dorfströmern (Wendisten) und diese von den Großsitten in Porto Alegre, die das Land durch ihre Musterreiter nach allen Richtungen durchstreifen lassen, abhängig. Es tritt aber auch dort, gerade so wie in den polnisch-galizischen Kolonien in Paraná und in den Südtiroler Ansiedlungen in Santa Catharina immermehr das Bestreben hervor, sich zu emanzipieren, das ist von der drückenden Abhängigkeit und Ausbeutung zu befreien. In Paraná und Santa Catharina hat der Emanzipationskampf auch eine nationale Seite; in dem Falle von Rio Grande ist die Angelegenheit rein ökonomischen Charakters. An die Spitze dieser Emanzipationsbewegung stellten sich in Rio Grande (ähnlich wie in Santa Catharina die P. P. Franziskaner) die P. P. Jesuiten und entwickelten unter den deutschen und deutsch-österreichischen Kolonisten eine nicht zu mißachtende Organisationsarbeit. So verbandt der an 2000 Mitglieder zählende „Bauernverein“ seine Existenz dem Jesuitenpater Amstad. Der Zweck des Vereines ist,

den deutschen Kolonisten in Rio Grande die wirtschaftliche Selbständigkeit durch Errichtung von Spar- und Vorschußkassen, Konsumvereinen, Produktionsgenossenschaften usw. zu erleichtern. Die Großfisten stehen selbstverständlich dieser Organisation feindlich gegenüber, und es wird gegen den Verein von der Stadt aus heftig agitiert. Der Bauernverein legt nunmehr das ganze Gewicht auf die Errichtung eines Kommissionsgeschäftes in Porto Alegre, welches die Oberleitung über die in den Kolonien errichteten *Vendas* übernehmen sollte. Der Verein hat auf jeder deutschsprechenden Kolonie keine Filialen und in der entfernten Kolonie Cerro Azul (an der argentinischen Grenze) führt er sogar die Kolonisierung, das ist Landesvermessung und Ansiedlung durch. Er hat sein eigenes publizistisches Organ.

Der großen Mehrzahl nach sind die Österreicher und Ungarn in Rio Grande do Sul Landwirte. Sie sind zumeist auf den Staatsländereien angesiedelt und besitzen in der Regel Grundstücke im Ausmaße von je 25 ha. Sowohl der Kaufpreis der Grundstücke, wie das zur Bestreitung des Lebensunterhaltes im ersten Jahre und zur Anschaffung landwirtschaftlicher Geräte von der Regierung geliehene Bargeld müssen in fünf Jahresraten entrichtet werden; 10 Prozent werden von den später entrichteten Raten hinzugerechnet. Im Laufe der Jahre sind mehrere Kolonisten zu — für einen Kleinbauer — sehr namhaften Vermögen gelangt und gilt dies speziell von jenen, die sich auch dem Geschäfte und den kleinen Hausindustrien widmeten. Sieht man selbst von diesen besonders günstigen Ausnahmefällen ab, so läßt sich auch vom Gros der österreichischen und deutschen Kolonisten sagen, daß sie ihr Auskommen finden, ohne gerade einen Überschuß an Bargeldern aufweisen zu können. Das Erntejahr 1905/1906 war allerdings wegen der Heuschreckenplage (unter der ganz Südbrafilien, sowie São Paulo zu leiden hatte) und wegen der langanhaltenden Dürre besonders ungünstig.

Die landwirtschaftlichen Produkte, wie Mais, schwarze Bohnen, Tabak, Kartoffeln, Wein, Speck, Eier können die Kolonisten immer bei den *Vendisten* im Tausch oder gegen Bargeld verkaufen, was im Verhältnis zu vielen Kolonien in Paraná oder Santa Catharina, wo die Kolonisten Bargeld oft monateang nicht zu Gesicht bekommen, immerhin ein günstiger Umstand ist.

Das Kommunikationsnetz in den Kolonien ist mit Rücksicht auf die große Ausdehnung des Landes ziemlich gut entwickelt, obwohl der Zustand der Straßen und der Brücken ein unbehindertes Passieren nicht immer (speziell in der Regenzeit) zuläßt.

Die Kolonisierung in Rio Grande geschieht durch den Staat oder durch Privatunternehmungen: Die erste Art bezweckt die Besiedlung der unbewohnten Staatsgebiete und die raschere nationale Assimilierung der dort Angesiedelten. Die zweite ist auf Gewinn berechnet (arbeitet aber de facto häufig mit Verlusten) und bezweckt nebenbei die Erhaltung der Nationalität bei den Einwanderern. Hier sind in erster Reihe die Kolonien Neu-Württemberg und Kingu des Dr. Hermann Meyer zu erwähnen. Die staatliche Kolonisierung arbeitet mit eigenen Kapitalien, wobei die Verwaltung je einer Kolonie 40 000 bis 60 000 Mk. jährlich kostet und in den Fällen, wo größere Brücken zu bauen oder schwierigeres Terrain zu nivellieren ist, noch mehr. Die Spekulationsunternehmungen arbeiten mit Privatkapitalien, die gewöhnlich nicht bedeutend sind, was ihren Fortschritt häufig hemmt und selbst durch die Tüchtigkeit der Verwaltung nicht aufgewogen werden kann. In der ersteren betragen die ländlichen Lots in der Regel 25 ha und kosten ca. 250 Mk., die städtischen 0,1 ha und kosten, je nach der Lage des Lots, 400 bis 1000 Mk.

Im Staate Santa Catharina kommen für Deutsch-Österreicher insbesondere die Kolonien der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft in Hamburg in Betracht, in welchen 19 österreichische und 5 deutsch-ungarische Familien wohnen, und von diesen gegenwärtig bloß der Distrikt Hercilio, da die anderen bereits über kein freies Land verfügen. Einige Österreicher aus Böhmen haben infolge der schwierigen Verhältnisse ihre Lots vor einigen Jahren verlassen. Der Preis für ein Grundstück von 25 ha beträgt 1100 Mk., also gegen 1420 Mk. Gegen 300 km Fahrstraßen und Wege, sowie die neue Bahn Blumenau-Hammonia dienen der Personen- und Warenbeförderung. Es wird über Überfälle von Bugger-Indianern geklagt.

Der Staat São Paulo. Nach dem Beispiel des paulistanischen Senators Vergueiro in Jbicaba wurden um die Mitte des 19. Jahrhunderts nach vielen Orten dieses Staates Deutsche bezogen und mit ihnen die berüchtigten Halbpacht- oder Parceriaverträge abgeschlossen. Den Kolonisten sollte also die Hälfte des Nettoertrags ihrer Arbeit zufallen; davon wurden jedoch die geleisteten Reisevorschüsse in Abzug gebracht; Wucherszinsen wurden hinzugerechnet, die Kinder solidarisch haftbar für die Schulden der Eltern erklärt, vor gänzlicher Tilgung der Schuld bestand das Verbot, die Ansiedlung zu verlassen, so daß der Einwanderer tatsächlich an die Scholle gebunden war, falsches Maß wurde angewandt, die Vereinbarungen bezüglich der Wohnungen nicht eingehalten

und die Leute wie Sklaven behandelt. Diese Zustände veranlaßten den Erlaß des preußischen Handelsministeriums vom 3. November 1859, der unter dem Namen des von der Heydtschen Reskripts bekannt ist und von dem schon eingangs die Rede war.

Die neuere Immigrationsgesetzgebung São Paulos beginnt mit den Gesetzen vom 6. März 1884 und vom 19. Oktober 1891. Im Jahre 1893 wurden für Heranziehung von Einwanderern, Reisepfesen und öffentliche Arbeiten, insgesamt 5 900 000 Milreis verausgabt und behufs Heranziehung von 50 000 ausschließlich zu Plantagenarbeitern bestimmten Einwanderern ein öffentlicher Konkurs ausgeschrieben. Im Jahre 1895 wurden weitere Kredite von 7 $\frac{1}{2}$ Millionen Milreis, im Jahre 1896 von 6 300 000 Milreis, im Jahre 1897 von 4 Millionen Milreis zu denselben Zwecken gewährt, sowie die Anwerbung von weiteren 60 000 Ackerbauern mit Gesetzen vom 29. August 1895 und 29. Dezember 1896 beschlossen. Im Jahre 1900 wird die Staatsregierung zur Anwerbung von weiteren 50 000 Einwanderern, im Jahre 1901 von 25 000, im Jahre 1902 von 10 000 weiteren ermächtigt und ein neuerlicher Kredit von 750 000 Milreis bewilligt. Das Jahr 1905 bringt weitere Kredite von zusammen 51 $\frac{1}{2}$ Millionen Milreis. Die wichtigsten Kolonisationsgesetze sind vom 22. Juni 1895, 2. August 1898, 23. August 1899, 24. September 1900 (samt Ausführungsverordnungen vom 5. Januar 1900, 23. Februar 1901, 27. Januar 1902), sowie vom 9. September 1899, 3. 673 samt Ausführungsverordnungen vom 20. September und 20. November 1900 3. 829 und 849. Das Gesetz vom 27. Dezember 1906 beschließt die betreffende Gesetzgebung.

Insgesamt enthält die Gesetzgebung São Paulos 91 Gesetze und Verordnungen (Dekrete) in unserer Frage, und es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß dem Verfasser das eine oder andere Gesetz nicht zugekommen ist. Fürwahr ein besonderer Eifer, der beweist, wie hoch die Bedeutung der Einwanderung von diesem Staat gewürdigt wird. Mit der Anwerbung in Europa waren 1905 betraut: der Udiner Agent Caffaro Delfino, der berücktigte Anton Vergolet früher Udine, jetzt Chiasso, welcher daneben in Krain, Kroatien und Ungarn für den Staat Espírito Santo die Anwerbung betrieb und der 1896 75 galizische Familien gegen ihren Willen nach diesem Staat verführte, das Haus Schelle in Antwerpen und der Atlantic Express London E. C. (12 Duke Street Aldgate); gegenwärtig das „Generalkommissariat“ des Staates São Paulo in Antwerpen (Marché aux Oeufs 7) und der Hauptagent in London J. Gutmann, der unter Deutsch-Russen in der Wolgagegend

deutsche, unter Polen polnische Agitationschriften für São Paulo verbreitet.

1882—1895 kamen nach São Paulo 7939 Österreicher, darunter meist Dalmatiner, Tiroler und Böhmen, 3379 Polen und Litauer aus Rußland, 6686 Polen aus Oberschlesien und der Provinz Posen. Nachdem die italienische, deutsche und englische Regierung die unentgeltliche d. h. vom Staate bezahlte Auswanderung nach São Paulo verboten hatten, wandten die Agenten ihr Hauptaugenmerk auf Österreich-Ungarn, das sich gegenüber São Paulos auf „Warnungen“ beschränkt.

Viele Österreicher reisen über Boulogne s/M., Havre und Marseille, die österreichische Regierung verfügt leider über keine näheren Daten (sie fehlen infolgedessen auch in der Hafenstatistik). Im Jahre 1906 trug der Staat die Reisekosten von 23 885 Einwanderern, von denen 19 899 durch verschiedene Schiffsahrtsgesellschaften, 1107 durch die englische Royal Mail, 2879 durch dortige Fazendeiros angeworben worden waren, davon stammten aus Österreich-Ungarn 911, aus Rußland 550. Überdies wurden 1257 auf eigene Kosten eingelangten Ankömmlingen die Reisespesen zurückerstattet. Die Gesamtzahl der unentgeltlich beförderten Einwanderer im Jahre 1907 betrug 4862, davon angeblich bloß 356 russische, 287 österreichische Staatsangehörige. Überdies fanden 1543 Rückvergütungen der Reisespesen an verschiedene Einwanderer statt.

Der Leitgedanke aller Bestrebungen der Regierung, sowie der Fazendeiros ist nicht etwa die bis nun vollkommen unbekannte und von wilden Indianern bewohnte Hälfte des Staates mit Europäern zu bevölkern, sondern in erster Reihe Arbeiter für die bereits bestehenden Kaffeepflanzungen zu gewinnen.

Die Kaffeefrage ist die Hauptfrage des ganzen Staates, ihm verdankt er seinen bedeutenden Aufschwung. Von 628 000 alqueiros (à 2,7 ha) bebauten Bodens (auf 5 Millionen alqueiros Flächeninhalt des Staates) sind 362 000 mit Kaffee bepflanzt. Die Arbeit auf den Plantagen ist schwer und ungewohnt, der Lohn betrug 1906 höchstens 3 Milreis für 14stündige Arbeit, was bei der großen Teuerung nicht einmal für Essen und Miete für ein Ehepaar reichte¹. Das Glend

¹ Siehe Deutsche Auswanderung nach São Paulo in „Der deutsche Auswanderer“ 1907, Heft 1 und 2 — Originalberichte von Auswanderern, vgl. auch Prof. Fabarius, Mitglied des Beirats für das Auswanderungswesen und Auswanderungsanwalt des Evangel. Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Witzenhausen, in der Berliner „Deutschen Zeitung“ Mai 1908.

war denn auch unter polnischen und ungarischen Arbeitern im Jahr 1900 so groß, daß Eltern ihre Kinder, Ehegatten einander im Stich ließen, um nur das nackte Leben zu fristen; die Knaben wurden dann bereitwillig von den Plantagenbesitzern zurückbehalten behufs Erziehung zur Lohnarbeit, Mädchen meist zur Prostitution gezwungen¹. Die Dienstverträge lauteten auf 5 Jahre; daneben trachteten die Pflanzler auf schwer zugänglichen und entfernteren Plantagen durch Zurückhaltung des Lohnes und künstliche Verschuldung die Arbeiter an sich zu fetten. Zu diesem Zwecke wurden beim Plantagenbesitzer oder im nächsten Städtchen Verkaufsläden (venda) eingerichtet, in denen der Arbeiter alles Nötige zu exorbitanten Preisen auf Kredit erhielt. Das Trucksystem besteht noch — die italienischen Einwanderer werden gegenwärtig von ihren gemeinnützigen Gesellschaften in Santos und São Paulo vor unredlichen Pflanzern gewarnt. Endlich wurde im Interesse der Plantagenarbeiter, um allgemein gewordener Ausbeutung derselben zu steuern, Lohnrückständen vor anderen Schulden mit Bundesgesetz vom 5. Januar 1904, Z. 1150 bezw. vom 29. Dezember 1906, Z. 1617, und 27. März 1907, Z. 6437, in ganz Brasilien das Vorrecht zugesprochen. Die noch lange nicht abgeschlossene Kaffeekrise, welcher der Staat durch das Experiment der „Kaffeevalorisation“ steuern will, hat die Arbeitsverhältnisse auf den Plantagen im allgemeinen noch verschlimmert und ist eine Verbesserung derselben vor günstiger Lösung dieser Frage kaum zu erwarten. Im August 1906 hat die paulistanische Regierung aus dem Ruhrgebiet dort beschäftigt gewesene österreichische Bergarbeiter bezogen und sie so kärglich bezahlt, daß sie kaum 300—400 Milreis jährlich verdienten, wogegen die Kosten des Lebensunterhaltes 4—500 Mr. betragen. Schließlich begaben sich dieselben nach Minas Geraes, um in den dortigen Bergwerken Arbeit zu suchen, meldeten sich aber bald im österreichischen Konsulat, wo sie aller Mittel entblößt sich um die Repatriierung bewarben. Nachdem das Antwerpener Generalkonsularariat es ganz besonders auf österreichisch-ungarische Einwanderer abgesehen hat, wäre die weiteste Verbreitung entsprechender Aufklärungen sowohl innerhalb der Monarchie wie auch in allen ausländischen Aufenthaltsorten österreichischer Staatsbürger notwendig.

Mit dem Nachweis von Regierungs- und Privatländereien, mit Vermittlung von Plantagenarbeitern, sowie mit dem Geldwechsel ist für São Paulo das Kolonisations- und Arbeitsamt (Agencia official de

¹ Aus Konsularberichten.

Colonisação e Trabalho) betraut. Das landwirtschaftliche Sekretariat gibt eine Monatschrift für Einwanderer in 6 Sprachen: portugiesisch, italienisch, französisch, deutsch, polnisch und litauisch, heraus. Der Preis für Grundstücke beträgt gegenwärtig 100—120 Mr. pro ha, also für ein Landlos von 25 ha 2500—3000 Mr., von denen der Einheimische $\frac{1}{3}$, der Einwanderer bloß $\frac{1}{10}$ bei Abschluß des Vertrages zu zahlen hat; den Rest bezahlt der erstere in zwei Raten nach zwei und nach einem weiteren Jahre, wogegen dem letzteren der Restkaufschilling ($\frac{9}{10}$) auf zehn Jahresraten von der dritten Ernte an gerechnet verteilt wird. In der auch von 176 ungarischen Staatsangehörigen bewohnten Kolonie Campo Salles konnten sich die Einwanderer nicht erhalten, da sie nicht imstande waren, die besonderen hohen Preise für die Wohnhäuser zu bezahlen. Deshalb werden gegenwärtig provisorische Wohnungen gebaut, nach der Ernte bauen sich die Kolonisten ihre Häuser selbst, wobei Kredit für Einkauf von Ziegeln staatlicherseits gewährt wird. Die Munizipalkammern, welche die Hälfte der Kolonien innehaben, führten auf ihnen das Halbpachtssystem wieder ein. Von den russischen Kolonien herrscht in Jorge Tibirica große Sterblichkeit infolge des schlechten Trinkwassers; in der von russischen Letten bewohrten Kolonie Nova Odeffa sollen die Gesundheitsverhältnisse besser sein. Die übrigen neuen Kolonien heißen: Nova Europa, Nova Paulicea und Conselheiro Caviao Peirote. Sehr traurige Verhältnisse herrschen in der 60 km von der nächsten Stadt entfernten ungarischen Kolonie Pariqueta affü.

Wenn sich auch die sanitären Verhältnisse in São Paulo im allgemeinen gehoben haben und das gelbe Fieber, welches früher epidemisch auftrat, in den größeren Kolonien verschwunden sein soll, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß der Gesundheitszustand namentlich in den neueren Kolonien zufriedenstellend sei. Das Klima in den Kaffeepflanzungen ist jedenfalls für mitteleuropäische Plantagenarbeiter unzutraglich, die anstrengende und ungewohnte Arbeit erschöpfend, der Lohn in keinem Fall genügend, um das für den Ankauf einer selbständigen Wirtschaft nötige Geld in absehbarer Zeit zu ersparen (Löhne: 60—100 Mr. für die Pflege, 14—16 Mr. für das einmalige Reinigen von je 1000 Kaffeebäumen, 30—40 Mr. als Monatslohn, 400—600 Mr. für das Pflücken von je 50 l Kaffee), die Ansiedelung in den Kolonien bei dem Überwiegen fremdsprachiger Elemente und den verhältnismäßig hohen Bodenpreisen unseren mittellosen Auswanderern nicht zu empfehlen.

Auch im Staat Spirito-Santo gibt es einige Ansiedlungen von österreichischen Slaven und Tirolern. Die Kolonisationsdekrete sind vom

4. Juni 1892, 30. Januar 1893 und 5. November 1904 datiert. Schließlich gibt es im Staat Minas Geraes gegen 1500 bereits ansehnliche Österreicher (Tiroler, Böhmen, Slovenen). Die Einwanderungsverhältnisse regelt das Gesetz vom 18./7. 1892 Nr. 32, die Kolonialverhältnisse die Gesetze vom 25./6. 1892 Nr. 27, vom 1. Sept. 1894 Nr. 777, vom 20./7. 1896 Nr. 150, vom 4./9. 1896 Nr. 173 und vom 21./8. 1899 Nr. 263.

Allgemeines. Mit Gesetz vom 13. Dezember 1905 hat die Bundesregierung die bisher den einzelnen Staaten überwiesenen Kolonisations- und Immigrationsangelegenheiten neuerlich an sich gezogen und der gegenwärtige Bundespräsident Dr. Alfons Penna hat in den am 15. November 1906 bei Gelegenheit seines Regierungsantrittes herausgegebenen Manifest die Bedeutung insbesondere der kolonizatorischen Einwanderung für Brasilien hervorgehoben.

Die gegenwärtigen Verhältnisse in Brasilien regelt das neue Bundesgesetz vom 19. April 1907 Nr. 6455, welches in Artikel 104 und den ff. die Bedingungen der Zufuhr der Einwanderer seitens der Schiffahrtsgesellschaften festsetzt, nach welchen die Bestätigung der betreffenden Verträge der einzelnen Bundesstaaten mit denselben der Zentralregierung vorbehalten bleibt, welche auch das Recht hat, nicht entsprechende Einwanderer nicht einzulassen, ihnen die Ausschiffung zu verbieten, die unentgeltliche Zufuhr derselben zu beschränken usw. Das Vorrecht auf unentgeltlichen Bahn- und Seetransport vermittelt der mit der Regierung im Vertragsverhältnis stehenden Gesellschaften steht vor andern: Personen, die zu ihren Angehörigen nach Brasilien reisen, Familien und Ackerbauern im Alter von 12—50 Jahren, sowie freiwillig sich meldenden Auswanderern zu. Die Transportkosten in den einzelnen Staaten trägt für die Regierungskolonien die Bundesregierung, für die Kolonien des betreffenden Staates oder einer Privatunternehmung dieser Staat oder die Unternehmung. Wer die Einwanderer bezogen hat, trägt auch die Kosten ihrer einstweiligen Erhaltung (Artikel 123—125). Ist die Kolonie Regierungskolonie, dann soll der Kolonist auf dem Lande ein Lot in der Nähe der Eisenbahnlinie oder eines schiffbaren Flusses im Ausmaße von höchstens 25 ha erhalten (jedenfalls mit einem auf Staatskosten erbauten Wohnhaus oder mit dem Rechte provisorischer unentgeltlicher Unterkunft bis zum Aufbau des eigenen Hauses aber höchstens durch ein Jahr im staatlichen Einwandererheim), in der Stadt bis 3000 Quadratmeter.

Der Bodenpreis ist bei den 25 ha-Gründen binnen 5 Jahren vom

Ende des zweiten Jahres seit der erfolgten Anpflanzung gerechnet mit 3 % Verzugszinsen, bei den 50 ha-Gründen binnen 8 Jahren vom selben Anfangstermin berechnet zu entrichten, kann jedoch mit 12 % Skonto auch binnen der ersten zwei Jahre, mit 6 % Skonto binnen der ersten drei Jahre beglichen werden. Nach Bezahlung von drei Jahresraten werden im Todesfalle des Anpflanzers die weiteren der verbliebenen Witwe, sowie den Waisen nachgesehen (Artikel 40—43). Nach Ablauf von fünf Jahren ohne Entrichtung des vollen Kaufpreises hat der Konzeßionär daneben eine Strafe zu entrichten und zwar bei den 25 ha-Gründen in der Höhe von 20 % im sechsten und von 30 % im siebenten Jahre vom Werte des Grundstücks. Nach Bezahlung des vollständigen Kaufpreises sowie nach Ausweis der Bearbeitung und Bewohnung seines Grundstücks erhält der Anpflanzler an Stelle des bisherigen provisorischen den definitiven Eigentumstitel (wovon jedoch die wenigsten Gebrauch machen, weil die Regierung in der Eintreibung des Kaufpreises sehr nachsichtig und bei dem noch allgemeinen Tauschhandel Bargeld überhaupt wenig im Umlauf ist). Vor Erhalt des definitiven Eigentumstitels darf das Lot nicht veräußert werden und wird weiter als Staatseigentum betrachtet, ebenso die Verbesserungen, welche als Garantie der Schuld des Konzeßionärs und der Strafen dienen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Datum der Konzeßion mit der Kultivierung des Landes und dem Bau des Hauses nicht begonnen wurde, wird das Land als verfallen (devolut) betrachtet und ist der Konzeßionär verpflichtet, den Wert der erhaltenen Unterstüzungen an den Staat zurückzugeben. Im Falle aber, daß der Konzeßionär irgendwelche Zahlungen geleistet hat, werden ihm dieselben nach eventuellen Abzügen nach Gutdünken der Behörde zurückvergütet. Am Schluffe des zweiten Jahres, gerechnet vom Datum der Konzeßion, muß der Konzeßionär mindestens die Vorderseite (Front) des Landes umzäunt, das Wohnhaus gebaut, ständigen Aufenthalt daselbst genommen und den Boden wirklich kultiviert haben. Das Los gilt als verfallen, dessen Konzeßionär zwei Jahre abwesend ist, wenn auch das Land bebaut und das Haus aufgestellt wäre.

Wer als Ackerbauer vor Ablauf von zwei Jahren seit seiner Anpflanzung eine Brasilianerin oder die Tochter eines gebürtigen Brasilianers heiratet, sowie jeder ackerbautreibende Brasilianer, welcher eine vor Ablauf von zwei Jahren eingewanderte Ausländerin heiratet, erhalten ohne Aufzahlung als Mitgift aus Staatsmitteln ein Lot mit provisorischem Eigentumstitel, das nach Ablauf eines weiteren Jahres im Falle ehelicher Eintracht (*convivido em boa harmonia*) und rationeller Boden-

bewirtschaftung mit der Absicht der Fortsetzung derselben in den definitiven Eigentumstitel umgewandelt wird (Artikel 29). Wer dies Probejahr nicht abwarten will, hat bloß die Hälfte des sonst bestimmten Preises zu bezahlen, worauf er sofort definitiv zum Eigentümer erklärt wird (Artikel 30). Außer dem Boden erhält der Kolonist unentgeltlich Saatgut, aller Art Arbeitsgeräte, sowie im Bedarfsfalle bis zum Erlös der ersten Ernte das zu seinem und seiner Familie Unterhalt Notwendige, ebenso mindestens im ersten Jahre unentgeltlich Arzt und Apotheke (Artikel 35—37).

Die Leitung der Einwanderungs- und Kolonisationsangelegenheiten wurde der in Rio de Janeiro residierenden „Direccao geral do Povoamento do Solo“ mit Delegationen in den einzelnen Staaten überantwortet, mit der Anwerbung von Auswanderern nach Brasilien und Unterstützung des Handelsverkehrs mit Europa die „Commissao para propaganda da expansao economica“ betraut, welche offiziell bloß die Aufgabe hat, „aufklärend für Brasilien zu wirken“; daneben jedoch die in Antwerpen bestehende Propagandakommission für den Staat São Paulo beibehalten. Die „Lieferung“ von neuen Einwanderern wurde der Firma Schmidt und Trost (Rio de Janeiro und Hamburg) anvertraut, welche durch zwei bekannte Agenten in Bremen und Hamburg und deren geheime Subagenten hauptsächlich in Oesterreich, Ungarn und Rußland die Anwerbung vornimmt.

Es wird in ganz Brasilien über Rechtsunsicherheit, Bestechlichkeit der Beamten, unregelmäßige Eigentumsverhältnisse, Wortbrüchigkeit und Unmoralität geklagt, und die Schuld daran außer dem Klima der Rassenvermischung zugeschrieben, die hier ganz allgemein vor sich geht, und Mulatten, Caboccos und Casuos (Nachkommen von Weißen mit Schwarzen, Weißen mit Indianern, und von Schwarzen mit Indianern) erzeugt. Dem unererschöpflichen Reichtum der Natur steht die Notwendigkeit einer Anspannung physischer und moralischer Kräfte gegenüber, welche gerade im tropischen, ja selbst im subtropischen Klima sich für den Mittel- und Nordeuropäer viel schwieriger als in den Nordwestterritorien Kanadas oder in den ackerbautreibenden Staaten der nordamerikanischen Union (besonders Michigan, Wisconsin, Minnesota, Dakota und Washington) gestaltet. Ist auch in Brasilien vorderhand die Erhaltung von nationalen Centren leichter als in Nordamerika, was jedoch im Falle zahlreicherer Einwanderung bei dem allgemeinen Chauvinismus eine Änderung erfahren dürfte, so darf andererseits nicht vergessen werden, daß die Kulturentwicklung der hier angesiedelten europäischen Konnationalen

hier jedenfalls in viel langsamerem Tempo als in Nordamerika fort-
schreitet.

In **Paraguay** leben etwa 450 Österreicher und Ungarn. Deutsche Kolonien gibt es außer San Bernardino noch in einigen anderen Orten. Nach dem großen Kriege 1865—1870, welcher die Einwohnerzahl der Republik auf die Hälfte (1900: 635 571) reduzierte, trat das Bestreben zutage, durch die Einwanderung die entstandenen Lücken zu ersetzen. Diese Tendenz verfolgen die Einwanderungs- und Kolonisationsgesetze vom 4. Juni 1881, 6. Oktober 1903 und 25. Juni 1904. Die Landlose betragen hier für Kolonistenfamilien weniger als die Hälfte, für alleinstehende Einwanderer weniger als ein Viertel der Landlose im brasilianischen Staate Paraná (12 bez. 6 ha). Wenn auch die Regierung die Einwanderung in jeder Hinsicht begünstigt und nationalgeschlossene Ansiedelungen gestattet, so können hier nur bemittelte Einwanderer kommen, und ist die Ansiedelung in den benachbarten drei Südstaaten Brasiliens schon wegen der größeren Möglichkeit des Anschlusses an Landsleute vorzuziehen.

Argentinien¹. Seitdem Präsident Avellanedo das bekannte Wort:

¹ Literatur: Die deutsche Auswanderung nach den Laplata-Ländern (Jahrbuch für Nationalökonomie usw. Bd. 4 1865). Manuel Quintano, Präsident der Republik, Rede vom 12. Oktober 1904 auf dem Nationalkongreß bei Übernahme des Amtes, in französ. Übersetzung, Buenos Ayres 1904, insbesondere S. 36. Kurze Mitteilungen über die Republik Argentinien als Einwanderungsgebiet, herausgegeben vom Ackerbauministerium, Buenos Ayres 1904 (2. Aufl.). Die Veröffentlichungen des Ackerbauministeriums über die einzelnen Provinzen der Republik (in fünf Sprachen). Juan A. Alfina, La inmigración europea en la republica argentina, Buenos Ayres 1900, 352 S. Derselbe, Población, tierra sy Produccion, Buenos Ayres 1903, 208 S. Derselbe, Informe de la Inmigración en el primer semestre de 1906, Buenos Ayres 1906, 22 S. Derselben amtlicher Bericht über die Einwanderung in Argentinien für 1894 und 1896, Buenos Ayres 1895 und 1897, 187 S. und 213 S. Offizieller Bericht des Ackerbauministers Dr. Damian M. Torino an den Nationalkongreß, Buenos Ayres 1905, 441 S. (Seite 3—141 handelt über Einwanderung). Dr. J. Chr. Heuser, Drei Aufsätze betr. die europäische Auswanderung nach den argentinischen Provinzen Buenos Ayres, Sta Fé und Entre Ríos, Zürich 1885, 212 S. Antonio Gomez Langenheim, Colonización en la republica Argentina, Buenos Ayres 1906, 462 S. Friedrich Hey, Österreichische Exportförderung mit besonderer Berücksichtigung des Exportes nach Argentinien (Mähr.-schles. Gewerbeztg. vom 16. März 1907). Derselbe, Argentinien und die österreichische Auswanderung (Volksw. Wochenschrift Dezember 1907). B. Lehmann, Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien, Buenos Ayres 1889, 148 S. Der Band Argentina in Emigrazione e Colonia, Roma 1908. G. Parisi, Storia degli Italiani nell' Argentina, Roma 1908. Karl Kaerger,

„gobernar es poblar“ — „regieren ist kolonisieren“ ausgesprochen hat (1874), hat Argentinien eine neue Epoche seiner bereits von Rivadavia, Rawson und Sarmiento anerkannten aber von Rosas bekämpften Einwanderungspolitik begonnen, an deren Anfang das Gesetz vom 19. Oktober 1876 Nr. 817 steht.

Mit diesem Gesetz übernahm die Regierung die Reisekosten für die Kolonisten vom Landungshafen bis zum Ansiedelungsort, strecte ihnen den zum Aufbau des Hauses, Ankauf von Vieh, Saatgut, der Arbeitsgeräte, sowie der Lebensmittel bis zur ersten Ernte nötigen Betrag von 1000 Pesos per Kopf — rückzahlbar in 5 Jahresraten — vor und wies ihnen für einen geringen Betrag eine Bodenfläche von mindestens 50 ha an. Der vorgestreckte Betrag von 1000 Pesos wurde später auf 500 Pesos reduziert, und die subalternen Beamten besorgten gleich die Einkäufe für die Einwanderer allerdings in der Weise, daß sie ihnen für das Geld alte Pferde, zerbrochene Pflüge usw. nicht ohne eigenen Nutzen beistellten.

Mit Gesetz vom 3. November 1882 wurde der Minimalkaufpreis, die Maximalankaufsfläche, die Ratenzahlungen, die Kultivationspflicht, sowie die Erteilung des definitiven Eigentumstitels und die Weiterverkaufsfreiheit der erworbenen Grundstücke erst nach vollständiger Bezahlung derselben samt allen Vermessungskosten festgesetzt.

Mit Dekret vom 17. Januar 1884 wurde die Verpachtung von Staatsländereien geordnet.

Das argentinische Heimstättengesetz vom 2. Oktober 1884 (die Heimstätte à 625 ha = $\frac{1}{4}$ Quadratlegua) ist nie zur Ausführung gekommen.

Das für die Provinz Buenos-Ayres herausgegebene Gesetz vom 25. November 1887 samt Ausführungsverordnung vom 27. Dezember 1887 verfolgt den Zweck, die Parzellierung des Großgrundbesitzes in Ackerbaufolonien (centros agricolas) durch Belehnung desselben in den Hypothekenbanken bis zu drei Viertel des Wertes leichter zu gestalten, hatte jedoch die Aufnahme von den wahren Wert weit übersteigenden Darlehen seitens der Estancieros (Großgrundbesitzer) zur Folge, die die Parzellierung in chacras à 20—100 ha gar nicht auszuführen dachten und die Verwertung ihres Bodens auf dem Wege der Anteilwirtschaft oder Verpachtung vorzogen.

Landwirtschaft und Kolonisation in Spanisch-Amerika, Leipzig, Dunder & Humblot 1901, 2 Bände. The Argentina Yearbook, Ausg. d. South American Journal, London. v. Pflügl, siehe Literatur zum zweiten Abschnitt. Henri Turot, En Amérique latine, Paris 1908.

Das gegenwärtige aus 22 Artikeln bestehende Landgesetz vom 8. Januar 1903 Nr. 4167 enthält folgende Bestimmungen:

Die zum Ackerbau bestimmten Staatsländereien dürfen eine Fläche von je 100 ha, die für Viehzucht bestimmten eine Fläche von je 2500 ha nicht überschreiten, einzelnen Personen oder Gesellschaften dürfen nicht mehr als zwei Ackerbau- oder ein Weidegrundstück überlassen werden. Bereits nach Erlegung eines Sechstels des Kaufpreises und Erfüllung der anderen Ansiedelungsbedingungen (insbesondere auch nach Stellung des erforderlichen Naturalisationsantrages) erhält der Kolonist den endgültigen Eigentumstitel, jedoch mit der in der Ausführungsverordnung enthaltenen Beschränkung, daß ein Weiterverkauf an dritte Personen vor Erlegung des vollen Kaufpreises unzulässig ist, sowie mit dem selbstverständlichen Zusatz, daß das Gut für den Restkauffschilling haftbar bleibt.

Der niedrigste Kaufpreis für Weideland und Landlose hat 1 Peso Papier (jetzt gegen 1,85 Mark) pro Hektar, zahlbar binnen spätestens 5 Jahren bei einem jährlichen Zinsfuß von 6 Prozent zu betragen, für Stadtlose pro Hektar 10 Pesos Papier, für Bauernhöfe (chacras) oder Gartenland (quintas) (beide in der Nähe einer Ortschaft) 2,50 Pesos pro Hektar in sechs Jahresraten. Ein Fünftel Grundstück von jeder Kategorie kann von der Regierung an die ersten Ansiedler unentgeltlich abgegeben werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese sich persönlich darauf niederlassen. Die von der Regierung gekauften oder gepachteten Weidegrundstücke haben binnen einer zu bestimmenden Frist mit Vieh und Gebäuden im Werte von mindestens 500 Pesos Papier per Quadratlegua besetzt zu werden, die zum Ackerbau bestimmten Grundstücke sind einzufriedigen und auf denselben innerhalb Jahresfrist eine Wohnung zu errichten. In der Nähe von bereits bestehenden Ortschaften steht den Erwerbenden von Bauernhöfen und Gartenland das Recht zu, das Wohnhaus innerhalb zweier Jahre zu bauen. Pächter von Regierungsland haben nach ordnungsmäßiger Erfüllung ihrer Pachtverträge Anspruch auf käufliche Erwerbung bis zur Hälfte ihres bisherigen Pachtlandes. Falls irgendwelche gesetzliche oder von der Regierung auferlegte Verpflichtungen vom Käufer oder Pächter nicht erfüllt werden sollten, steht derselben das Recht zu, die betreffenden Verträge als hinfällig zu erklären, wobei bereits geleistete Ratenzahlungen oder Kultivationsausgaben nicht ersetzt werden. Die Nichterfüllung der gesetzlichen Ansiedelungsbedingungen zieht eine Geldstrafe in der Höhe der doppelten Grundsteuer für den ganzen Zeitraum dieser Vernachlässigung nach sich. Der Preis

für von der Regierung käuflich zum Zweck der Gründung von Ackerbaukolonien erworbene oder auf Kosten der Regierung bewafferte Ländereien darf nicht weniger betragen als der Selbstkostenpreis ausmacht. Jeder Eigentumswechsel ist von den mit der Ausfertigung der Besitztitel in den Nationalterritorien betrauten Notaren binnen drei Monaten unter Geldstrafe zur Kenntnis des Landes- und Kolonialamtes zu bringen. Die bloße Besiedelung der Staatsländereien kann in Zukunft auch im Erfindungsfall keinerlei Anspruch auf Ankauf derselben gewähren.

Inseln, die Eigentum der Staatsregierung sind, können bloß verpachtet werden. Wo Salz-, Mineral- oder Kohlenlager, Petroleum- oder irgendwelche heilkräftige Quellen auf Staatsländereien entdeckt wurden, kann eine Veräußerung nicht stattfinden, die Erwerbung des Schurfrechtes hat nach dem Berggesetz zu erfolgen. Für Ausbeutung von Wäldern bis zu 10 000 ha können Konzessionen auf höchstens 10 Jahre und gegen eine Abgabe von 10 Prozent des Holztrages erteilt werden, und auch dies nur bis zum Erlaß eines besonderen Forstgesetzes. Da die Regierung beabsichtigt, die Kultur des brasilianischen Thees (*herva maté portugiesisch* — *yerba mate* spanisch) auf weiten Gebieten zu verbreiten, so behält sie sich das Recht vor, die sich dazu eignenden Staatsländereien zu parzellieren und dieselben zu günstigen, die Ansiedelung fördernden Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten, wobei im Pachtrecht auch das Recht der Ausbeutung des ganzen Waldbestandes auf der betreffenden Parzelle enthalten sein soll.

Zu diesem Gesetz erschien am 28. Januar 1903 eine auf die Weidländer des Territoriums Chubut (Mittelpatagonien) Bezug habende Ausführungsverordnung, aus der hervorzuheben ist, daß, wer binnen zwei Jahren das argentinische Bürgerrecht nicht erworben hat, während dieser Zeit sein Grundstück nicht persönlich bearbeitet, auf demselben die vorgeschriebene Zahl von Schafen und Kühen nicht erhält, die Bäume in der angegebenen Anzahl nicht gepflanzt hat, sowie, wer auch nur eine der vor Erlangung des Besitztittels fälligen fünf Jahresraten nicht pünktlich entrichtet, aller Anzahlungen und investierten Beträge, sowie der aus dem Kaufvertrag resultierenden Rechte ohne jede Entschädigung verlustig erklärt wird¹.

Am 2. November 1903 wurden die Preise und näheren Bedingungen

¹ Die Ausf.-Vdg. spricht allerdings allgemein von Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen, hier wurden diese aufgezählt.

für Kolonien in dem südlichen Patagonien (Territorium Santa Cruz), sowie im Territorium Neuquén (zwischen dem Territorium Rio Negro und Chile) festgesetzt. Am 4. Dezember 1903, 6. Juli und 7. Oktober 1904 folgten die Bestimmungen über neue Kolonien in Santa Cruz, am 19. August 1904 über Kolonien in den Territorien Pampa central und Rio Negro; am 5. April 1905 über Kolonien in der Provinz Santiago del Estero (nördlich von der Provinz Cordoba); mit Gesetz vom 1. September 1904 wurden südafrikanische (Boers-) Familien im Territorium Neuquén angesiedelt. Außerdem enthält die Provinzialgesetzgebung bis 1903 eine ganze Reihe von Gesetzen, seit dieser Zeit von Dekreten (Ausführungsverordnungen des Landgesetzes). Am 2. November 1903, 10. Januar 1905 und 8. November 1906 wurden drei für ganz Argentinien gültige, sehr ausführliche Ausführungsverordnungen zum Landgesetz vom 8. Januar 1903 herausgegeben¹.

Der Preis darf nur in acht Jahresraten bezahlt werden, und es werden den Ansiedlern auch andere Vergünstigungen gewährt.

Da jedoch die billigen Staatsländereien im allgemeinen nicht empfohlen werden², so erübrigt sich das genauere Eingehen auf diese Bestimmungen.

Die Staatsländereien befinden sich gegenwärtig bloß in den Territorien Feuerland, Santa Cruz (Südpatagonien), Chubut (Mittelpatagonien), Rio Negro, Pampa, Neuquén, sowie in Nordargentinien im Chaco, Formosa und Misiones. Das zehnte Territorium, Los Andes eignet sich wegen der Höhenlage und des Wassermangels weder zum Ackerbau noch zur Viehzucht.

Von Österreichern gibt es in Argentinien in der Hauptstadt selbst gegen 5000 Dalmatiner, Triestiner und Südtiroler, von denen die ersteren bei der Fluß- und Küstenschifffahrt beschäftigt sind. Auch bei den Hafenhäuten und Steinbrüchen werden sie verstreut gefunden. In der Stadt Rosario de Santa Fe leben 500—600 Trentiner und Dalmatiner, sowie in der Nähe dieser Stadt gegen 5000 Dalmatiner in vier Ackerbaukolonien: Acebal, Chabal, Villa Constitucion und Villa Casilda. Daneben gibt es drei national-geschlossene österreichisch-polnische, von galizischen Bauern gegründete Ackerbaukolonien, von denen zwei sich

¹ Text bei Langenheim l. c. S. 414—436 und 437—455.

² Vergl. Informationen der deutschen Zentralauskunftsstelle für Auswanderer über Argentinien 1909, sowie die „Germania“ in Buenos Ayres 1908 und Polski Przegląd emigracyjny 1908 und 1909.

in Apostoles und Azara (beide im Territorium Misiones), eine in der Kolonie Santa Maria (Provinz Córdoba) befindet. Andere österreichisch-polnische Einwanderer wurden in fremdsprachigen Kolonien in Bompland, Corpus Concepción, sowie in San José, Cerro Corá, San Javier, San Pedro, Sant Ana, San Ignazio und Gandelaria (alle in Misiones) verstreut. Die Kolonisten stammten teilweise aus dem Bezirk Klumacz (Gemeinde Otthnia) und Tysmienica (Gemeinde Podpieczary, Olżanica und Bohonie)¹. Es wurde ihnen gegenüber dieselbe Methode angewendet, welche auch in dem benachbarten Rio Grande do Sul Sitte ist und welche die argentinische Regierung in Baradero (Buenos Ayres) mit Deutschen und Schweizern, in General Albear (Entre Rios) mit Deutsch-Russen², allerdings erfolglos versucht hat, d. h. sie wurden meist in verschiedensprachigen Kolonien angesiedelt.

Im ganzen Leben in Misiones 10 000 Fremde, darunter 7000 Österreicher, fast ausschließlich Polen.

Am 31. Dezember 1903 gab es Österreicher:

	Familien	Personen	Bebaute Fläche in Hektaren
in Apostoles	470	2305	3850
in Azara	288	1113	2029
in Bompland	6	29	26
in Corpus.	18	101	123
in San José	22	112	139
in Cerro Corá.	5	35	20
in San Ignacio	1	2	2
	810	3697	6191

Die übrigen (ca. 3300) befinden sich in den anderen Kolonien desselben Territoriums.

Wie ernst es der Regierung mit der Bildung verschiedensprachiger Ansiedelungen ist, kann aus den mir vorliegenden offiziellen Berichten des Ackerbauministeriums entnommen werden, nach welchen die Einwanderer:

im Jahre	in Gesamtzahl	in Ortschaften
1901	42 747	635
1902	24 494	570
1903	29 835	619
1904	55 135	726
1905	84 820	812
1906	114 889	916

aller Staaten und Territorien untergebracht wurden.

¹ Angaben von Pflügl nach Konsularberichten.

² Siehe Kaerger l. c. S. 477, 495.

Aus der „Memoria“ des Ackerbauministers Damian Torino pro 1904 (Bericht an den Nationalkongreß Buenos Ayres 1905) ist insbesondere zu entnehmen, daß die im Jahre 1904 Eingelangten in nachstehenden Provinzen und Territorien untergebracht wurden. (S. 121.)

	Staat Buenos Ayres	Entre Rios	Santa Fé	Córdoba	Mendoza	Misiones	Pampa Central
1. Österreicher ohne Polen . . .	291	4	408	18	16	8	2
2. Österreichische Polen	26	6	13	16	4	412	90
3. Ungarn	260	—	—	—	1	—	—
4. Russische Polen	—	—	—	—	—	—	4
5. Deutsche Polen	650	51	6	—	—	—	2
6. Russische Juden	905	833	686	19	14	1	162

überdies in der

	Stadt Buenos Ayres	Corriente	Zufuman	Santiago del Estero	Sujuy	San Luis	San Juan	Feuerland	Rio Negro	Chubut
Österreicher ad 1	1	1	7	1	21	3	4	1	—	—
Russische Juden	30	—	1	—	—	14	—	—	4	1

Wie die „Memoria de la Direccion de Inmigracion 1898, Capitulo IV“ (S. 197—203) erklärt, waren die angekommenen Polen äußerst schwierig zu behandeln. Schuld daran trug ihr Widerstand, getrennt und einzeln untergebracht zu werden, sowie die in Argentinien unverständliche Sprache. Diese „Nachteile und Fehler“ der Leute verursachten, daß man sie in den Provinzen und Territorien nicht aufnehmen wollte. Bloß der Gouverneur von Misiones, Herr Zanuffe erklärte sich bereit, ihnen Boden zum Preise von 2 Pesos Papier per Hektar, zahlbar in 10 Jahren, ins Eigentum zu übergeben, worauf die erste Partie polnischer Auswanderer hingeschickt wurde. Sofort lehrten die in San Juan und in Mendoza plazierte gewesen zu dem Imigrationshotel zurück, indem sie erklärten, daß sie vereinigt zu bleiben wünschten und daß sie sich mit der Bevölkerung nicht haben verständigen können. „Diese Leute bewiesen hierdurch einen Mangel an Gehiegenheit

und an Beständigkeit (!), welche ihre Stellung und auch die dieser Direktion sehr erschwerte.“ Damit die neu ankommenden Polen diesem, „so schlechten Einfluß“ der früher Angekommenen nicht unterliegen, wurden die ersten im Immigrationshotel der Hauptstadt nicht mehr untergebracht. Von San Juan brachen die Leute auf, um sich bettelnd zu ihren Landsleuten durchzuschlagen, ebenso in Córdoba. Unter den nach Piedra (Rio Negro) Gewiesenen brachen die Masern aus.

„So entstanden täglich neue Schwierigkeiten, welche zu überwinden die Direktion sich alle Mühe gab.“ „Der polnische Einwanderer ist im ganzen ein guter Landarbeiter und sehr ausdauernd für die Arbeit, jedoch damit diese Eigenschaften zur Geltung kommen, ist die Erfüllung gewisser Vorbedingungen notwendig, nämlich die Konzentrierung in gewissen Nationalitätszentren. Einmal untergebracht, ist der Pole gehorsam, nüchtern und arbeitsam.“

Laut dem Rechenschaftsbericht der Einwanderungsdirektion pro 1900 bilden die Kolonien Apostoles und Azara in Misiones den Grundstock der polnischen Ansiedelungen. Von 1136 Einwanderern, die im Jahre 1900 nach Misiones kamen, waren 953 österreichische Polen, lauter Ackerbauer, wovon im Juni allein 722 Köpfe — darunter 137 Familien mit 668 Köpfen — auf dem Dampfer „Sicilia“ von Genua aus anlangten. Die Einwanderer kamen mit Kapital, das sie aus dem Verkauf ihrer Anwesen in Galizien erzielt hatten, mit 41 Wagen, 45 Pflügen und 75 Eggen an.

Vom Januar bis Ende Mai 1902 kamen weitere 600 Einwanderer aus Galizien, im Juni 547, und Anfangs Juli 590 auf der „Pfalz“ über Bremen und auf der „Toscana“ über Genua.

Im „Argentinischen Tageblatt“ dd. Buenos Ayres vom 8., 9. und 10. Oktober 1901 schreibt Dr. Fr. Stach über die Kolonien Apostoles und Azara: „Seit dem Jahre 1897 entfalten Subagenten der Firma Mißler Bremen rege Tätigkeit, um unter der Landbevölkerung in Galizien und der Bukowina Propaganda zur Auswanderung nach den argentinischen Misiones-Territorien speziell nach der Kolonie Apostoles zu machen. Ihr Bemühen war bis zur Stunde von unerwartetem Erfolge gekrönt, wozu hauptsächlich die Nachrichten beitrugen, welche die bereits in Apostoles ansässigen Kolonisten in die Heimat sandten, und welche die Verhältnisse im neuen Vaterlande ins günstigste Licht stellten.“ Diese Briefe dienten jedoch der bestimmten Absicht des Vermittlers und entsprachen nicht der individuellen Auffassung des Absenders. Der Postbeamte in Apostoles verfaßte nämlich — aus naheliegenden Gründen —

den Schreibunkundigen Leuten Briefe nach der Heimat, in denen er die Verhältnisse in Apostoles in den günstigsten Farben schilderte, die von den Einwanderern selbst verfaßten Briefe mußten das „schwarze Kabinett“ passieren und wurden, da sie die Wahrheit über die Kolonie enthielten, einfach vernichtet¹. „Es frappierte mich,“ schreibt Dr. Stach weiter, „daß das ganze Geschäft des Werbens der Kolonisten einzig der Firma Mißler überlassen wurde, die eben in Fragen der Gewissenhaftigkeit ziemlich laze Begriffe hat, wie dies aus einer ganzen Reihe Affären mit Kolonisten für Nordamerika hervorgeht, und die dem Bremer Senat den Entschluß nahelegten, der Firma die Konzession zu entziehen.“

„Die Polen sind passiven Charakters, sie ertragen ihr Schicksal und beklagen sich gegen die Fremden nicht aus Angst, und wenn sie es in den Verhältnissen nicht länger aushalten können, verlassen sie einfach das Land.“

„Die unregelmäßigten brasilianischen Verhältnisse hatten einige Familien zur Auswanderung bewogen, welche zu Fuß mit den Resten ihrer Habe auf dem Rücken nach Misiones kamen. Auf diese wurde der Gouverneur aufmerksam gemacht, und nach kurzem Beobachten fand er die Polen zu Kolonisten geeignet. Er trat mit der Firma Mißler in Bremen in Verbindung und mit Erfolg.“

Über das Klima in Apostoles schreibt Dr. Stach (die Richtigkeit dieser Beschreibung wird durch Einwandererbriefe, welche mir vorliegen, bestätigt): „Von 11—3 Uhr ist die Gegend wie ein Backofen, wo man beinahe nicht atmen kann. Die heiße trockene Luft voll feinen Staubes, der in dieser Zeit die Oberfläche der Pflanzen und des Bodens bedeckt, reizt die Lunge und verursacht öfters heftige Brustschmerzen. Jede Bewegung unter den Strahlen der glühenden Sonne ist unmöglich. Diese Hitze vernichtet den größeren Teil der nach der Regenzeit übrig gebliebenen Kulturen. Den Rest vernichteten Millionen großer Ameisen und eine Art gefräßiger Raupen, die schlimmer haufen, als die Heuschrecken, auch erscheinen diese nicht so regelmäßig alljährlich, wie die ersteren.“

Das für den Weizenbau beste Land befindet sich in den Provinzen Buenos Ayres, Entre Rios, Santa Fé, Teilen der Provinzen Córdoba, San Luis und Mendoza, sowie im Territorium Pampa central. Dieser Boden ist jedoch gegenwärtig in Händen von Grundspekulanten, welche die Preise so in die Höhe geschraubt haben, daß dieselben für unsere Einwanderer direkt unerschwinglich sind. Berechnet man eine Anzahlung von ein Drittel des Kaufpreises für ein Gut von 100 ha (trotz großer

¹ Diese Tatsachen habe ich aus offiziellen Quellen.

Unterschiedlichkeit der von der Entfernung von der nächsten Bahnstation, der Bewässerungsmöglichkeit usw. abhängigen Preise, wird ein Minimum von 55 Pesos Papier à 1 ha angenommen), sowie die Auslagen für lebendes und totes Inventar, Lebensmittel für ein Jahr, Saatgut, Hausbau, Erntelöhne usw., so braucht der Einwanderer mindestens 4500 Pesos Papier = (8325 Mark) = (9823 Kronen) — eine Summe, von der er selten über ein Zehntel verfügt.

Der ackerbautreibende Einwanderer wird also vor allem häufig Peone (Tagelöhner), wobei es für ihn besser ist, den üblichen, nicht niedrigen Barlohn als einen Ernteanteil zu erhalten, da er im letzteren Fall bei Hagel, Frost, Trockenheit oder Heuschreckenplage Gefahr läuft, nichts zu bekommen. Der gebotene Ernteanteil variiert zwischen dem jetzt üblicheren und für den Unternehmer vorteilhafteren 2 Cuadersystem, bei welchem der Arbeiter den Ernteertrag von 2 Cuadern (1 Cuader = 1 ha 68 a 16 ca) ausgedroschen und eingefackt erhält — und dem 6 Cuadersystem, bei dem seinen Lohn der Ertrag von 6 Cuadern bildet, der Arbeiter jedoch die Dresch-, Sack- und Einfackungskosten besonders trägt.

Auch bei der Schafzucht hat das hier mit keinem Risiko verbundene Anteilssystem der Hirten (puesteros) (ein Fünftel bis ein Sechstel des Ertrags der Herden bei entsprechender Beisteuer zu den Schur- und Behandlungskosten der Schafe — besonders in Pampa beliebt) einem festen Lohnsatz Platz gemacht. Der italienische Einwanderer bekommt bei seinen zahlreichen Landsleuten viel eher Beschäftigung als der österreichische, der sich mit niemandem verständigen kann.

Entschließt sich der Einwanderer, gleich ein Grundstück zu pachten, so nimmt er es vorerst meist in Halbpacht und wird dann medianero genannt. Alle Kosten des Saatgutes, des Viehes, des Drusches und der Ernte tragen beide Teile, auch die Kosten der Getreidesäcke, der Ertrag wird gleichfalls im selben Verhältnis geteilt. Der Estanciero gibt den Boden, der Medianero die Arbeit. Von dem Anteil des letzteren wird vor allem der entsprechende Teil der Wirtschaftsauslagen in Abrechnung gebracht. Mit dem Verkauf der Ernte (meist Weizen, Wein oder Mais) an die Getreidehändler (almaceneros) beschäftigt sich der Grundeigentümer, der dann mit dem Halbpächter verrechnet. Ähnliche Gesellschaftsverträge kommen auch zwischen Estancieros und Schafhirten vor, der erste gibt den Boden und zwei Drittel oder drei Viertel der Schafe, der Hirt gibt die ganze Arbeit; der Ertrag an Wolle, Tieren, Häuten und Talg wird in vereinbartem Verhältnis geteilt.

Hat es der Halbpächter soweit gebracht, daß er alle Kosten selbst

tragen kann, oder entschließt er sich trotz Unkenntnis der Wirtschaftsart und Sprache gleich dazu, dann wird er zum selbständigen Pächter und zahlt dem Eigentümer entweder den Pachtzins in Barem, oder er entrichtet ihm denselben in dem vereinbarten Ernteanteil (häufig 10 bis 15 Prozent), wobei der Verpächter nur im Falle der Bebauung des ganzen Gutes das Mitrisiko trägt, sonst muß der Pächter den Ernteanteil auch von dem nicht bebauten Gutsteil in Barem entrichten. Nach dem üblichen Zeitraum von fünf Jahren verläßt der Pächter häufig das Grundstück, das nun für die lohnendere Luzerne (Alfalfa), die er selbst im letzten Pachtjahr für den Estancierero zwischen dem Weizen gesät hat, bestimmt wird und übernimmt eine andere Pachtung oder erwirbt auch irgendein Grundstück als Eigentum.

Im Territorium Chaco befindet sich der Quebrachobaum, aus dem Tannin hergestellt wird, und der überdies wegen seiner Unverwüßlichkeit zur Anfertigung von Eisenbahnschwellen usw. dient. Das Fällen und die Bearbeitung der Bäume besorgen die Indianer, welche ihre Wohnung zu diesem Zwecke im Urwald aufschlagen. Es sind viel zahlreichere Arbeitskräfte bei der großen Ausdehnung der Quebrachowälder erwünscht. Europäer eignen sich jedoch nicht zu dieser Tätigkeit, weil sie den Gefahren des Urwaldes nicht zu begegnen wissen, selbst die Italiener sträuben sich, diese mühseligen Arbeiten zu übernehmen, auch ist jede Konkurrenz mit den halbwildem bedürfnislosen Indianern aussichtslos. Die Anwerbung unserer Einwanderer zu diesen Arbeiten ist daher wohl in hervorragendem Interesse der argentinischen Industriellen und Exporteure, für welche dieser Baum eine Einnahmequelle von hervorragender Bedeutung bildet, aber durchaus nicht in dem der mitteleuropäischen Auswanderer.

Bei allen Feldarbeiten, die mit Tieren verrichtet werden, wird der argentinische Gaucho vorgezogen, und kommt die europäische Einwanderung nur selten in Betracht. Bei der großen Teuerung der Lebensmittel und Wohnverhältnisse in Buenos Ayres kann der hauptstädtische Arbeiter im Tagelohn, wenn er auch Arbeit findet, kaum so viel verdienen, als er zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse braucht. (Eine Schlafstelle im „Conventillo“ kostet 21 Pesos monatlich, der Tagelohn beträgt 2—3½ Pesos — Handwerker verdienen allerdings mehr.) Günstiger Verdienst ist bloß während der Erntezeit (von Mitte Dezember bis Ende März) auf dem Lande zu gewärtigen. (3—5 Pesos.) Die Italiener und Spanier, die als Saisonerntearbeiter herüberkommen, ersparen nach Abzug der Reisetkosten 200—300 Pesos, was für die öster-

reichlichen Arbeiter bei der Unkenntnis der Landessprache und der weiteren Reise ungleich schwieriger zu erzielen wäre.

Durch die Entwertung des Papierpesos wird der effektive Wert von Geldheimsendungen, die namentlich bei zeitweiser Auswanderung oder Zurücklassung eines Teils der Familie in der Heimat vorkommen, ungünstig beeinflusst.

Argentinien besitzt zwar die vortrefflichsten natürlichen Bedingungen eines Einwanderungslandes, auch sind die Absichten der gegenwärtigen Regierung, eine ackerbautreibende selbständige Mittelklasse aus den Einwanderern zu schaffen, gewiß anzuerkennen, aber die Spekulationswut der Estancieros und Viehzüchter, die alles irgend erreichbare Land an sich gebracht haben und gegenwärtig die Preise in die Höhe treiben, macht die Verwirklichung dieser Politik unmöglich. Eine Regierungsvorlage, die am 16. April 1903 dem Nationalkongreß vorgelegt wurde, bezweckte die teilweise Expropriation der Latifundienbesitzer zwecks Parzellierung der angekauften Grundstücke in geeignete Teilflächen, sowie die Verbesserung der Land- und Flußwege und Errichtung von Elevatoren in den Bahnstationen nach kanadischem Muster. Die Vorlage wurde jedoch nicht einmal einer Diskussion gewürdigt.

Dieser von der Natur so reich gesegnete Staat braucht Menschen, die österreichischen Auswanderer wünschen Boden zu eigen, wie sie ihn in Paraná billig oder in Westkanada umsonst erhalten können. In Argentinien finden sie weder wie die Italiener eine Million Landsleute, noch wirtschaftliche Selbständigkeit, mit Ausnahme etwa des ungünstigen Territoriums Misiones, wobei sie trotz der freisinnigen Gesetze der Republik von einander losgerissen und in allen Winkeln des Reiches verstreut werden.

Sowohl die Regierung wie die kolonisierungslustigen Estancieros und die nimmerfatten Schiffahrtsagenten machen für Argentinien eine kolossale Reklame — in erster Reihe arbeitet in Österreich die Deutsch-Argentinische Kolonisationsgesellschaft (Sociedad Germano-Argentina de Colonización Cooperativa Limitada) durch Vermittlung eines bekannten Bremer Agenten, der seit vielen Jahren insbesondere in Galizien und der Bukowina ausgebreitete Beziehungen unterhält. Dieselbe hat im Territorium Santa Cruz (Mittelpatagonien) 3 Kolonien: „Presidente Manuel Quintana“, „Presidente Luis Saenz Penna“ und „General Paz“ gegründet, welche sich jedoch nicht zum Ackerbau, sondern zur Viehzucht eignen¹.

¹ Vergl. Polnische Auswanderungsrevue (Polski Przegląd emigracyjny) vom

Schließlich könnte sich Österreich so lange nicht für Argentinien erwärmen, als eine internationale Verbrecherbande nach Buenos Ayres Mädchenhandel im großen Stil aus Österreich-Ungarn und Rußland betreibt, ohne seitens der argentinischen Regierung irgendwelcher Repression zu begegnen.

Endlich haben die südamerikanischen Republiken ihre Absicht der Vermehrung der eigenen Untertanen auch auf einem anderen Gebiete der Einwanderungspolitik und zwar in ihren Gesetzen über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts betätigt.

Während die in der Zivilisation vorgerückteren Staaten den Grundsatz beobachten, daß über die Erwerbung einer neuen Staatsangehörigkeit, den Fall der Abstammung oder der Heirat einer Frauensperson ausgenommen, die freie Willensbestimmung des Individuums zu entscheiden habe (z. B. sect. 6 des englischen „Naturalisation-Act“ vom 12. Mai 1870, sect. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 der Vereinigten Staaten usw.) — und auch diejenigen, welche daneben die Erwerbungsart des Geburtsortes anerkennen, den betreffenden Personen, insofern sie gleichzeitig nach fremdem Rechte ausländische Staatsangehörige sind, nach Erreichung der Volljährigkeit das freie Optionsrecht zuerkennen (z. B. sect. 4 des englischen „Naturalisation-Act“ vom 12. Mai 1870 — mexikanisches Gesetz vom 28. Mai 1886 usw.) — steht sowohl das argentinische Gesetz vom 1. Oktober 1869 wie die brasilianische Verfassung vom 24. Februar 1891 samt der Ausführungsverordnung vom 12. November 1902¹ auf dem mittelalterlichen Standpunkt der Territorialität (im englischen Common Law, sowie in der spanischen Novissima Recompilación) sowie auf dem praktisch-modernen der Oktroyierung der Staatsbürgerrechte und Pflichten ganz ohne Antrag, ja ohne Zustimmung des Einwanderers.

Das argentinische Gesetz bezeichnet in Artikel 1 als Argentinier

1. Alle Personen, welche auf dem Gebiete der Republik geboren sind, oder künftig geboren werden, welcher Nationalität auch immer ihre Eltern angehören² (mit Ausnahme der Kinder fremder Gesandten und

15. November 1908 und den darin zitierten Artikel eines deutschen Blattes, der „Germania“ in Buenos Ayres.

¹ Ähnliche Bestimmungen in Bolivia, Paraguay, Uruguay, Chile, Ecuador, Peru, Columbia, San Domingo, Haiti, Nicaragua.

² Zerte bei Prof. Dr. J. Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, 2 Bände, Bern 1907.

Mitglieder dieser Gesandtschaften), sowie neben den Kindern geborener Argentinier

3. und 5. die in den Gesandtschaften, auf den Kriegsschiffen der Republik und überhaupt unter argentinischer Flagge auf hoher See geborenen Personen.

Daneben werden naturalisiert alle Ausländer, welche vor dem Bundesrichter ihres Wohnsitzes den Nachweis erbringen, daß sie entweder in einer Kolonie Grundbesitz haben oder eines der staatlichen Territorien bewohnen oder sich in einer der Provinzen der Republik mit einer Argentinierin verheiratet haben (Artikel 2, e, f, g).

Der Artikel 69 der brasilianischen Verfassung von 1891 lautet:

„Brasilianische Bürger sind

1. die in Brasilien Geborenen auch von einem ausländischen Vater, sofern derselbe nicht im Dienst seines Landes steht;

4. die Ausländer, welche sich am 15. November 1889 in Brasilien befanden und binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verfassung nicht die Absicht kund geben, ihre ursprüngliche Nationalität beizubehalten;

5. die Ausländer, welche in Brasilien Immobilien besitzen und sich mit Brasilianerinnen verheiratet oder brasilianische Kinder haben, sofern sie in Brasilien wohnen, es sei denn, daß sie die Absicht kundgeben, ihre Nationalität nicht zu ändern.“

Aus der Vergleichung dieser Gesetzesbestimmungen ergibt sich, daß, während Argentinien eigentlich nur eine fragwürdige Erwerbungsart des Staatsbürgerrechts in Artikel 1 Punkt 1 kennt, welche dem Punkt 1 Artikel 69 der brasilianischen Verfassung entspricht, das brasilianische System diejenigen Momente, welche in Argentinien einen mehr oder weniger freiwilligen Naturalisationsantrag zu begründen geeignet sind, als selbständige Naturalisationsgründe ohne Willensäußerung des Individuums annimmt; ja es leitet die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht bloß von der Frau, sondern auch von den dort geborenen Kindern ab, die ja alle eo ipso als Brasilianer angesehen werden, auch wenn beide Eltern Europäer sind.

Daß diese Gesetze gegen das Völkerrecht verstoßen — ist offenbar¹ und zwar in erster Reihe gegen die freie Willensbestimmung des Individuums, sodann aber auch gegen das ältere Recht des Auswanderungsstaates. Zwar bestimmt Artikel 3 der brasilianischen Verfassungsurkunde vom 24. Februar 1891, daß die „Naturalisation die Naturalisierten nicht der Verpflichtungen enthebt, welche sie vor ihrem Nationalitäten-

¹ Vergl. Martens Völkerrecht, § 79, Heffters Völkerrecht, § 29.

wechsel in ihrem Ursprungslande eingegangen sind“ — dies ist aber, sofern es sich auf zivilrechtliche Verpflichtungen bezieht, selbstverständlich, und wenn es sich auch auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bezöge, von welchen nur im übertragenen Sinne von „Eingehen“ derselben, also einer freiwillig gesetzten Handlung, gesprochen werden kann, ungenügend.

Der Auswanderungsstaat bewahrt den Anspruch auf seinen Staatsangehörigen solange, als er ihn entweder aus dem Staatsverbande entlassen hat¹, oder Tatsachen eintreten, die auf Grund von abgeschlossenen Staatsverträgen² (z. B. des zwischen Österreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ursprünglich auf 10 Jahre abgeschlossenen, seither stillschweigend verlängerten Vertrages vom 20. September 1870³) der ausdrücklichen Entlassung gleichgehalten werden. Die südamerikanischen Einwanderungsstaaten haben dagegen den begreiflichen Wunsch, sich durch alle, auch die willkürlichsten Gesetzeskonstruktionen — wie die Erwerbung der Staatsbürgerschaft für Männer durch Ehen mit Inländerinnen oder Kinderzeugung im Inlande — von der manchmal nur allzu berechtigten aber stets unbequemen Einmischung seitens diplomatischer Vertretungen der Auswanderungsländer zu befreien.

¹ Bluntschli, Allgem. Staatsrecht I 195.

² Die sogen. Bancroft-Verträge.

³ Wesentlicher Inhalt: Bürger des einen Vertragsstaates, welche ununterbrochen im anderen fünf Jahre gewohnt haben und in dieser Zeit dort naturalisiert worden sind, sollen von der Regierung ihres Herkunftslandes als Bürger des anderen Staates angesehen und behandelt werden.

Fünfter Abschnitt.

Lage der kontinentalen Auswanderer.¹

Eine eigentliche kontinentale Auswanderung gab es im Jahre 1892 aus einigen von Ruthenen bewohnten Bezirken Ostgaliziens nach Rußland, sie wurde durch Gerüchte veranlaßt, daß Boden in Rußland umsonst zu haben sei, zählte einige Tausend Menschen und endete kläglich

¹ Quellen: Außer Akten des Ministeriums des Innern, des galizischen Landesausausschusses und der galizischen Statthalterei, von der Golz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung 1872. Derselbe, Artikel Sachse ngänger im Hdw. der Staatswissenschaften. Kärger, Sachse ngängerei, Berlin 1890. Sering, Die innere Kolonisation, Leipzig, Duncker u. Humblot. Pilat, Wychodźstwo robotników rolnych za zarobkiem do Niemiec, Lwów 1900. Derselbe, über die Mittel zur Abhilfe gegen den Mangel an Arbeitern und Dienstboten in der Landwirtschaft 1900. Koskowsk i, Wychodźtwo zarobkowe włoscian, Warschau 1900. S. W. Rinner, Zur Beschäftigung ausländischer Feldarbeiter, Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Heft 48 und 49, Jahrgang 1900. Stukke, Die Preußengängerei russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter, Neudamm 1903. von Stojentin, Die Mißstände der Agentenwirtschaft 1903. Derselbe, Die Vermittlungstätigkeit der Landwirtschaftskammer in Stettin, Stettin 1906. Derselbe, Landwirtschaftliche Arbeitsämter in Heft 2/3 von „Landarbeit und Kleinbesitz“, Rostock 1907. Derselbe, Zur reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsnachweisorganisation, Zeitschrift für Agrarpolitik, April und Mai 1908. Dr. E. Kaß, Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen. Derselbe, Land und Freiheit, Verlag der „Hilfe“ 1907. Dr. Trzcinsk i, Russisch-polnische und galizische Wanderarbeiter im Großherzogtum Posen, Stuttgart und Berlin 1906. H. Sundermann, Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis, Berlin 1904. Verlag, Jak można wpłynąć na poprawę doli polskich robotników sezonowych w Niemczech (Ruch chrześcijańsko-społeczny), Nr. 7. 8. 9. und 10. ex 1907. Die Zeitschrift „Misy e Katolickie“ 25. Jhrge. Proczkówna K. Sezonowe wychodźtwo polskie (Polski Lan“ vom 20. April 1907, Nr. 16). Vier Abhandlungen über die Auswanderungsfrage, herausgegeben vom Posener „Ruch chrześcijańsko-społeczny“

mit der Rückkehr vieler und der Enttäuschung aller (siehe näheres bei Pilat „Die Auswanderung aus den podolischen Bezirken nach Rußland“

(unter dem gemeinschaftlichen Titel: In der Frage der polnischen Auswanderung), Posen 1906. Die Referate von Wasiutyński (Warschau), Dr. Rakowski (Warschau) und Dr. Benis (Krakau), sowie die Verhandlungen auf dem Krakauer Kongreß polnischer Juristen und Nationalökonomien, Herbst 1906. Wychodźstwo polskie w Niemczech von Dr. Rafimír Rakowski (Biblioteka Warszawska 1902, Band 4). Wychodźstwo włościan z Królestwa na zarobek von S. Krzeczowski (Bibl. Warszawska 1901, Band 3). G. W. Schiele, Briefe über Landflucht und Polenfrage, Berlin 1906. Woleśław Roja, Jak i gdzie szukać zarobku? (Wie und wo sucht man Arbeit?) Krakau 1908. Artur Friedmann, Arbeitermangel und Auswanderung, Wien 1907. Max Grunwald, Die fremden Arbeitskräfte in Deutschland, „Neue Zeit“ Nr. 44 vom 29. Juli 1907. Dr. Franz Stefczyk, Przesilenie ekonomiczne a sprawa ludowa w Galicyi (Die wirtschaftliche Krise und die Sache des Landvolks), Lemberg 1907. Dr. B. Bodenstein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie, Essen 1908. „Internationale Arbeitsvermittlung“ Referate auf dem achten internationalen landwirtschaftlichen Kongreß Wien 1907 von Hofrat v. Schullern-Schrattenhofen Wien und Professor Horacek Prag, sowie Zusatzanträge Caro und Montemartini im Kongreßbericht Band I 203—208, 602—610, sowie Band II Referate, desgleichen die jene Anträge begründende Rede von Caro im „Arbeitsnachweis“ Heft 6 ex 1907 S. 266 und ff. Referate und Diskussion in der Frage des Kontraktbruches ausländischer Wanderarbeiter im Deutschen Landwirtschaftsrat (Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates 1907 und 1908). Pazdro, Zbigniew Dr. Strajki rolne w Galicyi wschodniej w r. 1902 i 1903 (Die landwirtschaftlichen Streiks in Ostgalizien in den Jahren 1902 und 1903) 4^o Lemberg 1903. Pfarrer Rosenberg, Endlich gelöst! (Die Ostmärkenfrage, Die Landarbeiterfrage), Leipzig 1905. Peter Schlotter, Die ländliche Arbeiterfrage in der Provinz Westfalen, Leipzig 1907. Prof. Dr. Rich. Ehrenberg, Heimatspolitik, Kofstock 1908. Derselbe, Landarbeit und Kleinbesitz, 5 Hefte, insbesondere mit Gerichtsassessor Gehrke, Heft 1 „Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massenerscheinung“, Kofstock 1907. Derselbe, Verstaatlichung oder berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeitsvermittlung in Heft 2/3 von „Landarbeit und Kleinbesitz“. Dr. Georg Felber, Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, Schriften der Vereins für Sozialpolitik, Band 52—55, insbesondere Max Weber, Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, Leipzig 1892; von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, Jena 1893. Leopold Caro, Unsere Abwanderer (österreichische Rundschau 1. Februar 1908). Derselbe, Arbeitsvermittlung und Auswanderung (Vortrag, gehalten am II. Kongreß der österreichischen Arbeitsvermittlungsanstalten in Prag September 1908), „Arbeitsnachweis“ und „Arbeitsmarkt“ 1908. Rumaniecki, O robotnikach sezonowych (Über Saisonwanderer), Tygodnik rolniczy 1907. Joh. Vikt. Bredt, Die Polenfrage im Ruhrkohlengebiet, Leipzig 1909, Dunder & Humblot. Frankenstein, Die Arbeiterfrage

im 14. Jahrgang der Wiener „Statistischen Monatschrift“). Ein gleich trauriger Ausgang steht der bereits mehrere Hundert Menschen umfassenden Auswanderung von Lipowanern aus der Bukowina (1908) nach Sibirien bevor.

Die Okkupation Bosniens und Herzegowinas hatte die planmäßige Besiedelung dieser Länder durch österreichische Staatsangehörige insbesondere slavischer Herkunft zur Folge. Jeder aderbautreibende Ankömmling, welcher sich mit dem Besitze von mindestens 1200 Kr. zur Bestreitung der Übersiedlungskosten ausweisen konnte, erhielt 24 Joch Wald mit der Bedingung angewiesen, mindestens 17 davon auszuröden und zu bebauen für die ersten drei Jahre unentgeltlich — tatsächlich waren Geschenke an den Dorfschulzen (Knez) und an andere Persönlichkeiten vonnöten — vom 4. bis zum 10. Jahr gegen einen Zins von einer Krone per ha jährlich. Nach Ablauf von 10 Jahren wurde entweder der Pachtvertrag auf weitere 10 Jahre verlängert, oder der Kolonist erhielt — jedoch nur bei tadelloser Ausführung — das Eigentum des Grundstücks. Bauholz erhielt der Kolonist umsonst, daneben ursprünglich auch 6% Darlehen bis zur ersten Ernte, was aber später aufgegeben wurde. Auf diese Weise wurde der Bezirk Pnjawor (Kreis Banjaluka) mit ca. 10 000 österreichischen Polen und Ruthenen bevölkert. Ob diese

in der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1903. Max Weber, Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter (Preußische Jahrb. Bd. LXXVII, Heft 3). Die Landarbeiter in den evangel. Gebieten Norddeutschlands, herausgeb. von Max Weber, drei Hefte von Goldschmidt, Grunenberg und Klee, Tübingen 1899. Longstaff, Rural depopulation (Journ. of R. Stat. soc. London 1893). Birmingham, Stadt und Land unter dem Einfluß der Binnenwanderungen (Conrads Jahrb. III). Hergel, Die Arbeiternot auf dem Lande und die Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse, Prag 1894. Küster, Der Landarbeiter, Neubamm 1895. W. von Klitzing-Kolzig, Der Arbeitermangel auf dem Lande und seine Abhilfe, Berlin 1900. Arthur Brause, Der Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft, Schöneberg-Berlin 1900. H. C. Fiedler, Die Arbeiterfrage auf dem Lande, Leipzig 1895, Werther. Rudolph Meyer, Die ländliche Arbeiterfrage in Deutschland, Berlin 1873. Hofgängerleben in Mecklenburg, von einem Arbeitslosen; Vorwort von A. Bebel, Berlin 1896. Wedemeyer, Referat in der Frage der Ermittlung der Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich an den Ausschuß des Kongresses deutscher Landwirte, Berlin 1875. Derselbe, Die ländliche Arbeiterfrage und die Macht des Großkapitals, Berlin 1876. Wittenberg, Die Lage der ländl. Arbeiter in Neuorpommern und auf Rügen, Leipzig 1893, Werther. Karl Schenk, Der Unfall in der Landwirtschaft und seine Verhütung, Altenburg 1894, Stephan Geibel.

Bedingungen bis zur Annexion bestanden, war angesichts des sehr vor-
sichtigen Vorgehens der bosnisch-herzegowinaiischen Landesregierung, welche
offenbar Refriminationen seitens der galizischen Landesregierung be-
fürchtete, schwer in Erfahrung zu bringen. Offenbar handelte es sich bei
dieser Kolonisation um Kräftigung des kroatisch-katholischen Elementes
im Lande, und es wurden deshalb die Slaven der anderen Kronländer
mit Vorliebe herangezogen, wohl aber entnationalisiert¹.

Unter den temporären Auswanderern, auch Saisonwanderer oder
Sachfengänger genannt, lenken insbesondere diejenigen unsere Aufmerk-
samkeit auf sich, deren Reiseziel Deutschland ist, wiewohl bedeutende Gruppen
auch nach Rumänien, Rußland, der Schweiz, Dänemark, Südschweden
und Frankreich wandern.

Ist schon die Zahl der österreichischen Abwanderer im Auslande
unbekannt, so harret auch ihre materielle Lage, ihre örtliche Verteilung,
ihre Verwendung in den verschiedensten industriellen und landwirtschaft-
lichen Betrieben, ihre Löhne und Ersparnisse, die Befriedigung ihrer
kulturellen und religiösen Bedürfnisse, die günstigen und ungünstigen
Resultate ihrer Wanderung für sie selbst, das Herkunftsz- und das
Arbeiterimportland eines zusammenfassenden und unparteiischen Studiums,
zu dem in den bisherigen Arbeiten bloß dankenswerte Vorbereitungen
und Anläufe enthalten sind. So kann auch hier nicht mehr als die
Darstellung der bekanntesten Momente versucht werden.

Der große industrielle Aufschwung Deutschlands, dessen bewundernde
Zeugen wir sind, wäre zu einer Katastrophe für die deutsche Landwirt-
schaft geworden, wenn diese nicht in der günstigen Lage wäre, ihren
Bedarf an Arbeits Händen nach Abfluß der inländischen Arbeiter zur In-
dustrie aus Österreich und Rußland, teilweise auch aus Ungarn zu
decken. Mehr als das, nicht bloß die Landwirtschaft von Ost-, Nord-
und Mitteldeutschland, sondern auch, wie von Stojetin behauptet,
„zahlreiche Zweige der deutschen Industrie sind heute auf die Hilfe
fremdländischer Arbeiter unbedingt angewiesen“². Von ihrer „Unent-
behrlichkeit“ spricht auch der zweite Kenner der Frage, Prof. Ehrenberg
(Kostoc³) und viele andere. Die Versuche der Beziehung von vlämischen
Arbeitern nach Westfalen (Münster) und der Rheinprovinz (Bonn) haben

¹ Kasparek Theodor: *Bosnia a emigracya galicyjska* (Bosnien und die
galizische Auswanderung), Lemberg 1903.

² „In Landwirtschaftliche Arbeitsämter“ w. o.

³ In „Verstaatlichung oder berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeits-
vermittlung.“

sich nicht bewährt, die Heranziehung einer größeren Zahl von Deutsch-Ungarn, Slowaken, Deutsch-Russen und Italienern wie bisher, erscheint ausgeschlossen — und so haben diejenigen recht, die von einer Gefahr für die deutsche Landwirtschaft sprachen, sollte einmal dieser gewaltige, viele Hunderttausende zählende Strom russisch-polnischer, österreichisch-polnischer und österreichisch-ruthenischer Saisonarbeiter in engerem Bette fließen oder ganz versiegen, was jedoch auf lange Zeit hinaus ausgeschlossen erscheint.

Jeder Versuch der Rückgewinnung der industriellen Arbeiter für die Landwirtschaft begegnet der Befürchtung, daß dieselben die in der Fabrik erworbenen sozialdemokratischen Ideen auf dem Lande verbreiten würden; diese Arbeiter, denen übrigens die nötige Übung zu landwirtschaftlichen Arbeiten mangelt, wollen sich auch im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit in der Stadt dem geringeren Lohn, der schlechteren Wohnung, Verpflegung und Behandlung, den in der Landwirtschaft mitunter notwendigen Überstunden sowie dem Verbot der Koalitionsfreiheit nicht anbequemen; an eine Heranziehung von chinesischen oder ostindischen Kulis ist im Ernste nicht zu denken, und so muß sich Deutschland auf absehbare Zeit mit dem Gedanken abfinden, daß es einen großen Teil seiner Arbeiter aus dem europäischen Auslande insbesondere aus Österreich und Rußland beziehen muß. Jedenfalls sind die Arbeiterexportstaaten in einer viel peinlicheren Lage, sie entbehren direkt ihre Arbeiter für die heimische Landwirtschaft und Industrie, in manchen Bezirken besorgen Kinder, Frauen und Greise insbesondere die ersten die Arbeiten, und infolgedessen steht ihnen physische Verkümmern bevor. Die heimatliche Produktionskraft muß sich infolge der Abwanderung in den gewohnten, ja mitunter engeren Geleisen bewegen, während die gestärkte Produktionskraft des Arbeiterimportstaates ihn zur Einschlagung neuer Wege, zur Schaffung neuer Millionenwerte anspornt. Mögen die geringen Ersparnisse der einzelnen Saisonarbeiter zusammengenommen noch so bedeutend sein — tatsächlich vermehren sie wohl ihr Einkommen, nicht ihr Kapital, da sie verzehrt, nicht angelegt werden — jedenfalls verschlechtert der Mangel so vieler Arbeitskräfte die gesamte Handelsbilanz des Arbeiterexportstaates und trägt zu immer stärker werdender Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen beiden Staatenkategorien sehr bedeutend bei.

Verzehrt werden diese Arbeiter teils von den Landwirtschaftsfamiliern der verschiedenen Provinzen Deutschlands, und von der Feldarbeiterzentrale, teils von den paritätischen, kommunalen Arbeitsnachweisen, teils endlich von privaten Vermittlungsbureaus und Agenten,

geliefert in erster Reihe und bis vor kurzem ausschließlich durch konzeffionierte und Winkelagenten, Schlepper und Vorarbeiter insbesondere Vorschneider, zu kleinem Teile auch durch die öffentlichen Arbeitsvermittlungskämter Österreichs. Doch gibt es auch Arbeiter, welche selbst aufs Geratewohl oder zu bereits bekannten Arbeitgebern reisen. Andererseits gibt es, wenn auch seltener, Arbeitgeber, die die von ihnen benötigten Arbeiter durch ihre Güterbeamten in Österreich anwerben lassen, welche sie zu diesem Zwecke mit einer besonderen Vollmacht versehen. Häufig dient dieselbe jedoch berufsmäßigen Agenten bloß als Deckmantel, die Anwerbung wird gleichzeitig für verschiedene Arbeitgeber oder direkt auf gut Glück vorgenommen, die Arbeiter werden nach Myslowitz gebracht und dort an andere Agenten gegen Entlohnung abgetreten. Bei dieser kleinen Spekulation riskiert ja bloß der Angeworbene, keine Freistelle zu finden und der galizische Landesfonds, die Kosten des Rücktransports des mittellosen Arbeiters zu tragen.

Behufs Steuerung von Mißbräuchen wird von solchen Bevollmächtigten gegenwärtig, allerdings leider nicht allgemein, in Galizien gefordert: a) die Vorlage des Erlaubnissscheines des Landrats auf Einführung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern; b) die Erwirkung der Bewilligung zur Anwerbung seitens der politischen Landesbehörde, und zwar im Sinne der Gubernialverordnung vom 22. Mai 1835, Z. 81, und der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1863, Z. 2306, behufs Ermöglichung einer Verständigung der Unterbehörden und Vorbeugung von mehrfacher Anwerbung der bewilligten Arbeiterzahl in verschiedenen Bezirken; c) der Abschluß der Arbeitsverträge mit den gedungenen Arbeitern im Inlande, widrigenfalls Zurückhaltung und Bestrafung vor Verlassen der Monarchie. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Praxis, solange Österreich noch eines Schutzgesetzes entbehrt, in Form eines Ministerialerlasses allgemeine Geltung erlangen könnte.

Über das Verhältnis zwischen deutschen öffentlichen Arbeitsvermittlungskämtern und Privatagenten geben folgende, von Stojentin im Jahre 1907 veröffentlichte Daten Aufschluß: Im Jahre 1905 vermittelten die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern ca. 50 000, die kommunalen Arbeitsnachweise ca. 27 000 ausländische, hauptsächlich österreichisch-ungarische und russische Arbeiter, der große Rest verblieb also für die Privatvermittler. Leider arbeitet die 1907 begründete Feldarbeiterzentrale fast ausschließlich mit Privatagenten.

Wie sich diese Privatagenten den Arbeitern und teilweise auch den

Arbeitgebern gegenüber verhalten, darüber gibt uns eine Reihe zuverlässiger Quellen erschöpfenden Aufschluß.

Die Landwirtschaftskammer für die preussische Provinz Schlesien veröffentlichte im Jahre 1898 in den Zeitungen eine Warnung, in welcher die Landwirte auf die zahlreichen Fälle von Überborteilung bei dem Bezuge galizischer Arbeiter durch Agenten aufmerksam gemacht wurden. Laut dieser Warnung nutzten die Vermittler die großen Lohnunterschiede zwischen Schlesien und Innergalizien in ihrem Interesse aus. Während der tägliche Durchschnittslohn für männliche Sommerarbeiter in Schlesien 0,90 Mark bis 1,30 Mark, also (mit Abrechnung der Sonn- und Feiertage) bis 30 Mark monatlich betrug, stellte er sich in Galizien auf etwa 0,50 Mark bis 0,60 Mark täglich, also bis 15 Mark monatlich. Diesen großen Unterschied heutzutage die Vermittler in der Weise aus, daß sie die Leute an die Landwirte kontraktlich zu einem Monatslohne, der nur etwas geringer als der in Schlesien gezahlte war, also 28 Mark bis 30 Mark vermieteten. Sie bedangen sich jedoch bei minimaler Provision seitens der Arbeitgeber aus, daß die Löhne an sie gezahlt werden, sie selbst aber bezahlten den Leuten nur den in Galizien üblichen Lohn, so daß ein Agent pro Mann und Monat ca. 15 Mark verdiente.

S. W. Kinner stempelt in der „Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien“ diese Gewissenlosigkeit als einen der Neuzeit entsprechenden Sklavenhandel und bemerkt ausdrücklich, daß noch im Herbst 1899 manche schlesische und sächsische Zuckerfabriken derartige Kontrakte abgeschlossen hätten, bei welchen der Agent an jedem vermittelten Arbeiter durch Abzug von dem zu seinen Händen gezahlten Lohn täglich 0,45 Mark profitierte.

Bei sieben Monaten Arbeitszeit und 2000 Arbeitern betrug sonach der Verdienst eines Vermittlers etwa 200 000 Mark; nebstdem verdiente er „eine Kleinigkeit“ als Vermittlungsgebühr vom Arbeitgeber und besonders an den Reisepesen.

Kraße Einzelfälle aus der Zuckerfabrik Bernstadt (Kreis Ols), der Schamottefabrik Adolfschütte, der Zuckerfabrik Koitzsch (Provinz Sachsen), sowie aus zwei Ziegeleien bei Breslau, und auch die Namen der Agenten sind mir bekannt.

Über diesen Gegenstand berichtete der österreichisch-ungarische Konsul in Breslau an das K. und K. Ministerium des Außern, welches das Ministerium des Innern und dieses wieder die galizische Statthalterei von dieser schamlosen Ausbeutung der Saisonwanderer in Kenntnis setzte.

Eine Rückgabe der geraubten Gelder seitens der Agenten geschweige denn ihre Bestrafung hat diese weitläufige Korrespondenz nicht erzielt.

Die Verhältnisse in Pommern schildert Dr. von Stojentin auf Grund zahlreicher Erhebungen der pommerschen Kammer folgendermaßen: Der Agent bekommt vom Arbeitgeber eine Provision in der Höhe von 3,50 Mark bis 5 Mark, vom Landarbeiter aber (abgesehen von der Rückerstattung der Auslagen für Paßbeschaffung und die Reise des Arbeiters bis zur Grenze) eine solche von 2 Mark bis 10 Mark. Überdies erhält er von diesen Arbeitern als Zugabe noch Naturalien, und es ist nicht selten, daß Agenten mit den so erworbenen Eiern, Geflügel usw. einen schwunghaften Handel betreiben. Vielfach behalten die Agenten die Duplikatkontrakte, wenn es sich um junge Burschen und Mädchen handelt, zurück und geben den Eltern der jungen Leute fälschlich höhere Löhne an, als tatsächlich im Kontrakte vorsehen sind, um höhere Provisionen von den Angehörigen zu erpressen. Außerdem verdienen sie häufig an Transport- und Eisenbahngeldern weitere ansehnliche Summen, indem sie den Arbeitern fälschlich höhere Beträge aufrechnen. Daß die „kleinen Schlepper“ in ähnlicher Weise verfahren und Sporteln zu erheben versuchen, wo und wie sie können, versteht sich von selbst. Endlich betrügen die Agenten, wie es kürzlich der pommerschen Kammer in einem Falle aufzudecken gelungen ist, mitunter fast die Gesamtheit der von ihnen vermittelten Leute um Tausende von Mark, indem sie den Leuten das sogenannte Angeld in Höhe von 2 Mark oder mehr nicht aushändigen, das unpraktischerweise bislang von den Vorstehern der Nachweise den Agenten zur Aushändigung an die Arbeiter ausbezahlt und diesen laut Kontrakt vom deutschen Dienstherrn in Abzug gebracht wurde.

„Außer der grenzenlosen Übervorteilung der an sich doch wirklich genügend armen galizischen Arbeiter, die in den meisten Fällen wohl als betrügerische Erpressung bezeichnet werden kann, lassen jene gewerbsmäßigen Vermittler sich noch mancherlei andere schlimme Dinge zu schulden kommen. Sie verleiten, wenn gerade das Angebot von Arbeitern in ihren Distrikten gering, der Bedarf in Preußen groß ist, oder wenn von irgendeiner Kammer unverhofft verspätet eine größere Bestellung aufgegeben wird, in Galizien selbst Landarbeiter zum Kontraktbruch, um ihre Lieferungen zusammenzubringen. Daß sie auch davor nicht zurückscheuen, die deutschen Behörden direkt zu betrügen, ergibt die Tatsache, daß kürzlich in Stettin ein Agent dabei entdeckt wurde, daß er die Vergünstigung der königlich-preussischen Eisenbahnverwaltung, Arbeitertransporte von der Grenze zu billigeren Tarifen nach Deutschland zu

befördern, in der Weise ausbeutete, daß er als Bestimmungsort der von ihm abgeschickten Transporte Pommern bezeichnete, während tatsächlich die Leute nach Schweden, beziehungsweise über die deutsche Grenze hinaus transportiert wurden. Vielfach spiegeln die Agenten den Leuten, welche des Schreibens und Lesens unfundig sind, falsche Angaben über die in den Kontrakten enthaltenen Abmachungen vor, so daß die Arbeiter bitter enttäuscht sind, wenn sie in Deutschland an Ort und Stelle entdecken, daß sie vom Agenten und dessen Schlepper hintergangen sind, denen natürlich nur daran liegt, möglichst viel Leute zu vermitteln, um die schöne Provision einzuheimfen.“ Dr. v. Stojentin erwähnt sodann, daß die Gerichte und die Bezirkshauptmannschaften mit Klagen von übervorteilten Arbeitern überbürdet seien, und bemerkt weiter: „Die den Behörden hierdurch entstehende Arbeitslast, die zur Zeit vielfach eine ganz eminente Höhe erreicht, erhält für jene dadurch noch einen besonders üblen Beigeschmack, daß den Agenten selten ernstlich beizukommen ist, weil sie nicht allein sehr schlau sind, sondern auch eine ansehnliche Macht auf die gemeinen Leute ausüben und mit Geld nicht sparen, wenn es gilt, untergeordnete Beamte zu gewinnen. So gelingt es den Behörden meist nicht, die Agenten sonderlich hart zu fassen, und es hat mit einer mehr oder weniger hohen Geldstrafe, die indessen der Agent kaum fühlt, sein Bewenden.“

In einem im Jahre 1902 vor dem Kreisgericht Kzeszów eingeleiteten Prozeß, in dem allein 200 Einzelerhebungen im Auslande anzustellen waren, stellte sich heraus, daß die Agenten den Arbeitern verschiedene geringere Beträge unter Androhung, daß sie sonst überhaupt nicht nach Deutschland angeworben würden, herauslockten. Die Höhe des durch diese fortgesetzten Betrügereien verübten Schadens belief sich laut der Zuschrift der Staatsanwaltschaft Kzeszów auf Tausende von Kronen. In dieser Zuschrift hieß es wörtlich: „Dieser Schaden trifft die ärmste Bevölkerungsklasse, welche durch Elend und Hunger gezwungen, eine weite Reise unternimmt, um von dem in Deutschland verdienten Gelde Ersparnisse nach Hause zu bringen und während der Wintermonate nicht dem Hungertode preisgegeben zu sein. Die höheren in Deutschland üblichen Löhne gestatten aber dem galizischen Feldarbeiter nur dann einiges Geld in die Heimat zu bringen, wenn er der Ausbeutung der Vermittler nicht zum Opfer fällt, bezw. bei seiner Unbeholfenheit und Geschäftsunkenntnis von den öffentlichen Behörden und Institutionen energisch in Schutz genommen wird.“

Über die Agentenwirtschaft in der Provinz Posen teilt Stuzke folgendes mit: „Die Art der Anwerbung ist sehr verbesserungsbedürftig;

einstweilen ruht die Vermittlung größtenteils in den Händen von Agenten, welche ihre Auftraggeber zum Beispiel dadurch schädigen, daß sie den Leuten, teils aus Bequemlichkeit, teils auch im eigenen Interesse übertriebene Lohnversprechungen machen. Derartige Täuschungen der Arbeiter sind die häufigsten Ursachen der zahlreichen Kontraktbruchsfälle. Solche werden aber auch durch gewissenlose Agenten direkt herbeigeführt, indem sie sich zur Nachtzeit in das Leutehaus einschleichen und ganze eben eingearbeitete Arbeitertrupps unter den unsinnigsten Vorpiegelungen zum Verlassen der Arbeitsstätte bewegen, um an ihnen in einer westlichen Provinz erneut die Vermittlungsgebühr zu verdienen. Eine Verfolgung solcher Agenten gelingt nur selten; sie sind nicht ausfindig zu machen. Das Schweigen der verschleppten Arbeiter sichern sie sich durch Drohungen und erreichen damit auch stets ihr Ziel.“

Daß es auch in Ostpreußen und Schlessien Klagen über Mißbräuche der Agenten gibt, geht am besten aus verschiedenen Reformvorschlägen der dortigen Landwirtschaftskammern hervor¹.

In Mecklenburg tritt der Kontraktbruch ausländischer Schnitter als Massenerscheinung auf. Prof. Dr. Ehrenberg aus Rostock hat dieser Erscheinung ein aus einer Umfrage bei den mecklenburgischen Landwirten entstandenes Buch gewidmet. Aus der Bearbeitung der eingelaufenen Antworten zeigt sich, daß tatsächlich der Kontraktbruch dort allgemein ist und daß häufig Fälle vorkommen, wo Schnitter 25 Mark bis 30 Mark Kaution im Stich lassen und fortlaufen. Wir erfahren hier authentische Tatsachen über Ausbeutung der Arbeiter seitens des Vorschneiters, der nicht bloß vom Arbeitgeber pro Schnitter 3 Mark und mehr, sondern auch vom Arbeiter ebenfalls 3 Mark bis 6 Mark Provision erhält, die er sich dadurch sichert, daß er sie ihm in der Regel vom Verdienst abzieht. Zu seinem und seiner Frau Geburtstag, die angeblich in die Sommermonate fallen, hat ihm jeder Schnitter mindestens 1 Mark als Geschenk zu bringen. Schließlich kauft der Vorschneider ein groß Lebensmittel und Getränke (Schnaps, Bier) ein, die er dann im kleinen an die Schnitter wieder abgibt. Die übermäßig hohen Preise und die schlechte Qualität der Ware erregen allgemein Unzufriedenheit. Der Vorschneider zahlt auch in der Regel den Lohn aus, zu welchem Zweck er mit dem Schnitter einen in polnischer Sprache verfaßten Kontrakt hat, in dem alle Tagelöhne und Akkordsätze niedriger angesetzt sind. Den Unterschied steckt natürlich der Vorschneider in die Tasche (Padrone-

¹ Siehe Stuzke l. c. S. 74 nnd 76.

ystem!). Stellenvermittler und fremde Vorknitter tragen im eigenen Interesse viel zum Kontraktbruch bei. Von den 26 000 in Mecklenburg beschäftigten Schnittern sind 60 Prozent Polen aus dem russischen Reiche und aus Galizien. Daß gerade diese und nicht die deutschen Arbeiter ausgebeutet werden, da sich die letzteren ohne Vermittler verständigen können, ist klar.

Da die Arbeiter häufig Analphabeten sind und meist nicht deutsch verstehen, so fagen ihnen die Agenten nicht bloß Bedingungen zu, die sich im Vertrage gar nicht finden, sondern spiegeln ihnen auch ein falsches Reiseziel vor und verrechnen ihnen Fahrkartenpreise in weit höheren Beträgen. Während der Vermittler bei 50 Fahrkarten IV. Klasse Ermäßigung erhält, bezahlt der Arbeiter aus dem ihm zu Händen des Vermittlers erteilten und abzuarbeitenden Vorschuß den gewöhnlichen Fahrpreis. Mit Legitimationspapieren, die sie häufig den Arbeitern stehlen, betreiben die Agenten einen schwunghaften Handel; daher kommt es, daß die Arbeiter manchmal auf verschiedene Namen lautende Dokumente besitzen.

In den Herbergen auf der Hin- und Rückreise werden die Arbeiter auch noch beim Geldwechsel geprellt¹ und außerdem sehr schlecht untergebracht. Sie liegen auf Strohfäcken, die die ganze Saison über nicht frisch gefüllt werden, im Schmutz und ohne Unterschied des Geschlechts eng zusammengepfercht. Aus Bierun in Preußen (bei Kattowitz), dem Sammelplatz für österreichisch-ruthenische Abwanderer, wird geschrieben: (Trzeiński a. a. O. S. 53): „Die Luft in den Baracken ist schrecklich, es herrscht schon Hungertyphus (1. April 1905). Angeworben wird jeder ohne Unterschied des Alters und der Brauchbarkeit, jeder bezahlt ja die Einschreibgebühr. In Myslowitz verschwindet der galizische Agent, und es tritt an seine Stelle ein anderer, der in der eingelangten Arbeitermasse die Auswahl trifft und selbstverständlich neue Gebühren einheimst.“

Es muß hier die bemerkenswerte Analogie zwischen den von einwandfreier Seite geschilderten Zuständen und der Behandlungsweise der chinesischen Kulis durch die Vermittler in den Straits Settlements auffallen, über welche ein englischer Kommissionsbericht wörtlich mitteilt: „Besonders bedenklich ist es, daß die Kulis für keinen besonderen Arbeitszweck angeworben, sondern von Spekulanten hierher (nach Singapore) gebracht und sozusagen zum Verkauf an den Meistbietenden feilgeboten

¹ Der Bahnhofrestaureur in Myslowitz zahlt z. B. für schwedische Kronen nur 1,15 anstatt 1,28 öster. Kr. mit der Motivierung, das schwedische Geld habe in Osterreich überhaupt keinen Kurs usw.

werden. Während die kräftigsten Leute hohe Preise erzielen, ist es häufig schwierig, für heruntergekommene Individuen überhaupt Abnehmer zu finden. Dies drückt dem ganzen System den Stempel der Spekulation auf, öffnet Schurken, deren einziges Interesse es ist, einen möglichst hohen Gewinn an dem Verkauf der Kulis zu erzielen, weite Hintertüren und bietet Gelegenheit zu Unredlichkeiten, von denen ein Geschäftsbetrieb dieser Art ganz besonders frei sein sollte. Es macht die ehrliche Arbeiteranwerbung zu einem indirekten Sklavenhandel“¹.

Eine Besserung der Verhältnisse könnte nur eintreten, wenn das Privatagententum vollkommen ausgeschaltet würde, wozu deutsche Arbeitgeberverbände, z. B. Landwirtschaftskammern auf dem Wege ausschließlichen Bezuges der erforderlichen Arbeitskräfte durch Vermittlung österreichischer öffentlicher Arbeitsvermittlungsamter sehr viel beitragen könnten — oder wenn dem Agenten bloß frei stünde, für bereits offene Stellen bei bestimmten Arbeitgebern auf Grund von in Österreich in deutscher und in einer dem Saisonwanderer verständlichen Sprache abgefaßten Verträgen Arbeiter anzuwerben unter der weiteren Bedingung, daß er für die Zuhaltung derselben durch den Arbeits- oder Auftraggeber persönlich verantwortlich gemacht würde und diese Verantwortlichkeit durch den Ertrag einer ansehnlichen Kaution leicht realisierbar wäre.

Die Verpflichtung der Agenten 1. zu ordentlicher Buchführung über jeden vermittelten Arbeiter unter Angabe von Namen, Alter, Wohnort, Tag der Vermittlung und jeweiliger Arbeitsstelle; 2. zu öffentlicher Anschlagung eines von der Behörde genehmigten festen Tariffages für die Vermittlung in seinem Geschäftslokale², welche inzwischen in Österreich angeordnet wurde (s. S. 176) genügt nicht.

An der österreichisch-deutschen Grenze müßten überdies besondere Kommissäre ernannt werden mit der Aufgabe³ der Kontrolle, ob die angeworbenen Arbeiter bereits mit Verträgen versehen seien, der Prüfung ihres Inhalts dahin, ob darin nicht rechtswidrige Bestimmungen insbesondere die gesetzlich zu verbietende Auslöhnung der Arbeiter zu Händen der Agenten oder ihrer Organe, oder die Überweisung auch nur eines

¹ Report of the Commissioners appointed to enquire into the State of labour in the Straits Settlements. Vorbemerkung S. 129; zitiert bei H. Gottwaldt: Die überseeische Auswanderung der Chinesen, Bremen 1903 S. 30.

² Anal. § 75 a der deutschen Reichsgesindeordnung vom 1. Oktober 1900. Vorschlag des österr. Konsuls Teufenschein, Breslau.

³ Im wesentlichen Vorschlag des österr. Konsuls Wächter-Stettin an das Ministerium des Außern.

Teiles des Arbeitslohnes an dieselben enthalten seien¹, in welchem Fall der Agent zur Verantwortung gezogen werden und der ausländische Arbeit- oder Auftraggeber vor Abgang des Arbeiters an ihn in die Aufhebung dieses Vertragspunktes ausdrücklich einwilligen müßte; 3. der Prüfung der Übereinstimmung der ihnen vom Agenten vorzulegenden zwei für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmten Vertragsexemplare, sowie der doppelsprachigen Texte in jedem Exemplar, 4. der Erläuterung des Vertragsinhalts an die häufig analphabeten Arbeitnehmer, sowie schließlich 5. der Anordnung der Unterzeichnung der Verträge in behördlicher Gegenwart, wodurch sie erst volle Rechtsgültigkeit gewinnen.

Die Kosten einer solchen Einrichtung dürften sich kaum so hoch stellen wie die der häufigen Zurücksendung der keine Beschäftigung findenden Arbeiter und deren eigene Verluste. Vielleicht könnte auch dadurch die deutsche Feldarbeiterzentrale wenn nicht überflüssig gemacht, so doch sehr entlastet werden und insolgedessen mindestens auf einen Teil, wenn nicht auf die ganzen Gebühren verzichten, die sie gegenwärtig von jedem ausgestellten Legitimationspapier in der Höhe von 2 Mark an der Grenze und 5 Mark im Innern Deutschlands bezieht, wogegen die österreichische Behörde für die Legalisierung der Verträge etwa 1 Mark pro Kopf zu Lasten der Arbeitgeber und einen Beitrag seitens der Agenten beziehen könnte, von deren Ertrag die Einrichtung und Erhaltung der Grenzämter, eine strenge Beaufsichtigung der Agenten im Inneren des Landes, die Errichtung von Arbeiterhallen in den Grenzstationen und die Einführung einer genauen Ab- und Rückwandererstatistik bestritten werden könnte. Ein eventueller Überschuß hätte in den allgemeinen Auswanderungsfonds zu fließen.

Da österreichische Arbeiter auch nach anderen europäischen und amerikanischen Ländern angeworben werden, so würden die genannten Grenzämter auch für diese fungieren und hätten die vorgeschlagenen Bestimmungen ganz allgemein zu gelten.

Bei Einrichtung der Agentenkontrolle dürfte jedoch das erstrebenswerte Endziel: die gänzliche Ausschaltung des Privatagententums nicht vermissen werden. Was in dieser Hinsicht bisher geschehen ist, kann kaum als schwacher Anfang gelten. In Galizien besteht das Landesgesetz vom 16. März 1904, Z. 56 LGB, in Böhmen die Landesgesetze vom 29. April 1895, Z. 38 LGB und vom 29. März 1903, Z. 53 LGB.

¹ Vergl. Antrag Pilat im gal. Landtag vom 29. Dezember 1899. Nr. 39 Beil. über den Inhalt der Arbeitsverträge mit ausländischen Arbeitgebern.

Namentlich ist das erste sehr reformbedürftig. Es besteht das dringende Bedürfnis in ganz Österreich, obligate öffentliche Arbeitsvermittlungsämter zu gründen, die bereits auf Grund von Landesgesetzen bestehenden dem ganzen Bau auf autonomer Basis anzugliedern, an die Spitze derselben einen Zentralarbeitsnachweis oder ein Reichsarbeitsamt — in engem Zusammenhang mit oder vielleicht gleichzeitig als Reichsauswanderungsamt fungierend — zu stellen und in den Orten, in welchen öffentliche Ämter bereits bestehen oder errichtet werden, die Erteilung von Konzessionen an Privatagenten für Arbeitsvermittlung nach dem Ausland nach dem Muster des französischen Gesetzes vom 14. März 1904 (Nr. 2636 Bulletin des lois)¹ überhaupt zu verbieten.

Dagegen sind die von agentenfreundlicher Seite gemachten Vorschläge, entweder „einem hochkautionierten inländischen Konzessionär die Arbeitsvermittlung für ein Kronland zu überlassen“ oder eine Reihe von territorial begrenzten Monopolisten zu schaffen — offenbar nicht geeignet, zur Heilung bestehender Mißstände beizutragen. Beide Vorschläge kehren ihre Spitze gegen die unentgeltlichen kommunalen Bezirks- und Landesarbeitsvermittlungsämter und würden durch den Ausschluß jeder Konkurrenz einem Freibrief zur Ausbeutung zugunsten der Monopolisten gleichkommen.

Die Konzessionierung und Kautonierung der Agenten an und für sich, setzt — soll sie eine wirksame Kontrolle bilden — eine sozial geschulte Beamteneelite im Arbeiterexportland voraus, was aber zum großen Teil noch nicht zutrifft. Noch schlechter würden sich die Verhältnisse im Falle Einführung irgendeines Monopols zugunsten so wenig vertrauenswürdiger Elemente wie die Agenten gestalten. Dagegen wären die mitgeteilten Vorschläge, auf die noch einmal im siebenten Abschnitt kurz zurückgekommen wird, geeignet, auf diesem vernachlässigten Terrain endlich Ordnung zu schaffen.

Der Arbeitslohn der Saisonarbeiter ist in landwirtschaftlichen Betrieben in Westfalen und Sachsen im allgemeinen größer als in Ostpreußen, Posen und Schlesien. Er ist entweder Tages- oder Akkordlohn.

Der erstere beträgt in Ostdeutschland je nach der Jahreszeit bei Männern 0,90 bis 1,30 Mark (Schnitter bis 1,50 Mark) per Tag, bei Frauen und Burschen 0,60 bis 0,80 Mark (während der achtwöchentlichen Erntezeit etwas mehr) für zwölf Arbeitsstunden von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit drei Pausen zur Einnahme der Mahlzeiten. Für

¹ Setzt im „Arbeitsnachweis“ Heft I 1907. Vergl. auch den deutschen Gesetzesentwurf von Dominicus (Dades Zeitschrift für Agrarpolitik, April 1908).

Überstunden werden bei Männern je 0,15 Mark, bei Frauen und Burschen je 0,10 Mark berechnet. An Naturalien pro Woche erhält jeder Mann außerdem 8 bis 10, jeder Bursche oder Frau 7 Pfund Brot, daneben alle je 1 Pfund Reis, 1 Pfund Graupen, 1 Pfund bis 1 Liter Erbsen, 1 Pfund Schweinefett, 1 Pfund Fleisch, 20 bis 26 Pfund Kartoffeln, 3 $\frac{1}{2}$ bis 4 Liter oder täglich $\frac{1}{2}$ Liter Magermilch oder Milchcaffe, $\frac{1}{2}$ Pfund Salz und $\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund Mehl zum Einbrennen. Die russisch-polnischen Arbeiter erhalten bloß 12 $\frac{1}{2}$ Kilo Kartoffeln und 3 $\frac{1}{2}$ bis 7 Liter Magermilch wöchentlich, jedoch einen höheren Lohn, von welchem sie die Kosten der übrigen Nahrungsmittel bestreiten. Außerdem erhalten die Arbeiter gemeinschaftliche Wohnung — die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt — eine gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen und Waschen, freie Feuerung und für jede Person eine Strohmatratze und eine wollene Schlafdecke. Die Arbeiterin, welche für eine Arbeitergruppe kocht und plättet sowie die Wohn- und Schlafräume zu reinigen hat, ist bei mehr als 25 Personen den ganzen Tag, bei 12 bis 24 Personen den halben Tag frei von der Arbeit. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich am Samstag.

Im Akkordlohne, beim Rübenbau und beim Mähen verdient der Arbeiter mehr und erhält daneben ohne Einrechnung dasselbe Deputat, er ist jedoch verpflichtet jederzeit, insbesondere bei den Rübenkulturarbeiten, sowie während der Getreide-, Rüben- und Kartoffelernte auf Anweisung des Arbeitgebers oder dessen Beamten sich der ihm aufgetragenen Arbeiten zu unterziehen. Es kommen auch anderslautende kumulative Verträge mit ganzen Arbeiterpartien oder mit Vermittlern vor, die erst mit den Arbeitern abschließen und sie zur Beforgung aller Einkäufe in den von ihnen gleichzeitig eröffneten Kramläden und Schänken verpflichten (analog brasilianische venda's, Trucksystem!). Die Reise- und Verpflegungskosten ab Krakau oder Grenze, ebenso die Vermittlungsgebühren trägt der Arbeitgeber, doch steht ihm das Recht zu, diese Ausgaben von dem Lohn des Arbeiters in Abzug zu bringen, sofern letzterer die vereinbarte Arbeitszeit nicht aushält, oder der Arbeitgeber ihn früher aus vereinbarten Gründen entläßt. Der Arbeitgeber behält sich nämlich im Vertrage das Recht vor, das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen unter anderen, wenn ein Arbeiter den dienstlichen Anordnungen seines Vorgesetzten trotz zweimaliger Aufforderung nicht Folge leistet, sich schlecht benimmt, zu den verdungenen Arbeiten sich unfähig erweist, die ihm überwiesenen Arbeiten ungenau ausfüllt oder die Tiere

seines Herrn quält. Diese überaus dehnbaren Bestimmungen geben nur allzuhäufig zu Streitigkeiten Anlaß.

Ein gewissenloser Arbeitgeber, welcher den Arbeiter nicht mehr braucht, kann sich auf diese Weise leicht von Tragung der Rückreisefosten des Arbeiters befreien, die ihn nur bei klagloser Dauer des Arbeitsverhältnisses während der ganzen ursprünglich vereinbarten Zeit belasten und sich überdies aus dem durch die ersten 8 bis 12 Wochen vorgenommenen, als Kaution gegen Kontraktbruch, Beschädigung des Inventars usw. fungierenden Lohnabzug in der Höhe von 1 bis 3 Mark wöchentlich schadlos halten. Diese Kautionen, welche zwar mehrfach deutsche Gerichte als widerrechtlich erkannten, aber unentbehrlich sind, geben gleichfalls häufig zu Unzufriedenheit Anlaß. Hält der Arbeiter die ganze Vertragszeit aus und gibt er auch dem Arbeitgeber zu früherer Auflösung des Vertrages nicht Ursache, so erhält er die Kaution zurück, nicht minder die Rückreisefosten bis zur Grenze.

Bei Krankheit erhalten die Arbeiter zumeist Arzt, Arznei und Verpflegung kostenlos, dagegen wird häufig Lohn nicht gezahlt. Nicht überall ist der ausländische Arbeiter in der Krankenkasse versichert. Simuliert der Arbeiter Krankheit, so wird ihm 1 Mark täglich vom Lohn abgezogen, bleibt er ohne Erlaubnis von der Arbeit weg, wird er während der Arbeitszeit betrunken angetroffen, oder hält er die Hausordnung trotz vorhergegangener Ermahnung nicht inne, dann wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung 0,50 Mark oder auch 1 Mark bei der nächsten Lohnzahlung als Strafe in Abzug gebracht. In diesen Fällen behält sich überdies häufig der Arbeitgeber das Recht der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit allen dargestellten rechtlichen Folgen vor.

Diese Konventionalstrafen bilden den dritten Streitpunkt.

Auch wird über schlechte Behandlung seitens der Verwalter und Aufseher geklagt. Schließlich ist der übliche Verzicht auf den Rechtsweg, der in den Verträgen vorkommt um so bedauernswerter, je höher die deutsche Justiz erwiesenermaßen steht und je unparteiischer sie urteilt.

Über die Absonderung von den deutschen Arbeitern sowie über häufige Unterbringung in Scheunen, Ställen, auf Heuböden usw. hört man keine Klagen. In letzter Hinsicht scheinen sich auch die Verhältnisse seit Durchführung der Enqueten des Vereins für Socialpolitik und des evangel.-sozialen Kongresses erheblich gebessert zu haben¹.

¹ Max Weber, Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, S. 117, 154, 240, 274, 275, 325, 372, 434, 435, 529, 698 („Maffenquartier ohne Bett“).

Die meist bessere Ernährung und Wohnung, als zu Hause, die Gewöhnung an strenge Zucht und Ordnung, der Aufenthalt in einem Lande höherer Kultur sind für den polnischen Arbeiter von großem Vorteil¹. Die längere Arbeitszeit bringt ihm auch im Falle gleich hoher Tageslöhne wie in der Heimat ein höheres materielles Ergebnis und seine Abwesenheit von Hause treibt die einheimischen Arbeitslöhne auf ein annähernd gleich hohes Niveau. Das Aufenthaltsverbot, laut welchem er vor Weihnachten Deutschland jedenfalls verlassen muß, bringt ihm zwar materiellen Nachteil, erweckt und stärkt jedoch gleichzeitig seine nationale Gefinnung und verhindert seine Entnationalisierung.

Die russisch-polnischen Arbeiter ersparen nach einer zirka achtmonatlichen Arbeitszeit im Durchschnitt 120 bis 180 Mark, die besser bezahlten Rübenarbeiter auch mehr, dagegen betragen die Ersparnisse des galizischen Arbeiters für dieselbe Arbeitszeit nicht mehr als 120 bis 140 Mark, bei Frauen und Burschen noch weniger. Diese Ersparnisse werden im Winter und Vorfrühling zu Hause verzehrt, sowie zur Bestreitung fälliger Steuern oder zur Rückzahlung der von der Familie des Saisonwanderers während seiner Abwesenheit gemachten Schulden verwendet.

Der Lohn in industriellen Betrieben ist der allgemein übliche mit Ausnahme von Fällen, in denen der deutsche Unternehmer sich seine ausländischen Arbeiter durch Agenten kommen läßt, da er die dadurch veranlaßte Mehrausgabe dem Arbeiter in Abzug bringt; so beträgt der Lohn in zwei Württemberger Ziegeleien bloß 1,20 Mark für Männer, 0,90 Mark für Frauen und Burschen, 0,80 Mark für jüngere Burschen täglich nebst Wohnung, Wäsche und reichlicher Verpflegung, außerdem bezieht jedoch der galizische Vermittler von der Fabrik 1,10 bis 2,40 Mark täglich per Kopf jeden gelieferten Arbeiters (!).

Die Behandlung der österreichischen Arbeiter seitens der Arbeitgeber. Der verdienstvolle Sekretär der pommerischen Landwirtschaftskammer Dr. Stojentin sagt darüber:

Goldschmidt, Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt, Tübingen 1899 (S. 54 „80 Frauen und Mädchen in einem Raume, zwei Schichten übereinander“). Grunenberg, Die Landarbeiter in Schleswig-Holstein, Hannover usw., Tübingen 1899 (S. 46, 87, 111). Lee, Die Landarbeiter in Nieder- und Mittelschlesien und Südbrandenburg, Tübingen 1902 (S. 46, 76, 103).

¹ Ebenso urteilt Wasjutynski l. c. über den Einfluß der Saisonwanderung auf den russisch-polnischen Wandererarbeiter.

„Einzelne deutsche Besitzer untergraben durch grobe Ausschreitungen gegen ihre fremden Arbeiter den Kredit und das Ansehen ihrer Standesgenossen im Auslande und schädigen deren Interesse, weil der Vorteil der Allgemeinheit durch solche Einzelfälle eine große Einbuße erleidet. Vielfach sind bedauerliche Vorkommnisse solcher Art in ihrem Ursprung darauf zurückzuführen, daß die Agenten den Leuten falsche Angaben gemacht haben, so daß diese in ihrem Kontrakte etwas anderes stehen zu haben glauben, als wirklich der Fall ist; denn trotz eindringlicher Ermahnungen der Vorsteher der Arbeitsnachweise unterlassen es die Agenten stets, die vermittelten Arbeiter darüber aufzuklären, wie sie sich in Meinungsdivergenzen mit ihrer deutschen Dienstherrschaft zu verhalten und wo und wie sie gegen jene ihr Recht zu suchen haben. Was helfen alle Schiedsgerichte und Schutzklauseln, die im Interesse der fremden Leute von der Landwirtschaftskammer wohlmeinend getroffen werden, wenn die Arbeiter in Unkenntnis derselben kurzerhand auffässig oder kontraktbrüchig werden, wenn sie sich von vornher vom deutschen Herrn benachteiligt glauben.“ — Dazu ist jedoch zu bemerken, daß der Rechtsweg für des Deutschen unkundige Arbeiter, die entfernt von der Stadt wohnen, sehr beschwerlich und überdies durch die in allen Verträgen enthaltene Verzichtsklausel auf denselben direkt ausgeschlossen ist, sowie daß die Schiedsgerichte nur bei einzelnen (nicht allen) Landwirtschaftskammern entsprechend fungieren. Wie die seit kurzer Zeit bestehenden Schiedsgerichte der Deutschen Feldarbeiterzentrale, die an Stelle der früheren Kammerschiedsgerichte getreten sind, fungieren, läßt sich noch nicht beurteilen. Dagegen würden Rechtsschutzvereine, die aus den Mitgliederbeiträgen geeignete Rechtsanwälte honorieren könnten, welche sich mit den Arbeitern zu verständigen in der Lage wären, sehr ersprießlich wirken, wenn die Verzichtsklausel aus den Verträgen ausgeschaltet würde.

Interessante Mitteilungen einzelner Korrespondenten enthält auch das Ehrenberg-Gierkesche Buch: Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massenerscheinung. Ein Berichterstatter, den die Verfasser als einen Mann bezeichnen, dem seine hervorragende Stellung gestattet hat, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, schreibt ihnen, daß seiner Ansicht nach ungünstige oder unzumutbare Kontrakte, mangelhafte Auswahl der Leute bzw. der Vermittler oder ungeeignete Behandlung der Leute häufig den Kontraktbruch veranlassen. Ein anderer Gutbesitzer betont, daß er, ohne je seit 20 Jahren Lohnerhöhungen zu gewähren, immer Arbeiter habe und zwar deshalb, weil er „alle Mitmenschen ruhig und anständig behandle“ und die Leute in Akford arbeiten lasse, wo es

immer gehe. Darin ist jedenfalls ein Hinweis auf die Umgangsweise anderer enthalten. Ein dritter Gutsbesitzer schreibt: „Ich verlange von den Schnittern keine Kautions, bezahle jede Akkordarbeit sofort aus und habe damit erreicht, daß ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen den Arbeitern und mir entstanden ist“ (S. 14).

„Ein reichlicher Tisch, keine Margarine und kein „Berliner resp. amerikanisches Schmalz“, schreibt ein anderer, „haben bei nicht übermäßiger Löhnung gezogen“ (S. 5). „Man schaffe den Leuten angenehme Arbeitsbedingungen, Sorge für ihre Lebensbedürfnisse, gute Wohnung, gute Qualität der Emolumente und nehme auf ihre billigen Wünsche Rücksicht“, (S. 39) behauptet ein Dritter. Daß diese Bemerkungen viel Wahres enthalten, dürfte um so mehr einleuchten, wenn erwogen wird, daß die deutsche Landwirtschaft anfangs der 90er Jahre über den Kontraktbruch der Landsberger Schnitter allgemein Klage führte und die gefügigeren Polen eben zu dem Zwecke importierte, um der entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Herr zu werden. Der Kontraktbruch ist also nicht etwa eine Nationaleigenschaft, sondern häufig das Resultat eines Bewußtwerdens der Inkongruenz zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsbedingungen — ebenso wie die Anwerbung von ausländisch-polnischen Arbeitern nicht etwa aus besonderer Zuneigung seitens der Arbeitgeber erfolgt, sondern die natürliche Folge des Mangels an heimischen Arbeitern sowie der größeren Billigkeit, Fügsamkeit, und teilweise größeren Verwendbarkeit dieser Arbeiter ist¹.

Sehr zahlreich sind die Klagen der von Deutschland zurückgeführten Arbeiter über rohe Behandlung, Schmähungen und Verhöhnungen als „Polacken“, „polnische Schweine“ usw. — seitens der Aufseher und

¹ Die schlechtere Kost und billigere Wohnung der poln. Landarbeiter konstatieren Weber, Goldschmidt, Grunberg und Klee; ihre größere Verwendbarkeit in den Kohlengruben des Westens, gegenüber den Blämen und Niederländern, hebt Bredt hervor (a. a. D. S. 6); daß sie schließlich fügsamer sein müssen, als die Inländer, denen keine Ausweisung droht, ist offenbar. Weber sagt ausdrücklich S. 435: „die Verwendung der deutschen Arbeiter namentlich auch der deutschen Wartebrücker, nimmt zum Teil wegen deren Kostspieligkeit, namentlich wegen der von ihnen an die Nahrung gestellten Ansprüche zugunsten des Imports von Russen ab. Es sind aber wohl nicht allein Rücksichten auf die Kosten, die hier maßgebend sind, denn die Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeiter gleicht diese oft reichlich aus; vielmehr wird über die „Ansprüche“, die „Neigung zum Kontraktbruch“ usw. der Landsberger überhaupt geklagt, sondern die prekäre Stellung der ausländischen Arbeiter läßt offenbar ihre Verwendung „bequemer erscheinen“. Vgl. auch Weber, S. 438, 586, 625, 793.

mancher Gutsverwalter. Es wird viel und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes mit Recht über den so häufigen Kontraktbruch seitens der Wanderarbeiter geklagt und eine ganze Reihe von Abhilfemaßregeln — auch strafrechtliche Verfolgung der hierzu anstiftenden Agenten, konkurrierender Arbeitgeber, teilweise auch der Arbeiter selbst vorgeschlagen. Bei näherem Eindringen in die Psychologie des Arbeiters würde man hier, wohl ausnahmsweise, den Agenten entlasten und die Hauptschuld in der Art des Zustandekommens des Vertrages erblicken. Ein Vertrag, der schematisch mit Hunderten abgeschlossen, nicht in allen Punkten in einer dem Arbeiter verständlichen Sprache besprochen und erläutert wird, gilt ihm nicht als in dem Grade rechtsbindend wie ein solcher, der durch das Vorhandensein dieser Umstände von „ernstem Willen“ zeugt. Wird doch jeder Vertrag „salvo errore doli, calculi, omissionis“ abgeschlossen, bei Verkürzung über die Hälfte kennt das gemeine Recht eine *laesio enormis*, bei geringerer Übervorteilung eine *actio quanti minoris*. Error in motivis begründet unter Umständen die Lösung des Vertrages. Kein Vertrag ist absolut intakt, auch Arbeitsverträge können es nicht sein. Wo also Anlaß zu langwierigen und kostspieligen Prozessen wäre, tritt Selbsthilfe in Form von Arbeitsausständen und Vertragsbrüchen ein. Will man ihnen vorbeugen, dann heile man nicht Krankheitssymptome, sondern Ursachen. Das neue dänische Gesetz (s. u.) hat diesen Momenten in anerkennenswerter Weise Rechnung getragen, indem es Übersetzer beizieht und den endgültigen Vertrag erst nach genauer Vertrautmachung des Arbeiters mit den Vertragsbedingungen und der zu leistenden Arbeit zuläßt. Ein näheres Eingehen auf diese Frage muß ich mir hier versagen.

Ausnahmegeetze¹. Gründe nationaler Art, sagt das von Bittersche Handwörterbuch der preussischen Verwaltung, haben es erforderlich gemacht, den Zugang der ausländischen, im Inland Arbeit suchenden polnischen Arbeiter unter besondere Kontrollvorschriften zu stellen, während die übrigen alljährlich nach Preußen kommenden ausländischen Saisonarbeiter (Italiener, Wämen, Ruthenen, Ungarn usw.) nur der allgemeinen Kontrolle und den allgemeinen polizeilichen Vorschriften unterliegen. Diese besonderen für die polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit erlassenen Kontrollvorschriften verfolgen den Zweck, den Zugang auf das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Maß zu

¹ Siehe Dr. von Bitter, Handwörterbuch der preussischen Verwaltung, Leipzig 1906, Artikel: Ausländer und ausländische Arbeiter I. 154 ff.

Erstfsten 181. — Caro.

beschränken und ihn so zu gestalten, daß eine Sezhaftmachung der Zuziehenden vermieden wird. Insbesondere gelten bezüglich der ausländischen polnischen Wanderarbeiter folgende Sondervorschriften:

1. sie dürfen nur vom 1. Februar bis 20. Dezember jeden Jahres beschäftigt werden und müssen nach Beendigung der Arbeitszeit Deutschland wieder verlassen¹; (für die oberschlesische Montanindustrie ist diese sechswöchentliche Karenzzeit auf das Frühjahr verlegt);

2. sie dürfen in Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien in Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben sowie in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Großbetrieben — in den übrigen Teilen Deutschlands nur in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung im GesindeDienst und im Handwerk ist unzulässig. Familien sollen nur ausnahmsweise und nur insoweit zugelassen werden, als sie keine schulpflichtigen Kinder aufzuweisen haben².

3. Während nach dem deutsch-russischen Handelsvertrag vom 28./15. Juli 1904 die russisch-polnischen Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in der Landwirtschaft oder in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben zu arbeiten, kostenfrei mit in deutscher und russischer Sprache abgefaßten Legitimationspapieren versehen werden, haben die Österreicher an der Grenze je zwei Kronen und im Innern des Landes je fünf Kronen für dieselben zu entrichten.

4. Arbeitgeber, welche ausländisch-polnische Saisonarbeiter beschäftigen, haben diese von den übrigen Arbeitern abgefordert unterzubringen und für ihre ärztliche Untersuchung, erforderlichenfalls auch für ihre Impfung Sorge zu tragen.

Mit Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1907 wurde, um dem immer allgemeineren Kontraktbruch unter den Arbeitern zu steuern, der Legitimationszwang für österreichische und russische Wanderarbeiter an der Ostgrenze ab 1. Februar 1908 eingeführt und später auch auf die Süd- und Westgrenze Deutschlands aus-

¹ Auf der am 5. März 1907 abgehaltenen Konferenz der Vorstände der preußischen Landwirtschaftskammern wurde dagegen u. a. die Milderung der für die Zulassung der ausländischen Polen gültigen Bestimmungen (Winterarbeit, Zulassung von verheirateten Arbeitern), ja selbst beschränkte Zulassung der Ansiedlung ausländischer Arbeiter in national weniger gefährdeten Provinzen gefordert; die betreffenden Vorschriften schädigen also nicht bloß die westpreußische Industrie sondern auch die gesamte preußische Landwirtschaft.

² Vergl. die vorhergegangene Anmerkung.

gelehnt. Die Legitimationskarten für die polnischen Arbeiter sind rot, für die ruthenischen gelb, für die anderen weiß. Es sind jüngst auch noch andere Farben eingeführt worden. Es werden also hier innerstaatliche Unterschiede zwischen den einzelnen österreichischen Staatsangehörigen je nach ihrer Nationalität gemacht, trotzdem hier die Staatsangehörigkeit des betreffenden Individuums ausschließlich maßgebend sein sollte, nachdem doch Österreich selbst keine rechtlichen Unterscheidungen zwischen seinen Staatsbürgern verschiedener Nationalität anerkennt.

Die Arbeiter müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben; haben sie noch keinen, was meistens vorkommt, dann werden sie einem solchen zugewiesen. Haben sie das Arbeitsverhältnis mit diesem ordnungsgemäß gelöst, so muß ihnen dies von der Ortspolizeibehörde bescheinigt werden, was jedoch unterbleibt, wenn der Arbeitgeber die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses seinerseits bestreitet. Dann geht die Sache an den Landrat und der Arbeiter kann bis zu dessen Entscheidung ohne Ausweispapier keine andere Beschäftigung finden. Der Landrat soll aber vor seiner Entscheidung die Akten prüfen, Vertrauenspersonen z. B. von der deutschen Feldarbeiterzentrale vernehmen usw., was selbst bei der größten Beschleunigung immer einige Zeit in Anspruch nimmt. Ist eine der Parteien auch mit der Verfügung des Landrats nicht zufrieden, so kann sie einen schiedsrichterlichen Spruch der deutschen Feldarbeiterzentrale, der sich beide Teile unter Ausschluß des Rechtsweges im Vertrag unterworfen haben, begehren, welcher die Streitfrage endgültig entscheidet.

Nach § 21 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (Reg.-Bl. 1900. 585), § 22 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reg.-Bl. 1900. 641) und § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes (Reg.-Bl. 1900. 698) haben die Hinterbliebenen eines Ausländers die zur Zeit des Unfalles nicht in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, keinen Anspruch auf Rente¹. Für den Bereich der Gewerbe- und Bauunfallversicherung hat diese Vorschrift keine Anwendung auf die Hinterbliebenen von österreichischen Staatsangehörigen zu finden — dagegen werden die Hinterbliebenen galizischer und russisch-polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter dadurch getroffen.

Ebenso ruht nach § 94 Nr. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 100 Nr. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 37 Abs. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes das Recht

¹ Siehe v. Bitter w. o.

auf Bezug der Unfallrente, solange der berechnigte Arbeiter nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat¹. Auch diese Bestimmung ist, soweit es sich um Gewerbe- und Bauunfallversicherung handelt, durch Beschluß des Bundesrates gegenüber österreichischen Staatsangehörigen außer Kraft gesetzt worden und besteht bloß polnischen landwirtschaftlichen Arbeitern gegenüber zu Recht. Auswanderer, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich aufgeben, können auf ihren Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Da die Witwen und Waisen verunglückter ausländischer Polen, auch wenn sie mit ihnen zur Arbeit wandern, doch „nicht in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten“, ihn auch infolge des Aufenthaltsverbots wenigstens in Preußen nicht haben dürfen und da auch die von Unfällen betroffenen ausländischen Polen spätestens am 20. Dezember jeden Jahres mindestens Preußen verlassen müssen, und dann meistens nach ihrem Heimatdorf zurückkehren, also „ihren Wohnsitz im Deutschen Reich“ — wenn auch gezwungen — „aufgeben“, so erhalten weder die einen noch die anderen die ihnen nach dem Gesetz und den geleisteten Beiträgen gebührende Unfallrente.

Ähnliche Vorschriften enthält zwar auch bezüglich der ausländischen Arbeiter das französische Gesetz vom 9. April 1898, der Unterschied ist jedoch der, daß in Frankreich von freiwilliger Abwesenheit die Rede ist, — während hier die materielle Einbuße als Folge staatlichen Gesetzes eintritt, das häufig gegen den Wunsch des Arbeiters den Aufenthalt in Preußen verbietet. Daß er nach anderen deutschen Staaten verziehen kann, die ein Aufenthaltsverbot nicht kennen, ist ihm natürlich nicht bekannt. Das französische Gesetz hat übrigens infolge des französisch-italienischen Handelsvertrages vom 7. April 1904 gegenwärtig seine Anwendbarkeit auf Italiener verloren und dieselben sind nunmehr in bezug auf Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung den französischen Arbeitern gleichgestellt². Der betreffende Handelsvertrag sichert auch a) die Zulassung italienischer Schutzkomitees in allen Industriezentren Frankreichs, in denen Italiener in größerer Anzahl beschäftigt werden, b) die kostlose Überweisung der in einer Sparkasse des einen Staates erlegten Ersparnisse des Arbeiters bei seiner Heimreise über Antrag an eine in

¹ Siehe v. Bitter w. o.

² Ähnlich Art. 17 des schweiz.-ital. Handelsvertrages vom 13. Juli 1904 und Art. 20 des deutsch.-ital. Handelsvertrages vom 3. Dezember 1904.

seiner Heimat befindliche. Der Abschluß ähnlicher Verträge zwischen Österreich und den in Frage kommenden Arbeiterimportstaaten würde nicht bloß im Interesse der heimischen Spartassen und der Arbeiter liegen, sondern auch für die Entlastung der inländischen Spitals-, Armen- und Gemeindefonds, die gegenwärtig zur Unterstützung im Auslande Verunglückter oder der Witwen und Waisen dort ums Leben Gekommener herangezogen werden, von großer Bedeutung sein.

Auf dem Gebiet der Invalidenversicherung unterliegen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit der Versicherung nicht, wenn sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden (Reichskanzl. Bef. vom 7. März 1901 Z. Bl. 78). Die Arbeitgeber dieser Ausländer haben nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 31. März 1902 (amtliche Nachrichten desselben 18. 380) denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen, wenn die Versicherungspflicht bestände (Invalidenversicherungsgesetz § 4)¹. Also wofür zahlen eigentlich die Arbeitgeber? Doch nicht, damit die Arbeiter keine Rente erhalten?

Die geschilderten Ausnahmegesetze, der Ausschluß vom Rechtsweg und die Zuweisung an im voraus bestimmte Arbeitgeber werden als unverdiente Zurücksetzung und Ungerechtigkeit empfunden. Daß bei diesen Unterschieden häufig Kontraktbruch vorkommt, ist gewiß nicht zu entschuldigen, aber doch eher zu begreifen — ebenso daß die „gewissenlosen Agenten, welche die Arbeiter vielfach zu Kontraktbrüchen verleiten“², wie der zitierte Minister-Erlass vom 21. Dezember 1907 selbst zugibt, leichter Gehör finden.

Schmoller sagt mit Recht vom deutschen Landarbeiter: „Die Bestrebungen der unteren Klassen nach größerer Selbständigkeit, nach Unabhängigkeit, nach eigenem Besitze, nach größerer Anerkennung, nach etwas größerem Lebensgenuß, sind zweifellos berechtigt, heilsam und selbst der Allgemeinheit nützlich, obwohl sie zunächst dem landwirtschaftlichen Unternehmer nur die unangenehme Außenseite der Widersehlichkeit, der schwierigen Behandelbarkeit zeigen, unter der er zu leiden hat; wir

¹ Von Bitter w. o.

² Außer ihnen die Vorschnitter und andere Arbeitgeber (siehe Ehrenberg-Gierke I. c. 67).

dürfen nicht vergessen, daß ihr Begehren nicht so falsch ist, wie es demjenigen erscheint, der im Moment, unter dem Wegziehen, der Lohnforderung und auch unter Brutalität und Kontraktbruch leidet" (Zitiert landw. Jahrbücher XX. Bd., Ergz. III S. 298). Warum nun sollten dieselben Empfindungen, dasselbe Auswärtsstreben, derselbe Wunsch der Verbesserung seiner Lage dem ausländischen Arbeiter, der in einer ungleich ungünstigeren Lage sich befindet, übel genommen oder als unberechtigte Reklamationen gedeutet werden?

Anderer Länder. 1908 beschäftigte Böhmen bereits 5000 galizische Arbeiter, ihre Zahl dürfte 1909 auf das Doppelte anwachsen, da dieses Kronland Raum zur Aufnahme von ca. 60—70 000 Arbeiter aufweist und sich mit dieser Aufgabe einerseits der böhmische, andererseits der galizische Landesausschuß, sowie die galizischen öffentlichen Arbeitsvermittlungsbüros befassen. Auch die anderen Kronländer Österreichs, insbesondere Mähren, Österreich-Schlesien, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark sowie Ungarn versuchen, dem eigenen Arbeitermangel durch Beziehung polnischer Arbeiter abzuwehren und die antipreußische Strömung für sich zu verwerten.

In Dänemark fanden im Jahre

1898	400
1901	2600
1905	5000
1907	6647
1908 bereits gegen . .	8000

polnische Arbeiter durch 7 Monate (Mitte April bis Mitte November) Beschäftigung, meist auf dem Lande, gegen 400 in Ziegeleien. Zwei Drittel davon sollen Frauen sein. Der beste Verdienst ist, sowie in Deutschland, auf den Rübenfeldern der Inseln Saaland, Falster und Vangeland. Auf Zütland arbeiten meist Russisch-Polen, auf den Inseln Österreichisch-Polen, die allgemein als nüchtern und sparsam gelten und sich nicht so leicht wie die ersten übervorteilen lassen.

Als katholische Geistliche, die eigens polnisch gelernt hatten, um sich mit den Arbeitern verständigen zu können (Ortved, Blois, Knapen u. a.) in die von Privatagenten geübte Ausbeutung Einsicht nehmen wollten, intriguierten die letzteren bei den Arbeitern, indem sie ihnen erzählten, daß sich protestantische Priester an sie herandrängen und sich nur den Anschein von katholischen geben, um ihr Vertrauen zu gewinnen. In Wahrheit handelte es sich darum, die unbequeme Kontrolle los zu werden.

Die gegenwärtig gesetzlich festgestellten¹ Arbeitsbedingungen sind die folgenden: Freie Hin- und Rückreise von und bis zu der Grenze des Arbeiterexportstaates, Arzt, Wohnung, Beleuchtung, Beheizung, Waschtrog, gemeinschaftliche Feuerstelle, Bett mit Strohsack, Strohpolster, zwei Wolldecken für jeden, für je zwei Personen eine Kiste zur Aufbewahrung ihrer Erdäpfel, außerdem 12¹/₂ Kilogramm guter Erdäpfel die Woche und je ein Liter Magermilch täglich. Die Schlafräume müssen nach Geschlechtern getrennt und mit guten Schlössern versehen sein. Jede Wohnung hat eine Küche mit Ofen zu enthalten, jedes Ehepaar erhält einen besonderen Schlafraum. Die Betten dürfen nicht übereinander stehen, es muß zwischen ihnen ein freier Raum bleiben. Die Einhaltung der Vertragsbedingungen wird durch eine Kaution gesichert, die in der Höhe der vorgeschossenen Hinreisefkosten dem Arbeiter in den ersten zehn Wochen abgezogen und am Schluß der Arbeitszeit zurückgestellt wird. Die Arbeitszeit dauert von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit Pausen zur Einnahme der drei Hauptmahlzeiten in Gesamtdauer von 2¹/₂ Stunden. Der Tagelohn beträgt bei starken Männern über 20 Jahre 1,60 dänische Kronen, bei starken Burschen 1,50, bei Frauen und jüngeren Burschen 1,15; zur Erntezeit (5 Wochen) 2; 1,70; 1,50 Kronen. Für Überstunden wird 18 Öre, an Frauen und Burschen 14 Öre gezahlt. Die Akkordlöhne werden nach Tonde land (Magdeburger Foch = 6480 Quadratellen) berechnet. Wer ohne wichtigen Grund nicht zur Arbeit erscheint, den gegebenen Arbeitsanleitungen nicht entspricht, einen unordentlichen Lebenswandel führt, säuft, ein Verbrechen, eine schwere oder häufige Verletzung der Hausordnung sich zu Schulden kommen läßt, zahlt 50 Öre bis 2 Kronen Strafe und kann in schwereren Fällen mit Dienstesentlassung vor Ablauf der Arbeitszeit und Kautionsverlust bestraft werden. Sollte der Arbeitgeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen oder den Arbeiter tötlich beleidigen, dann darf dieser den Vertrag sofort lösen und es gebühren ihm sowohl die Rückstellung der Kaution wie die Rückreisefkosten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die angeworbenen Arbeiter binnen 4 Tagen der Behörde zu melden und ihren Führer und Vermittler anzugeben, sowie eine genaue Beschreibung ihrer Wohnungen vorzulegen; erst nachdem sie die Arbeit kennen gelernt haben, soll der Arbeitgeber in den ersten 14 Tagen mit ihnen einen schriftlichen zweisprachigen (dänisch-polnischen) Vertrag, der ihnen durch einen auf seine Kosten bezogenen Übersetzer erklärt worden ist, abschließen. In derselben Zeit hat

¹ Gesetz vom 21. August 1908.

ihnen der Arbeitgeber ein zweisprachiges Lohnbüchel, das Eigentum des Arbeiters bleibt, einzuhandigen, in dem die Höhe des Verdienstes und der ausgezahlten Löhne vermerkt werden. Auch wenn die Auszahlung durch dritte Personen erfolgt, verbleibt der Arbeitgeber selbst für die Richtigkeit der im Büchel enthaltenen Angaben verantwortlich. Der Arbeitgeber hat im Krankheitsfalle des Arbeiters nicht bloß die Kosten des Arztes und der Arzneien sondern im Bedarfsfalle auch die Spitalskosten, jedoch nicht über 6 Monate und nur in dem Fall, wenn die Krankheit des Arbeiters nicht durch ihn selbst verschuldet wurde, zu tragen. Die Arbeiter werden überdies auf Kosten des Arbeitgebers gegen Unfälle und ihre Habseligkeiten gegen Feuergefährdung versichert. Nach Gründung einer ganz Dänemark umfassenden Krankenkasse für ausländische Arbeiter haben die Arbeitgeber überdies die Pflicht, ihre Arbeiter auch gegen Krankheit daselbst zu versichern. Die Arbeiterwohnungen haben allen hygienischen Anforderungen zu entsprechen und werden von ärztlichen Beamten kontrolliert. Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kann der örtliche Polizeibeamte gütlich beizulegen versuchen. Die Kosten der Beiziehung eines Übersetzers trägt der Arbeitgeber, wenn die Sache zu seinen Ungunsten ausfällt, im entgegengesetzten Fall die Staatskasse. Vor Erledigung der Streitsache hat der Arbeiter, ohne zur Arbeitsleistung verpflichtet zu sein, sowohl die innegehabte Wohnung zu behalten, wie die ihm bisher gelieferten Naturalien weiter zu beziehen, wenn dies der Polizeibeamte anordnet — sowie es ihm freisteht, nach vorheriger Verständigung der Polizeibehörde sofort eine andere Arbeit anzunehmen. Endgültig hat das Gericht zu entscheiden. Hat der Arbeitgeber das Vertragsverhältnis mit dem Arbeiter zu Unrecht gelöst, so wird er behördlich zu vollkommener Entschädigung gezwungen. Hat der Arbeiter inzwischen das Land verlassen, so wird der eingetriebene Betrag dem Konsulat seines Herkunftslandes für ihn übergeben. Alle Lohnzahlungen sowie die Rückreisefkosten müssen dem Arbeiter zu eigenen Händen, die letzteren auf Wunsch auch in deutscher oder heimischer Währung ausgezahlt werden, um ihn vor Übervorteilung beim Geldwechsel zu schützen. Es kann den Arbeitern der Ankauf von irgendwelchen Gebrauchsgegenständen von den Aufsehern oder Vorschütern nicht vorgeschrieben werden. Diesem ist jedenfalls der Verkauf von Spirituosen an die Arbeiter verboten¹.

¹ Vergl. Referat der Frau Leonore Chetnicka über das Ergebnis einer Enquête in der Saisonarbeiterfrage in der sozialen Abteilung des Bundes polnischer

Da mit Gesetz vom 18. Mai 1908 die Unfallversicherung in Dänemark auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt wurde und unter diesen nur auf diejenigen Ausländer Anwendung finden soll, deren Staaten dänischen Arbeitern das gleiche Recht gewähren, so ist die Beschließung eines diesbezüglichen Gesetzes im österreichischen Parlament von größter Wichtigkeit.

In Schweden, denn auch dorthin dringen unsere Saisonarbeiter vor, nahm im Jahre 1905 ein Agent aus Galizien den Lohn von 60 Kronen monatlich pro Kopf für Fabrikarbeiter in Empfang, gab für reichliche aber schlechte Kost 15 bis 20 Kronen aus und zahlte überdies den Männern 21 Kronen, den Burschen 18 Kronen und den Mädchen 17 Kronen auf die Hand; den Rest steckte er selbst ein, und verdiente auf diese Weise in acht Monaten bei 156 Arbeitern nahezu 25 000 Mark. Noch im Jahre 1903 wurden die Arbeiter direkt ausbezahlt und entrichteten dem Agenten pro Kopf und Tag 15 Öre. Die spätere Methode erwies sich jedoch als viel vorteilhafter und wird gegenwärtig von demselben galizischen Agenten allgemein angewendet (Raolinfabrik Bromölla). Die österreichisch-polnischen Arbeiter sind als Ausländer nach dem schwedischen Gesetz vom 5. Juli 1901 nicht gegen Unfälle versichert. Es wirft sich hier die Frage auf, ob die Kenntnis der schwedischen Sprache, die sich jener galizische Sklavenhalter angeeignet hat, wirklich so viel Geld wert ist, und ob die österreichisch-ungarischen Konsulate nicht durch energische Intervention die Abstellung dieser Ausbeutung erwirken könnten.

Außer diesen Fabrikarbeitern gibt es gegenwärtig in Schweden gegen 1200 landwirtschaftliche Arbeiter aus Galizien (Polen). Sie arbeiten auf Landgütern in Westgotland und Ostgotland, und zwar besonders in der Landschaft Schonen, wo sie als Lohn 1 Krone 60 Öre (während der Ernte 2 Kronen), Frauen 1 Krone 15 Öre (zur Erntezeit 1 Krone 50 Öre) täglich und besonders Wohnung, Beleuchtung, Beheizung, täglich je 1 Liter Magermilch und wöchentlich je 12¹/₂ kg Erdäpfel erhalten. Die durch den landwirtschaftlichen Arbeitervermittlungsverein für Skane (mit dem Sitze in Malmö), sowie die durch Arbeitsgenossen angeworbenen Arbeiter befinden sich besser, dagegen sind die

Frauen in Warschau (Związek polskich ziemianek), sowie die dänische Reg.-Vorl. samt Motiven im „Reddelanden fran. K. Kommerzkollegii Afdeling för Arbetsstatistik“ No. 4 ex 1908. Da mir der Text des beschlossenen Gesetzes leider nicht zugänglich war, so ist die obige Darstellung nur insofern richtig, als das Gesetz mit der Reg.-Vorl. übereinstimmt.

durch Agenten besorgten in ungünstiger Lage. Sie werden in der mannigfaltigsten Weise betrogen. Es werden ihnen häufig unverhältnismäßig hohe, in Wirklichkeit nicht vereinbarte Löhne versprochen und Kontrakte vorgelesen, deren polnische Übersetzung viel mehr in Aussicht stellt, als der deutsche Vertragstext. Selbst über den Arbeitsort werden sie getäuscht, indem man ihnen vorspiegelt, daß sie in Deutschland und nicht in Schweden arbeiten werden. Zudem muß der Arbeitgeber eine hohe Provision für sie bezahlen und bietet ihnen infolgedessen schlechte Wohnungen, ungenießbare Naturalien und versagt ihnen Pflege im Falle der Erkrankung. Auch werden die Kauttionen unter allerhand Vorwänden zurückbehalten. Häufig werden die Arbeiter von dem Agenten, welcher als Aufseher bei ihnen bleibt, auch bei der Lohnauszahlung übervorteilt. Die Hauptsitze der überaus verderblichen Tätigkeit der Agenten sind im Frühjahr: Oświęcim, Mährisch-Ostrau und Myslowitz (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. August 1907, S. 1721).

Nach der Schweiz ziehen unsere Arbeiter erst seit 1904 und haben sich beim Rübenbau bereits bestens bewährt. Sie erhalten zwar geringere Löhne als in Deutschland, trotzdem ist aber die Möglichkeit, Ersparnisse zu sammeln, wegen der billigeren Lebensmittel in gleich hohem Maße vorhanden. Während das Leben der Arbeiter in Deutschland für die Saison ca. 200 Mark pro Kopf kostet, kommt der Arbeiter in der Schweiz schon mit 140 Mark aus. Die Arbeiter behaupten, daß sie auch deshalb lieber nach der Schweiz gehen, weil sie wegen ihrer Nationalität dort nicht geschmäht und im allgemeinen milder behandelt werden.

Gegentwärtig wird auch die Saisonwanderung nach Frankreich von verschiedenen Seiten betrieben, so insbesondere von dem galizischen Landesauschuß, der sich darüber mit dem landwirtschaftlichen Syndikat in Nancy verständigt hat sowie von seiten privater Gesellschaften. 22 bis 40 jährige Arbeiter sowie 18 bis 22 jährige Burschen, die zugleich Schnitter sind, erhalten bei kürzerem Aufenthalt 42 Francs monatlich oder 500 Francs jährlich; Burschen von 18 bis 22 Jahren, die nicht Schnitter sind, 38 Francs monatlich oder 450 Francs jährlich. Der Lohn wird am Ende jeden Monats ausgezahlt. Die Hälfte des Lohnes für die ersten zwei Monate, bei Jahresstellen für die ersten vier Monate wird als Kaution zurückbehalten. Außerdem erhält der Arbeiter täglich 1 Liter Magermilch und $\frac{1}{2}$ Liter Wein, wöchentlich Kartoffeln ohne Einschränkung, $1\frac{1}{2}$ Pfund frisches Fleisch, 3 Pfund Speck, 3 Pfund Reis, 5 Kilo Brot, 1 Pfund Mehl, $\frac{1}{2}$ Pfund Salz. Der Arbeiter oder

die Arbeiterin, welche das Essen zubereitet, hat den Vormittag keine Arbeit zu leisten, wenn die Arbeiterzahl bis 20 beträgt; außerdem bleibt ihr ein Nachmittag in der Woche zum Plätten frei. Werden weniger als acht Arbeiter beschäftigt, so haben die Arbeiter die Kost des Arbeitgebers zu teilen. Daneben erhält der Arbeiter eine trockne und nach Geschlechtern getrennte Wohnung, Strohsack, Strohpolster, Decke, einen gemeinschaftlichen Küchenraum, Benützung des erforderlichen Küchengeräths und Feuerung, im Krankheitsfall Arzt und Arzneien; gegen Unfälle ist er vom Arbeitgeber zu versichern. Der Arbeitgeber ist zur Lösung des Vertrages vor Ablauf der Arbeitszeit mit Verfall der Kaution und Nichtauszahlung der Rückreisefkosten berechtigt: 1. im Falle Ungehorsams in Arbeitsfachen; 2. Beleidigung des Arbeitgebers oder seines Vertreters; 3. gerichtliche Verurteilung; 4. Tierquälerei. Dasselbe Recht steht auch dem Arbeiter zu im Falle: 1. tätlicher Mißhandlung oder unmoralischen Benehmens seitens des Arbeitgebers oder seines Vertreters; 2. Nichteinhaltung der grundsätzlichen Vertragsbestimmungen. Die Rückreisefkosten sind in diesem Falle vom Arbeitgeber zu tragen und die Kaution auszuführen. Unter Reisefkosten sind zu verstehen III. Klasse Krakau bis Salzburg, IV. Klasse Salzburg bis Avricourt und III. Klasse Avricourt bis Arbeitsort sowie je einen Frank Verpflegungskosten für je 24 Stunden.

Es wäre hier noch die Auswanderung von österreichisch-polnischen Bauern nach den Zuckerrübenidistrikten Südrußlands, den Kukuruzfeldern und Petroleumbergwerken Rumäniens sowie nach Ungarn zu erwähnen, nicht minder die Auswanderung von Bergarbeitern aus Kärnten und Steiermark nach dem deutschen Ruhrgebiet — irgendwelche verlässliche Daten waren jedoch auf diesem noch wenig erforschten Terrain kaum zu erhalten¹, ebenso über die relativ unbedeutende Saisonwanderung aus Tirol, Südtirol, Böhmen und Krain.

Schl u ß b e m e r k u n g. Kann Dänemark vielleicht höchstens 12 000 polnische Arbeiter beschäftigen, so ist in Frankreich Raum für eine sehr große Zahl landwirtschaftlicher Arbeiter. Dagegen ist Deutschland geographisch günstiger gelegen und ist jedenfalls die deutsche Sprache dem österreichischen Auswanderer geläufiger als die französische. Schließlich kann er in Deutschland auf größeren Gütern mit seinen Landsleuten

¹ Die offizielle Publikation: „Die Arbeitsvermittlung in Österreich“ (Wien, Sölder 1898 S. 92 u. 93) berichtet über große Ausbeutung der Arbeiter durch Agenten in Rumänien.

zusammen sein, was in Frankreich wegen der zahlreichen Bauernwirtschaften seltener vorkommt. Die Beschäftigung in Deutschland würde also gewiß von den Saisonwanderern vorgezogen werden, wenn die gerügten Mißstände behoben würden, was vielleicht teilweise durch Annahme eines dem dänischen ähnlichen Schutzgesetzes sowie durch Aufhebung der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen, von denen oben die Rede war, erfolgen könnte. Rationale Gefahren könnten dadurch für Deutschland in keinem Falle erwachsen und sowohl die deutsche Industrie wie die deutsche Landwirtschaft dürften die empfohlenen Maßnahmen voraussichtlich mit Genugtuung begrüßen.

Sechster Abschnitt.

Österreichisches Recht und Versuche gesetzlicher Regelung der Auswandererfürsorge.

In dem noch heute geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 wurde der Auswanderung nur insofern Erwähnung getan, als § 32 die Auswanderung unter den Ursachen des Verlustes der Staatsbürgerschaft namhaft macht, die nähere Bestimmung jedoch einem besonderen Auswanderungsgesetze zuweist. Dieses Gesetz ist das Patent vom 24. März 1832, welches in § 1 als Auswanderer denjenigen bezeichnet, „wer sich in einen auswärtigen Staat begibt mit dem Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren.“ Es wird zwischen gesetzlicher und unbefugter Auswanderung unterschieden. Beide ziehen den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich. Während die gesetzliche die vorhergegangene Entlassung aus der Staatsbürgerschaft zur Bedingung hat, erfolgt die unbefugte durch ausdrückliche Erklärung des genannten Vorsatzes oder eine Reihe konkludenter Handlungen (§ 7), unter denen genannt werden: a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Zivil- oder Militärstellen; b) der freiwillige Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in irgendeine im Ausland bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert; c) freiwilliger fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, „ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Teil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde“; d) freiwilliger zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, wenn die unter c angeführten Bedingungen nicht vorhanden sind; e) die freiwillige Nichtbefolgung der Einberufung durch allgemeines Edikt oder individuelles Dekret.

Mit Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 wurde festgesetzt: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen

nur durch die Wehrpflicht beschränkt.“ Damit ist wohl die Unterscheidung des 1832 er Patenten zwischen gesetzlicher und unbefugter Auswanderung gefallen, jedoch weder die Begriffsbestimmung der Auswanderung, noch die staatsrechtlichen Folgen der genannten konfludenten Handlungen aufgehoben worden, wenn auch andererseits behauptet werden könnte, daß, nachdem es keine andere unbefugte Auswanderung als eine gegen das Wehrgesetz verstoßende mehr gebe, eine solche nicht mehr existierende Kategorie auch nicht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich ziehen könne. Immerhin ist diese Frage zweifelhaft, und eine Regelung derselben in dem im siebenten Abschnitt angedeuteten Sinne von hervorragender Wichtigkeit für Oesterreich.

In § 64 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 werden mit Bezug auf Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes nachstehende Grundsätze aufgestellt: Den Angehörigen des Heeres, welche vor vollendeter Dienstpflicht auswandern wollen, hat der Reichskriegsminister, sonstigen Wehrpflichtigen und denjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, der Minister für Landesverteidigung die Auswanderungsbewilligung zu erteilen. Im Mobilisierungsfalle oder im Kriege darf einer Person der bewaffneten Macht eine solche Bewilligung nicht erteilt werden. Dem Liniendienstpflichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann dieselbe nur in dem Falle erteilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebendem Elternteil) auswandert.

Inbetreff der Auswanderungsgeschäfte wurde zunächst das mit dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1852 Z. 25748 statuierte Verbot der Aufstellung von Auswanderungsagenturen herausgegeben. Mit Bezug auf die Tätigkeit der berechtigten öffentlichen Agenten (Hofkanzleidekret vom 16. April 1833, P. G. S. Bd. 61 Nr. 59) und Privatgeschäftsvermittler (Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306) wurde ausgesprochen, es könne denselben zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskunft zu erteilen, ihre konzessionierte Geschäftstätigkeit habe sich jedoch nur darauf zu beschränken, und sie haben sich jeder Geschäftsverbindung mit Handelshäusern oder Agenturen des Auslandes inbetreff einer Vermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten¹. Einschlägige Bestimmungen enthalten auch die Erlasse

¹ Siehe Schmid, Art. „Auswanderung“ im österreichischen Staatswörterbuch von Mischler-Mibrich.

des Minister des Innern vom 23. Oktober 1852 Z. 25 748 (Verbot der Gründung von Agenturen); vom 30. September 1852 Z. 624 (Verbot der Veröffentlichung von Prospekten und Inseraten), der obersten Polizeibehörde vom 31. Oktober 1852 Z. 6251 (Anweisung der Konfiskation von Flugblättern und Broschüren, welche zur Auswanderung aneifern), des Ministeriums des Innern vom 27. November 1873 Z. 5337, vom 1. Juli 1876 Z. 8288, vom 13. Oktober 1887 Z. 17 843 und vom 20. Dezember 1892 Z. 31 097. Mit dem Erlaß vom 29. Mai 1888 Z. 6833 und vom 18. Juni 1888 Z. 2633 wurde die strenge Überwachung ausländischer Schiffahrtsgesellschaften im Interesse der Hintanhaltung von Auswanderungen angeordnet.

Es wurden trotzdem die ausländischen Schiffahrtsgesellschaften nach und nach auf Grund der Ministerialverordnung vom 29. November 1865 Z. 127 R.G.B. „zum Geschäftsbetrieb zugelassen“, mit Ministerialverordnung vom 23. November 1895 Z. 181 R.G.B. die Reisebüros unter die konzeptionspflichtigen Gewerbe jedoch mit Ausschluß der Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten für in Österreich nicht zugelassene ausländische Schiffahrtsgesellschaften eingereiht; mit Ministerialverordnung vom 30. April 1904 Z. 21 903 erhielt die „Vereinigte österreichische Schiffahrts-Gesellschaft“ früher Austro-Americana und Fratelli Cosulich das Recht, in jeder Gemeinde Österreichs Agenturen zu errichten.

Was die kontinentale Wanderung anbelangt, so ist das Anwerberecht von Arbeitern laut Hofkanzleidekret vom 5. Februar 1847 Z. 24 671 und Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863 Z. 2306 von Grwirkung einer Konzeption abhängig, „die nur in besonders rüchftswürdigen Fällen und nur bei Vorhandensein eines wirklichen Bedarfs zu verleihen ist“. Es soll „persönliche Eignung, Bildung und guter Ruf“ gefordert werden und hat der Widerruf der erteilten Bewilligung einzutreten, „wenn gegen das Individuum gegründete Bedenken vorkommen.“ Die Konzeption zur Anwerbung nach dem Auslande hat in Galizien auf Grund der Gubernialverordnung vom 22. Mai 1835 Z. 81 die Landesbehörde zu erteilen. Die Bewilligung ist allen Privatagenten bei der ersten Gesetzesüberschreitung oder eigenmächtiger Ausdehnung der Konzeption unnachsichtlich zu entziehen und die Widerruflichkeit derselben in der behördlichen Zuschrift ersichtlich zu machen.

Nach § 21 a—§ 21 f der österreichischen Gewerbegesetzesnovelle vom 5. Februar 1907 Z. 26 R.G.B. ist die gewerbemäßig betriebene Dienst- und Stellenvermittlung ein konzeptionsiertes Gewerbe, zu dessen Antritt „eine genügende allgemeine Bildung, Verlässlichkeit mit Beziehung auf

das Gewerbe und ein geeignetes Betriebslokal“ gefordert wird. Bei Verleihung der Konzession ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen und der Standpunkt der Sicherheits-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei zu wahren. Wenn in der betreffenden Gemeinde die Dienst- und Stellenvermittlung bereits durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde oder durch Vereine besorgt wird, so sind vor Verleihung der Konzession diese Anstalten einzubernehmen und steht ihnen, wenn ungeachtet ihrer Einwendung die Erteilung der Konzession erfolgt, das Rekursrecht mit aufschiebender Wirkung offen. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Dienst- und Stellenvermittler sind von der Erwirkung einer Konzession befreit und unterliegen bloß bezüglich der weiteren Ausübung ihres Berufes dem neuen Gesetze, d. h. sie haben gleich wie die neuen Konzessionäre im Sinne der Ministerialverordnung vom 6. August 1907 Nr. 197 RGBl. Bücher zu führen und ihre Geschäftsordnung samt Gebührensätzen der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und dieselbe im Betriebslokale anzuschlagen. Die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande unterliegt außer den genannten, weiteren in der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1908 S. 97 RGBl. enthaltenen Beschränkungen. Der Konzessionär muß vor allem ein behördlich bestätigtes Zeugnis „über eine zur Ausübung der angeführten Konzession befähigende und in jeder Beziehung unbeanstandet gebliebene praktische Verwendung“ vorweisen. Personen unter 18 Jahren darf er nach dem Auslande nur vermitteln, wenn die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes ausgewiesen ist. Die Arbeitnehmer sind von ihm über Namen und Wohnort des betreffenden Arbeitgebers, Ort und Art der zu leistenden Arbeit und über die Reise nach dem Arbeitorte genau aufzuklären. Er hat vom Arbeitgeber einen schriftlichen Vermittlungsauftrag zu verlangen, wodurch die so häufige Vermittlung aufs Geratewohl gehemmt werden soll. Es ist ihm untersagt, Arbeiter nach Staaten anzuwerben, in denen die Einwanderung von Kontraktarbeitern verboten ist; erhält also ein solcher Konzessionär einen Auftrag aus dem Auslande, so muß es seine Sache sein, sich mit der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vertraut zu machen. Aufforderung oder Aneiferung zur Auswanderung sowohl öffentlich als durch Verbreitung von Schriften und Druckwerken ist ihm verboten. Die Konzession für die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande ist „in der Regel nur auf Widerruf“ zu erteilen.

Trotz Bestehens dieser Verordnungen finden in Galizien die in § 6

der Ministerialverordnung vom 6. August 1907 Z. 197 RGBl. vorgesehenen „periodischen Inspizierungen“ der Dienst- und Stellenvermittlungen offenbar nicht mit der erforderlichen Sachkenntnis und Energie und vielleicht hie und da auch gar nicht statt, da nach wie vor ausbeuterische Vermittlungen nach dem Ausland ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen überaus häufig vorkommen und trotzdem Konzeptionsentziehung niemals erfolgt. Wo bei diesem Benehmen der Behörden keine Korruption im Spiele ist, hat man es mit einer Beschränktheit des Urteils zu tun, welche das Ideal des Beamten in Popularitätshascherei und schlecht angebrachtem Mitgefühl erblickt und sich als Resultat mangelnder ökonomischer Bildung, Gleichgültigkeit für das Los der Opfer der Ausbeuter und des Wunsches, wie am wenigsten behelligt zu werden, darstellt. Kann aber der Agent nicht strenge und häufig kontrolliert werden, wird über Mängel seiner Vertrauenswürdigkeit, Überschreitungen des Gesetzes und der Konzeption hinweggesehen, wird gleichzeitig die öffentliche Arbeitsvermittlung nicht mit allen Kräften gefördert und ausgestaltet, dann sind auch diese Gesetze, so gut sie gemeint sein mögen, weniger als Palliativmaßregeln: sie sind vollkommen wirkungslos.

Wenden wir uns nun zu den Versuchen gesetzlicher Regelung der Auswandererfürsorge im weiteren Sinne.

Infolge des Monstreprozesses von Wadowice (S. 59 ff) sowie der Auswanderung betrübter ruthenischer Bauern nach Rußland (1891—1892) begann sich das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates mit der Frage angelegentlichst zu beschäftigen.

Den Reigen eröffneten die Anträge des Abgeordneten Bergani vom 12. Dezember 1889, des Grafen Pininski vom 2. Dezember 1891, und 12. Januar 1892 sowie die Interpellation Masaryk in bezug auf die Auswanderung nach Virginien vom 6. Mai 1892. Es folgte die Interpellation Romanekuf vom 17. November 1892 anlässlich der Auswanderung aus Ostgalizien nach Rußland, die Rede des Abgeordneten Kutowski vom 13. Dezember 1892, die Interpellation des Fürsten Johann Schwarzenberg vom 15. Dezember 1892, sowie die Interpellation Kofoschinegg vom 23. Januar 1893 anlässlich der Auswanderung aus Süddeistermark nach Brasilien. Auf die Interpellation Masaryk gab es noch am 18. Juni 1891 eine Antwort, auch die Interpellation Schwarzenberg wurde beantwortet, später hüllte sich die Regierung konsequent in Schweigen.

Im Jahre 1892 brachte der Abgeordnete Podlaszeczki die Ausbeutung

der ostgalizischen Auswanderer durch Winkelagenten zur Sprache, die sie nach Rußland und Rumänien verschickten und dabei mit ihnen in einer ihnen unverständlichen Sprache Verträge auf solidarische Haftung abschlossen, im Jahre 1893 brachte der Abgeordnete Rutowski die Frage wieder auf die Tagesordnung des Hauses; 1894 sprachen die Abgeordneten Ed. Sueß, Wielowiehski und Rutowski am 12. und 14. April bei der Budgetdebatte darüber. Über Initiative des Abgeordneten Wielowiehski beantragte der Budgetausschuß in seinem Bericht über das Budget für 1895 die Annahme folgender Resolution:

„Die R. R. Regierung wird aufgefordert, dem Auswanderungswesen in Oesterreich ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und zur Regelung der Auswanderung und insbesondere zum Schutze der Auswanderer im Auslande das Nötige zu veranlassen.“

Dieser Antrag wurde vom Hause in der Sitzung vom 5. Juli 1895 angenommen.

Am 25. Oktober 1895 stellte der Abgeordnete Richter an die Regierung die Anfrage, „ob sie geneigt sei, dem schamlosen, an die ärgsten Zeiten der Sklaverei erinnernden Treiben der Auswanderungsagenten ernstlich entgegenzutreten“. Die Regierung zog es vor, ihre Absichten nicht laut werden zu lassen. Am 5. Dezember 1895 beschuldigte der Abgeordnete Romanczuk die Regierung, „daß sie ruhig zusehe, wie gewissenlose Agenten das Volk betören und nichts dagegen tue, daß die ostgalizischen Bauern, und zwar sogar die verhältnismäßig etwas besser situierten, ihr Besitztum zu Spottpreisen an unproduktive Spekulanten veräußern. Erst wenn dies schon geschehen sei, verweigern die Behörden den zur Auswanderung Bereiten, nachdem sie dieselben früher lange hingehalten hatten, die Ausfolgung der Reisepässe und verwehren ihnen, das Land zu verlassen. Dem ganzen Vorgange schein also die Regierung ratlos und machtlos gegenüber zu stehen“.

Im Jahre 1896 kam auf Grund des Antrags der Abgeordneten Pininski, Wielowiehski, Rutowski und Genossen vom 17. Dezember 1895, sowie auf Grund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 6. Juni 1896 das Gesetz wider den unbefugten Betrieb von Auswanderungsgeschäften überhaupt, sowie wider die Anwerbung zur Auswanderung durch lügenhafte Mittel zustande, das am 27. Januar 1897 Z. 27 im R.-G.-Bl. veröffentlicht wurde¹. Gleichzeitig wurde die Regierung

¹ Der Text des Gesetzes lautet: § 1. Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hierfür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt,

dringend aufgefordert, den vom Abgeordnetenhaus früher beschlossenen Resolutionen betreffend die gesetzliche Regelung des Auswanderungswesens ehetunlichst Rechnung zu tragen.

Leider hat sich das Gesetz, wie der Abgeordnete Koske richtig voraussah, infolge mangelhafter Auffassung des Auswandererbegriffs im Bericht des Strafgesetzausschusses, auf den sich später die Verteidiger der Agenten berufen konnten, nicht bewährt.

Der zweite Antrag derselben Abgeordneten, „die Regierung werde aufgefordert, eine Strafgesetznovelle zum Zwecke der Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen wider wucherische Ausbeutung auszuarbeiten, und darin besonders auch die wucherische Ausbeutung beim Erwerben bäuerlicher Besitzungen, strafrechtlich zu treffen“, der wohl den in meinem „Wucher“ (Leipzig, Dunder & Humblot 1893) enthaltenen Revelationen sein Entstehen verdankt — wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zugewiesen und kam nicht wieder zum Vorschein.

In der Thronrede von 1897 wurde die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Auswanderungswesens angekündigt. Am 14. Dezember 1898 interpellierte der Abgeordnete Barwiński die Regierung über die Tätigkeit der Auswanderungsagenten, „die in Ostgalizien ihr Unwesen treiben und seit drei Jahren für Brasilien, seit zwei Jahren für Kanada agitieren“.

Die Thronrede vom 4. Februar 1901 kündigt nochmals die Vorlage eines Gesetzes an, welches den Zweck verfolgen sollte, das Auswanderungswesen zu regeln und Erlangung von Arbeitsgelegenheit im In- und Auslande zu erleichtern. Am 27. März 1901 beantragte der Abgeordnete Bukovič eine Aufforderung an die Regierung, sie möge auf die Auswanderungsfrage ihr Augenmerk richten, sie einer Kontrolle unterwerfen und sie zu diesem Zwecke über die österreichischen Häfen leiten. Am 24. April 1901 beklagte sich der Abgeordnete Barwiński über „das gewissenlose Treiben der Auswanderungsagenten, welche in Galizien und der Bukowina den Grundverkauf auch unter wohlhabenden Bauern zu

macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. Das Verfahren und die Urteilsfällung steht den Bezirksgerichten zu. § 2. Wer andere unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden verbunden werden kann, bestraft. Im Falle erschwerender Umstände ist auf strengen Arrest bis zu 3 Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 4000 Gulden verbunden werden kann. § 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Spottpreisen veranlassen“. Am 4. Juni 1901 teilte der Abgeordnete Bihuljak mit, daß die Bukowina in Folge der Massenauswanderung seitens des bäuerlichen Mittelbesitzes von einer finanziellen Katastrophe bedroht sei und verlangte die Schaffung eines Fonds von 2 000 000 Kronen behufs Befreiung der Bauern aus Wucherhänden und Unterstützung von Darlehens-Kassenvereinen nach dem System Raiffeisen, sowie behufs Ankaufs von Boden im Lande und innerer Kolonisation.

Der Abgeordnete Dr. Licht stellte in Verbindung mit den Abgeordneten Lambofi, Nowak, Dr. Sileny, Dr. Stojan, Barwiński, Susteršič und Ritter von Bukovič am 18. Dezember 1902 den Antrag, daß ein Auswandererschutzgesetz, eine Auswandererstatistik, ein besonderes Auswandereramt unter Mitwirkung eines Beirates und eine Auskunftsstelle für Auswanderer geschaffen, Wohlfahrts-Einrichtungen für heimische Auswanderer im In- und Auslande, sowie alle Organisationen, welche die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Zusammenhangs der Auswanderer mit dem Mutterlande zum Ziele haben, aus Staatsmitteln finanziell unterstützt werden, der Reisezug der Auswanderer über Triest gelenkt, jedoch gleichzeitig dort die zur Versorgung des Auswanderungsdienstes notwendigen Einrichtungen ins Leben gerufen werden, schließlich daß die Konsularbehörden in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens, namentlich in Rechtsschutzangelegenheiten eine intensivere Tätigkeit entwickeln mögen. Die Anträge Bukovič und Licht wurden dem volkswirtschaftlichen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zugeteilt, welchem der Abgeordnete Merunowicz am 31. März 1903 einen ausführlichen Bericht erstattete, in dem hervorgehoben wird, daß trotz der großartig angewachsenen Auswanderungsbewegung von Staatsseite fast gar nichts für die Auswanderer geschehe. „Beinahe das einzige, worüber unsere Verwaltungsbehörden sich zu kümmern für verpflichtet erachten, ist, daß irgend ein stellungsflüchtiger Bursche nicht ins Ausland entschlüpft. Alles übrige bei der Hin- und Herbewegung über die Grenze von Hunderttausenden der Staatsangehörigen, welche in den meisten Fällen einer gewissen Fürsorge im höchsten Grade bedürftig sind, schien bis jetzt der österreichischen Staatsverwaltung nicht der Mühe und Beachtung wert.“ Außer den im Antrag des Dr. Licht hervorgehobenen Gesichtspunkten wünscht der Abgeordnete Merunowicz noch energische Maßnahmen zur Ausrottung des Mädchenhandels aus Österreich, sowie zeitentsprechende Änderung der die Auswanderung militärpflichtiger Personen betreffenden Bestimmungen.

Schließlich legte die Regierung den so lange herbeigesehten Gesetz-

entwurf¹ vor, der im wesentlichen eine Nachahmung im Ausland bestehender Gesetze war und der am 26., 27. und 28. Juni 1905 den Gegenstand der Beratung einer außerparlamentarischen Enquête bildete.

Die Ergebnisse der Enquête waren so widerspruchsvoll, daß dieser Gegenstand nicht mehr auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gesetzt wurde.

Trotz neuerlicher Interpellationen der Abgeordneten Battaglia, Abrahamowicz und anderer (1907) hat auch das neue Haus in der Auswanderungsfrage bisher nichts geleistet. Die Regierung bereitet nunmehr eine neue Regierungsvorlage vor, nachdem sie einige Gutachten über den bereits fertiggestellten Referentenentwurf eingeholt hat.

Der Hauptfehler der 1905er Enquête bestand darin, daß die Eingeladenen (leider zu viel Interessierte und zu wenig Unparteiische) über das ganze Gesetz, ja über die ganze Auswanderungsfrage in einem Zuge sprachen. Der Gegenstand war nicht in Materien abgeteilt und so kam es, daß auch die Gutachten sehr ungeordnet ausfielen. Das einzige Verdienst der Enquête beruhte auf der Kritik der auf die Saisonarbeiter bezughabenden ungenügenden Vorschriften der Regierungsvorlage, dagegen lenkten, von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen (Buzek, Licht, Wielowienycki, Siemiradzki, Kozlik, Goldblust, Pazdro) die übrigen Enquetemitglieder ihr Hauptaugenmerk nicht auf den Schutz des Auswanderers vor der Ausbeutung seitens der Subagenten und Agenten, vor Übervorteilung beim Geldwechsel, vor schlechter Behandlung seitens der Schiffsahrtsgesellschaften, vor Ignorierung seitens der Konsulate, vor Entnationalisierung und Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in den Einwanderungsländern, sondern auf die Hebung Triests als Auswanderungshafen und Lenkung der Auswanderung über denselben.

Auf der Enquête erscholl der Schlachtruf: Nationalisierung der Auswanderung, nicht etwa im Sinne der Leitung der Auswanderer nach einer österreichischen, für alle zugänglichen Kolonie, Erhaltung und Stärkung des Bewußtseins ihrer Staatsangehörigkeit zu Österreich, auch nicht im Sinne der Schaffung von nationalen Gruppen in den Einwanderungsländern, bloß im Sinne der Hebung Triests als, wenn auch nicht konnationalen, so doch einzigen österreichischen Hafens.

Der Auswanderer, dessen Wohl und Wehe, dessen Schutz und

¹ Derselbe wurde kritisch besprochen von Dr. Ferd. Schmid in dem Österr. Verwaltungsarchiv 1906 Heft 2; Dr. Viktor Graetz in der Volkswirtsch. Wochenschrift vom 23. Februar 1905; Dr. E. F. Weisl in der Österr. Rundschau, B. I Heft 9; Dr. Leop. Caro in der Zeitschrift für Volkswirtsch., Sozialpol. und Verm. 1907 Heft 6.

Zusammenschluß mit dem Heimatlande in erster Linie die Aufgabe war, die einem Schutzgesetz zufiel, sollte zurückweichen vor dem Interesse der einheimischen Schifffahrt; der Proletarier sollte zurücktreten vor den überwiegend ausländischen Aktionären der beiden, Triest anlaufenden Schifffahrtsgesellschaften und den Besitzern von Südbahnaktien. Diese Art „Nationalisierung“ hat jedenfalls einen etwas internationalen Beigeschmack!

Dabei wurde den Auswanderungsagenten jeder nennenswerte Einfluß auf die Auswandererzahl abgesprochen, was die Schlußfolgerung nahelegte: wenn die Auswanderer wirklich so intelligent sind, daß ihnen die Agenten nicht viel Böses antun können¹, dann ist überhaupt das Hauptaugenmerk bei Schaffung des neuen Gesetzes gar nicht auf den Schutz der Auswanderer, sondern auf den Schutz der einheimischen Transportunternehmungen zu richten, und diesen streng geschäftlichen Standpunkt nahmen auch tatsächlich einige hervorragende Experten ein. Auf diese Weise hat die Enquête versucht, das Auswandererschutzgesetz in ein Rheder-Schutzgesetz umzuwerten. Und da sich niemand fand, der gegen eine solche Verrückung der Diskussion protestiert hätte, so verschwand die Regierungsvorlage, die einem charakteristischen Urteil eines der Enquêtemitglieder zuwider, jedenfalls dem rechtlosen Zustand der Gegenwart mit Freibrief für alle mögliche Ausbeutung bedeutend vorzuziehen gewesen wäre, in der ihr seitens der Freunde der Schifffahrtsgesellschaften, der Agenten und Triests gegrabenen Versenkung.

Mit dieser Kritik soll indes die Bedeutung und Berechtigung handelspolitischer Interessen des Staates und die Notwendigkeit ihrer Wahrung bei Gelegenheit der Regelung des Beförderungswesens über See keineswegs verkannt werden. Nur dürfen jene sich in keinem Fall so breit machen, um das Zustandekommen eines Schutzgesetzes überhaupt, welches viel wichtiger ist als sie, von ihrer gleichzeitigen Erfüllung abhängig zu machen. Dieser Standpunkt wird noch in dem der Auswanderungspolitik gewidmeten Abschnitt seine weitere Begründung finden.

¹ Im Frühjahr 1909 hatte man einen neuen Beweis der auf der Enquête so viel gerühmten Unabhängigkeit von Agenteneinflüssen, als galizische Bauern, Arbeiter, Diensthofen usw. ihre kleinen Ersparnisse aus Furcht vor der Kriegsgefahr aus den Spartassen hoben „deren Fonds die Regierung zur Bestreitung der Kriegskosten wegnehmen würde“ und sie bei sich aufbewahrten oder sie den mehr Vertrauen erweckenden Dorfbankiers zur Aufbewahrung übergaben! Die betreffenden Gerüchte waren durch diejenigen Bevölkerungskreise in Umlauf gesetzt worden, welche sich davon Gewinn versprachen. Der Finanzminister Dr. Bilinski mußte sie in offener Parlamentssitzung als böswillige Erfindungen bezeichnen, doch erst die Sicherung des Friedens machte der Panik endgültig ein Ende.

Siebenter Abschnitt.

Gesichtspunkte und Aufgaben einer österreichischen Auswanderungspolitik.

Literatur: Frhr. v. Battaglia, Versuch einer system. und krit. Darstellung des allgemeinen modernen Auswanderungsrechtes, Triest 1897. v. Bergmann und Geffken, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Schönbergs, Handbuch der polit. Ökonomie IV. Aufl. Tübingen 1898, II. 2. 494—518. Bödiker, Preussische Auswanderung und Einwanderung seit 1844, Düsseldorf 1879. Bodio, Art. Auswanderung in Italien (Handwörterbuch der Staatswissensch., Jena 1899). Luigi Boido, Sulle condizioni degli Italiani all' estero, Roma 1907. Hofmeyer, Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland, Berlin 1892. Bollettino dell' emigrazione, 1901—1908. Augusto Bosco, Le correnti migratorie agricole, Roma 1905. Derselbe, L'emigrazione dal mezzogiorno, Roma 1906. Brater in Bluntzschlis Staatswörterbuch, I. 579 ff. Buzek, Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Österreich (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, X. Band, Heft 5 und 6). Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, 521—531, 588—595. Bücher, Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in „Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893. S. Herdrick Burton, The great Jewish Invasion (Mc. Clures' Magazine, January 1907). B. P. Cahensly, Der St. Raphaelverein, Freiburg i. B. 1900. Derselbe, Die deutschen Auswanderer und der St. Raphaelverein, Frankfurt 1887. Frhr. v. Call, Auswanderungsgesetzgebung in Österreich (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1899). D. Cannstatt, Die deutsche Auswanderung, Berlin-Schöneberg 1904. Castiglione, Italian immigration into the United States Chicago 1905, 2. Chandèze, L'emigration, Paris 1898. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, zweiter u. vierter Teil, Jena 1900. Dir, Die Völkerverwanderung von 1900, Leipzig 1898. Roman Dmowski, Wychodźtwo i osadnictwo (Auswanderung und Ansiedelung), Lemberg 1900. Du bois, Systèmes coloniaux et peuples colonisateurs, Dogmes et faits, Paris 1895. Eugen Doktor, Emigration und Immigration. Ein Wort zur jüdischen Auswanderungsnot, Berlin 1908. Cheberg, Die deutsche Auswanderung, Heidelberg 1885. Walter Sidam, Die staatsrechtliche Stellung des Auswanderungsunternehmers, Ansbach 1905. Export Revue, Österr.-ungarische 1895—1909. Faragiano, L'emigrazione, studie econ. legisl., Empoli 1905. Frhr. v. Fircsk, Bevölkerungsslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898. Karl v. Frey, Entwurf

eines österreichischen Gesetzes betr. die Auswanderung nach überseeischen Ländern, Wien 1908. Gargas, W sprawie ruchu pieniężnego między Ameryką a Galicyą (in Sachen der Geldbewegung zwischen Amerika und Galizien), Krafau 1907. Derselbe, Stosunki Polski z Ameryką (Beziehungen Polens zu Amerika), Lemberg 1908. Geffken, siehe Bergmann. Goetsch Art. Auswanderung im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1908. Handelsmuseum 1905, Gesetzlicher Auswanderungsgesetz, S. 185—187. Dr. Otto Hahn, Wanderung, Auswanderung, Kolonien, Stuttgart 1886. Haffe, Was können und sollen wir jetzt für die deutsche Auswanderung tun? (Deutsche Kolonialzeitung 1884). R. A. Hehl, Die Entwicklung der Einwanderungsgesetzgebung in Brasilien in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Leipzig 1896. Franz Heyder, Beiträge zur Frage der Auswanderung und Kolonisation, Heidelberg 1894. Herm. v. Jhering, Die deutsche Auswanderung und ihre Ziele, „Unsere Zeit“ 1885. Jannasch, siehe Koscher. Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika, 1869. Derselbe, Über Auswanderung, ein Vortrag, Berlin 1871. Keller, Bevölkerungspolitik und christliche Moral, Freiburg i. B. Kieszkowski, W sprawie opieki kraju nad wychodźcami galicyjskimi w Ameryce (In Sachen des Schutzes der galiz. Auswanderer in Amerika seitens des Landes), Sanok 1908. Klobukowski, St. Wędrowka ludu polskiego do Niemiec (Wanderung des polnischen Volkes nach Deutschland) (Economista polski Oktoberheft 1890). Derselbe, Roczna emigracja polska, (Economista polski 1890). Derselbe, Bericht an den 2. Kongreß polnischer Juristen und Nationalökonom in der Auswanderungsfrage (Economista polski Oktoberheft 1893). Kumaniecki, Oświata i emigracja w naszym kraju, (Bildung und Auswanderung in unserem Kronland). „Przegląd powszechny“, Augustheft 1906. Leroy-Beaulieu, Les grandes compagnies des colonisations, Paris 1895. Derselbe, La colonisation chez les peuples modernes, 6. Ausg., 2 Bände, Paris 1908. Maith, L'émigration hongroise (Revue Econom. Intern. 1905, S. 486—511). Dr. C. C. Mahr, Der Seeschrecken auf den Auswanderungsschiffen, Oldenburg 1869. Meinecke, Auswanderung, 7. Aufl., Leipzig 1896. G. Meyer, Art. Auswanderungsgesetzgebung in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1899. Ernst Mischler, Die österreichische Auswanderung in Brauns Sozialpolitisch. Zentralbl. I 181 ff. Monnier, Les indésirables, Paris 1907. M. Parczewski, Emigracja z wschodnich prowincyj monarchii pruskiej (Auswanderung aus den Ostprovinzen Preußens), Lemberg 1893. Karl Peters, Deutsch National, Berlin 1887. Derselbe, Was lehrt uns die englische Kolonialpolitik, Berlin 1897. v. Philippovich, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Leipzig, Duncker u. Humblot 1892. Derselbe, Art. Auswanderung in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1899. Derselbe, Auskunftsämter für Auswanderer (Deutsches Wochenblatt 1891). Derselbe, Der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1892). Derselbe, Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung (Archiv w. o. 1893). Rathgen, Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im XIX. Jahrhundert, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1896. Dr. A. Rauber, Weibliche Auswanderung usw., Leipzig 1901. Robert, Zur Auswanderungsfrage, Wien 1879. Koscher u. Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, Leipzig 1885. Schäffle, Kolonialpolitische Studien in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Tübingen 1887. Derselbe, Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894. Ferd. Schmid, Art. Aus-

wanderung im „Österr. Staatswörterbuch“, Wien 1895. Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig, Duncker u. Humblot 1908, I. S. 177—189. Rich. Mayo Smith, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1896. Sonderegger, Über Auswanderung, Trogen 1892. Stucker, Ursache, Organisation und Ziel der deutschen Auswanderung, Goslar 1891. Dr. Karl Thieß, Die Fürsorge für die Auswanderung in „Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses“ 1905. Vogel, Das britische Kolonialreich, Berlin 1887. Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, Leipzig 1894, 3. Aufl. S. 157 bis 186. Warneck, Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf? (Zeitschrift des christlichen Volkslebens, Bd. 11 Heft 3 und 4). Weisl, Die letztjährige Auswanderung aus Österreich-Ungarn nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Vortrag, Wien 1904. Derselbe, Die Auswanderungsfrage, Berlin 1905. Zimmermann, Kolonialgeschichtliche Studien, Oldenburg und Leipzig 1895. Derselbe, Kolonialpolitik Portugals und Spaniens, Berlin 1896. Derselbe, Kolonialpolitik, Leipzig 1905. Die amerikanische Anti-Chinesen-Bill, Sonderabdruck aus den „Unverfälschten Deutschen Worten“. Weitere ausführliche Literaturangaben teils im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, teils im Wörterbuch der Volkswirtschaft unter dem Schlagwort: Auswanderung, teils bei Wagner w. o., im Text und in den anderen Abschnitten.

Die Auswanderungspolitik ist eines der zahlreichen Schlachtfelder im Kampfe des auf christliche Solidarität sich stützenden Staates gegen atomistischen und kurzfristigen Manchesterismus, dessen große Reste noch immer, selbst in den fortgeschrittensten Staaten (z. B. in der Union) unsere Begriffe beherrschen.

Es hat den Anschein der Wahrheit, als ob die zeitweilige Auswanderung der dauernden, innerhalb der letzteren die kontinentale der überseeischen, die kolonialisatorische der dauernden Arbeiterauswanderung vorzuziehen sei. Wer da meint, sich dabei beruhigen zu können, heilt Krankheits Symptome, nicht Ursachen. Für die wissenschaftliche Therapie jedoch enthält jedes anscheinend kleine Übel in nuce verhängnisvolle Folgen, und wir haben ja den bedeutenden Schaden, den gerade die Saisonwanderung der heimischen Landwirtschaft verursacht und den geringen Nutzen, den sie nach Hause bringt, im Verhältnis zu den bedeutenden Vorteilen, den die überseeische, auf längere Zeiträume berechnete Arbeiterauswanderung sowohl für den Auswanderer selbst, wie indirekt für die heimischen Wirtschaftsverhältnisse nach sich zieht, bereits kennen gelernt. Jedenfalls hat sich uns auch während der Lektüre des Vorangegangenen die Überzeugung aufdrängen müssen: ohne zielbewusste Auswanderungspolitik ist ein weiteres Anschwellen der Auswanderung bis zur Höhe des Geburtenüberschusses in Österreich als sicher anzunehmen.

Die Schiffahrtsgesellschaften und -Agenten, fremde Staaten wie São

Baolo, Luisiana, Texas, Argentinien, fremde Bahnunternehmer und Bergwerkbefitzer in Kanada und anderwärts arbeiten mit Vorliebe in den Staaten wie Österreich, Rußland und die Balkanländer, in denen ihnen ein Schutzgesetz nicht entgegentritt und selbst ein teilweiser wirtschaftlicher Aufschwung, wie er in Österreich tatsächlich stattgefunden hat, vermag nur wenig gegen ihre in lügnerischen Übertreibungen sich gefallende Propaganda, gegen die unentgeltlichen Überfahrtskarten nach Brasilien für Plantagenarbeiter und landwirtschaftliche Tagelöhner und gegen vorausbezahlte Karten, deren Preis über See in verschiedenen Unternehmungen abzarbeiten ist. Es ist deshalb Pflicht der Auswanderungsstaaten, wenn sie den schrecklichen Folgen ihres bisherigen selbstzufriedenen Philistertums Einhalt gebieten wollen, den Weg positiver Maßnahmen zu beschreiten.

I. Präventive Maßregeln.

Hier ist in erster Reihe auf allgemeine wirtschaftliche Kräftigung des nationalen und staatlichen Organismus hinzuweisen, wie ja auch die Hauptmotive der modernen Auswanderung wirtschaftlicher Natur sind.

Ed. Sueß sagte mit Recht am 12. April 1894 im österreichischen Abgeordnetenhaus: „Wäre es nicht der Mühe wert, darüber nachzudenken, ob wir nicht imstande wären, einen größeren Teil der Landeskinde selbst zu ernähren, anstatt sie in ihrem Fortkommen innerhalb des Vaterlandes zu behindern?“ Hebung der Fabriks- und der Bergwerksindustrie, insbesondere Exploitation der ungeheuren Kohlenlager in Westgalizien, Intensivierung der Landwirtschaft, vielleicht Einschränkung des Latifundienbesitzes durch Festsetzung eines Besitzmaximums, eventuelle Bewirtschaftung eines Teiles des Bodens im Großgrundbesitz durch Verpachtung in kleinen Komplexen auf längere Perioden, sowie Förderung einer nicht auf wucherische Gewinne abzielenden Parzellierung, möglichste Popularisierung des galizischen Rentengütergesetzes unter dem Landvolke, Unterstützung desselben durch finanzielle Erleichterungen, Einführung des Rentenprinzips in die Gesetzgebung der anderen österreichischen Kronländer, innere Kolonisation insb. der Grenzländer innerhalb des Staatsgebietes, geeignete Gesetze und soziales Wirken gegen Alkoholisismus und Prozeßsucht, Einigungsämter, Raiffeisensche Darlehnskassen, Konsumvereine, Schaffung von billigen Verkehrswegen, insbesondere Wasserstraßen in erster Reihe des Donau-Weichsel-Kanals, Vermehrung der Eisenbahnlinien, der Straßen und Wege, Ermäßigung der Frachttarife innerhalb des Staates für inländische industrielle und landwirtschaftliche Produkte zwecks Hebung

des inneren Konsums, schließlich hohe Exportzölle auf Rohprodukte nebst erhöhten Ausfuhrprämien bei Halb- und Ganzfabrikaten würden in Österreich die Preise der Lebensmittel verbilligen, neue Arbeitsgelegenheit und neuen Boden zur Bewirtschaftung für Häusler, Zwerghirte und jüngere Geschwister in den Ländern gebundenen Grundbesitzes schaffen.

Aber auch vor Erfüllung dieses kolossalen Programms ließe sich durch Organisierung und Ausgestaltung der sozialen Versicherung, die in den Einwanderungs- und Arbeiterimportstaaten mangelt und auch dort, wo sie, wie in Deutschland vorhanden ist, für die Ausländer nur teilweise in Anwendung kommt, vieles zugunsten der Zurückhaltung der Auswanderer in der Heimat leisten. Nicht minder durch Unterstützung und Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise, Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches, mögliche Ausschaltung der Privatvermittler und -agenten, etwa unter Zugrundelegung des französischen Gesetzes vom 14. März 1904, sowie des galizischen und böhmischen Landesgesetzes über öffentliche Arbeitsvermittlungsanstalten — weiter durch Verstaatlichung der öffentlichen Arbeitsnachweisämter im Sinne des Vorschlags des Arbeitsbeirates vom 4. November 1899, mit Schaffung eines Zentral-Arbeitsnachweises oder Reichsarbeitsamtes sowie autonomer Landesämter, durch weitestweite Verbreitung der Kenntnis von Arbeitsgelegenheit im Inlande, möglichst angepaßt den im Ausland bestehenden günstigeren Bedingungen — was alles die Einschränkung der Aus- und Abwandererzahl auf die wirklich Überzähligen nach sich ziehen würde, während eine große Zahl gegenwärtig von Agenten Irregeleiteter bei konsequenter und ständiger Durchführung einer jeden Winkel des Staates umfassenden Organisation schon jetzt im Inlande Arbeitsgelegenheit fände.

II. Soziale Fürsorge seitens des Staates und der Gesellschaft¹.

A. Die Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit. In früheren Jahrhunderten wurde vorzüglich ein einfaches Mittel angewandt, das jedoch gegenwärtig ganz veraltet: das Auswanderungsverbot. Vom prinzipiellen Standpunkt der Auswanderungsfreiheit abgesehen, welcher die Gesetzgebung aller moderner Staaten durchdringt (französisches Gesetz 1789, Beschluß der deutschen Nationalversammlung 1848), ist dieses Mittel, bei der heutigen Entwicklung des Verkehrs schon wegen

¹ Hier wird auf das schweizerische, deutsche, italienische und ungarische Gesetz mehrfach Bezug genommen. Diese Gesetze sind in der Beilage wörtlich abgedruckt.

Unmöglichkeit der Kontrolle nicht anwendbar. Wir haben gesehen (dritter Abschnitt), auf wie raffinierte Weise die Agenten alle, die Behinderung der Auswanderung bezweckende Maßnahmen durch „gute Ratschläge“ an die Auswanderer paralytisierten. Eine Kontrolle wäre überdies nur dann denkbar, wenn dieselbe nicht bloß durch staatliche Behörden, sondern auch durch uneigennützig und patriotisch wirkende Lokalkomitees in jedem Winkel der Monarchie ausgeübt werden könnte.

Gewissen Kategorien von Personen wird jedoch die Auswanderung noch immer verboten. Hier gehören a) die Wehr- und Stellungspflichtigen, b) diejenigen, welche sich im Konflikt mit den Strafgesetzen oder den Polizeibehörden befinden, c) die Handlungsunfähigen, d) diejenigen, welche für das Fortkommen anderer Personen gesetzlich zu sorgen verpflichtet sind.

Ad a) Vor vollkommener Ableistung der Dienstespflicht hat der Auswanderungslustige in Österreich die Erlaubnis zur Auswanderung vom Kriegs- bzw. Landesverteidigungsministerium (in Ungarn nach dem G.-N. II ex 1909 nur vom Landesverteidigungsministerium) einzuholen. Das neue ungarische Gesetz von 1909 schreibt außerdem für männliche Personen, vom 1. Januar jenes Jahres, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden, insofern sie unter der auf dem Wehrgesetz beruhenden Stellungs- oder Dienstpflicht stehen, die Erlegung einer vom Minister des Innern festgestellten Kaution, von 100—1000 Kronen vor, welche verfällt, wenn der Betreffende aus eigenem Verschulden bis zum Ablauf der Gültigkeit seines Passes nicht zurückkehrt. Auch kann das Ministerium von Jahr zu Jahr die Auswanderung Wehrpflichtiger im allgemeinen oder für einzelne Munizipien verbieten. Sowohl die theoretische Berechtigung wie die Aussicht auf praktischen Erfolg dieser soweit gehenden Maßregeln erscheinen zweifelhaft.

In Deutschland ist eine besondere Entlassungsurkunde nur für Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre erforderlich (§ 23 a). In Italien (Artikel 1) ist für Stellungs- und Militärpersonen nur bis zum 28. Lebensjahr die Beibringung einer Auswanderungsbewilligung vorgeschrieben. Zu bemerken ist, insbesondere mit Bezug auf österreichische Stellungs- und Militärlastpflichtige, die infolge des überaus strengen österreichischen Wehrgesetzes über deutsche Häfen auswandern, daß auf Grund der Artikel 13, 14 und 17 der zwischen Preußen und Österreich abgeschlossenen Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 die Beförderung der Flucht des Deserteurs oder Militärlastpflichtigen bzw. die Verführung zur Desertion oder zum Aus-

treten von Militärpflichtigen unter Strafe gestellt ist¹. Die Bestrafung soll nach den Landesgesetzen des Täters und zwar so erfolgen, als wenn der Deferteur oder Militärpflichtige dem Staate angehören würde, in dem der Täter wohnt. Auf Grund dieser Kartellkonvention wäre also seitens der deutschen Schiffahrtsgesellschaften von den österreichischen Auswanderern gleichfalls entweder eine Entlassungsurkunde aus dem Militärverband oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber zu verlangen, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht. Diese Forderung würde die allgemeine Textierung des § 23 a (gleich wie die des § 23 b) des deutschen Gesetzes unterstützen, da in diesen Punkten nicht von Reichsangehörigen die Rede ist, wogegen das Beförderungsverbot in § 23 c sich ausschließlich auf Reichsangehörige beschränkt. Aus der zitierten Kartellkonvention resultiert jedenfalls die Pflicht des preußischen Staates, die Bremer und Hamburger Agenten, welche notorisch österreichische Wehrpflichtige zur Auswanderungsbeförderung annehmen, sowie die deutschen Schiffahrtsgesellschaften, die bloß von deutschen auswandernden Reichsangehörigen im Alter vom 17. bis zum 25. Jahre, die genannten Dokumente verlangen, auf das Bestehen der zitierten Kartellkonvention aufmerksam zu machen, und die Änderung der veröffentlichten Beförderungsbedingungen für österreichisch-ungarische Wehrpflichtige zu veranlassen. Zweckß Vermeidung jeden Zweifels wäre übrigens ein neuerliches Übereinkommen zwischen Osterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche wünschenswert, damit der gegenwärtig in großem Maßstabe bestehende Unjug seitens reichsdeutscher Agenten aufhöre. Über die Änderung der österreichischen Wehrvorschriften aus nationalpolitischen Gründen wird noch unten die Rede sein.

Ad b) Nach dem deutschen Gesetz dürfen Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist, nicht befördert werden. Auch diese Bestimmung, die im allgemeinen öffentlichen Interesse ist, bezieht sich nicht bloß auf deutsche Reichsangehörige und nicht bloß auf deutsche Gerichte. Nach dem ungarischen Gesetz § 2 b von 1903 sind überdies auch die Verurteilten vor dem Vollzug der Strafe von der Beförderung ausgeschlossen. § 2 c des ungarischen G.-N. von 1909 geht noch weiter, indem er auch die zu Geldstrafen Verurteilten während der Zeit der Vollstreckbarkeit der Strafe von der Auswanderungsfreiheit ausschließt.

¹ Siehe Goetsch, Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Berlin 1898 S. 162. 2. Aufl. S. 181.

Ad c) Hier geht am weitesten das schweizerische Gesetz (Art. 11 Abs. 2) und das mit ihm übereinstimmende ungarische Gesetz (§ 2 c¹). Der neue österreichische Referenten-Entwurf von 1909 schlägt in § 8 folgendes vor: „Personen unter 18 Jahren dürfen — gleichviel ob sie unter Vormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen, nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts in das Ausland angeworben, geschickt oder geführt werden, wenn sie daselbst außerhalb des Familienverbandes ihr Fortkommen finden sollen.“ Dagegen bestimmt der Entwurf nichts darüber, daß männliche Personen unter 15 Jahren und minderjährige weibliche Personen jedenfalls nur in Begleitung einer verlässlichen erwachsenen Person reisen dürfen, was sehr zu empfehlen wäre. Praktischer als der österreichische Vorschlag erscheinen die Bestimmungen des italienischen Gesetzes, nach welchem unter strafgesetzlicher Sanktion für die Anwerber eventuell Eltern und Vormünder, Personen unter 15 Jahren ohne ärztliche Untersuchung und Ausstellung des Arbeitsbuches nicht auswandern dürfen, da jedenfalls auch das Vormundschaftsgericht, wenn es praktisch vorgehen will, Arzt und Gemeindevorsteher einvernehmen müßte, — nicht minder die Zusatzbestimmung des Artikels 11 des Schweizer Gesetzes, wonach gleichfalls die Begleitung Minderjähriger unter 16 Jahren durch zuverlässige Personen und Sorge für ihre gehörige Unterkunft erforderlich ist.

Ad d) bestimmt das Schweizer Gesetz (art. 11 Abs. 7), daß Eltern, die unerzogene Kinder zurücklassen wollen, nicht befördert werden dürfen, wenn die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung nicht einverstanden ist. Ähnliches bestimmen beide ungarische Gesetze in § 2 d.

Nach den bisherigen genügte es, die ständige Pflege von Kindern unter 15 Jahren sichergestellt zu haben. Gegenwärtig wird die Sicherung ständiger Versorgung von Kindern unter 16 Jahren beansprucht. Überdies geht das neue ungarische Gesetz auch in der Hinsicht weiter, daß es die entsprechende Versorgung der zu Hause bleibenden erwerbsunfähigen Angehörigen zur Bedingung der Auswanderungsfreiheit macht (§ 2 e.) Es übersieht hierbei, daß wohl die Sicherstellung der Pflege zurückgelassener Kinder beansprucht werden kann, daß jedoch die Sicherung der Versorgung von Kindern und weiteren Angehörigen am besten durch

¹ Unterschied bildete bloß die Jahreshrenze: in der Schweiz 16, in Ungarn 15 Jahre. § 2 der ung. G. A. von 1909 hebt die Jahreshrenze auf 16 und verlangt den Nachweis sicherer Unterkunft am Bestimmungsort für alle Minderjährigen und unter Vormundschaft Befindlichen.

den Erwerb der Verfolger im Auswanderungslande geschieht und daß die neuen Vorschriften, welche übrigens zu ebenso zahlreichen Prozessen und Verationen der Behörden wie zu Gesetzesumgehungen Anlaß geben dürften, tatsächlich die Auswanderungsfreiheit in hohem Maße beeinträchtigen. Diesen Eindruck muß der Umstand erhöhen, daß das neue ungarische Gesetz auch diejenigen von der Auswanderungsfreiheit ausschließt, welche bei einer früheren Gelegenheit vom Ausland auf Staatskosten befördert worden sind und die Transportkosten nicht erlegt haben, sowie diejenigen, welche an der Auswanderung gemäß den Verfügungen anderer (?) Gesetze gehindert sind.

Überdies verbietet das Schweizer Gesetz (Artikel 11) die Beförderung dreier weiterer Kategorien von Personen 1., derjenigen, die wegen vorgerücktem Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sofern nicht eine hinlängliche Verforgung derselben im Bestimmungsort nachgewiesen ist (Artikel 11, 1); 2., welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel am Bestimmungsort anlangen würden (Artikel 11, 3); 3., denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten (Artikel 11, 4). Da sich die Gesetze der Vereinigten Staaten und lezt-hin auch Kanadas ebenfalls gegen die Einwanderung von Altersschwachen, mit gewissen Krankheiten Behafteten, sowie derjenigen, die sich mit einem Minimum von Subsistenzmitteln nicht auszuweisen in der Lage sind — richten, so ist in allen drei Punkten eigentlich von praktischer Anpassung an die fremde Einwanderungsgesetzgebung im Interesse des Auswanderers die Rede, damit er im Landungshafen nicht zurückgewiesen zu werden brauche. Ähnlich aber weniger genau bestimmt das ungarische Gesetz (§ 2 e, jetzt f), indem es die Auswanderung denjenigen verbietet, welche über den zur Reise an den Bestimmungsort erforderlichen Geldbetrag nicht verfügen oder den Bedingungen des Einwanderungsstaates nicht entsprechen. Die österreichische Regierungsvorlage von 1904 enthält leider auch hier keine entsprechende Bestimmung.

Überdies ist die Fassung des Schweizer — teilweise auch des deutschen und italienischen Gesetzes — derjenigen des ungarischen aus dem Grunde vorzuziehen, weil im lezteren sich das Verbot gegen den Auswanderer selbst, nicht aber gegen die Beförderungsunternehmer und Agenten richtet, an denen es doch schon aus dem Grunde ausschließlich gehandelt werden kann, weil sie an Ort und Stelle verbleiben und weil überdies im deutschen Gesetz die Befugnis der deutschen Polizeibehörden in den Hafenorten hinzukommt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu hindern, deren Beförderung verboten ist (§ 24).

B. Die Anwerbung. Robert Jannaſch, der verdienstvolle Präſident der deutſchen Handelsgeographiſchen Geſellſchaft und Gründer der Deutſchen Exportbank, ſagt treffend in ſeinem mit Roſcher verfaßten, noch immer klaſſiſchen Buch (Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung — Leipzig 1885, S. 391): „Die Aktionäre der einzig und allein durch die Auswanderung lebensfähig erhaltenen Dampferkompagnien ſind in den geſetzgebenden Körpern, wie in den Regierungen vertreten, an den überſeeiſchen Land- und Eiſenbahnſpekulationen iſt das europäiſche Großkapital beteiligt, die von demſelben beherrſchte Preſſe ſchweigt die auftauchenden Klagen der Koloniſten tot und iſt gleichzeitig bemüht, durch fortgeſetzte Berichte über die von der Spekulation okkupierten Gebiete, die Zuſtände in denſelben möglichſt günſtig zu ſchildern.“ Dieſes Urteil, welches in Deutſchland in dem Zeitpunkt vor Schaffung einer Zentral-Auskunftsſtelle für Auswanderer den Taſſachen entſprach — iſt gegenwärtig in Öſterreich leider noch immer zutreffend und erklärt mit die mit dem Zuſtandekommen eines öſterreichiſchen Schutzgeſetzes verbundenen ganz außergewöhnlichen Schwierigkeiten. Daneben war, wie Philippovich richtig bemerkt, die Abneigung der Regierungen gegen die Auswanderung häufig der Grund für ihr gleichgültiges Verhalten den Gefahren gegenüber, welche die Auswanderer ſeitens betrügeriſcher Agenten, Kheber und Kapitaliſten bedrohen. Man befürchtete, weitgehender Schutz würde das Anwachen der Auswandererzahl veranlaſſen — vorkommende Übervorteilungen dagegen ein warnendes Beiſpiel ſein. Auch dieſe verhängnisvoll fehlerhafte Auffaſſung hat offenbar in Öſterreich das Zuſtandekommen eines Schutzgeſetzes biſher hintertrieben. Das Urteil Rathgens über den Anteil der Schifffahrtsgelſchaften und der Agenten wurde ſchon im zweiten Abſchnitt wiedergegeben.

Daß die Auffaſſung von dem bedeutenden Einfluß des Agententums nicht bloß Theoretikern eigen iſt und daß ſich die ex offo-Verteidiger deſſelben im Unrecht befinden, beweist nicht bloß das bereits zitierte Urteil Hillquitts, ſondern auch die Botſchaft des Präſidenten Roſevelt an den Kongreß vom Jahre 1905, in der wörtlich geſagt wird: „Ein ſehr bedeutender Teil der zahlreichen Einwanderer kommt nicht aus eigenem Antriebe hierher, ſondern inſolge der Agitation der großen Dampfergeſellſchaften. Dieſe Agenten ſind über ganz Europa verteilt und locken und ködern durch die Vorſpiegelung von allerhand Vorteilen viele Einwanderer oft gegen deren Willen hierher. Das ſtärkſte Hindernis, das ſich unſeren Bemühungen zur Herbeiführung einer gehörigen Regelung der Einwanderung entgegenſtellt, entſpringt der entſchiedenen Oppo-

fiction der ausländischen Dampferlinien, die an der Sache kein anderes Interesse haben, als die Vergrößerung ihrer Einkünfte durch die Massenförderung von Einwanderern im Zwischendeck.“

Hier ist also der springende Punkt, wo eine zielbewußte Auswanderungspolitik in Erscheinung treten soll.

1. In vielen Fällen entsteht die Lust, auszuwandern durch lügenhafte Auswanderungspropaganda der Schiffsahrtsgesellschaften und Agenten, durch Irreführung seitens derselben, sowie durch Anwerbungen seitens der fremden Staaten und Unternehmer bei selbstverständlicher Verheimlichung einheimischer Arbeitsgelegenheit. Gegen alle diese Versuche, den freien Entschluß seiner Staatsbürger in einer dem Staate und meistens auch dem Auswanderer schädlichen Weise zu beeinflussen, muß sich der Staat sehr energisch zur Wehr setzen. Hier kommt in erster Reihe das Verbot der subventionierten Auswanderung, sowie derjenigen nach Ländern in Betracht, in welchen die teuersten Güter des Auswanderers bedroht erscheinen.

Der Schweizer Bundesratsbeschluß vom 12. Februar 1889 bestimmt, daß ohne Bewilligung des Bundesrates mit solchen Personen, denen die Überfahrtskosten von fremden Gesellschaften, Regierungen, Instituten oder Unternehmungen ganz oder teilweise vorgeschossen oder bezahlt worden seien, kein Auswanderungsvertrag abgeschlossen werden dürfe, sowie daß Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen irgendwelcher Art (Bulletin und dergleichen), die Versprechungen von Passagevorschußen enthalten, verboten seien.

Nach § 23 c des deutschen Gesetzes ist die Beförderung von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen, Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden, verboten. Nach Artikel 13 des italienischen Gesetzes hängt die kostenlose, subventionierte oder irgendwie begünstigte Beförderung von Auswanderern von einer besonderen, an geeignete Garantien gebundenen Bewilligung des Auswanderungskommissariates ab. Nach § 2 g (früher 2 f) des ungarischen Gesetzes dürfen diejenigen nicht auswandern, denen behufs im Auslande geplanter Kolonisation ein ganz oder teilweise unentgeltlicher Transport oder die Vorstreckung der Transportkosten in Aussicht gestellt wurde. Hier ist bloß von Kolonisation (Ansiedlung), nicht von Lohnarbeitern z. B. auf Kaffeepflanzungen, die Rede, und Ungarn würde Gefahr laufen, gegen eine solche Agitation ähnlich wie gegenwärtig Galizien und Russisch-Polen seitens des Staates São Paulo ankämpfen zu müssen, wenn § 4

(früher 4) des ungarischen Gesetzes nicht die Möglichkeit böte, die Auswanderung in ein Land, wo Leben, Gesundheit, Moral oder Vermögen der Auswanderer einer ernstern Gefahr ausgesetzt sind, zu verbieten. Diese Bestimmung ist dem Artikel 1, Absatz 8 des italienischen Gesetzes entnommen und wurde ihm auch § 26 der österreichischen Regierungsvorlage von 1904 angepaßt, nach welchem die Anwerbung von Auswanderern nach bestimmten Ländern im Verordnungswege verboten werden könnte, „wenn das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die wirtschaftliche Existenz der Auswanderer ernstlichen Gefahren ausgesetzt sind.“ Von einem besonderen Verbot der subventionierten Auswanderung ist jedoch in der österreichischen Regierungsvorlage keine Rede.

Die kostenlose Auswanderung wird nicht bloß von einzelnen Staaten Brasiliens behufs Heranziehung unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung vollkommen völkerrechtswidrig betrieben, sondern auch von einzelnen Unternehmern Südamerikas, der Süd- und Weststaaten der Union, Kanadas usw. Behufs Umgehung des Verbotes von „contract laborers“ werden von Familienangehörigen sowie von Großindustriellen, Bergwerk- und Latifundienbesitzern aus den Südstaaten vorausbezahlte Schiffskarten (prepaids) den angeworbenen Arbeitern zugesendet, die aber im zweiten Fall häufig erst bei Ankunft der Auswanderer im Bestimmungs-ort von den Unternehmern eingelöst werden¹, sowie neben der Schiffskarte auch Überlandkarten (overlands-tickets) verkauft, manchmal auch Karten dahin auf Abzahlung oder Abarbeitung in überseeischen Bergwerken usw. verteilt. Der Auswanderer ist dann gezwungen, die bestimmte Reiseroute zu benutzen und — am Ort angelangt — weit entfernt von anderen Arbeitgebern, muß er sich den willkürlichen Bestimmungen des Bestellers fügen. Es ist ein neuer Sklavenhandel, der auf diese Weise von den Schiffsahrtgesellschaften und Agenten teils selbst betrieben, teils begünstigt wird. Dem will nun das italienische und ungarische Gesetz durch die Möglichkeit eines Auswanderungsverbotes nach gewissen Ländern und das deutsche Gesetz durch ein allgemeines Verbot der subventionierten Auswanderung begegnen.

Passagevorschüsse. Daneben bestimmt das deutsche Gesetz in § 22, daß den Auswanderern nicht die Verpflichtung auferlegt werden dürfe, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen,

¹ Die wirklich von Familienangehörigen erworbenen „prepaids“ müssen natürlich gleich bezahlt werden.

zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen, ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden. Ein ähnliches Verbot enthält das ungarische Gesetz in § 27 Schlußabsatz, sowie im letzten Satz des § 12.

Overland-tickets. Desgleichen ist nach § 26 des deutschen Gesetzes der Verkauf von Überlandkarten an Auswanderer behufs Weiterbeförderung von einem überseeischen Platz bloß denjenigen Unternehmern, denen bereits in ihrer Konzession diese Berechtigung zuerkannt wurde, selbst und zwar zugleich mit der Schiffskarte, sonst aber niemandem gestattet. Der Preis darf jedoch den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen (§ 10 Verordnung des deutschen Bundesrates vom 14. März 1898). In Italien müssen die von anderen Personen mit Ausnahme der konzessionierten Unternehmer ausgefolgten Eisenbahnbillets frei, und den Auswanderern erst im Zeitpunkte und am Orte der Ausschiffung übergeben werden. Die italienische Regierungsvorlage von 1907 will in Artikel 19 den Verkauf von Anweisungen auf Eisenbahnfahrkarten über See während der Seereise ganz verbieten und nicht einmal spezielle Ermächtigungen hierin zulassen. Der viele Unfug, der mit vorausgezahlten Schiffskarten getrieben wird, veranlaßte bei Artikel 20 der italienischen Regierungsvorlage den Vorschlag, fortan nur auf Namen lautende „prepaids“ zuzulassen.

Ein allgemeines Verbot der subventionierten, sowie einer jeden Auswanderung nach Ländern, in denen — und solange dort Zustände herrschen, welche eine Gefahr für das Leben, die Freiheit, die Moral oder das Vermögen der Auswanderer involvieren, sowie die Rezipierung der anderen italienischen Vorschriften — erscheint auch im künftigen österreichischen Gesetz notwendig. In erster Reihe denke ich hier an alle tropischen und auch teilweise an subtropische Länder. Es gilt noch immer der Satz von Vitruvius: „Quae a frigidis regionibus corpora traducuntur, in calidis non possunt durare, sed dissolvuntur.“ Hier kämen also in Betracht für ein Auswanderungsverbot für Fabrik- und Plantagenarbeiter, sowie für Kolonisten von den Staaten, für die gegenwärtig agitiert wird: Brasilien mit Ausnahme der drei Südstaaten und die Regierstaaten der Union, der sogenannte Blackbelt, gegen welchen auch der numerische Überchuß der schwarzen Bevölkerung spricht, deren Gleichberechtigung gewiß niemand tadeln will, wenn er ihr einen besondern Staat ohne Zusammenleben mit Europäern wünscht, zumal als schwächere körperliche Arbeiter aus Europa bei einer Mehrzahl von Regern gewiß nicht gedeihen können. Natürlich wäre ein solches Verbot

umso mehr gegenüber Mittelamerika und den übrigen Staaten Südamerikas, vielleicht mit weiterer Ausnahme von Argentinien zu erlassen. Gegen diesen Staat dürfte sich jedoch die Erlassung desselben als vorübergehende Repressivmaßregel wegen des nach jenem Land mit Südbinnen und Polinnen auf die schamloseste Weise getriebenen und von der Regierung tolerierten Mädchenhandels empfehlen. In Österreich ist man so ängstlich, daß man auch die vollkommen unzulänglichen sogenannten „Warnungen“ am liebsten nicht offiziell erläßt. England ist offiziell gegen die Auswanderung nach Brasilien aufgetreten, das von der Seydtsche Reskript hat in Preußen Jahrzehnte (1857—1896) bestanden und man hat sich wenig danach gekümmert, ob das den Brasilianern angenehm war, ja deutsche Staatsangehörige können noch bis jetzt von den in Deutschland konzessionierten Auswanderungsunternehmern nach anderen Staaten Brasiliens als den drei Südstaaten im Zwischendeck nicht befördert werden¹. Schließlich wurde in Italien mit Dekret vom 26. März 1902 die Auswanderung nach Brasilien in diejenigen Staaten als unzulässig erklärt, welche freie Überfahrt gewähren und noch kürzlich dieses Auswanderungsverbot nach den Kaffeestaaten Brasiliens trotz des Aufenthaltes zahlreicher Italiener in São Paulo erneuert.

2. Reklameartikel und Annoncen in den Zeitungen bilden bei dem großen Einfluß der Presse ein hervorragendes Mittel für Schiffahrtsgesellschaften und Vermittler, die Zahl ihrer Klienten zu vermehren. Konsequent ermächtigt daher der Artikel 24 des Schweizer Gesetzes den Bundesrat zum Verbot von Annoncen oder anderen Veröffentlichungen, welche geeignet sind, Auswanderungslustige irre zu führen. In Ausführung dieser Bestimmung wurden wenigstens Veröffentlichungen über vom Bundesrat nicht für zulässig erkannte Kolonisationsunternehmungen verboten. Darunter ist nach dem Kreis Schreiben des Bundesrats an sämtliche eidgenössische Stände vom 12. Februar 1889 jedes Unternehmen zu verstehen, welches auf irgendeine Weise „die Auswanderung nach einer gewissen Gegend oder einem bestimmten Lande zu lenken sucht. Nach Artikel 3 des Gesetzes und Artikel 13 c der Vollziehungsverordnung zum Schweizerischen Bundesgesetz vom 10. Juli 1888 kann der Bundesrat das Patent (die Konzession) dem Agenten zurückziehen, wenn derselbe sich bei einem Kolonisationsunternehmen beteiligt, bezüglich dessen der Bundesrat sich zu einer Warnung veranlaßt gesehen hat. Außerdem dürfen nach Artikel 8 Bundesgesetz, sowie nach Artikel 35 der Vollziehungsverordnung

¹ Goetsch, Kommentar zum Reichsgesetz über das Auswanderungswesen. Vierte Auflage. Berlin 1907, S. 64.

vom 10. Juli 1888 nicht eingetragene Agenten überhaupt keine, auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation erlassen, sowie keinerlei Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen (Prospekte, Affischen und dergl.) veranlassen, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrtum zu führen. Für unbefugte Publikationen dieser Art haftet, im Falle der Urheber nicht mit Erfolg zu belangen ist, der Eigentümer des betreffenden Blattes beziehungsweise der Drucker. Das deutsche Gesetz berechtigt in § 8 den Beförderungsunternehmer bloß zu Auskunfterteilungen auf Anfrage. Die Herausgabe von auskunftgebenden Prospekten an das Publikum ist also nach § 43, wenn dieselben eine Anwerbung zur Auswanderung enthalten, nach § 45, 2 strafbar. Laut Artikel 17 des italienischen Gesetzes ist es dem Unternehmer und dessen Repräsentanten überhaupt unteragt, öffentlich zur Auswanderung aufzumuntern. Das ungarische Gesetz verbietet in den §§ 12 und 20 sowohl dem Transportunternehmer, wie dem Bevollmächtigten und seinen Angestellten irgendwelche Aufforderungen und Bekanntmachungen über die Auswanderung zu veröffentlichen oder an einzelne zu versenden. Nicht minder ist jede Anleitung und Aneiferung zur Auswanderung direkt verboten. Nach dem ungarischen Gesetzartikel II vom Jahre 1909 ist jede wie immer geartete Reklame verboten (§ 15), und bloß die Auflegung von Mitteilungen, die über Fahrordnung, Verpflegung und Beförderung Aufschluß geben in den inneren Räumlichkeiten der Kanzlei, sowie die Erteilung von Aufklärungen nur infolge besonderer Aufforderung gestattet. Briefe, Ankündigungen, Drucksachen usw. verbotenen, auf die Auswandererwerbung bezughabenden Inhalts werden wenn offen, durch die Post, wenn geschlossen, durch den Untersuchungsrichter auf Antrag der Verwaltungsbehörde beschlagnahmt. Dabei geht das Gesetz von der richtigen Annahme aus, daß aus dem Äußeren, der Form, dem Aufgabort, dem massenhaften Einlangen, etwaigen Firmenbezeichnungen und anderen Anzeichen Verdacht geschöpft werden kann, und verpflichtet die Postämter ihre betreffenden Beobachtungen der Verwaltungsbehörde mitzuteilen (§ 50). In Österreich dagegen dürfen sowohl ausländische, wie österreichische Unternehmungen den kostenlosen Transport von Landwirten nach Brasilien, sowie die angeblich glänzenden Aussichten in São Paulo und Argentinien öffentlich reklamieren, ohne daß die Justiz- und Verwaltungsbehörden Österreichs irgendwie einzuschreiten für gut fänden, was sie jedenfalls auch ohne Schutzgesetz schon auf Grund, sei es der erteilten Konzession, sei es der allgemeinen Gesetze, zu tun berechtigt wären.

3. Ein wichtiges Mittel der Kontrolle bildet das im Schweizer Gesetz vorgefehene Recht der Behörden zur E i n s i c h t n a h m e in die Geschäftsg e b a r u n g , in alle Bücher und Aufzeichnungen der Agenten und Unteragenten (Artikel 9 des Bundesgesetzes, Artikel 36 bis 39 der Vollziehungsverordnung). Ähnliche Bestimmungen enthält § 24 des deutschen Bundesratsbeschlusses vom 14. März 1898 (siehe Goetsch, Kommentar S. 236), sowie § 23 des ungarischen Gesetzes von 1903, jetzt § 19 des Gesetzartikels II von 1909.

4. Durch die zahlreichen Filialen und Subagenturen wird die Auswanderungslust in die breiten Volksmassen getragen. Davon hat sich die ungarische Regierung bei Gewährung des Monopols an die „Cunard Line“ zu ihrem Schaden überzeugt. In den Motiven der Regierungsvorlage von 1908 wird eingestanden, daß die „Cunard Line“ durch diese Filialen viel zur weiteren Anschwellung der Auswanderung aus Ungarn beigetragen hat. Deshalb läßt nun das neue Gesetz Kanäle der betreffenden Schiffahrtsgesellschaft bloß in Budapest, Fiume, sowie in den Grenzstationen, jedoch über Nachweis ihrer Notwendigkeit nach Erwirkung besonderer, jederzeit widerrufbarer Konzessionen und mit Ausschluß verbotener Richtungen, zu (§ 11). Irgendwelche Agenturen, Exposituren, Bevollmächtigte, Filialen usw. sind mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, was infolge mangels der Vollzugsverordnung noch nicht erfolgt ist, verboten — bereits bestehende aufgehoben. Dieselbe Beobachtung wie in Ungarn, läßt sich auch in Österreich bei den vielen Filialen der österreichischen Schiffahrtsgesellschaft (früher Austro-Americana und Fratelli Cosulich) machen, und es würde sich die gleiche Einschränkung empfehlen, wie sie gegenwärtig in Ungarn geplant ist.

5. Die Irreführungen seitens der Schiffahrtsgesellschaften wie seitens der Agenten beziehen sich sowohl auf den Zeitpunkt der Abreise, wie auf das Reiseziel. Während es im Interesse des Auswanderers liegt, zu einer günstigen Zeit anzukommen, damit er seine geringen Ersparnisse bis zur Auffindung von Arbeit nicht aufzuzehren braucht, sind die Transportunternehmer und ihre Helfer an einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Auswanderermasse auf das ganze Jahr interessiert und locken die Auswanderer in ungünstigen Zeiten durch niedrige Transportfähre an. Die Agenten erhalten gerade während der für die Auswanderer ungünstigen Jahreszeiten von den Gesellschaften höhere Provisionen. Diesem Übelstande abhelfen kann neben einer in Italien eingeführten behördlichen Bestätigung der Überfahrtspreise eine allgemein verbreitete Auskunfterteilung, von der noch die Rede sein wird.

Noch wichtiger ist für den Auswanderer das Reiseziel. In Ländern mit tropischem ja selbst subtropischem Klima ist für einen mitteleuropäischen Arbeiter oder Landwirt auch bei den höchsten Löhnen ein längerer Aufenthalt unangemessen, wenn auch vielleicht für Aufseher, Handlungsbeflissene und geistige Arbeiter eher erträglich. Eine Anpassung kann erst in der nächsten Generation und nach vielen Opfern (Klimatisationskrankheiten usw.) erfolgen. Und dennoch gibt es Gesellschaften in Österreich, die, unbehindert von der Regierung¹, für die Besiedelung von Mexiko, Espirito Santo, São Paulo usw. eintreten. Die Rechtsunsicherheit in vielen dieser Länder, die möglichste Ausschließung der Auswanderer vom Eigentum am Boden und Beschäftigung als Halbpächter oder als Plantagenarbeiter, die Auszahlung der letzteren, sowie der Eisenbahn- und Bergwerksarbeiter nicht in Barem, sondern in Anweisungen an den Lebensmittelaufmann setzt sie zu Leibeigenen der früheren Bewohner des Landes herab und stempelt ihre Handlanger — eben jene Gesellschaften und Agenten — direkt zu Sklavenhändlern.

6. Im Wesen des Privatagententums liegt Vermehrung der Auswanderung weit über das eventuelle Bedürfnis sowohl des Staates wie der auswandernden Individuen hinaus. Dagegen läßt sich auch gesetzlich wenig ausrichten, und die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes (§ 17 jetzt § 13), daß der Kanzleileiter und die übrigen Angestellten nicht nach der Anzahl der von ihm abgeschlossenen Verträge, oder im Verhältnis des Geschäftsverkehrs mit höherem sondern nur mit fixem Gehalt ohne jede Gewinnbeteiligung entlohnt werden dürfen, werden trotz der damit verbundenen Strafsanktion vermutlich wenigstens teilweise unausgeführt bleiben. Mit Recht schlägt deshalb Jannasch die vollkommene Ausschaltung des Agententums vor. Auch Adolf Wagner (Grundlegung II 162) regt diesen Gedanken an. Bei entsprechender Organisation des Verkehrs könnten die Zwischendeckfahrtarten ebenfогut am Eisenbahnschalter, wie jede andere Fahrtart nach irgendeinem Plage des Kontinents gelöst werden. Artikel 16 der italienischen Regierungsvorlage von 1907 schlägt auch tatsächlich den Verkauf von Schiffahrtskarten in den Postämtern und Eisenbahnpersonalkassen vor. Die längere Reise nach Bladivostok bedarf keiner Vermittlung von Agenten — die kürzere nach New-York kann angeblich ohne dieselbe nicht bewerkstelligt werden. Ist es der Unterschied zwischen Land- und Seeweg, der doch gewiß diesbezüglich belanglos ist, aber doch der einzige bleibt, welcher diese ver-

¹ „Warnungen“ sind keine Abhilfe, am wenigsten offizielle, weil sie das meiste Mißtrauen wachrufen, und darauf beschränkt man sich leider noch immer.

chiedene Behandlung zweier Kategorien von Reisenden erklären soll? Die Antwort auf diese Frage kann nicht zweifelhaft sein. Auch der Hinweis auf die Verschiedenartigkeit der Reiseziele und auf den Massentransport könnte wohl gegenwärtig der Absicht einer Verstaatlichung der Schiffahrtsgesellschaften, nicht aber der Aufhebung der Agenten und privaten Reisebüros entgegengehalten werden. Schließlich wäre die Berufung darauf, daß die Beamten dann sich bedeutende Kenntnisse aneignen müßten und die ohnedies an sie gestellten hohen Anforderungen insolge dessen noch größer würden, gar nicht ernstlich zu behandeln. Die moderne Zeit stellt eben an alle Menschen größere Anforderungen, und der Beamte kann hier keine Ausnahme bilden. Mit den Kenntnissen über verschiedene Linien und Preise, die übrigens auf den Fahrbillets ersichtlich wären, ist es nicht so weit her. Wegen der Auskunfterteilung müßte der Auswanderungslustige jedenfalls an die Zentralauskunftsstelle beziehungsweise ihre Vertrauensmänner oder an einen mit der Auskunfterteilung betrauten Privatverein gewiesen werden. Was Beamte der Agenten- und Reisebüros treffen, dürfte wohl auch ein absolvierter Hochschüler nicht zu schwer finden, und schließlich sind doch die Beamten für's öffentliche Wohl da und können nur durch besonders nützliche Leistungen die Gesellschaft von der Notwendigkeit eines bürokratisch regierten Staates überzeugen.

An der weiteren Zulassung der Agenten und noch mehr der Subagenten, sowie an mangelhafter Kontrolle der Winkelagenten sind jedoch die Schiffahrtsgesellschaften besonders interessiert, weil bei einem staatlichen Verkauf von Fahrtarten ohne jedwede Agitation die Auswanderung bedeutend sinken müßte und eine positive Wohlfahrtspolitik des Staates seinen Untertanen gegenüber in der ihr entgegengesetzten Wirksamkeit der Agenten nicht ein Hemmnis fände. Das brächte aber die Gesellschaften auch bei Erhöhung der Fahrtartenpreise, die, um für das Gros der Auswanderer nicht unerschwingbar zu werden, nicht hoch sein könnte, um einen großen Teil ihres Einkommens. Es ist also eine Machfrage und nach dem modernen Wahlspruch: „might is right“, müssen wir uns vor der Hand mit der weiteren Existenz der Agenten abfinden.

Ihre wenigstens teilweise Unschädlichmachung hat man in der Schweiz versucht, indem der Bundesrat 1883 einen Gesetzentwurf einbrachte, nach welchem Gastwirte sich mit der Agentur nicht beschäftigen dürfen. Nach Artikel 6 des Schweizer Gesetzes von 1888 sind wenigstens Beamte und Angestellte des Bundes von Agenturen und Subagenturen ausgeschlossen. Nach § 18 des ung. Gesetzes von 1903 dürfen Staats-

Municipal- und Gemeindebeamte und Angestellte, Seelsorger und Lehrer keine Bevollmächtigten sein. Der ungarische Gesetzartikel II vom Jahre 1909 nennt unter den ausgeschlossenen Personen überdies Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbeamte, Advokaten, Ärzte, Tierärzte und Personen, die eine Schanklizenz besitzen (§ 14). Der Einwanderungsinspektor der Vereinigten Staaten Mr. Brown, berichtet 1903, daß sich in Österreich-Ungarn Beamte, Priester, Dorfwirte, Gemeindefreiber usw. mit der Vermittlung von Auswanderungsgeschäften befassen, Beweis genug, wie sehr der Ausschluß dieser Bevölkerungsklassen von den Agenturen auch im österreichischen Gesetz wünschenswert wäre.

Einen anderen gleichfalls sehr nachahmenswerten Weg hat das italienische Gesetz durch fakultative Einsetzung von Lokalkomitees beschritten (Artikel 10), welche aus dem Friedensrichter, dem Gemeindevorsteher, einem Pfarrer oder Seelsorger, einem Arzte und einem Vertreter der Arbeiterorganisation bestehend, über die Verhältnisse in den verschiedenen Auswanderungsländern genau informiert und von den Transportpreisen aller Schiffahrtsgesellschaften vom Auswanderungskommissariate verständigt werden, so daß sie als uneigennütige Berater dem Auswanderungslustigen an die Hand gehen können. Die italienische Regierungsvorlage von 1907 schlägt die obligate Einsetzung dieser Komitees überall dort vor, wo Schiffahrtsagenten ihren Sitz aufgeschlagen haben; daneben können sie in jeder Gemeinde der Staaten gegründet werden. Bei Einführung von ähnlichen Komitees in Österreich müßte jedoch besonders vorsichtig vorgegangen werden, damit in dieselben nicht Winkelagenten von Schiffahrtsgesellschaften Eingang finden. Andererseits läßt sich auf dieses Mittel nicht gut verzichten, und es würde auch überall dort von günstigem Erfolg begleitet sein, wo Raiffeisensche Darlehnskassen oder andere auf den Grundsätzen der Solidarität und Uneigennützigkeit aufgebaute Institutionen bereits bestehen.

Die Repräsentanten der Unternehmer, welche das italienische Gesetz an Stelle der Agenten zuläßt, unterscheiden sich von diesen dadurch (Artikel 16), daß sie keine selbständige Tätigkeit entwickeln dürfen, und daß die Unternehmer für sie zivilrechtlich aufzukommen haben, was diese bei Nominierung ihrer Repräsentanten im Inland und Erlegung der Kautions erklären müssen, wobei entgegengesetzte, die volle Verantwortung des Unternehmers aufhebende oder abschwächende Verabredungen mit dem Auswanderer als nichtig erklärt werden. Wenn dieser Grundsatz auch bei uns bestände, so hätten sich die Bremer und Hamburger Agenten — nicht minder die betreffenden Schiffahrtsgesellschaften — auch die Austro-

Americana nicht während der Auswanderungenquôte von 1905 auf „das galizische Agentenpad“ ausreden können, da diese Subagenten zwar unzweifelhaft „aus dem Abschäum der Menschheit“ bestehen, aber es jedenfalls von großer Undantbarkeit zeugt, wenn diejenigen von ihnen mit solcher Geringschätzung sprechen, in deren Dienste sie stehen und zu deren Gunsten sie ihr Handwerk ausüben. Nach der italienischen Regierungsvorlage von 1907 darf auf je einen Bezirk ein Unternehmer nicht mehr als einen Agenten haben, der keine Subagenten oder Korrespondenten beschäftigen, keine Auswanderungsgeschäfte außer seinem Bezirk erledigen und dieselben nicht im Herumreisen betreiben darf (Artikel 16).

7. **Widerrufsrecht.** Sehr vorteilhaft für die bewußte Leitung der Auswanderung seitens der Regierung wirkt die ihr erteilte Berechtigung, die den Agenten erteilte Konzession jederzeit zu widerrufen. Diese Berechtigung steht in Deutschland bezüglich der Unternehmer dem Reichsfanzler unter Zustimmung des Bundesrates (§ 10), bezügl. der Agenten den Landesbehörden zu (§ 18). Laut § 16 (früher § 21) des ungarischen Gesetzes kann die Einschränkung oder die Entziehung der dem Unternehmer und seinem Vertreter erteilten Bewilligung, sowie die zur Bevollmächtigung erteilte Genehmigung „wann immer“ erfolgen. Dies ist auch deshalb von Belang, weil man folgerichtig mit der vollkommenen Ausschaltung dieses Krebschadens in der Zukunft rechnen muß und dann doch keinen Entschädigungsansprüchen begegnen möchte, die bei der angeregten allgemeinen Einführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung gegenwärtig bereits von den Dienst- und Stellenvermittlern als wirksames Gegenargument ins Treffen geführt werden.

8. **Kumulierungsverbot der Vertretungen.** Erwähnenswert ist hier der in § 16 des deutschen Gesetzes ausgesprochene und dem Artikel 16 des italienischen Gesetzes vorzuziehende Grundsatz, daß der Agent weder für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer, noch auf eigene Rechnung Geschäfte besorgen dürfe — desgleichen daß laut § 8 der Unternehmer sich außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung der Vermittlung von Agenten bedienen müsse. In Österreich dagegen steht den Agenten frei, für mehrere Unternehmer gleichzeitig zu arbeiten, z. B. für die Austro-Americana und eine reichsdeutsche Firma. Infolge des Trusts und der im Poolvertrag vorgenommenen Kontingentierung der Auswanderer zugunsten der einzelnen Schiffsahrtsgesellschaften kann eine solche gemeinschaftliche Geschäftsgebarung seitens der Agenten den Schiffsahrtsgesellschaften vielleicht keinen Schaden verursachen, was jedoch genau erst bei Kenntnis des Poolvertrages ent-

schieden werden könnte — sie erleichtert im Gegenteil die gegenseitige Kontrolle, trägt jedoch gleichzeitig zum weiteren Anwachsen der Auswanderungsbewegung bei. Wäre jemand z. B. bloß Agent der Austro-Americana und wüßte er, daß sein Kontingent bereits erreicht ist, so würde er wenigstens die später sich Meldenden nicht zur Auswanderung verleiten, ja vielleicht aus Konkurrenzgründen hie und da die Wahrheit sagen. Ist er jedoch gleichzeitig — wenigstens im Stillen — Agent einer fremden Schifffahrtsgesellschaft, so wird sein Vorgehen ein wesentlich anderes sein. Selbstverständlich schließt diese Kumulation auch die Hebung Triests als österreichischen Hafens für die Zukunft aus, und die Ministerialverordnung vom 30. April 1904 Nr. 21903, mit welcher bloß der Austro-Americana, als einziger inländischer Gesellschaft, die ausschließliche Ermächtigung erteilt wurde, in allen Gemeinden Österreichs Agenturen zu errichten — hat ihren Zweck der Bevorrechtung Triests verfehlt, da die Agenten gleichzeitig auch für eine andere Firma arbeiten.

9. Verantwortlichkeit und behördliche Kompetenz. Sowohl bezüglich der Agenten wie der Beförderungsunternehmer soll ihre persönliche Eignung und Unbescholtenheit geprüft, wie ihre privatrechtlich solidarische Verantwortlichkeit für einander bestimmt werden (vergl. Artikel 7 Schweizer Gesetz, bez. der Verantwortlichkeit der Agenten Artikel 16 italienischen Gesetzes, § 17 ungarischen Gesetzes). Diese Bestimmungen verfolgen den Zweck, daß der Auswanderer, der ein Recht zur Klage hat, die Wahl zwischen beiden habe. Außerdem müssen Wahlgerichtsstände für zurückgewiesene Auswanderer in ihrem früheren Wohnort (wenn z. B. die Schifffahrtsgesellschaft sich den amerikanischen Gesetzen zuwider die Rückreise übers Meer bezahlen ließe usw.), für Eingelassene vor jedem österreichisch-ungarischen Konsulat zugelassen werden. Dieser Vorschlag entspricht auch den Artikeln 26 und 27 des italienischen Gesetzes. Die Kompetenz der Konsulate als Schiedsgerichte auf Grund eines im Beförderungsvertrag enthaltenen Übereinkommens in Privatstreitigkeiten ist auch in der deutschen Instruktion an die Kaiserlichen Konsularbehörden vom 10. Juni 1898 vorgesehen; das italienische Gesetz geht jedoch mit Recht weiter. Doch dürfte die Anerkennung deutscher Konsuln als Schiedsrichter für österreichische Staatsbürger der staatlichen Souveränität Österreichs nicht entsprechen und insofern unpraktisch sein, als sie sich nur ausnahmsweise mit den österreichischen Auswanderern nicht deutscher Herkunft zwecks Entgegennahme ihrer Beschwerden zu verständigen in der Lage sein dürften. Ein anderer Standpunkt wäre einzunehmen, insofern der deutsche Konsul bei Beschwerden

polizeilicher Natur nicht als Schiedsrichter, sondern als Reichskommissar für das Auswanderungswesen (§ 41 des deutschen Gesetzes), also als Behörde fungiert, bei der auch der österreichisch-ungarische Konsul eventuelle Klagen namens seiner Staatsangehörigen zu überreichen befugt ist. Jedenfalls ist die Annahme des Vorschlags der italienischen Regierungsvorlage von 1907 zu befürworten des Inhalts, daß dem Auswanderer daneben immer das Recht freistehet, die gewöhnlichen Gerichte anzurufen. (Artikel 27 bis.)

Durch Statuierung der solidarischen Verantwortlichkeit der Agenten bei hoher Kautionsierung (in Ungarn 100 000 Kronen) wären überdies die Mißstände behoben, die durch ausländische Schiffahrtsgesellschaften veranlaßt, an ihnen nicht gehandelt werden können; § 7 Absatz 3 b des neuen ungarischen Gesetzes verlangt von den letzteren, daß sie sich den ungarischen richterlichen und Verwaltungsbehörden unterwerfen, die Kontrolle auch in den ausländischen Häfen ermöglichen und sich mit Ansiedlungen oder Kolonisationen nach dem Auslande nicht befassen.

C. Die Bahnreise. Im Hafen. Das Auswandererschiff.

1. Bezüglich des Transports auf den Eisenbahnen wäre auf Artikel 16 Absatz 1 des Schweizer und Artikel 21 Absatz 6 des italienischen Gesetzes hinzuweisen und die Rezipierung derselben zu befürworten. Der Transport der Auswanderer in Österreich insbesondere auf den galizischen Eisenbahnen spottet den elementarsten Begriffen der Hygiene. In den Konzessionen für ausländische Unternehmer, sowie für ihre inländischen Agenten wäre überdies eine solidarische Verantwortlichkeit dafür festzusetzen, daß nur Maximalzahlen von Auswanderern in je einem Waggon im Auslande untergebracht werden und daß der eventuelle Rücktransport unentgeltlich zu erfolgen habe, wozu sich ja auch die deutschen Konzessionäre bei Einrichtung der Kontroll- und Registrierstationen verpflichten mußten.

2. Unterbringung des Auswanderers im Einschiffungshafen. Wünschenswert wäre die Aufnahme der Bestimmung, daß der Agent bez. Unternehmer im Hafen Auswanderungshallen einzurichten oder zu im voraus bestimmten Preisen die Auswanderer in Gasthöfen unterzubringen habe, wobei die Auswanderer, wenn in gemeinschaftlichen Sälen, dann nur nach Geschlechtern getrennt, nicht übereinander und nicht auf der Erde untergebracht werden dürften. Daneben wäre der Unternehmer zur freien Beköstigung des Auswanderers in den letzten zwei Tagen vor Abgang des Schiffes nach Analogie des Artikels 22 des italienischen Gesetzes zu verpflichten.

3. Die religiöse Versorgung des Auswanderers im Einschiffungshafen hat für denselben den höchsten Wert, insbesondere dort, wo er im Hafen einen Priester findet, der seine Heimatsprache spricht. Dem katholischen Auswanderer ist es Bedürfnis, vor der weiten Reise zu beichten und sich so recht vor dem Priester das Herz zu erleichtern. Das hat nun der deutsche St. Raphaelverein, von dem noch weiter die Rede sein wird, erkannt und trachtet, in allen in Frage kommenden Häfen Priester unterzubringen, die die slavischen Sprachen beherrschen. Dieses Verdienst kann dem Verein, an dessen Spitze eine der edelsten Gestalten Deutschlands, Peter Paul Cahensly, steht, nicht hoch genug angeschlagen werden. In Hamburg besteht seit 1903 in den Auswandererhallen eine römisch-katholische Kirche, in Bremen neben der weiter gelegenen St. Johanniskirche die St. Raphaelskapelle. Außerdem sorgt das evangelisch-lutherische Komitee und die Stadtmissionarin in Hamburg, ein anderer Verein und die Bahnhofsmission in Bremen für evangelische, der Unterstützungsverein für Obdachlose für israelitische Auswanderer. Auch in Antwerpen und Rotterdam hat der deutsche, in Triest der österreichische Verein ihre Vertrauensmänner und Priester. Wünschenswert wäre die weitere Förderung dieser und ähnlicher Institutionen aus dem Auswanderungsfonds oder aus speziellen für die Zwecke der religiösen Versorgung der Auswanderer aus Beiträgen der Schiffsahrtsgesellschaften und Agenten zu bildenden Fonds¹.

4. Der Geldwechsel in den Hafenstädten wird gegenwärtig in Italien ausschließlich durch die Banca di Napoli besorgt, die Kurse werden öffentlich kundgemacht, wodurch der Auswanderer vor Ausbeutung geschützt wird. Strenge Überwachung des Geldwechsels in den Kontrollstationen Österreichs und in Triest oder die ähnliche Konzeffionierung eines großen Geldinstituts wie in Italien, würden dem krassen Unfug auf diesem Gebiete Einhalt tun. In der Schweiz zahlt der Auswanderer beim Agenten den für das Ausland mitgenommenen Betrag ein und hat nach Artikel 14 Bundesgesetz das Recht zu verlangen, daß ihm die betreffende Summe am Bestimmungsort ohne Abzug und zu einem Kurs ausbezahlt werde, welcher dem Wert der geleisteten Anzahlung entspricht. Auf diese Weise ist zugleich der Schutz vor Dieben auf der Reise, wie vor Übervorteilungen beim Geldwechsel erreicht.

¹ Vergl. auch: Die Fürsorge für die evangelischen Auswanderer in Bremen und New York, Bremen 1888. Die kirchliche Versorgung der Auswanderer, von A. Schröder, Gotha 1890, mit Daten betr. die evangelische Auswanderung, sowie das St. Raphael's-Blatt (1885—1908).

5. Der Beförderungsvertrag hat schriftlich zu erfolgen, was bereits in Sektion 71 der englischen Akte von 1855 bis 1863 vorgeschrieben wurde. Der genaue Inhalt des Vertrages ist in Artikel 17 des Schweizer Gesetzes angegeben. Neben den §§ 22 und 25 des deutschen Gesetzes behandeln diesen Gegenstand ausführlich die §§ 5 bis 9 der Ausführungsverordnung zum deutschen Gesetz vom 14. März 1898. Ungültigkeitserklärung aller mit dem Inhalt des Beförderungsvertrages divergierenden Bestimmungen, sowie die privatrechtliche Verpflichtung des Unternehmers zum Schadenersatz in einer Reihe von Fällen versichert den Beförderten und zwar sowohl den Inländer, wie den Ausländer gegen Verspätungen, Unterbrechungen der Reise und Unfälle (§§ 25 bis 32 deutsches Gesetz). Daneben ist die Rezipierung der Versicherungspflicht des Unternehmers aus Artikel 15, Absatz 5 und 6 des schweizerischen beziehungsweise aus § 27, jetzt § 23, 4 des ungarischen Gesetzes zu empfehlen, die sich an den § 13 des niederländischen Gesetzes vom 1. Juni 1861 und 15. Juli 1867 Staatsblatt Nr. 83 bezw. 124 anlehnen und denen auch die ähnliche Bestimmung des Artikels 21 des belgischen Gesetzes vom 2. Dezember 1905 nachgebildet ist, während der § 32 des deutschen Gesetzes nur eine fakultative Versicherungspflicht kennt. Überdies sollte sowohl dem Unternehmer wie seinen Agenten und Beamten die Abschließung von irgendwelchen, seine Verantwortlichkeit dem Auswanderer gegenüber aufhebenden oder einschränkenden Versicherungsverträgen verboten sein, wie dies auch Artikel 24 bis der italienischen Regierungsvorlage vorschlägt und § 25 des ungarischen Gesetzes bestimmt. Nachdem noch vor einigen Jahren ähnliche Verträge in Triest mit den Auswanderern abgeschlossen wurden, vermöge welcher sich dieselben gegen die Zurückweisung im Landungshafen versicherten, dürfte die Rezipierung dieses Vorschlags für österreichische Verhältnisse besonders aktuell sein. Es ist weiter von großer Wichtigkeit, daß der Beförderungsvertrag in einer dem Auswanderer verständlichen Sprache abgefaßt sei und einen wörtlichen Abdruck der Schutzvorschriften des Gesetzes enthalte (analog § 22 früher § 26 ungarisches Gesetz). Behufs Erhöhung der Wirksamkeit der Kontrolle über ausländische Häfen dürfte es sich empfehlen, die inländischen Agenten solidarisch mit den ausländischen Unternehmern für den Schadenersatz bei allen Reisezufällen verantwortlich zu machen.

6. Die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe hat nach Schweizer Gesetz den Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 2, nach deutschem Gesetz den §§ 33, 34 und 36, nach dem ungarischen von 1909 den §§ 27 und 28 zu entsprechen. Diese Fragen,

sowie die Verproviantierung, amtliche Befichtigung und Kontrolle der Schiffe, die ärztliche Untersuchung und der Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung, sind Gegenstand der deutschen Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898¹, die als Muster dienen können. Insbesondere wäre auch in Österreich in einer von der Regierung herauszugebenden Verordnung, die Minimalgeschwindigkeit (etwa 12 Seemeilen die Stunde) der Auswandererschiffe, welche ausschließlich Doppelschraubendampfer sein sollten, der Termin der Ausrangierung derjenigen, welche den gegenwärtigen Anforderungen nicht entsprechen, das Mindestmaß von Licht und Luft, das Vorhandensein von Tischen und Stühlen für Auswanderer, die Bestimmung besonderer Räume vorzuschreiben und nach dem Muster des neuen amerikanischen Gesetzes die Festsetzung der gleichen Maximalzahl von aufzunehmenden Passagieren für jedes Schiff im Zwischendeck oder des Minimalumfangs der für jeden Zwischendecker zu bestimmenden Schlafstelle anzuordnen und die Kontrolle den amts habenden Behörden aufzuerlegen mit dem Beifügen, daß vor Vornahme derselben das Schiff nicht von Stapel gelassen werden dürfe. Das Vorhandensein einer genügenden Menge Proviant in tabellosem Zustand wäre von der Hafenkommission zu konstatieren und, da erfahrungsgemäß sich manchmal daneben auf Schiffen Proviantladungen minderer Qualität befinden, die für die Zwischendecker verwendet werden, nach englischem Muster jeder ähnliche Fall durch empfindliche Geldstrafen an der Schifffahrtsgesellschaft, mit Regreßrecht an den Schuldigen, zu ahnden. Es wäre auch angesichts der Tatsache, daß eine österreichische Gesellschaft ihren Proviant aus Genua (!) bezogen haben soll, eine Kontrolle dieser Bezüge im inländischen Hafen vorzunehmen und die Konzessionserteilung unter anderm vom Bezuge inländischen Proviantes abhängig zu machen. Österreich ist noch immer vorwiegend ein Agrikulturstaat und bei den Monatsreisen nach Südamerika, sowie den mehrwöchentlichen nach Nordamerika könnte auch diese Vorschrift einen volkswirtschaftlich bedeutenden Nutzen bringen.

Mitgabe von konnationalen Kommissären auf der Reise für fremdsprachige Auswanderer bei einem gewissen Minimum derselben an Bord ist ein weiteres Schutzmittel, das zu empfehlen wäre. (Analogie mit den Begleitern zu Lande nach Artikel 16, Absatz 6 des Schweizer Gesetzes.) Zu solchen staatlichen Kommissären würden sich am besten Militärmarineärzte eignen, die nach italienischem Muster (Art 11 italienisches

¹ Abgedruckt in Goetsch Kommentar, 2. Aufl. S. 264—293.

Gesetz) gleichzeitig als staatliche Kontrollkommissare und als Ärzte für Zwischendecker zu fungieren hätten. Ihre Unabhängigkeit gegenüber der Gesellschaft wäre dadurch gewährleistet, daß sie ihr Gehalt von der Regierung bezögen, die Schiffahrtsgesellschaften hätten jedoch dem Staat diese Ausgabe zu ersetzen und würden dafür die Ausgabe für einen besonderen Zivilarzt für die Auswanderer sparen können, und nur einen solchen für die Kajütenpassagiere und die Besatzung des Schiffes anzustellen brauchen¹. Nach der italienischen Regierungsvorlage von 1907 soll den Ausfagen dieser Ärzte im Gericht die Glaubwürdigkeit amtlicher Ausfagen zuerkannt werden und sie sollen auch bei der Affentierung von Italienern über See zugezogen werden.

Es ist in allen diesen Dingen Pflicht des Staates, hier eine gründliche Kontrolle auszuüben und zwar sowohl im Interesse der eigenen Staatsangehörigen, wie auch im Interesse der Fremden, die den heimatischen Häfen zur Einschiffung wählen, und zwar ebenso vom Standpunkte der Humanität, wie der Tendenz, fremde Auswanderer über eigene Häfen zu lenken. Behufs Verhütung, daß ein etwa aus dem Schiffspart einer österreichischen Gesellschaft ausgerangiertes Schiff aus falscher Sparsamkeit nicht in ausländischen, z. B. griechischen Häfen verwendet werde, ist die Vorschrift notwendig, daß jedes österreichische Schiff auch im Ausland unter Konzeptionsverlust für die Gesellschaft, der es gehört, den Anforderungen des österreichischen Gesetzes entsprechen und sich der Kontrolle seitens österreichischer Behörden überall unterwerfen müsse. Schließlich ist das freiwillig zugestandene Kontrollrecht auch fremder Schiffe, die österreichische Untertanen als Auswanderer über See befördern, in allen ausländischen Häfen durch eigens bestellte Kommissare auszuüben und jede Weigerung seitens ausländischer aber in Österreich zum Geschäftsbetriebe zugelassener Gesellschaften mit Konzeptionsverlust zu ahnden. Wenn die Schweiz 1848 in Havre und das kleine Württemberg 1855 in Liverpool Agenten zur Beaufsichtigung der Einschiffung von Schweizerbeziehungsweise württembergischen Auswanderern anstellen konnte, so dürfte dies auch Österreich möglich sein.

D. Strafbestimmungen gegen Agenten und Unternehmer sind in Artikel 18 und 19 des schweizerischen, §§ 43 bis 48 des deutschen, Artikel 31 des italienischen, § 44 bis 49 des ungarischen Gesetzes enthalten und wurden in der österreichischen Regierungsvorlage von 1904 in den

¹ Vergl. Bobio, Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration, Roma 1905 S. 10.

§§ 68 bis 72 aufgenommen. Die neuen drakonischen Strafbestimmungen des ungarischen Gesetzes sind in §§ 37 bis 50 festgesetzt.

E. Rücktransport. Allen in Deutschland zugelassenen Unternehmern ist es zur Konzessionsbedingung gemacht worden, mittellose Auswanderer, welche entweder in Deutschland aus irgendeinem Grunde nicht weiterbefördert oder im überseeischen Hafen zurückgewiesen wurden, kostenfrei nach Hause und, wenn im Ausland wohnhaft, bis zur Übertrittsgrenze zurückzubefördern. In Italien ist diese Verpflichtung im Gesetz selbst vorgesehen und bezieht sich auf alle im überseeischen Hafen Zurückgewiesene, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, wenn der Unternehmer gewußt hat, daß der Auswanderer den Erfordernissen der ausländischen Einwanderungsgesetzgebung nicht entspricht (Artikel 24). Der Beweis liegt jedoch dem Auswanderer ob, wogegen bei obligater ärztlicher Kontrolle und Aufnahme der Schiffsmanifeste bez. jeden Auswanderers eigentlich die Beweislast der Unkenntnis der persönlichen Verhältnisse des Passagiers auf dem Unternehmer zu lasten hätte. Überdies müssen mittellose Italiener in bestimmter Anzahl über Verlangen der italienischen diplomatischen und Konsularbehörden für den Betrag von 2 Lire per Kopf täglich nach Hause mitgenommen werden, wenn das Schiff auf der Rückreise einen italienischen Hafen berührt (Artikel 25).

Nach der italienischen Regierungsvorlage von 1907 soll der Unternehmer verpflichtet sein, dem Generalkommissariat die Namen seiner Repräsentanten im Auslande, die sich mit dem Verkauf von Schiffskarten nach Italien abgeben, mitzuteilen (Artikel 20 bis), sowie die doppelte Zahl der sonst zulässigen Passagieranzahl über Auftrag der diplomatischen oder Konsularbehörden gegen ein Drittel des sonst zulässigen Preises, und über eben solchen Auftrag ohne jede Einschränkung Saisonarbeiter, die zur Ableistung des Militärdienstes zurückkehren, nach der Heimat zu befördern (Artikel 25 der Regierungsvorlage). Überdies hat er sich auch bez. der Rückbeförderung nach Italien gleichfalls um eine Konzession zu bewerben und ihre Bedingungen zu erfüllen.

Nach dem nordamerikanischen Einwanderungsgesetze sind bereits seit 1891 die Rückfahrtkosten der nicht eingelassenen Passagiere von der Schifffahrtsgesellschaft zu tragen. Da sich angesichts dessen die Einrichtung einer genauen Kontrolle in den europäischen Hafenstädten unter eventueller Mitwirkung der amerikanischen Behörden behufs Vermeidung der Transportkosten empfiehlt, so wäre es das einfachste, diese im Interesse der Auswanderer gelegene Bestimmung des unionistischen Gesetzes im österreichischen Schutzgesetze zu rezipieren.

F. Die Schiffsmannschaft. Für den Fall, daß sich die Schiffsmannschaft oder das Dienstpersonal den Auswanderern gegenüber roh, betrügerisch oder unmoralisch benehmen oder den Regierungskommissar an Bord beleidigen, schmähen oder bedrohen sollte, schlägt Artikel 11 der italienischen Regierungsvorlage von 1907 vor, dem Generalkommissariat das Recht zuzuerkennen, besagte Personen für immer oder für eine bestimmte Zeit vom Schiffsdienst auszuschließen.

G. Vorsorge für Unterkunft und Arbeitervermittlung im Einwanderungslande. Bekanntlich werden die österreichischen Auswanderer, welche in Ellis-Inseln in den Vereinigten Staaten anlangen, für die erste Zeit je nach ihrer Nationalität in verschiedenen Unterkunfts Häusern New Yorks aufgenommen, so im Leo-Haus Deutsche, St. Josefs-Haus Polen, im Einwanderungsheim der österreichisch-ungarischen Gesellschaft usw. Da diese Häuser nicht für alle Platz bieten, so haben hier, sowie bei Auffindung von Arbeit, die gemeinnützigen Vereine im Einwanderungsland ein weites und ersprießliches Wirkungsfeld. Da das Honorar der privaten Arbeitsvermittler in den Vereinigten Staaten 10 Prozent des Monatslohnes zuzüglich der Vermittlungskosten des Arbeitgebers, die dem Arbeiter später vom Lohn abgezogen werden, beträgt und sich viele Schwindler mit diesem Geschäft abgeben — nachdem weiter dem Gesetz vom 27. April 1904 bezw. dem neuen Gesetz vom 27. April 1906 des Staates New York zuwider die Vermittler dem Arbeiter eine Abschrift des Lohnvertrages in seiner Heimatsprache nicht einhändigen, ja ihm nicht vorhandene Arbeitsbedingungen versprechen, um ihn namentlich für die Südstaaten zu gewinnen¹ — so erscheint es dringend geboten, humanitäre und von geeigneten Persönlichkeiten geleitete Vereine, die sich uneigennützig oder gegen geringe Vergütung mit der Arbeitsvermittlung abgeben würden, in den Einwanderungsländern wärmstens zu unterstützen. Nur muß hier bei der großen Anzahl zweifelhafter Existenzen, welche nicht immer aus uneigennützigen Motiven zu Vereinsgründungen schreiten und konkurrierende katholische Vereine häufig als klerikal in der Presse denunzieren, besonders vorsichtig vorgegangen werden. In Ontario, Manitoba und Assiniboia im „Dominion of Canada“ gibt es wohl öffentliche Arbeitsvermittlungsamter zur Beschaffung landwirtschaftlicher Arbeiter, aber auch hier florieren die Privatvermittler².

¹ Vergl. Loydold. Die Arbeitervermittlung in New-York, „Arbeitsnachweis“ August 1908.

² Vergl. Loydold, Die Arbeitervermittlung in Kanada, „Arbeitsnachweis“ Dezember 1908.

Italien hat im Artikel 12 seines Gesetzes die Errichtung von Ämtern für den Schutz, die Information und die Arbeitsvermittlung der Auswanderer in den Einwanderungsländern vorgeesehen.

H. Fürsorge für die Saisonwanderer. Hier wäre vom Standpunkt des Schutzes der heimischen Arbeiter vor allem zu empfehlen, daß die Arbeitsverträge mit ihnen in Österreich und in einer ihnen verständlichen Sprache abgeschlossen und die Abwanderung an den Grenzen nur denjenigen gestattet werde, welche bereits im Besitze von Arbeitsverträgen sind. Zehntausende harren gegenwärtig in Myslowitz und Neuberun der Arbeitgeber; sie überschreiten auf fremdes Zureden oder auch von der Not getrieben, allzu zeitig die Grenze und warten dann auf gut Glück auf Arbeits Gelegenheit. Die Nichtangeworbenen kehren zu Tausenden heim¹, werden auch per Schub nach Hause befördert oder müssen beliebige Bedingungen eingehen und sich ihre Arbeitgeber in den Legitimationspapieren nach Wahl der Feldarbeiterzentrale im voraus bestimmen lassen. Diese Zustände erheischen dringend Abstellung. Neben den bereits im fünften Abschnitt vorgeschlagenen Maßregeln wäre eine gesetzliche Bestimmung wünschenswert, nach welcher sich ausländische Arbeitgeber ausschließlich der Vermittlung öffentlicher Arbeitsvermittlungsanstalten bedienen dürften, welche mit dem den ausländischen Arbeitgebern zugute kommenden Vorrecht der Erwirkung ermäßigter Reisefahrkarten für die von ihnen empfohlenen Arbeiter auszustatten wären; sodann wäre zu verlangen, daß ausländische Arbeitgeber im Streitfalle sich der Kompetenz des österreichischen Gerichtes — sei es im Wohnort des Arbeiters, sei es mindestens in einer der Hauptstädte des betreffenden Kronlandes — im Arbeitsvertrage unterwerfen und zur Sicherstellung aller aus dem Arbeitsvertrag an sie entstehenden Ansprüche bei der öffentlichen Landesarbeitsvermittlungsanstalt des betreffenden Kronlandes oder in einem zu gründenden Reichsarbeitsamt eine entsprechende Sicherheit (Kaution) erlegen, die ihnen nach einwandfreier Lösung des Vertragsverhältnisses

¹ Ähnliche Verhältnisse existieren in Russisch-Polen. Nach den Angaben des Warschauer statistischen Komitees mußten zurückkehren, ohne Arbeit gefunden zu haben:

1902	12 664
1903	10 150
1904	8 535

zitiert nach Wasutynski Bogd.: Die Auswanderungsbewegung aus dem Königreich Polen (Referat auf dem dritten polnischen Juristentag 1906, S. 22). In Österreich werden die zurückgekehrten Abwanderer gar nicht berechnet.

zurückgestellt oder von ihnen zur Begleichung des Lohnes an die Arbeiter überwiesen werden könnte, worauf die Arbeitsvermittlungsanstalt den auf diese Weise flüssig gemachten Teil der Kaution per Postsparrasse kostenlos an den Arbeiter zuwenden würde. Für die Sicherheit der erlegten Kaution könnte der Landesfonds Bürgschaft leisten.

Sollte das dargestellte Programm keine Aussicht auf baldige Verwirklichung darstellen, sollte auch die geplante Koalitionsfreiheit der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Grunde nicht zustandekommen können, weil auch den inländischen landwirtschaftlichen Arbeitern dieses Recht nicht gewährt wird¹, dann wäre zum mindesten die Gründung und staatliche Subventionierung von Rechtsschutzvereinen im Auslande für landwirtschaftliche Arbeiter aus Österreich-Ungarn anzustreben, die von Staatsangehörigen des Arbeiterimportstaates gegründet, umso eher Unterstützung oder mindestens Daseinsgewährung seitens desselben beanspruchen dürften, als die zum Schutz der Italiener in Deutschland gegründeten Vereine, insbesondere die Opera di assistenza (siehe S. 222) sich in vielen Städten Deutschlands reger Teilnahme und Unterstützung seitens deutscher Regierungskreise erfreuen und warme Anerkennung finden, angesichts dessen also die gleiche Behandlung von zugunsten österreichischer Staatsangehörigen gegründeten humanitären Vereinen, insbesondere bei nachdrücklicher Unterstützung seitens der österreichischen Regierung gewiß zu beanspruchen ist².

I. Auskunfterteilung. Daß die Auskunfterteilung an Auswanderungslustige keine Begünstigung der Auswanderung beinhaltet, sowie daß sie zu mindest ebenso Pflicht des Staates ist, wie etwa Erteilung von Auskünften an Kaufleute in Exportfachen, dürfte heute so ziemlich zur allgemeinen Erkenntnis gedrungen sein. Wie soll jedoch diese Auskunfterteilung stattfinden?

Das großbritannische *Emigrants-Information-Office* (gegründet 1886) steht unter der Leitung eines unentgeltlich funktionierenden Komitees (Managing Committee), bestehend aus Parlamentsmitgliedern, Philanthropen und Arbeiterführern, und unter Oberraufsicht des Staatssekretärs für die Kolonien. Da auf diese Weise bloß das Gehalt des Bureauchefs und einiger jüngerer Gehilfen, sowie des Herausgebers der

¹ Vgl. in dieser sehr streitigen Frage Schlegelberger, Das Landarbeiterrecht, Berlin 1907, sowie Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche (Verhandl. des Ver. f. Sozialpolitik 1897).

² Vgl. auch die treffenden Bemerkungen von Dr. Teod. Rzymński in Sammelband: *Wkwestyi wychodźstwa polskiego*, Posen 1905, S. 158.

Veröffentlichungen des Amtes in Frage kommt, so beträgt die Ausgabe für das Bureau bloß um 2000 Pfund Sterling jährlich. Außer den zum Anschlag in allen Postanstalten bestimmten posters und den gedrängten Angaben in den circulars, gibt das Amt jährlich zwölf handbooks und besondere Bände für die verschiedenen amerikanischen Staaten heraus, die vom editor of publications auf Grund der Konsulatsberichte, der offiziellen Publikationen aus den Kolonien, verschiedener Zeitungen und eingeholter Privatauskünfte bearbeitet werden. Der chief-clerk erteilt auf Grund dieser Bücher dem Publikum mündlich und schriftlich Informationen.

In der Schweiz besorgte 1888—1901 die Auskunfterteilung an Auswanderungslustige die kommissarische Abteilung des dem Departement des Auswärtigen unterstehenden Auswanderungsbureaus auf Grund von Konsularberichten und Privatinformationen, seit 1901 wird auch die Auskunfterteilung von dem dem politischen Departement unterstellten Auswanderungsamt besorgt; Druckschriften werden nicht veröffentlicht.

In Belgien wurde von dem Ministerium des Auswärtigen im Jahre 1888 ein staatliches Auskunftsbureau gegründet; später kamen in sämtlichen 9 Provinzen Belgiens ebensolche Bureaus hinzu. Informationen werden auf Grund von eigenen und fremden Konsulatsberichten sowohl mündlich erteilt, wie auch gedruckte Informationen versendet.

Das italienische Generalkommissariat in Auswanderungssachen besorgt die Auskunfterteilung sowohl in versendeten Zirkularen, wie durch Herausgabe der musterhaft geleiteten Monatschrift *Bollettino dell' emigrazione* und der Publikation: *Emigrazione e Colonie. Raccolte di Rapporti dei R. R. Agenti diplomatici e consolari* — bis jetzt drei Bände erschienen (1. Band in zwei Teilen enthält Europa, 2. Band Afrika, Asien und Ozeanien 3. Band bisher zwei Teile: Brasilien und Argentinien).

In Deutschland beschäftigt sich mit diesem Gegenstand seit 1. April 1902 die Zentralauskunftsstelle, welche von der deutschen Kolonialgesellschaft unter Oberaufsicht des Reichskanzlers geleitet wird und zu deren Kosten die Gesellschaft 5000 Mk., das Reich 30 000 Mk. jährlich beisteuert. Die Auskünfte werden mündlich, schriftlich oder durch Veröffentlichungen sowohl durch die Zentralauskunftsstelle selbst, wie durch Vertrauensmänner in gegenwärtig 52 Zweigstellen im ganzen Reiche auf Grund von Konsular- und Gesandtenberichten, sowie von Mitteilungen des Reichskolonialamtes erteilt. Dem englischen Managing-Komitee ist der deutsche Auskunftsbeirat nachgebildet. Wie häufig die Zentralaus-

kunftstelle in Anspruch genommen wird, geht schon daraus hervor, daß auf 28 859 Personen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1908 aus Deutschland auswanderten, bei ihr 9547 Anfragen eingingen, während auf das Jahr 1907 auf 395 447 aus Großbritannien und Irland ausgewanderte Personen 21 766 Anfragen entfielen. Während also in England 1907 auf 1000 Auswanderer 55,4 Anfragen vorkamen, gab es deren in Deutschland 1907/08 330,8.

Nach der österreichischen Regierungsvorlage von 1904 ist bloß der Grundsatz ausgesprochen, daß die Auskunfterteilung nur als gemeinnütziges Unternehmen und ohne Absicht auf Erzielung eines Gewinnes betrieben werden dürfe. Über die beabsichtigte Organisierung derselben ist noch nichts verlautbart. Jedenfalls erscheint der deutsche Grundsatz der Auskunfterteilung durch Vermittlung einer Privatgesellschaft sowohl behufs Vermeidung von Mißverständnissen mit den als ungünstig bezeichneten Einwanderungsländern wie mit den möglicherweise unzufriedenen oder irrtümlich beratenen Auswanderern nachahmenswert.

K. Auswanderungsbehörden. Es ist klar, daß namentlich in Österreich bei der Unmasse von Mißbräuchen und Übervorteilungen, sowie bei der ungeheuern Anzahl von näheren und ferneren Auswanderern sich die Verhältnisse nicht bessern können, solange es keine einheitliche Leitung gibt, die die Auswandererfürsorge zu ihrer Aufgabe hat. Auch in der Schweiz, deren mustergültige Einrichtungen bekannt sind, hat man sich dieser Einsicht nicht verschlossen. Bis 1901 gehörte der Verkehr mit den Auswanderungs- und Hafenbehörden, den Schifffahrtgesellschaften, den Hilfesellschaften und Privatpersonen im Auslande, sowie den Schweizer Konsulaten daselbst, die Befichtigung der Logierhäuser in den Einschiffungshäfen usw. zu der kommissarischen Abteilung des eidgenössischen Auswanderungsbureaus, dagegen zur administrativen u. a. die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Agenten, Unteragenten und Reisebureaus, über die Kautionen, Gebühren und Bestrafungen, die Aufsicht über Annoncen in öffentlichen Blättern und andere Veröffentlichungen betreffend Auswanderung, sowie die zeitweise Begleitung von Auswandererzügen bis zu den Einschiffungshäfen zum Zwecke der Kontrolle über richtige Vollziehung der Bestimmungen von Artikel 10, 13, 15, 16 und 17 des Gesetzes. Mit Bundesratsbeschluß vom 31. Dezember 1900 wurde für die Aufgaben beider Abteilungen ein gemeinschaftliches Auswanderungsamt geschaffen, welches dem politischen Departement untersteht.

In Deutschland übt das Oberaufsichtsrecht der Reichskanzler und

die Reichskommissare für Hamburg und Bremen, sowie die deutschen Konsularämter und andere Behörden im Ausland aus. Die polizeilichen Befugnisse stehen den politischen Landesbehörden zu — daneben hat in gewissen Fällen der Bundesrat eine entscheidende und der mindestens vierzehngliedrige Beirat für das Auswanderungswesen eine gutachtliche Stimme (§ 38—41 des deutschen Gesetzes).

Das italienische Gesetz ruft in Artikel 7 ein Kommissariat ins Leben, „in welchem alles konzentriert sein wird, was sich auf den Dienst der Auswanderung bezieht.“ An seiner Spitze steht ein Generalkommissar, neben ihm gibt es drei Kommissare und Hilfsbeamte. Der vom Generalkommissar geleitete Beirat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 5 Delegierte verschiedener Ministerien sind, 3 vom König aus der Reihe der Fachmänner für geographische, statistische und volkswirtschaftliche Studien ernannt werden. Daneben gibt es in drei Häfen: Genua, Palermo und Neapel Auswanderungsinspektoren mit dem Charakter öffentlicher Sicherheitsorgane, sowie Schiffsbesichtigungskommissionen; im Auslande überall, wo italienische Auswanderer in großer Zahl vorhanden sind, gleichfalls Auswanderungsinspektoren, denen wie auch den Konsularbeamten das Recht der Inspizierung von Auswanderer befördernden Schiffen zusteht; endlich die bereits genannten Lokalkomitees, deren es bereits Ende 1904 3080 gab und die den *Bollettino dell' emigrazione*, sowie die Berichte der italienischen Konsuln über die Lage der Italiener in ihrem Amtsbezirke gratis erhalten und infolgedessen als ebenso viele Auskunftstellen funktionieren können. Das Generalkommissariat ist eine Musterinstitution, der keine andere gleichkommt, man hat ihre großartigen Leistungen auf der internationalen Ausstellung in Mailand 1906 zu bewundern Gelegenheit gehabt und ist aus dem „*Bollettino*“ über seine umfassende und vielgestaltige Tätigkeit zu erfahren.

In Ungarn (§§ 38—43, jetzt §§ 32—36) ist die oberste Behörde der Auswanderungslenat, welcher bisher aus dem Minister des Innern, 9 Delegierten verschiedener Minister und 10 vom Minister des Innern ernannten Persönlichkeiten aus verschiedenen Gesellschaftskreisen bestand. Die gegenwärtige Zusammensetzung enthält § 33. Die Ernennung von Auswanderungskommissären ist in das Belieben des Ministers des Innern gestellt, und würde derselbe etwa die Rechte des deutschen Reichskommissars haben.

In Belgien gehört nach dem neuen Gesetz vom 2. Dezember 1905 die Kontrolle der Schiffe hinsichtlich ihrer Seetüchtigkeit, des mitgenommenen Proviantes und der für den Aufenthalt der Auswanderer

bestimmten Räume zu einer aus 6 Mitgliedern bestehenden Expertenkommission — die Kontrolle der Amtsführung dieser Kommission zu einer aus 9 Mitgliedern bestehenden Inspektionskommission. Die Konzessionserteilung für die Beförderung von Auswanderern ist eine Befugnis des Ministers des Äußern nach Anhörung der Inspektionskommission. Schließlich ist die Überwachung aller auf die Auswanderung bezughabenden Gesetze, sowie der Agenten und Unternehmer, die Belehrung der Auswanderer über ihre Rechte, Entgegennahme der Rapporte der Experten und der Unternehmer, Besuch der Auswandererwohnungen in ärztlicher Begleitung usw. Aufgabe des Regierungskommissars mit dem Sitz in Antwerpen.

In Österreich wäre die Gründung eines Reichsauswanderungsamtes, welches in einer besonderen Abteilung („Reichsarbeitsamt“) den Zentralarbeitsnachweis für das Inland und Ausland zu leiten und eine zu gründende Zentralauskunftsstelle zu informieren und zu beaufsichtigen hätte, etwa mit denselben Befugnissen wie in der Schweiz oder Italien unter der Oberaufsicht des Arbeitsministeriums oder des Ministeriums des Innern zu empfehlen.

L. Ein besonderer Auswanderungsfonds besteht in Italien und Ungarn. Derselbe wird in Italien gebildet 1. aus den Kopfzagen à 8 Lire, die der Unternehmer für jeden von ihm beförderten Auswanderer zu bezahlen hat; 2. aus den Konzessions- oder Patentzagen der Unternehmer und Repräsentanten; 3. aus den von ihnen zu zahlenden Geldstrafen. Aus diesem Fonds wird das Kommissariat, sowie die ihm zugewiesenen Ämter erhalten.

Nach dem ungarischen Gesetz (§ 35, jetzt § 29) besteht der Fonds 1. aus den Einnahmen für die Ausstellung von Pässen nach Abzug der Stempel- und Ausstellungskosten, 2. aus den von den Beförderungsunternehmern zu entrichtenden Gebühren, 3. aus einer Subvention des Staatsschatzes, 4. aus den für verfallen erklärten Kautionen Wehrpflichtiger, 5. aus den den Unternehmern und ihren Stellvertretern aufzuerlegenden Bußen, 6. aus anderen durch den Minister des Innern dem Fonds überwiesenen Summen. Die Bestimmung des Fonds dient zur teilweisen oder gänzlichen Deckung der Reisekosten unbemittelter Rückwanderer, der Kosten der Auskunfterteilung und Arbeitsvermittlung zu ihren Gunsten im Auslande, sowie zur Bestreitung ihrer religiösen und geistigen Bedürfnisse.

In Österreich haben gewisse Handelskammern eine Kopfzage von bloß 2 Kronen von den inländischen, beziehungsweise 3 Kronen von

den ausländischen Gesellschaften vorgeschlagen und den Wunsch ausgesprochen, daß gewisse Ansprüche der Auswanderer an die Unternehmer, für welche diese selbst aufkommen sollten, aus diesem Fonds gedeckt werden. Darnach würden die Beiträge der Unternehmer auf Versicherungsprämien hinauskommen, und der Fonds würde die Bestimmung haben, die Pflichten der Unternehmer leichter zu gestalten. Es gehört wirklich viel Mut und Überzeugung von der Ignoranz anderer dazu, um mit solchen Ideen öffentlich aufzutreten.

M. Verbilligung der Geldheimsendung. Nach dem italienischen Geldüberweisungs-gesetz vom 1. Februar 1901 Nr. 24 und den Ausführungsverordnungen vom 29. Dezember 1901 Nr. 571, 26. Mai 1904 Nr. 323 und 22. Februar 1906 Nr. 46 hat die Banca di Napoli die Verpflichtung übernommen, die Ersparnisse von Italienern kostenlos nach der Heimat zu befördern. Bereits im Jahre 1904 betrug die Summe von durch ihre Vermittlung heimgesandten Beträgen 30 Millionen Lire — bis 1. März 1906, über 104 Millionen Lire in 550 664 Sendungen¹. Bis zu diesem Datum besaß die Bank 116 Filialen. In Österreich ist leztthin vom niederösterreichischen Gewerbeverein (Antragsteller Ettinger) der Gedanke angeregt worden, zu diesem Zweck die Postspartasse zu benutzen. Bei den hohen Gebühren, die sich sowohl die amerikanische Post, wie die dortigen Bankiers zahlen lassen, sowie überhaupt bei der Unsicherheit der bisherigen Form der Geldheimsendung ist die günstige Erledigung dieser Frage für die heimische Wirtschaft von großer Bedeutung.

III. Nationale Auswanderungspolitik.

Dieselbe hat zwar auch soziale, auf die materielle Wohlfahrt des Individuums abzielende, dabei jedoch auch nationale, das Interesse des Staates und der Nationen, denen die Auswanderer angehören, fördernde Tendenzen. Hier handelt es sich nicht bloß darum, dem Auswanderer im Bedarfsfalle zu helfen, sondern auch das Band nicht locker werden zu lassen, das ihn mit seiner ursprünglichen Heimat verbindet, ihn

¹ In derselben Zeit erlebte die Bank 146 314 Geldsendungen nach Amerika im Gesamtbetrage von 9 170 400 Lire. Die großen Schwierigkeiten, die die Bank bei Durchführung ihrer Aufgabe zu bekämpfen hatte und die Art und Weise, auf welche sie ihrer Herr wurde, lese man in den Bankberichten nach. Obige Daten sind dem offiziellen Katalog der Mailänder internationalen Ausstellung „La mostra degli Italiani all' estero“ Rom 1907 entnommen.

womöglich bis zur Landung im fremden Staat unter der ausschließlichen Obhut und die ganze Zeit seines Aufenthalts im Ausland unter dem Schutz der Heimat zu belassen, ihm die Rückkehr nach der Heimat zu erleichtern und den Entschluß der Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft zu erschweren, sowie schließlich das Absatzgebiet heimischer Fabrikate zu vergrößern und damit auch der heimatischen Industrie und dem Handel zu dienen.

1. Wohl nicht das stärkste, aber das am häufigsten besprochene Mittel zur Erreichung der genannten Zwecke, welches daneben das übrigens berechnete Ziel verfolgt, die gegenwärtig im Ausland ausgehenden Millionen fortan österreichischer Industrie und Schifffahrt zufließen zu lassen, ist die Lenkung der österreichischen Auswanderung über den nationalen Hafen. Deutschland hat die bekannten Bestimmungen über die Kontroll- und Registrierstationen herausgegeben und ist dem Transport von österreichischen und russischen Wehrpflichtigen von deutschen Häfen aus nach Amerika nicht entgegengetreten. Weidies tat es im Interesse der Hebung der eigenen Schifffahrt. Es hat jedoch andererseits wenigstens die auswandernden Staatsangehörigen niemals bloß als Mittel zur Bereicherung der heimischen Schifffahrtsgesellschaften angesehen. Die Frage der Hebung der österreichischen Schifffahrt darf gleichfalls nicht auf Kosten der Auswanderer gelöst werden. Es bleibt gewiß nur zu wünschen, daß die Umgestaltung Triests zu einem Hauptauswanderungshafen den besten Erfolg habe; jedoch ein Hemmnis für das Zustandekommen eines hauptsächlich sozialen Auswandererschutzgesetzes darf die Frage der Hebung Triests nicht bilden, da sie überhaupt besonders behandelt werden sollte. Der Versuch der ungarischen Regierung im Sinne des § 6 des Gesetzes, die Cunard Line von Fiume aus zu begünstigen und alle anderen Linien auszuschließen, hatte bloß die Folge, daß die Agenten ganze Komitate entvölkerten, die bis nun an der Auswanderung nicht beteiligt waren, die Auswanderung noch mehr an schwoll und mindestens $\frac{2}{3}$ der Auswanderer nach wie vor — natürlich nun im geheimen — die nordischen Häfen aufsuchte. Ungarn mußte sich den Bedingungen des Trusts fügen. Österreich könnte vielleicht mit der Bevorrechtung einer einheimischen Gesellschaft durchdringen, wenn es gleichzeitig die Agentenplage ganz unterdrücken, jede Agitation verbieten, die strengste Bewachung der Grenzen durchführen, Kautionen für Agenten ausländischer Gesellschaften in der Höhe von Unternehmerkautionen bei gleichzeitiger Festsetzung solidarischer Haftung der Agenten für ausländische Unternehmer bestimmen, neue Schiffsbauten in Triest in großem

Stil, ebenso häufige Fahrten wie in der Nordsee, den Bau großartig angelegter Auswandererhallen verfügen, schließlich die Herabsetzung der Bahnfahrkartenpreise von Galizien oder Nordungarn nach Triest unter die Preise auf den Linien zwischen diesen Ländern und den Nordseehäfen veranlassen würde. Aber wo ist das wagemutige Kapital, mit strenger Solidität und sozialen Instinkten verbunden, gegenwärtig in Österreich zu finden? Wo ist das streng unabhängige, und wenn es gilt, rückwärtslose Pflichtbewußtsein der Behörden nicht den Armen und Bedrückten, sondern den Reichen gegenüber? Will Triest ein Plätzchen in der Sonne gewinnen, will es eine Bresche in die bisherige ungeheure Überlegenheit der ausländischen Schifffahrtsgesellschaften schlagen, so ist hierzu der skizzierte Weg der einzige, der übrigens gewisse Bevorrechtungen seitens des Staates durchaus nicht ausschließt. Da deren Zustandekommen zweifelhaft wäre, wenn davon früher gesprochen würde und sich dann verschiedene Einflüsse zwecks ihrer Hintertreibung geltend machen würden, so ist es das richtigste, sie dem Verwaltungswege zu überlassen. So viel kann jedoch schon hier gesagt werden: Zu weit darf die Protektion des heimischen Hafens nicht gehen. Die protektionellen Vorschriften Frankreichs vom 12. Februar 1889, 9. April und 7. Juni 1894 sind erst zu einer Zeit herausgegeben worden, als die französische Handelsmarine bereits einen sehr hohen Grad der Entwicklung erreicht hatte — und standen vier großen Häfen und einer relativ geringen Auswanderung gegenüber. Italien dagegen, das bei seiner außerordentlich starken Auswanderung lange Jahre auch ausländische Unternehmungen zulassen mußte, will überdies einem möglichen Kartell von Schifffahrtsgesellschaften, deren Dampfer italienische Häfen anlaufen, dadurch begegnen, daß es sich in Artikel 15 das Recht vorbehält, in diesem Falle auch fremde Gesellschaften zu konfiszieren, ja die Umschiffung der Auswanderer in auswärtigen Häfen diesseits des Ozeans zu gestatten und jede andere Maßregel zum Schutze der Auswanderer zu treffen.

Könnten übrigens bei der wenigstens gegenwärtig notorischen Unmöglichkeit, alle österreichischen Auswanderer über Triest zu lenken, österreichische Auswandererschiffe nicht auch ausländische insbesondere die ungleich vorteilhafter als Triest gelegenen Nordseehäfen anlaufen? Und wenn auch der Pool dagegen auftreten würde, seine Macht wäre im Falle der Benützung der Nordseehäfen gebrochen. Läßt Deutschland englische und amerikanische Schiffe in Hamburg und Bremen, wenn auch mit Schiffswechsel zu (zwei Liverpoolscher Gesellschaften: die White Star Line und die Cunard Steamship Line, sowie die American Line aus

Philadelphia), so scheint die Zulassung österreichischer Schiffe in diesen Häfen doch keinem Zweifel zu unterliegen. Daneben blieben noch Antwerpen und Rotterdam, wo die Frage der Zulassung gewiß noch weniger Schwierigkeiten böte.

Es bliebe daneben zu erwägen, ob es nicht empfehlenswert wäre, für die erste Zeit fremde Schiffe in den Nordseehäfen zu mieten und auf diese Weise sowohl den Fahrpreis bedeutend zu ermäßigen, wie den Auswanderern Schutz bis zum Landungshafen angeheißt zu lassen. Wenn das österreichische Kapital auch vor den unerläßlich großen Investitionen bei neuen Schiffsbauten zurückschrecken würde, — von diesem kleinen Geschäft, das dabei frei von jedem Risiko wäre und sicheren Gewinn böte, brauchte es sich gewiß nicht zurückzuziehen.

2. Eine hervorragende Rolle spielen hier nationale Vereine, die Pastoration der Auswanderer in ihrer Heimatsprache, Schulen und Zeitungen in derselben. Wenn es auch grundsätzlich richtig wäre, was Friedrich Kapp in seiner „Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika“ (New York 1868) sagt, daß, wer Deutscher sein wolle, zu Hause bleiben oder zurückkehren möge, da die Auswanderung der nationale Tod sei¹ — und in so vielen Fällen trifft dies leider auch zu — so bewirkt jedenfalls die nationale Arbeit der genannten Faktoren eine willkommene Fristerstreckung und ist deshalb von allen ohne Unterschied der politischen und religiösen Richtung aufs wärmste zu fördern und zu unterstützen.

Die soziale und religiöse Fürsorge auf der Reise, im Hafen und über See haben sich die St. Raphaelvereine zur Aufgabe gemacht. die nach dem Beispiel des im Jahre 1871 gegründeten deutschen, 1885 in den Vereinigten Staaten, 1887 in Belgien, 1889 in Österreich und Italien entstanden sind. Das Verdienst des deutschen Vereins ist es auch, daß in den vier Nordseehäfen Priester und Vertrauensmänner angestellt wurden, welche die Hauptsprachen der slavischen Auswanderer beherrschen.

In einer von dem edlen Gründer der St. Raphaelvereine und unermüdblichen Vorkämpfer ihres Leitgedankens, dem er sein ganzes taten-

¹ Vergl. auch Knorß, Das Deutschtum der Vereinigten Staaten, Hamburg 1898 („nur 11% der Deutschen in den Vereinigten Staaten sprechen zu Hause deutsch“). Mit Stolz erzählt Erzbischof Farley von New York einem Redakteur des „Corriere d'Italia“ (s. Nr. vom 21. August 1908), daß bereits die Kinder in der Schule sich als Amerikaner bekennen und trotz Vorstellung, sie seien doch Italiener, Deutsche, Polen usw., dies bestreiten und sich wiederholt als Amerikaner bezeichnen.

reiches und verdienstvolles Leben gewidmet, Peter Paul Cahensly, angeregten Denkschrift an Papst Leo XIII. wurde die Notwendigkeit der Konzentration der Auswanderer in national geschlossenen Gruppen, sowie die ebenso national wie religiös bedeutungsvolle Pastorierung der Auswanderer in ihrer Muttersprache auseinandergesetzt. Die Mißdeutung einer Redewendung in derselben veranlaßte in den Vereinigten Staaten eine ungeheuerere Aufregung. Man stellte die Sache so dar, als ob Cahensly nationale Bischöfe für die Einwanderer der verschiedenen Nationen verlangt hätte, was nicht sowohl, wie behauptet wurde, eine Einmischung in eine Angelegenheit der Vereinigten Staaten, aber gewiß in eine Frage der kirchlichen Hierarchie gewesen wäre. Irische Bischöfe, sowie Mitglieder des Kongresses bekämpften nicht bloß aufs vehementeste diese niemals gestellte Forderung, sie verhöhnten die ganze, nationale Priester und Schulen verlangende Richtung mit dem vermeintlichen Schimpfnamen: Cahenslyismus. Der Weisheit Leo XIII. gelang es endlich, das chauvinistische Episkopat irischer Abkunft in der Union zu beruhigen.

In der Union spielen neben den deutschen polnische, tschechische, ungarische, jüdische und andere Vereine, insbesondere aber die italienischen eine hervorragende Rolle. Dieselben, wie z. B. „Società per gli immigranti italiani“, „Society for italian immigrants“, das „Istituto italiano di beneficenza“, die „Società di San Raffaele“ alle in New York, die „Società di San Raffaele“ in Boston, drei große Schutzvereine in Argentinien, einer in São Paulo usw. sorgen für ihre Landsleute, verschaffen ihnen Unterkunft und Arbeit, und befinden sich sowohl in Nord- wie in Südamerika an vielen Orten; die patriotischen „Dante Alighieri-Vereine“, die in der ganzen Welt verstreut sind, sorgen für Erhaltung des patriotischen Empfindens in der Fremde. Alle diese Vereine sowie auch die italienischen Pfarr- oder Privatschulen, Hospitäler, Missionen usw. werden von der italienischen Regierung reichlich unterstützt, die italienischen Konsuln verfügen zu solchen Zwecken immer über bedeutende Geldmittel¹.

Gegenwärtig gibt es außer Italien im ganzen 1403 italienische Gesellschaften mit 224 218 Mitgliedern und 36 701 000 Lire Vermögen. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Gesellschaften um 224 vergrößert, das Kapital nahezu verdoppelt (s. Bollettino del Emigr. Heft 24 vom Jahre 1908).

¹ Im Jahre 1904 gab Italien in Nord- und Südamerika für diese Zwecke zusammen 350 000 Lire aus.

Das Priesteramt und die Missionstätigkeit, von konnationalen Priestern ausgeübt, trägt sehr viel dazu bei, das alte Band mit der Heimat nicht locker werden zu lassen. Neben dem italienischen und deutschen hat auch der polnische und ruthenische Klerus, wahrscheinlich auch der anderer Nationen, auch auf nationalem Gebiet viel Dankenswertes geleistet¹.

Für die italienischen Wanderarbeiter in den verschiedenen Staaten Europas sorgt gegenwärtig das großartige im Jahre 1901 gegründete Werk des verdienstvollen Bischofs von Cremona, Bonomelli: „Opera di Assistenza degli Operai Italiani emigrati in Europa e nel Levante.“ Derselbe ist auch Präsident des Vereines, während Professor Schiaparelli das Sekretariat besorgt. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, sowohl in religiöser, wie in geistiger und materieller Beziehung, die italienischen Arbeiter im Ausland und insbesondere in Europa zu fördern und zu unterstützen; er nimmt sich der italienischen Arbeiterkinder an, unterrichtet sie mit Hilfe von Priestern und geistlichen Schwestern in der Heimatprache, behütet sie während der Arbeitszeit ihrer Eltern, versorgt die Arbeiter mit italienischen Büchern und Zeitungen, pflegt sie in der Krankheit, errichtet ihnen Sparcassen, gemeinschaftliche Küchen und Nachtsäle, vermittelt ihnen Arbeit, besorgt ihnen Pässe und alle nötigen Dokumente von Zivil- und Kirchenbehörden in der Heimat, verfaßt ihnen Briefe, besorgt Übersetzungen, schützt sie gegen Übervorteilungen aller Art und zwar alles unentgeltlich. Vollkommene Uneigennützigkeit ist wie bei den St. Raphaelvereinen der Hauptgrundsatz des Vereines. Den Zweck desselben hat Bonomelli in seinem Rundschreiben an die Präsidenten und Mitarbeiter der Zweigvereine im April 1906 dahin gedeutet, er wolle „die Liebe zum Vaterlande und die süßen Tröstungen der Religion“ in den Herzen seiner Landsleute wach erhalten. Jeder Italiener ohne Unterschied des Glaubens und der politischen Überzeugung habe das Recht, in den Sekretariaten des Vereines in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und anderswo Schutz und Hilfe zu fordern. Der Verein wolle jedem Bedürfnis abhelfen, andere Grenzen erkenne er für seine Tätigkeit nicht an. Wenn auch der Verein ohne Gott und Christus im Herzen die aufopfernde Kraft und den ausdauernden Eifer nicht fände, der nötig ist, so habe doch eben Christus auch die Sünder von seiner Gnade nicht ausgeschlossen. Schließlich schreibt der Bischof die denkwürdigen Worte nieder, daß eine Nation, die auf Achtung Anspruch er-

¹ Vergl. Steiner, On the trail of the immigrant S. 323.

hebt, ihre in der Welt verstreuten Söhne nicht verlassen und Fremden die Sorge für ihre Bedürfnisse nicht aufladen dürfe. Ganz Italien ist gegenwärtig von Zweigvereinen übersät, an ihrer Spitze stehen Frauen und Männer aus der höchsten Aristokratie. In den größeren Städten sind überall Persönlichkeiten zur Empfangnahme von Gaben für den Verein berechtigt. Im Ausland befinden sich überall, wo eine größere Zahl italienischer Arbeiter beschäftigt ist, Vereinskassentariate. Jeder Arbeiter, der sich ins Ausland begibt, bringt von seinem Ortspfarrer eine Empfehlungskarte an das im Ausland befindliche Vereinskassentariat mit und befindet sich seit dem Augenblick unter dessen Obhut¹.

Über den österreichischen St. Raphaelverein läßt sich nur soviel sagen, daß er den Leidensweg geht, den der deutsche Verein in früheren Jahrzehnten gegangen ist. Auch ihm wird von den einen die Förderung der Auswanderung, von den anderen unberechtigte Einmischung in Schiffs- und Handelsinteressen Triests vorgeworfen, auch sein Triester Beamte wird nicht gerne im Verkehr mit den Auswanderern gesehen, die Lokalkomitees des Vereins führen teilweise ein Scheinleben, die nationalen Gegenätze werfen auch auf die soziale Arbeit ihren Schatten, und zwar trotz aufopferungsvoller Mühe sowohl des früheren, wie des gegenwärtigen Vereinskassentars und trotz aufrichtiger Solidarität der Mitglieder verschiedener im Vereinsausschuß vertretener Nationen.

Während die Opera di assistenza bereits im Jahre 1905 über 216 000 Lire, der deutsche St. Raphaelverein wenigstens über 30 000 Mark jährlich verfügt, hat es der österreichische bei der allgemeinen Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung kaum auf 6000 Kronen jährlich gebracht. Daß unter solchen Umständen überhaupt ausgeharrt wird, ist ein großes Verdienst der Vereinsleitung.

Angeichts des Umstandes, daß in den öffentlichen Schulen der Einwanderungsländer weder eine andere als die Staatsprache, noch Religion gelehrt wird, ist die Unterstützung der nationalen Privat- und Pfarrschulen in denselben für die betreffende Volks- oder Staatsgemeinschaft von hervorragender Wichtigkeit, nicht minder die Förderung der nationalen Presse über See, die bisher wohl in ihren Ausschreitungen und Fehlern, aber nicht in ihren unleugbaren Verdiensten und Vorzügen gewürdigt wird.

3. Konzentration der Auswanderer im Auslande.

¹ Vergl. die Zeitschrift *Bollettino bimestrale de Consiglio Centrale* 1902—1908 und das schöne Buch *Bonomellis, Tre mesi al di là delle Alpi*, Milano 1901.

Von derselben kann natürlich nur bei An siedelungsauswanderung die Rede sein. Schon Friedrich List hat 1841 und 1842 darauf hingewiesen, daß die Auswanderung in geschlossenen großen Zügen vor sich gehen solle, um auch unter fremder Oberherrschaft der Entnationalisierung zu begegnen¹. Die entgegengesetzte Tendenz haben natürlich die Einwanderungsstaaten. Ein Staat, der eine große Anzahl von Auswanderern aufweist, bedarf der Kolonien insbesondere in gemäßigten Zonen. Auch Österreich hätte seinerzeit den Weg der Erwerbung überseeischer Kolonien beschreiten sollen². Vielleicht wäre es noch jetzt nicht zu spät, diesen Gedanken, wenn auch bloß in Form von friedlichen, seitens Privater abzuschließenden Niederlassungsverträgen mit amerikanischen Staaten, insbesondere mit einem der drei Südstaaten Brasiliens, Argentinien, Nordwestkanada oder einem der ackerbautreibenden Staaten der Union im gemeinsamen Interesse zu verwirklichen. Die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft in Hamburg, welche im Staate St. Catarina, sowie das Kolonisationsunternehmen Dr. Meyer, Leipzig, welches im Staate Rio Grande do Sul (Neuwürttemberg und Xingu) Ländereien angekauft haben und dieselben kolonisieren, sind mit gutem Beispiel vorgegangen; freilich haben Schweizer und deutsche Kolonisationsgesellschaften Millionen in Amerika verloren, teils aus Unkenntnis der Verhältnisse des Landes, teils infolge Unredlichkeit ihrer Beamten und Kolonisten. Ein gründliches Vorstudium und sehr bedeutende Geldmittel gehören jedenfalls zu einem solchen Unternehmen, die letzteren sowohl deshalb um unerwartete Katastrophen aushalten, wie auch um sich mit geringeren Gewinnen zufrieden geben zu können.

Von Seite der Regierung wäre dabei strengstens darauf zu achten, daß die Auswanderer durch solche Gesellschaften nicht übervorteilt werden sowie nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu denselben geraten und bei Erteilung von Konzessionen darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Watfeldsche Grundsatz, daß in den Einwanderungsländern Land zu einem Preise verkauft werde, der genügend hoch sei, um zu verhindern, daß die einwandernden Arbeiter sich sofort selbständig machen,

¹ Zitiert bei Huber S. 261 und 262 des Sammelbandes: Auswanderungsweisen und Auswanderungspolitik in Deutschland.

² Die Gründung eigener Kolonien befürworteten von österreichischen Schriftstellern Dr. Heinrich Hirsch, Überseeische Kolonisation durch Österreich-Ungarn, Wien 1888; Richard Schrost, Die österreichisch-ungarische überseeische Kulturarbeit, Wien 1894, sowie die gegenwärtig von Dr. Ernst Weissl geleitete österreich-ungarische Kolonialgesellschaft.

verfolgt den Zweck, den eigenen Kolonien genügende Arbeitskräfte für Grundbesitz und Plantagen zu sichern. Dieser Grundsatz ist jedoch bei der Kolonisation fremder Staaten durch das eigene Volkstum für den Auswanderungsstaat natürlich nicht zu empfehlen. So sehr also z. B. der Staat São Paulo und Argentinien an dieser Theorie festhalten zu müssen glauben, um sich vor allem Arbeiter zu sichern, die sie zu ihrem Völkerdünge herabwürdigen und das gegenteilige Interesse fremder Staaten und Nationen nicht anerkennen wollen, wozu sie übrigens die vollkommene Gleichgültigkeit der österreichisch-ungarischen und russischen Regierung der Auswanderungsfrage gegenüber ermutigt, so hat doch England vor allem im „Dominion of Canada“ eine großzügige Ansiedelungspolitik eingeleitet, welche auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht, vor allem den Interessen der Einlangenden entgegenzukommen sucht und eben dadurch auch für sich große Erfolge erzielt. Auch dort, wo Boden billig und auf Kredit verkauft wird, wie in den drei Südstaaten Brasiliens, besteht noch immer die Tendenz, die Einwanderer einer Nation womöglich zwischen anderen Nationen anzusiedeln, damit sie notgedrungen zur portugiesischen als Vermittlungssprache greifen und sich auf diese Weise baldmöglichst „verbrasilianisieren“. In einer Kolonie: Jaguaray (Staat Rio Grande do Sul) erhielten Mitglieder von sage: 16 Nationen Anwesen zugewiesen! Die Klagen in den offiziellen Berichten des argentinischen Einwanderungsamtes über die Deutschruffen und „die störrischen Polen“, die nur mit ihren Landsleuten zusammen wohnen wollen, wurden bereits erwähnt. Ähnlich macht es auch die chilenische Regierung in den Staatsländereien der Provinz Planquihue, indem sie verschiedene Nationalitäten in derselben Kolonie ansiedelt.

Den richtigen Weg gegen diese chauvinistischen Tendenzen der Einwanderungsländer hat Italien eingeschlagen: den der Masseneinwanderung. Nach Argentinien kamen 1857 bis 1899 von der Gesamtzahl von 3102000 Einwanderern mehr als die Hälfte, und zwar 1514000 Italiener; so ist Argentinien tatsächlich zu einer friedlichen Eroberung Italiens geworden, daher auch die Bezeichnung: Nuova Italia, und die italienische Sprache hat sich in diesem Staate eine beneidenswerte Stellung erobert.

Die höhere Kultur der angelsächsischen Rasse würde im allgemeinen in höherem Grade entnationalisierend wirken, als die niedrigere der Brasilianer und Argentinier, wenn territoriale Gemeinschaft der Volks-

genossen nicht ein Schutzmittel dagegen wäre und wenn die südamerikanischen Staaten nicht durch die im vierten Abschnitt beschriebenen Mittel jenen Prozeß zu ihren Gunsten zu beschleunigen versuchten. Überdies sind Nation und Kultur zweierlei. Die Kultur der einen Nation ist auch für jede andere erreichbar und die Meidung einer Nation, weil sie mehr Kultur besitzt, beweist nicht bloß wenig Zutrauen zu dem eigenen Volkstum und zu der Tiefe seines nationalen Empfindens, sondern ist im Grund sehr unpatriotisch, indem sie dem eigenen Volke den Kontakt mit höherer Kultur und den Aufschwung zu derselben zu erschweren und es auf dem niedrigen Niveau der Vergangenheit zu erhalten wünscht. —

4. Die österr.-ungar. Konsuln spielen in Amerika mit geringen Ausnahmen eine sehr untergeordnete Rolle, da sie sich hauptsächlich auf die Unterstützung der Handelsbeziehungen zwischen der Heimat und Amerika beschränken und im Gegensatz zu den italienischen Konsuln nur selten Verständnis für ihre Aufgaben den Auswanderern gegenüber an den Tag legen. Es gibt zu viel Honorarkonsuln und zu wenig Berufskonsuln unter ihnen. Auch Ausländer werden zu österreichischen Konsuln in Amerika ernannt, wenn es auch, wie z. B. in New Orleans, nicht an österreichischen Staatsangehörigen fehlt, die entsprechende Kandidaten abgeben würden. Überdies sind sie zu dünn gesät, fehlen gerade in den Orten, in denen es eine starke Einwanderung von Österreichern gibt und würden insofgedessen, auch wenn sie ihre Aufgabe genau erfüllen wollten, derselben gar nicht gerecht werden können. Schließlich kennen sie die Sprachen der Einwanderer nur selten und vermögen sich insofgedessen mit ihnen gar nicht zu verständigen. Das Ansehen Österreich-Ungarns im Auslande, sowie die Anhänglichkeit der Auswanderer an die Heimat hängt aber davon ab, daß sich der Staat ihrer im Bedarfsfalle annehme. In Südbrafilien sind ja auch Konsuln ernannt worden, die sich ihrer Aufgabe in dankeswerter Weise entledigen; auch dürfte in den Vereinigten Staaten insbesondere den Berufskonsuln der beste Wille nicht fehlen, aber dies alles genügt noch lange nicht. Wenn man nach dem Gothaschen Hofkalender pro 1909 die Zahl der Konsulate Italiens, Deutschlands, Rußlands und Österreich-Ungarns in den verschiedenen Staaten Amerikas zusammenstellt, so entfallen für unsere Haupteinwanderungsländer¹:

¹ Die Konsulate werden mit den Vizekonsulaten zusammengezählt, die aus mehreren Personen bestehenden Konsulate in einzelnen Städten werden nur einmal gezählt.

	i. d. B. St. m. d. Kol.		in Brasilien		Argentinien		Kanada
	12	51	16	31	5	74	7
Italien . .	Konsf.	Ag.	Konsf.	Ag.	Konsf.	Ag.	
Deutschland	32	8	21	1	11	—	4
Österr.-Ung.	22	1	14	3	4	3	3 ³
Rußland . .	14	—	6	—	1	—	1

Die die slavischen Sprachen beherrschenden Konsularbeamten, die ja zahlreich sind und in den Diensten der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen, werden anderswo und nicht nach Amerika gesandt, wo sie viel erspriesslicher wirken könnten. Auch Hilfsbeamte, die sich mit den Auswanderern in ihrer Sprache verständigen könnten, gibt es kaum hier und da, und so ist es kein Wunder, daß sich z. B. von den österreichischen Polen in den Vereinigten Staaten, deren es dort mehr als eine Million gibt, nur diejenigen im Konsulate melden, die auch eine andere Sprache, vor allem die deutsche, beherrschen — das sind aber die Gebildeten, die sich vermutlich auch ohne Konsul leichter helfen könnten — der großen Masse der Proletarier dagegen, die vor allem in Frage kommt und die auch in der Heimatsprache nur mangelhaft oder gar nicht lesen und schreiben kann, leistet das österreichisch-ungarische Konsulat einfach gar keine Dienste. Wenn der österreichisch-ungarische Konsul in Buenos Ayres eine Beschwerdeschrift österreichischer Untertanen mit Bescheid vom 21. Februar 1903 Z. 1978 in der Weise erledigen konnte, daß er verlangte, sie mögen ihre Beschwerde in deutscher, italienischer oder spanischer Sprache neuerlich überreichen, da er sie sonst nicht verstehen und nicht erledigen könne, so heißt das nicht bloß theoretisch die anderen Völker Österreichs zurücksetzen, sondern auch praktisch an die eigenen Staatsangehörigen Anforderungen von Sprachkenntnissen stellen, die den Konsulatsbeamten selbst wenigstens bezüglich der slavischen Sprachen so überaus schwierig erscheinen und den pflichtgemäßen Beistand, der jedem österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen ohne Ausnahme gebührt, von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen, die als unausführbar den österreichischen Auswanderer slavischer Herkunft zu vollkommener

¹ Die Konsulate in Chicago, New-York, Philadelphia und Pittsburg, sowie die Bizekonsulate in Charleston und Cleveland sind von Berufskonsuln besetzt, ebenso die Agentur in Hazzleton; die Konsulate in Baltimore, Cincinnati, Galveston, Honolulu, Louisville, Milwaukee, Mobile, New-Orleans, Richmond, St. Louis, San Franzisko, Norfolk, Pensacola, Savannah, sowie in den Kolonien Manila und San Juan besorgen Honorarkonsuln.

² Davon drei Berufskonsulate, die Geschäfte des Konsulats in Rio Grande do Sul besorgt der Kaiserl. deutsche Konsul.

³ Davon ein Berufskonsul in Montreal.

Rechtslosigkeit herabdrücken. Auch aus den Vereinigten Staaten sind mir Fälle mitgeteilt worden, in denen der Konsul deutsche, ungarische oder englische Gesuche verlangte. Es ist allerdings schwierig, so viele Sprachen zu lernen, aber es ist gleichzeitig jedenfalls ungerecht von den häufig analphabeten Auswanderern, die ihre eigene Sprache mangelhaft beherrschen, die Kenntnis fremder zu beanspruchen. Es handelt sich auch nicht darum, die amerikanischen Konsulate etwa überwiegend mit Slawen zu besetzen, es genügt schon, wenn jedem Konsulat in der Union ein slawischer Hilfsbeamte zugeteilt wird, der außer der deutschen und englischen bez. in Argentinien außer der deutschen und spanischen noch zwei bis drei slawische Hauptsprachen und die ungarische (je nach der Anzahl der Einwanderer der betreffenden Nation im Konsulatsbezirk) beherrschen würde. Dies ist leicht zu bewerkstelligen und gewiß nicht kostspielig; das Resultat aber würde für Österreich von hervorragender Bedeutung sein, wie wir dies an dem Beispiel Ungarns ersehen, welches bedeutend mehr Rückwanderer aufweist als Österreich, weil die häufig der ungarischen Nationalität angehörenden Konsuln mit den eingewanderten Staatsangehörigen in regeren Kontakt treten und sie in diesem Sinne zu beeinflussen suchen.

Italien besitzt auch ambulante Auswanderungsinspektoren. Durch die Einführung dieser Kategorie von Beamten würde die Erfordernis der Kenntnis der slawischen Sprachen seitens der Konsuln, wenn auch nur teilweise, da ja die Inspektoren nicht immer zugegen sein können, in Wegfall kommen. Dieselben hätten die Aufgabe, die Ansiedelungen, sowie die Bergwerke, Fabriken usw., in denen ihre Landsleute beschäftigt sind, zu bereisen, Beschwerden entgegenzunehmen, sie den amerikanischen Behörden vorzulegen und sich über ihre Erledigung zu erkundigen, sowie periodische Berichte über die Lage der Auswanderer einzusenden, die, wie in Italien, gedruckt und verbreitet und nicht wie bisher in Österreich in ein Aktenbündel geschnürt und nur in kleineren Auszügen veröffentlicht werden sollten. Dazu bedarf es jedoch besonderer Konsularverträge, wie sie in erster Reihe Italien besitzt, dessen Konsuln sich eben nicht scheuen, manchmal dem fremden Staate unbequem zu werden und, wo es sich um ihre Landsleute handelt, gleichwie die englischen, mit aller Energie vorgehen. Auch Deutschland hat ja in Rio Grande do Sul durch sein energisches Auftreten in der Landbereinigungsfrage seinen Staatsangehörigen zu ihrem Rechte verholfen.

Ziel zur Erforschung der Lage der Auswanderer in fremden Ländern hat daneben für Deutsche die handelsgeographische Gesellschaft, für

Italiener die italienische geographische Gesellschaft geleistet. Von einer ähnlichen Leistung in Österreich ist nichts bekannt.

5. Die Entlassung aus dem Staatsverbände ist gegenwärtig in Österreich noch immer nicht gesetzlich geregelt. Nach englischem Gesetz vom 12. Mai 1870, sowie nach Artikel 2 des Naturalisationsvertrags zwischen Österreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 20. September 1870 wird der Auswanderer von den vor Annahme der fremden Staatsbürgerschaft dem Heimatstaate gegenüber eingegangenen Pflichten durch dieselbe nicht entbunden.

Die Frage ist gegenwärtig durch die allem Völkerrecht widersprechenden Eskamotierungen unserer Staatsbürger durch südamerikanische Regierungen besonders aktuell geworden¹.

Das einzige Gegenmittel besteht gegenwärtig in der Eintragung der Einwanderer in die Konsularmatrikel. Da jedoch die Einwanderer nur selten etwas von der ganzen Sache wissen, die Konsuln sich auch der brasilianischen oder argentinischen Regierung etwa durch öffentliche Belehrungen der Ankömmlinge, sich in die Listen eintragen zu lassen, nicht mißlieblich machen wollen, so ist dieses Mittel nicht geeignet, gegen den geübten Rechtsbruch Abhilfe zu schaffen.

Jedenfalls darf Österreich-Ungarn und seine Konsuln die auf Seite 139—141 dargestellten südamerikanischen Gesetze, insofern sie die eigenen Hoheitsrechte einschränken, in keinem Falle anerkennen, und niemals auf die Intervention zugunsten österreichisch-ungarischer Auswanderer aus dem Grunde verzichten, weil dieselben auf die angegebene Weise brasilianische oder argentinische Bürger geworden sind. In der Folge dürfte sich die Notwendigkeit ergeben, die in Betracht kommenden südamerikanischen Staaten in geeigneter Form zum Aufgeben ihrer bisherigen völkerrechtswidrigen Methode der Gewinnung von neuen Staatsbürgern zu veranlassen, und wenn dies nicht fruchten sollte, eine prinzipielle Entscheidung in dieser auch andere europäische Staaten, insbesondere Rußland in hohem Grade angehenden Frage durch ein Schiedsgericht zu provozieren.

Die Begriffe: Auswanderung und Verlust der Staatsbürgerschaft, die so häufig gedankenlos zusammengeworfen werden, müssen endlich eine Scheidung finden, und wäre der letztere von vorheriger Entlassung aus dem Staatsverbände, natürlich vorbehaltlich anderslautender Staatsverträge, abhängig zu machen. Erschwerung des Aufgebens der Staats-

¹ Vergl. Schluß des vierten Abschnittes.

bürgerchaft, Erleichterung der Renaturalisation (Beispiel Artikel 36 italienisches Gesetz¹⁾) muß hier Aufgabe der künftigen Gesetzgebung werden.

6. Im Zusammenhang damit wären die Bestimmungen über Stellungs- und Wehrpflicht im österreichischen Gesetz entsprechend zu modifizieren. Sollen die österreichischen Auswanderer sich um die ausländische Staatsbürgerchaft zu bewerben geringere Lust haben, so muß ihnen der Heimatstaat den Zusammenhang mit der Heimat erleichtern. Es darf also derjenige, der — von Notlage veranlaßt — in ein fremdes Land ausgewandert ist, nicht als Deferteur behandelt werden, wenn er einmal zurückkehrt, denn sonst sieht weder ihn noch seine Nachkommenchaft und seine materiellen Errungenschaften in der Fremde die Heimat wieder. In Brasilien wohlhabend gewordene österreichische Kaufleute, insbesondere Böhmen aus Reichenberg und Gablonz, Welschtiroler aus Ulla, Triest und Rovereto reisen gegenwärtig zu Einkäufen nach Deutschland oder Italien, weil sie wegen einer versäumten Waffenübung fürchten müssen, bei Betreten der Heimat verhaftet zu werden. In der Frage, wie die bestehenden Vorschriften zu ändern wären, können Artikel 33 und 34 des italienischen Gesetzes als Beispiel dienen. Empfehlenswert ist hier insbesondere die Bewilligung, die Stellungspflicht in allen Altersklassen vor dem nächstgelegenen Konsulate im Auslande zu erfüllen, wobei nach der ital. Regierungsvorlage von 1907 die auf den Auswandererschiffen als staatliche Kommissäre herübergekommenen Militärärzte bei der ärztlichen Untersuchung zu fungieren hätten (Artikel 33), die Befreiung von der Stellungspflicht während des ganzen Aufenthaltes im Auslande für alle im Ausland Geborenen und Wohnhaften, die Befreiung von der Behandlung als Deferteur, wenn bei Rückkehr die Anmeldung bei der Militärbehörde und die gewöhnliche Dienstleistung (ohne jeglichen Nachdienst) erfolgt, schließlich der Dispens von dieser Anmeldung und Befreiung der Affentierten von der Dienstleistung in berücksichtigungswerten Fällen, jedoch wie die Regierungsvorlage von 1907 hinzusetzt, nicht über das 25. Lebensjahr hinaus. Im August 1908 sind zwar bedeutende Erleichterungen, insbesondere bez. der Stellungsmöglichkeit in österreichisch-ungarischen Konsulaten im Ausland, so wie

¹ Nach Artikel 35 bis der italienischen R.-V. von 1907 soll die Renaturalisation eines Staatsbürgers, der seine Staatsbürgerchaft durch Annahme einer fremden verloren hat, infolge seiner Rückkehr in die Heimat, verbunden mit der Verzichtserklärung auf die fremde Staatsbürgerchaft vor dem Zivilstandsbeamten, nach einjährigem Aufenthalt in der Heimat erfolgen können. Nach Ablauf eines dreijährigen Aufenthaltes soll auch diese Erklärung überflüssig sein.

bez. der Erstreckung der Dienstleistung bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, sowie der Waffenübung für das nächste Jahr herausgegeben worden¹. Die italienischen überaus praktischen Erleichterungen wurden jedoch noch lange nicht in ihrem vollen Umfang angenommen.

7. Die nationale Auswanderungspolitik sollte sich schließlich gegen Mischehen eigener Staatsangehörigen mit fremden wenden. Vereine, Lehrer, Geistliche können hier aufklärend wirken. Die eheliche Vereinigung mit Regern, sowie mit faulen und unmoralischen Mischlingen Südamerikas ist nicht bloß als entnationalisierend, sondern auch physisch und geistig degenerierend ganz besonders zu bekämpfen. Behufs Versorgung der Auswanderer mit Frauen der eigenen Nation hätten sich nach englischem bereits seit 1849 bestehenden Muster² besondere Frauenvereine zu bilden.

8. Im Zusammenhang mit diesen Gesichtspunkten wären nach deutschem Muster schließlich Bestimmungen über den Transport von Durchwanderern aus anderen Staaten, insbesondere aus Rußland, zu erlassen und Kontrollstationen einzuführen, sowie die Einwanderung wenigstens von mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, Prostituierten und wegen entehrender nicht politischer Verbrechen Verurteilten aus fremden Staatsgebieten nach englischem Muster zu verbieten.

¹ Text im Verordnungsblatt für das K. u. K. Heer 24. Stück. Zu Abt. 2 Nr. 4691 vom J. 1908 (460/1—6, 471—2. 3 a. b. c.).

² Gegenwärtig sind die bedeutendsten die „Colonial Emigration Society“ und die „United british women's emigration association“ (s. Rathgen a. a. D. 113).

Achter Abschnitt. Internationale Regelung.¹

Durch den Bundesratsbeschluß vom 11. Juli 1868 wurde in Deutschland der Versuch der internationalen Regelung wenigstens eines Teiles unserer Frage gemacht, leider ohne Erfolg, da die Vereinigten Staaten dem Vorschlage der Einsetzung eines internationalen Gerichtshofes nicht beitraten. Seit der Zeit wurde dieser Gegenstand mehrere Jahrzehnte hindurch in maßgebenden Kreisen nicht zur Sprache gebracht. Erst 1896 trat Professor Ludwig Olivi aus Modena auf dem Kongreß des Instituts für internationales Recht, der in Venedig tagte, mit dem Antrag auf, die allgemeinen Grundsätze, welche die innerstaatliche Gesetzgebung in unserer Frage anzunehmen hätte, festzulegen, auf Grund und in den Grenzen welcher dieselbe sich beliebig ausgestalten könnte. Zu diesem Zwecke arbeitete er unter Mitwirkung des Professors Heimburger (Gießen) einen Vorschlag aus, der von einer besonderen Kommission durchberaten und hierauf 1897 auf dem Kopenhagener Kongreß des Instituts mit gewissen Abweichungen zum Beschluß erhoben wurde. Dieses Projekt, welches sich offenbar über Anregung des Professors Stoerk (Greifswald) laut ausdrücklicher Erklärung des Antragstellers sowohl auf die überseeischen, wie auf die kontinentalen Auswanderer bezieht, verdient

¹ Siehe Philippovich, Einleitung zu „Auswanderungswesen und Auswanderungspolitik“ Leipzig, Duncker und Humblot 1892, S. XVII. Vergl. *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bd. XVI, 53—67 und 242—279, Bd. XX, 306—312, Olivi, *L'émigration au point de vue juridique international et les délibérations de l'Institut de droit international* (*Revue de droit inter.* Bd. XXX, S. 413). Dr. Rudolf Kobatsch, *Internationale Wirtschaftspolitik*, Wien, Manz 1906, Dr. Roland von Hegedüs, *Internationale Regelung der Auswanderung* (Vortrag gehalten am 17. Mai 1909 auf der in Berlin stattgefundenen Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine), Dr. Leopold Caro, *Das internationale Problem der Auswanderungsfrage* (Vortrag gehalten am 17. Mai 1909 auf der in Berlin stattgefundenen Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine).

als erster Versuch internationaler Auswanderungspolitik eine eingehende Würdigung. Eine Definition des Auswandererbegriffs enthält das Projekt nicht. Professor Chrétien (Nancy) regte an, als Auswanderer jeden zu bezeichnen, der seinen Wohnort mit oder ohne Rückkehrabsicht nach dem Auslande verlegt, von einer Definition wurde jedoch aus praktischen Gründen Abstand genommen.

Das Projekt besteht aus zwei Teilen. Der erste enthaltend den Vorschlag eines internationalen Vertrags, ist betitelt: „vom Institut für internationales Recht empfohlene Grundsätze eines zwischenstaatlichen Vertrags, angenommen in der Sitzung vom 1. September 1897“¹ und lautet folgendermaßen:

„Artikel 1. Die Vertragsstaaten erkennen die Freiheit der Aus- und Einwanderung sowohl einzelner Individuen, wie zahlreicherer Gruppen ohne Unterschied der Nationalität an. Diese Freiheit kann nur durch eine auf entsprechende Weise bekannt gemachte Entscheidung der Regierungen und in den gebieterrischen Grenzen, welche die Notwendigkeit sozialer und politischer Ordnung erheischt, eingeschränkt werden. Eine solche Entscheidung hat unverzüglich auf diplomatischem Wege allen interessierten Staaten bekannt gemacht zu werden.

Artikel 2. Die Auswanderung ist denjenigen Personen zu verbieten, denen die Gesetze der Einwanderungsstaaten die Einwanderung verwehren.

Artikel 3. Die Vertragsstaaten, in welchen es eine bedeutende und regelmäßige Auswanderung gibt, haben Zentralauswanderungsämter zu errichten, welche alle Maßnahmen behufs Reglementierung und Kontrollierung der Auswanderung vorzunehmen und mit ihnen einen Informationsdienst zu verbinden haben mit der Pflicht der Herausgabe von Veröffentlichungen im Interesse der Auswanderer, die ohne Unterschied der Nationalität über Ersuchen kostenlos allen zugänglich sein sollen, welche auszuwandern beabsichtigen.

Artikel 4. Die Regierungen verpflichten sich zur regelmäßigen

¹ An der Diskussion beteiligten sich außer den Antragstellern nachstehende Mitglieder und „associés“ des Instituts: Geh. R. War (Göttingen), Prof. Buzzati (Pavia), Prof. Catellani (Padua), Prof. Chrétien (Nancy), Generaladvokat am Kassationshof Desjardins (Paris), Prof. Hartburger (München), Prof. Kasperek (Kraufau), Prof. Lainé (Paris), Prof. Lammasch (Wien), Prof. Lehr (Lausanne), Prof. Lyon-Caen (Paris), Geh. Rat Martens (Petersburg), Appellationsgerichtsrat Montluc (Douai), Lord Keay, Mitglied des englischen Oberhauses (London), Prof. Roguin (Lausanne), Prof. Stoerk (Greifswald) und Prof. Striffler (Wien).

Veröffentlichung aller die Auswanderer in dreifacher: moralischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht interessierenden Belehrungen — geleitet von der Absicht, sie vor Abschluß des Auswandererbeförderungsvertrags in jeder Hinsicht und allseitig zu unterrichten.

Artikel 5. Die Staaten haben die Befugnis, den mit Auswanderungsgeschäften sich abgebenden Privatpersonen oder Gesellschaften den Abschluß von Verträgen zu verbieten, mit welchen sich diese zur Lieferung einer im voraus bestimmten Zahl von Menschen, sei es für irgendeine Unternehmung, sei es für einen ausländischen Staat, verpflichten würden; es kann jedoch eine besondere Bewilligung für jeden Fall erteilt werden.

Artikel 6. Alle zur Betreibung der Auswanderungsgeschäfte befugte Personen sind sowohl den Behörden, wie den Auswanderern, ihren Rechtsnachfolgern und Anspruchsberechtigten (ayants cause) gegenüber für alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezughabende, sowohl innerhalb wie außerhalb des Staates vorgenommene, sowohl eigene wie von ihren Vorgesetzten (préposés) oder Vertretern herrührende Handlungen solidarisch verantwortlich.

Artikel 7. Die Auswanderungsämter oder die Seebehörden in den Einschiffungshäfen haben zu entsprechender Zeit die in den Landungshäfen ihren Amtssitz habenden Konsuln der Auswanderungsstaaten von der Tatsache der durch die Auswanderer angetretenen Reise zu verständigen und diesen alle den Verhältnissen entsprechende Belehrungen zu erteilen.

Artikel 8. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zum Schutz der Einwanderer und zu ihrer Unterbringung durch Vermittlung von zu gründenden Einwanderungsämtern.

Artikel 9. Die Regierungen können sowohl diese Ämter, wie die in Artikel 4 erwähnten und in den einzelnen Staaten zu gründenden Auskunftsamter zu freier und unmittelbarer Verständigung untereinander in den Grenzen ihres Wirkungskreises ermächtigen.

Artikel 10. Alle Vertragsstaaten werden bemüht sein, auf Grund gegenseitiger Verständigung in ihre Strafgesetze diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche behufs Sicherung der Bestrafung der Übertretungen der in der Auswanderungsfrage erlassenen Bestimmungen unerlässlich erscheinen.“

Zu diesen „Grundlagen“ ist folgendes zu bemerken. Im allgemeinen treffen die Vorschläge das Richtige, und wir sind leider von ihrer Verwirklichung noch immer so weit, daß alle Kritik oder weitere Wünsche

mindestens verkrüht erscheinen müssen. Bloß zu Artikel 4 der „Grundzüge“ wäre darauf aufmerksam zu machen, daß man wohl die Absicht hatte, den Ausdruck „contrat d'émigration“ mit „contrat de transport“ zu ersetzen, was aber nicht an allen Stellen erfolgt ist. Ich habe diesen Ausdruck den Intentionen des Antragstellers gemäß mit: Auswandererbeförderungsvertrag übersetzt. Aber auch diese Stilisierung erscheint nicht vollkommen entsprechend. Es müßte in Artikel 4 offenbar heißen: „vor Fassung des Auswanderungsentschlusses“, was offenbar auch Absicht des Institutes war, da die Belehrungen seitens der Regierungen nicht erst vor dem Kauf der Schiffskarte, sondern schon vor Erteilung des sog. Angelbes an den Subagenten, welche dem häufig erst im Hafen erfolgenden Kauf der Schiffskarte vorangeht, also so zeitlich als möglich, stattfinden sollen.

Daneben wurden nachstehende „Wünsche (voeux) mit Bezug auf die Auswanderungsfrage“ ausgedrückt, deren wörtliche Übersetzung lautet:

„Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der in unseren Tagen so bedeutend angewachsenen Auswanderung und behufs gründlicherer Sicherung voller und ausgiebiger Berücksichtigung der Interessen der Aus- und Einwanderer vom dreifachen Gesichtspunkte, dem moralischen, hygienischen und wirtschaftlichen, unterbreitet das Institut in Form von Wünschen nachstehende Vorschläge, indem es den Staaten ihre Annahme empfiehlt:

1. daß die Auswanderung verboten sei a) Minderjährigen und unter Vormundschaft und Kuratel Befindlichen (aliénés interdits) ohne Zustimmung derjenigen, denen die väterliche oder vormundschaftliche bez. Kuratelsgewalt über sie zusteht; b) wegen vorgerücktem Alter oder Krankheit arbeitsunfähigen Personen, wenn ihr Unterhalt im Bestimmungs-orte nicht genügend sichergestellt ist; c) von ansteckenden Krankheiten Betroffenen, die die Gesamtheit ihrer Mitreisenden oder den allgemeinen Gesundheitszustand der Bestimmungsländer gefährden könnten;

2. daß die Anwerbung und Beförderung der Auswanderer von einer Bewilligung der Regierung des Landes, in dem diese Handlungen vorgenommen werden sollen, abhängig sei;

3. daß diese Bewilligung Agenten und Vertretern der Auswanderungsagenturen nur bei Nachweis folgender Bedingungen erteilt werden könne: a) der Erreichung der Volljährigkeit; b) der Staatsbürgerschaft in dem Staate, in dem sie sich um die Bewilligungserteilung bewerben; c) des Vollbesitzes der bürgerlichen und politischen Rechte; d) des stabilen Wohnsitzes in diesem Staate; e) der Unbescholtenheit und des guten

Leumunds; f) des Mangels jeder Vorbestrafung wegen eines Verbrechens, schweren Vergehens oder Übertretung der in der Auswanderungsfrage erlassenen Vorschriften;

4. daß jedenfalls die Erteilung der Bewilligung von dem vorherigen Erlag einer Kaution in einer von dem Staate zu bestimmenden Höhe abhängig gemacht werde, behufs Sicherstellung sowohl der seitens der Regierung oder der Auswanderer im Rahmen des Gesetzes zu erhebenden Ansprüche, wie auch der infolge Übertretung der diesbezüglich geltenden Gesetze und Vorschriften zu erkennenden Geldstrafen;

5. daß eine solche Kaution den Erlegern erst nach Ablauf einer entsprechenden Zeit zurückzustellen sei;

6. daß die Staaten strenge Maßnahmen vornehmen und eine genaue (rigoureuse) Aufsicht üben sollen, um jedenfalls zu verhindern, daß die zur Betreibung der Auswanderungsgeschäfte ermächtigten Privatpersonen und Gesellschaften die Einwohner des Landes nicht unter Mißbrauch ihrer Unkenntnis und ihres Vertrauens zur Auswanderung veranlassen, um mit ihnen einen Beförderungsvertrag abzuschließen;

7. daß der Auswandererbeförderungsvertrag unter Androhung sonstiger Nichtigkeit schriftlich abgefaßt sei und der Kontrolle der öffentlichen Lokalbehörden, denen vom Gesetz des betreffenden Staates diese Angelegenheit zugewiesen ist, unterliegen müsse;

8. daß der Transportpreis sich immer auf eine im voraus zu bezahlende Geldsumme belaufen und nicht in persönlichen Dienstleistungen vereinbart werden dürfe unter der Folge der Nichtigkeit jedes entgegengesetzten Abkommens;

9. daß die vollständige und unvermittelte Rückgabe des wirklich bezahlten Transportpreises gesetzlich bestimmt werde, wenn die Auswanderer durch höhere Gewalt oder schwere und nach Abschluß des Vertrages eingetretene Ereignisse an der Reise verhindert werden und zwar unter der Folge der Nichtigkeit jedes entgegengesetzten Abkommens;

10. daß die zum Transport der Auswanderer bestimmten Schiffe mit entsprechenden Einrichtungen versehen seien, eine vollkommene und strenge Trennung der Geschlechter möglich machen; den Zugang von genügend viel Luft in die Zwischendeckräume gestatten und mit Ärzten an Bord versorgt seien;

11. daß den Auswanderern selbst im Falle unentgeltlichen Transports über See immer das Recht auf gesunde, ausreichende und entsprechende Nahrung und Schlafstellen, sowie auf ärztliche Behandlung

zustehen sowohl während der ganzen wirklichen Dauer der Reise, wie auch im Falle einer von ihrem Willen unabhängigen Unterbrechung derselben;

12. daß die Auswanderungsagenturen oder Agenten vor Reiseantritt der Auswanderer verpflichtet seien, den Transportpreis und den Wert der Lebensmittel, sowie alle aus der gänzlichen oder teilweisen Nichtzuhaltung des Beförderungsvertrages erfolgenden Verluste und Kosten zugunsten der Auswanderer zu versichern;

13. daß die Staaten durch Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze die rasche und billige Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Auswanderern und den Auswanderungsagenturen oder Agenten sicherstellen, sowie, wenn sie es für angemessen finden, Sachverständigenkommissionen einsetzen, welche alle Reklamationen definitiv zu beurteilen hätten, ohne jedoch irgendwie dem Recht der Parteien, ihre Forderungen vor den sonst zuständigen Gerichten oder vor freiwillig gewählten Schiedsrichtern geltend zu machen, vorzugreifen;

14. daß die Staaten volle Handlungsfreiheit denjenigen Schutzvereinen gewähren, welche ohne irgendwelche Spekulationsabsichten sich den Auswanderungsangelegenheiten widmen und sich mit den Auswanderern bloß aus Nächstenliebe abgeben.“

Zu diesen Wünschen wäre nachstehendes zu bemerken:

In Punkt 1 scheint die Reihe von Personen, denen die Einwanderung verboten sein soll, nicht erschöpfend. Es ist im aner kennenswerten Interesse der Einwanderungsstaaten, daß in diesem Punkt sowohl Anarchisten, wie Prostituierte und diejenigen, die es werden wollen, Aufnahme finden, da kein Staat dem anderen diese Kategorien ausdrängen darf, anderseits erscheint es zum mindesten fraglich, ob das Verbot der Auswanderung von minderjährigen Personen (in Osterreich unter 24 Jahren) so allgemein gehalten werden kann, wie dies hier formuliert wurde. Die Bestimmung ad 3 sollte dahin ihre notwendige Vervollständigung erfahren, daß der Agent bei Verlust einer der hier aufgezählten Eigenschaften auch seine Konzeßion zu verlieren habe. Ohne diesen Nachsatz ist Punkt 3 eine *lex imperfecta*. Bei Punkt 4 wäre zu bestimmen, daß die Kaution auch bei gecharterten Schiffen in erster Reihe für die Ansprüche des Staates und der Auswanderer vor eventuellen Ansprüchen des Schiffseigentümers gegen den Mieter aus dem Chartervertrag aufzukommen habe und zwar trotz gegenteiliger privater Abmachungen und Verzichtleistungen seitens des Auswanderers. Zu Punkt 5 wäre hinzuzufügen, daß der Rückstellung der Kaution eine vorherige öffentliche Kundmachung des betreffenden Ersuchens samt Bestimmung einer Anmeldefrist für Anspruchs-

berechtigte voranzugehen habe. Bei Punkt 7 wäre zu bestimmen, daß der Beförderungsvertrag jedenfalls in einer den Auswanderern verständlichen Sprache abgefaßt und daß dieselben auf ihrer Reise zur See ein sachkundiger Führer, der für ihre Bedürfnisse zu sorgen hätte und für dessen Kosten die Schifffahrtsgesellschaften aufkommen sollen, zu begleiten habe.

Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der internationalen Auswanderungsstatistik sowie der Aus- und Einwanderungsgesetze verschiedener Staaten der Welt legte der verdienstvolle Präsident des italienischen Auswanderungsbeirates Luigi Bodio dem am 27. April 1905 in Rom tagenden Kongreß des internationalen Kolonialinstitutes vor¹ und veröffentlichte in einem besonderen Bande ein Verzeichnis aller in den fünf Weltteilen herausgegebenen Aus- und Einwanderungsgesetze (Rom 1907).

In der Botschaft des Präsidenten Roosevelt vom Jahre 1905 ist der Wunsch enthalten, der auch im Gesetz von 1907 ausgesprochen worden ist, eine internationale Konferenz zur Beratung der Einwanderungsfrage einzuberufen. Wie wir aus Artikel 39 des Gesetzes vom 20. Februar 1907 erfahren, handelt es sich vornehmlich darum, 1. daß die amerikanischen Konsuln und Sanitätsbeamte bereits in den Einschiffungshäfen der Auswanderungsländer berechtigt seien, die Auswanderungslustigen auf ihre geistigen, moralischen und physischen Eigenschaften zu prüfen; 2. daß die Auswanderungsstaaten der Union in dieser Hinsicht zu Hilfe kommen, daß sie die Umgehung der amerikanischen Gesetze bezüglich der Anwerbung von Kontraktarbeitern, sowie der verbotenen Agitation seitens der Agenten und Schifffahrtsgesellschaften auch ihrerseits verhindern, schließlich 3. daß sie die Auswanderung solcher Personen, die ohnedies keine Aussicht haben, von der Union eingelassen zu werden, verbieten und sich in dieser Hinsicht der bestehenden Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten anpassen.

Kann man auch allen diesen Intentionen des amerikanischen Gesetzes als im übereinstimmenden Interesse beider Staaten-Kategorien liegend, nur Beifall zollen, und sich von dem internationalen Übereinkommen, das die Folge der geplanten Konferenz sein würde, den Wegfall überflüssiger und kostbarer Reisen der Auswanderer, sowie endlich die Einschränkung der Anwerbung von Auswanderern versprechen, so erschöpft dennoch dieser Punkt bei weitem nicht alle auf die Auswanderung bezugnehmenden Fragen, die auf internationalem Gebiet ihrer Regelung harren.

¹ Vergl. compte rendu de la session de l'Institut Colonial International le 25.—27. Avril 1905, *Bruxelles* 1905. Diskussion S. 245—263, Bericht S. 555—585.

Vor allem muß neben den von der Union im Interesse der Auswanderungslustigen für ihre Konsuln und andere Beamte in Europa angesprochenen Rechten auch von den bereits Ausgewanderten die Rede sein, deren sich die Konsuln der Auswanderungsländer vor den amerikanischen Behörden anzunehmen berechtigt wären. Auch diese Rechte müßten in gerechten Grenzen erweitert werden. Daß hier tatsächliche Verhältnisse diese Erweiterung erfordern, beweist schon — von den unglücklichen Verhältnissen in den Südstaaten nicht zu reden — der Umstand, daß die Familien von in Amerika verunglückten Arbeitern, wenn sie in Europa weilen, nach den Entscheidungen der Obergerichte einiger Bundesstaaten (z. B. Colorado und Wisconsin) der Berechtigung zur Klage auf Schadenersatz entbehren, was durch Zuerkennung des diesbezüglichen Rechtes an den durch den Konsul vertretenen Herkunftsstaat saniert werden könnte. Die Intervention des Konsuls im Landungshafen und das sofortige Zusammentreffen zwischen ihm und dem Einwanderer dürfte gerade im ersten Moment für diesen von großem Vorteil sein. Trotzdem machen die Einwanderungsbehörden den Konsuln diesbezüglich unbegründete Schwierigkeiten, weil sie den Einwanderer schon als ihren künftigen Bürger betrachten.

Sodann müßte auf einer solchen Konferenz der Grundsatz anerkannt werden, daß jede Beeinflussung des Einwanderers zur Aufgabe seiner Nationalität als unmoralisch und dem Völkerrecht widersprechend zu unterbleiben habe, und seine Assimilierung mit dem Staatsganzen am sichersten durch Gewährung einer gewissen Autonomie und bei Gleichberechtigung der Heimatssprache des Einwanderers mit der Hauptsprache nach englischem oder österreichischem Muster erfolgen könne.

Sodann müßten auch die anderen Einwanderungsstaaten, nicht bloß diejenigen, welche die Einwanderung erschweren, sondern auch diejenigen, welche zu derselben aneifern, sowie die Arbeiterimportstaaten des Kontinents mit einbezogen werden.

Gibt schon dieses Moment neue Gesichtspunkte, so wird die internationale Regelung unserer Frage noch weitere Kreise ziehen müssen. Hier ist die Aufgabe zu erfüllen, die Bedingungen gemeinschaftlicher Rechtshilfe für Auswanderer und geeignete Repressivmaßregeln gegenüber allen ihren Ausbeutern und Übervorteilern festzusetzen, das Mindestmaß von Licht, Luft und Verpflegung für jeden Zwischendeckpassagier aller Schiffsahrtlinien unter Androhung der Konzeptionsentziehung zu bestimmen, obligate Schaffung von entsprechenden Auswandererhallen in den Einschiffungshäfen und Kontrollstationen, sowie von öffentlichen

Arbeitsvermittlungsbüros in den Landungshäfen und von offiziellen Geldwechselbüros sowohl hier wie dort anzuregen. Die Vereinfachung der Bedingungen der Rechtsverbindlichkeit von im Auslande ausgestellten und für das Inland bestimmten Urkunden, wie Geburts- oder Tauf-, Trau- und Totenscheine wäre anzubahnen, da gegenwärtig auf diesem für das Privat-, insbesondere das Erb- und Eherecht die Militärstellungspflicht usw. so wichtigen Gebiete infolge mangels von als vollkommen glaubwürdig anerkannten Urkunden, die im Auslande besonders in Amerika geborene, doch nach Österreich zuständige Bevölkerung bei ihrer Rückkehr nur allzuhäufig bedeutenden Schaden erleidet. Auch die Verbilligung der Kosten der ausländischen Geldheimsendungen an die zurückgebliebenen Familien oder an in der Heimat befindliche Banken, was gegenwärtig eine bedeutende Rubrik im Arbeiterbudget ausmacht, wäre den Vertragsstaaten zur Annahme zu empfehlen, der weitere Ausbau des internationalen Vertrags vom 18. Mai 1904 über den Mädchenhandel und die Angliederung sämtlicher gesitteter Staaten an denselben ins Auge zu fassen. Es wäre weiter der Grundsatz aufzustellen, daß die Lieferung von angeworbenen Arbeitern nach dem Ausland, wo dies nicht ohnehin staatlicherseits verboten ist, ausschließlich den öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten vorzubehalten sei und vorderhand die strengste Kontrolle konzessionierter und hochkautioniierter Privatagenten seitens der Reichsaus- und -einwanderungsämter oder der mit gleichem Wirkungsbereich ausgestatteten anderen Behörden untereinander zu vereinbaren. Wo dagegen fremde Staaten und Regierungen die Anwerbung selbst vornehmen, wie vor allem die Südstaaten der Union und Brasilien, wäre der Grundsatz aufzustellen, daß diese für die Versprechungen ihrer Agenten und Vertreter haftbar und sowohl den zugesagten Lohn zu zahlen, wie auch die übrigen Vertragsbedingungen zu erfüllen oder ihre Erfüllung zu sichern verpflichtet seien. Schließlich wären einheitliche Grundsätze der Aus- und Einwanderungsstatistik in allen Vertragsstaaten zu regeln, damit endlich in die wichtige Frage der Höhe des Menschenverlustes und -gewinnes Klarheit gebracht werde.

Es ist nicht alles, was der Erfüllung entgegensteht, aber es ist offenbar dasjenige, was als besonders aktuell erscheint. Aber welche Konferenz wäre imstande, diese Riesenaufgabe zu lösen, welche Diplomaten würden sie in der kurzen Zeit einer gemeinschaftlichen Beratung ohne die notwendigen fachlichen Vorarbeiten bewältigen können? Es resultiert daraus, daß eine Konferenz jedenfalls als Gelegenheit zum Gedankenaustausch und behufs Regelung der einen oder der anderen Frage von

Nutzen sein, jedoch der ganzen, großen, der Lösung seitens der gefitteten Staaten des Erdballs noch harrenden Aufgabe nicht gerecht werden könnte.

Hierzu bedarf es der Kreierung eines ständigen internationalen Instituts. Das bereits bestehende Institut für internationales Recht wäre nicht dazu berufen, diese Aufgabe zu lösen, da es sich hier nicht bloß und nicht in erster Reihe um juristische, sondern in viel höherem Grade um sozialpolitische Aufgaben handelt. Ein solches Institut würde nicht bloß die Aufgabe haben, den Abschluß internationaler Verträge in unserer Frage vorzubereiten, sowie die Ausnahme von gemeinschaftlichen oder mindestens von denselben Grundsätzen beseelten Bestimmungen in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten anzuregen, sondern auch die Auskunfterteilung durch wissenschaftliche Bearbeitung der Konsular- und anderer Berichte verschiedener Staaten über die Lage der Auswanderung in den einzelnen Ländern, über die in denselben bestehende Immigrations-, Kolonisations-, Eigentums- und Arbeitergesetzgebung, Lohnhöhe, Lebensunterhalt, Fauna und Flora usw. auf ein höheres Niveau zu heben und auf diese Weise nicht bloß dem praktischen Bedürfnis der Auswanderer, sondern auch der Völker- und Volkswirtschaftskunde, sowie der vergleichenden Rechtswissenschaft zu dienen.

Daß Österreich oder Italien als Hauptauswanderungsstaaten der Erde neben Ungarn und Rußland in erster Reihe dazu berufen sind, die Initiative zur Gründung eines solchen Instituts zu geben, ist offenbar. Hat auch Italien durch sein vorzügliches Gesetz, durch seine großartige Auswandererfürsorge, durch die rege Beteiligung aller Volksklassen an unserer Frage Österreich, das eigentlich bisher nichts für seine Auswanderer tut, längst den Rang abgelassen, so erscheint es dennoch wünschenswert, daß dieses parallel mit der gesetzgeberischen und sozialen Tätigkeit, die wohl endlich bald eingreifen dürfte, wenigstens auf dem theoretischen Gebiet den Anfang mache, wodurch es sich insbesondere auch die jeden Schutzgesetzes entbehrenden russischen sowie die Auswanderer der Balkanhalbinsel, auf der bloß Bulgarien ein leidliches Schutzgesetz besitz, zum Dank verpflichten würde.

Wird etwa die Schweiz, die neben einem musterhaft geleiteten Auswanderungsamt auf ihrem neutralen Boden bereits einige internationale Institute besitz, auch dieses beherbergen oder wird es im Hauptwanderungslande der Welt, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dem weisen Blick Roosevelts sein Entstehen verdanken? Möge schon die nächste Zukunft darüber Aufklärung bringen.

Beilagen.

I. Schweizerisches Bundesgesetz vom 22. März 1888.

(Bundesblatt vom Jahre 1888 Bd. II S. 135.)

Art. 1. Die im Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung vorgesehene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen wird vom Bundesrate unter Mitwirkung der kantonalen Behörden ausgeübt.

Den letztern liegt insbesondere ob:

- a) die Vorprüfung darüber, ob die Bedingungen, von denen das Gesetz die Ausstellung eines Patentes oder die Genehmigung der Anstellung von Unteragenten abhängig macht, bei den Agenten oder Unteragenten vorhanden sind (Art. 3);
- b) die strafrechtliche Verfolgung der ihnen nach Art. 18 (Schlußsatz) und Art. 19 dieses Gesetzes zur Aburteilung unterstellten Personen.

Art. 2. Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten befassen will, bedarf hierfür eines vom Bundesrate ausgestellten Patentes.

Wird eine Auswanderungsagentur von einer Gesellschaft betrieben, so ist der Gesellschaftsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift desselben bei dem Bundesrate zu hinterlegen, demselben der Name des zur Geschäftsführung Bevollmächtigten anzugeben, sowie jede spätere Änderung mitzuteilen.

Der Bundesrat gibt hiervon den Kantonsregierungen Kenntnis.

Art. 3. Patente dürfen nur solchen Agenten oder Bevollmächtigten einer Agenturgesellschaft erteilt werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie

1. einen guten Leumund genießen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;
2. mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und imstande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;
3. innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben.

Für das Patent ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50 zu entrichten.

Der Bundesrat hat das Recht, das Patent zurückzuziehen, wenn der Inhaber desselben die in diesem Artikel, Ziffer 1 bis 3, vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er sich einer schweren oder öfteren Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 18) schuldig macht, oder wenn er sich bei einem Kolonisationsunternehmen beteiligt, bezüglich dessen der Bundesrat zu einer Warnung sich veranlaßt gesehen hat.

Der Agent, der auf sein Patent verzichten will, hat dies dem Bundesrate zu erklären und demselben das Patent zurückzustellen.

Die Auswanderungsagenten und ihre Unteragenten dürfen weder in einem Dienst- noch in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen.

Art. 4. Jede Auswanderungsagentur hat gegen Empfangnahme des Patentes eine Kaution von 40 000 Franken zu Händen des Bundes zu hinterlegen. Bei der Anstellung je eines Unteragenten haben die Agenturen eine weitere Kaution von Fr. 3000 zu leisten.

Diejenigen Personen, welche sich mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten befassen, haben eine Kaution von Fr. 20 000 zu leisten.

Die Kaution ist in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen oder in andern guten Wertschriften zu leisten.

Wenn aus irgend einem Grunde die geleistete Kaution im Werte sich mindert, so hat der Deponent sofort Ersatz zu leisten; andernfalls ist der Bundesrat berechtigt, der betreffenden Agentur das Patent zu entziehen.

Die Kaution darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Erlöschen des Patentes an gerechnet, zurückgestellt werden. Sofern dannzumal noch Ansprüche gegen die Auswanderungsagenten vorliegen, so bleibt der erforderliche Betrag der Kaution bis zur gänzlichen Erledigung der Ansprüche stehen. Die Rückerstattung der je nach der Zahl der Unteragenten zu leistenden Kaution erfolgt alle Jahre.

Die Kaution dient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der letztern geltend gemacht werden können.

Art. 5. Den Agenten ist gestattet, sich mit Unteragenten zu versehen.

Diese müssen die nämlichen Bedingungen (Art. 3, Ziffer 1 bis 3) erfüllen, wie die Agenten. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung des Bundesrates und ist der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben, zur Kenntniss zu bringen.

Für jede Genehmigung oder Änderung in dem Bestande der Unteragenten hat die Hauptagentur eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Bundesrate festgesetzt wird.

Wenn ein Unteragent zu begründeten Klagen Anlaß gibt, so kann der Bundesrat die Genehmigung zu seiner ferneren Verwendung zurückziehen, und es ist der Betreffende sofort zu entlassen.

Der Geschäftsverkehr mit den Auswanderern darf nur durch die Agenten, beziehungsweise Unteragenten, vermittelt werden.

Art. 6. Die Agenten und Unteragenten dürfen weder Beamte noch Angestellte des Bundes sein.

Art. 7. Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich.

Art. 8. Die Namen der patentierten Agenten, der Bevollmächtigten anerkannter Gesellschaften und ihrer Unteragenten werden sofort nach ihrer Eintragung in die amtliche Kontrolle, sowie in jährlichen Zusammenstellungen durch das Bundesblatt veröffentlicht.

Den Personen, welche nicht auf diese Weise öffentlich bekannt gemacht sind, ist in der Schweiz jede auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation untersagt.

Art. 9. Die Agenten und Unteragenten haben eine eingebundene und paginierte Kontrolle über ihre Vertragsabschlüsse und gebundene und paginierte Kopierbücher über ihre Korrespondenzen zu führen. Erstere sind verpflichtet, dem Bundesrate alle von ihm über diese Verträge, sowie über ihr Verhältnis zu den fremden Schiffsgesellschaften verlangten Mitteilungen zu machen.

Überdies ist der Bundesrat, sowie die zuständige kantonale Behörde, jederzeit zur Einsicht in die Geschäftskontrolle und in alle Bücher und Skripturen der Agenten und Unteragenten berechtigt.

Dieselben sind verpflichtet, den Polizeibehörden allen von diesen verlangten Aufschluß behufs Fahndung auf Verbrecher zu erteilen.

Art. 10. Personen, Gesellschaften oder Agenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertreten, haben dies dem Bundesrate anzuzeigen und ihm über das Unternehmen vollständigen Aufschluß zu geben.

Dem Bundesrate steht in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber zu, ob und unter welchen Bedingungen Privaten, Gesellschaften oder Agenturen gestattet werden kann, ein Kolonisationsunternehmen zu vertreten.

Art. 11. Den Agenten ist verboten die Beförderung:

1. von Personen, die wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sofern nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist;
2. von minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Personen ohne schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Minderjährige unter 16 Jahren müssen überdies von zuverlässigen Personen begleitet werden, und es muß für ihre gehörige Unterkunft am Reiseziel gesorgt sein;
3. von Personen, welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würden;
4. von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten;
5. von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen;
6. von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen, daß sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurückerstattet haben;
7. von Eltern, sofern dieselben unerzogene Kinder zurücklassen wollen und die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung nicht einverstanden ist.

Die Agenturen haben sich die in Ziffer 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Ausweise beim Vertragsabschlusse vorlegen zu lassen.

Art. 12. Den Agenturen sowohl als den Kolonisationsgesellschaften ist der Abschluß von Verträgen, laut welchen sie sich zur Lieferung von einer gewissen Anzahl Personen, sei es an Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und andere Unternehmungen oder Staatsregierungen, verpflichten, untersagt.

Art. 13. Verträge und Reverse irgend einer Art, welche entgegen den Bestimmungen von Art. 11 und 12 verabredet werden, sind ungültig und strafbar.

Art. 14. Die Agenten haben bei Übernahme von Geldbeträgen dafür zu sorgen, daß die betreffende Summe dem Auswanderer am Bestimmungsort bar, ohne Abzug und zu einem Kurs ausbezahlt wird, welcher dem Wert der dem

Agenten in der Schweiz geleisteten Einzahlung entspricht, wobei in Normalzeiten die jeweiligen Wechselkurse der hauptsächlichsten europäischen Bankplätze auf die betreffenden Auszahlungsplätze maßgebend sein sollen.

Art. 15. Die Verpflichtung der Agenten gegen den Auswanderer umfasst in allen Fällen:

1. sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäcks um einen bestimmten, im Vertrage festgesetzten, in keinem Falle und in keiner Weise zu erhöhenden Preis bis an den vertragsmäßigen Bestimmungsort, vorbehalten die nach Ziffer 5 und 6 dieses Artikels erwachsenden Zuschläge.

Für den Transport vom Schiffe bis zur Landungsstelle dürfen keine besonderen Spesen berechnet werden;

2. genügende, gesunde und reinliche Verpflegung und Beherbergung auf der ganzen Reise, den Fall ausgenommen, daß der Auswanderer sich vorbehält, während der Landreise selbst für Kost und Logis zu sorgen;
3. unentgeltliche ärztliche Behandlung;
4. anständige Bestattung bei Tod auf der Reise;
5. Versicherung des Gepäcks sowohl gegen Beschädigung als Verlust nach einem vom Bundesrate genehmigten und in dem Vertrag enthaltenen Tarif;
6. Versicherung des Familienhauptes und beim Fehlen desselben dessen Vertreters gegen Unfall während der Dauer der Reise bis zur Ankunft am vertraglich festgesetzten Bestimmungsort für Fr. 500;

Die Prämie hierfür ist im Vertrage anzugeben. Der bezügliche Tarif unterliegt der Genehmigung des Bundesrates;

7. bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise ohne nachweisbare Schuld des Auswanderers vollständige Verpflegung und Beherbergung des Auswanderers und, im Falle die beabsichtigte Beförderungsgelegenheit nicht vorhanden oder nicht ausreichend wäre, prompte anderweitige Beförderung mindestens ebenso guter Art wie die im Vertrag angegebene.

Art. 16. Bei der Beförderung der Auswanderer sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. die Beförderung auf Eisenbahnen hat in gut verschließbaren Personenwaggons zu geschehen, worin nur so viele Personen untergebracht werden dürfen, als reglementarische Sitzplätze vorhanden sind. Den Auswanderern ist der Eintritt in die gewöhnlichen Wartelokale auf den Haltestationen soweit möglich zu gestatten.
2. die Beförderung zu Wasser darf nur auf Schiffen derjenigen Gesellschaft geschehen, welche im Reisevertrage genannt ist. Diese Schiffe müssen zum Transport von Auswanderern autorisiert, hierfür mit bleibenden Einrichtungen versehen sein, eine Trennung der Geschlechter ermöglichen, einen Arzt mit sich führen und einer polizeilichen Kontrolle über ihre Beschaffenheit am Orte der Abfahrt unterliegen.
3. der Auswanderer hat unter keinen Umständen über die im Vertrage festgesetzten Leistungen hinaus Nachzahlungen zu machen oder Trinkgelder, Hospitalgelder oder sonstige Gebühren zu entrichten.
4. es darf der Fahrpreis weder ganz noch teilweise in persönlichen Dienstleistungen bestehen.

5. es darf keine Selbstbeköstigung während der Seereise stattfinden, und die Speisen müssen dem Auswanderer in guter Qualität und gehörig zubereitet geliefert werden.
6. alle Transporte von Auswanderern mit überseeischem Reiseziel, welche nicht von einem Agenten oder Unteragenten begleitet sind, hat die Agentur an den Haltstationen und im Einschiffungshafen durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen. Bis zur Abfahrt des Schiffes darf der Begleiter die Auswanderer nicht verlassen.
7. die Agenten haben Vorsorge zu treffen, daß die Konsulate in den Ein- und Ausschiffungshäfen von der Ankunft von Auswanderern benachrichtigt, und die Auswanderer daselbst von einem Bevollmächtigten der Agentur in Empfang genommen werden.

Wenn von Seite des Agenten den in Art. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen nicht nachgelebt wird, so ist der Auswanderer berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und gegen den Agenten auf Schadenersatz zu klagen.

Art. 17. Die Auswanderungsverträge müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein, von denen das eine dem Auswanderer übergeben wird, das andere in den Händen des Agenten verbleibt.

Der Vertrag muß enthalten:

1. die genaue Namensbezeichnung, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Auswanderers, sowie die Reiseroute und den Bestimmungsort, bis zu welchem der Agent die Beförderung übernommen hat;
2. die genaue Angabe der Abreisezeit, sowie, im Falle des Transportes über Meer, der Schiffsgelegenheit und des Tages der Abfahrt;
3. die Bestimmung des Raumes auf dem Schiffe, den der Auswanderer für sich, eventuell seine Familie, und sein Gepäck in Anspruch zu nehmen berechtigt ist;
4. die genaue Angabe (in Worten und Zahlen) des Transport- und Versicherungspreises für Personen und Gepäck; der Preis eines allfälligen überseeischen Inlandsfahrbilletes ist in dem Vertrage besonders vorzunehmen;
5. die Wiedergabe der Art. 15, 16, 21, 22 und 23 dieses Gesetzes;
6. die Bestimmung, daß, wenn ein Auswanderer wegen nachgewiesener Erkrankung oder anderweitiger unverschuldeter Verhinderung die Reise nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, der Agent verpflichtet ist, die für die Beförderung des Auswanderers und seiner bei ihm bleibenden Angehörigen bezahlten Beträge zurückzuerstatten, unter Abzug jedoch der für Abschluß oder teilweise Ausführung des Vertrages erwachsenen Auslagen.

Der Auswanderungsvertrag darf den Auswanderern nirgends und unter keinem Vorwande abverlangt werden.

Der Bundesrat stellt für die Abfassung von Auswanderungsverträgen ein verbindliches Formular auf.

Art. 18. Die Agenten werden, wenn sie selbst oder ihre Unteragenten oder Vertreter in oder außerhalb der Schweiz dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderhandeln, vom Bundesrate mit Fr. 20 bis Fr. 1000 gebüßt, unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen. Beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird ihnen überdies das Patent entzogen, und es sind die schuldigen Agenten oder Unter-

agenten und Vertreter behufs Anwendung der Freiheitsstrafe nach Art. 19 den kantonalen Gerichten zur Aburteilung zuzuweisen.

Art. 19. Personen und deren Gehilfen, welche ohne Patent oder Genehmigung Auswanderungsgeschäfte betreiben, mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten sich befassen, an einem Kolonisationsunternehmen sich beteiligen, Publikationen erlassen, welche vom Bundesrat untersagt sind (Art. 24, Ziffer 1), werden von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten überwiesen und mit Fr. 50 bis Fr. 1000, unter erschwerenden Umständen mit Gefängnis bis auf sechs Monate bestraft, unbeschadet einer zu stellenden Entschädigungsklage.

Art. 20. Personen, welche sich mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten befassen, unterliegen allen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 21. Zivilrechtliche Ansprüche aus Verletzung dieses Gesetzes sind innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahr, von der Kenntnismahme der Schädigung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte des Kantons anzubringen, in welchem der Auswanderungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Von der Klageanhebung ist dem Bundesrate durch das betreffende Gerichtspräsidium sofort Kenntniss zu geben. (Art. 4, Absatz 5.)

Ebenso ist von den auf Grund der Art. 18, 19 und 21 des Gesetzes ausgefallenen Urteilen dem Bundesrate durch die zuständigen Kantonsbehörden Mittheilung zu machen.

Art. 22. Die Schweizerischen Konsuln haben jede Reklamation Schweizerischer Auswanderer wegen Verletzung der denselben zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, insofern die Reklamation innerhalb 96 Stunden nach Ankunft der Auswanderer erhoben wird, im weitern auf Verlangen der Reklamanten über den Fall ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon dem Bundesrate einzusenden.

Der Bundesrat wird innerhalb der Grenzen der ihm hierfür bewilligten Kredite die nötigen Anordnungen treffen, daß die Auswanderer in den hauptsächlichsten Ein- und Ausseehäfen Hilfe und Rat finden.

Art. 23. Ein Protokoll, welches im Auslande durch einen Schweizerkonsul oder durch einen Auswanderungskommissär oder eine andere, zu einem solchen Akte nach dortigen Gesetzen kompetente Person aufgenommen wird, gilt als Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 24. Der Bundesrat wird die zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes nötigen Reglemente erlassen.

Ihm steht die Berechtigung zu, zu verbieten:

1. Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen jeder Art, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrtum zu führen.
2. die Benützung von Transportgelegenheiten, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder zu begründeten Klagen Anlaß geben.

Art. 25. Die Aufsicht des Bundesrates über die Auswanderungsagenten und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wird durch das vom Bundesrat hiermit beauftragte Departement ausgeübt. Demselben wird zu diesem Zwecke ein besonderes Bureau beigegeben, welches sich mit den betreffenden Stellen in andern Staaten in Verbindung setzen und auf gestelltes Verlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versehen wird.

Der Bundesrat kann innerhalb der Grenzen des Budgets zum Schutze von Auswanderern und Kolonisten auch Spezialmissionen anordnen.

Art. 26. Das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dezember 1880, sowie alle kantonalen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

Insbefondere darf kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kaution oder irgend eine Gebühr, außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben, erheben.

Art. 27. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

II. Deutsches Gesetz vom 9. Juni 1897. Art. 26 R.G.B.

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2. Zur Erteilung oder Verfassung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

§ 3. Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu erteilen:

- a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;
- b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 4. Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

- a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat;
- b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§ 5. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Aheber ist.

§ 6. Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

§ 7. Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden.

§ 8. Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebes, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach § 11 ff zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers, sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 10. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§ 11. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 13. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt werden:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun;
- b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§ 15) worden ist.

§ 14. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§ 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16. Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer, sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17. Dem Agenten ist es unterzagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis muß widerrufen werden:

- a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 13, Absatz 1 gebunden ist;
- b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dartun;
- c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 19. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anlässlich ihres Geschäftsbetriebes gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 21. Der Bundesrat erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

- a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;
- b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit, sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

- a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundsmanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission

darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;

- b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;
- c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23, a) erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 23 unter b) und c) bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebietes verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafentorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außereuropäischen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Plaze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§ 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Überfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 29. Die Rückerstattung des Überfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26, Absatz 2, die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Teiles des Überfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Überfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 30. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausweichhafen aus (§ 26, Absatz 2).

§ 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Überfahrtsgehalt um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§ 33. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Befähigte.

§ 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36. Der Bundesrat erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Befähigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmte Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§ 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernannt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. Im übrigen wird die Organisation des Beirats durch ein vom Bundesrate zu

erlassendes Regulativ und seine Tätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§ 39. Die Anhörung des Beirats muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§ 40. Zur Überwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen, sind an diejenigen Hafensplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 41. In den Hafensorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im § 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu erteilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reiches wahrgenommen, denen erforderlichen Falles besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§ 42. Durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im § 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 43. Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33, Absatz 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 33, Absatz 2 und im § 41, Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inlande oder im Auslande begangen ist.

§ 44. Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 22, Absatz 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45. Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzumerben.

§ 46. Wer der Vorschrift des § 26, Absatz 1, zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 47. Wer den auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert: sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlussbestimmungen.

§ 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekanntgemacht.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

III. Italienisches Gesetz vom 31. Jänner 1901. Nr. 23¹.

I. Abschnitt.

Von der Auswanderung im allgemeinen.

Art. 1. Die Auswanderung ist innerhalb der durch das geltende Recht gezogenen Grenzen frei.

Stellungspflichtige, welche in dem betreffenden Jahre ihr 18. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, ferner Marinestellungspflichtige und Angehörige des königlichen Matrosenkorps können auswandern, sofern dieselben die Bewilligung

¹ Übersetzung des R. R. Ministeriums des Innern; abgedruckt im Motivenbericht der österreichischen Regierungsvorlage von 1904.

hiez u und zwar die ersten vom Präfekten oder Unterpräfekten, die zweitgenannten vom Hafenkaptän und die letzten vom Kommandanten des Korps erlangt haben.

Militärpersonen der ersten Kategorie des Heeres, welche das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auswandern, wenn sie die Bewilligung des Distriktskommandanten erwirkt und den Nachweis erbracht haben, daß sie sich in einem der im Regulativ näher zu bezeichnenden Verhältnisse befinden.

Die Auswanderung der Militärpersonen der zweiten und dritten Kategorie, welche dem Heere und der Marine angehören, ist frei.

Gleichfalls frei ist die Auswanderung der dem Heere angehörigen Militärpersonen der ersten Kategorie, welche das 28. Lebensjahr zurückgelegt haben, doch sind dieselben bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres gehalten, ihre Abreise dem Distriktskommandanten anzuzeigen.

Diese Anzeige erfolgt auf ungestempeltem Papier und kostenlos in der durch das Regulativ zu bestimmenden Art.

Die in den vorstehenden Absätzen den Militärpersonen eingeräumte Befugnis zur Auswanderung kann in außergewöhnlichen Fällen über Antrag der Minister des Krieges und der Marine durch königliches Dekret zeitweilig aufgehoben werden.

Der Minister des Auswärtigen kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Auswanderung nach einer bestimmten Gegend aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder falls Leben, Freiheit oder Habe der Auswanderer schwere Gefahr laufen könnten, einstellen.

Art. 2. Diejenigen, welche unter 15 Jahre alte Personen zu Arbeitszwecken anwerben, ins Ausland führen oder schicken, ohne daß diese der ärztlichen Untersuchung unterzogen und vom Gemeindevorsteher mit dem im Artikel 3 des Regulativs über die Kinderarbeit vom 17. September 1886 vorgesehene Arbeitsbuche versehen wurden, werden mit der im Artikel IV des Gesetzes vom 11. Februar 1886, Nr. 3657, angedrohten Geldstrafe belegt.

Art. 3. Wer im Königreiche eine oder mehrere Personen unter 15 Jahren anwirbt oder übernimmt, um dieselben im Auslande entweder in einem Wandergewerbe oder in Betrieben zu verwenden, welche im Regulativ als der Gesundheit schädlich oder als gefährlich bezeichnet werden, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Lire bestraft.

Mit derselben Strafe wird belegt, wer Personen unter 15 Jahren ins Ausland führt oder anderen Personen behufs Beförderung ins Ausland übergibt, um dieselben in der im ersten Absätze dieses Artikels bezeichneten Art zu verwenden.

In einem solchen Falle wird der Vormund seiner Vormundschaft verlustig und es kann dem Vater die väterliche Gewalt entzogen werden.

Dieselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher eine minderjährige Frauensperson zur Auswanderung bestimmt, um sie der Prostitution zuzuführen.

Art. 4. Wer unter 17 Jahre alte Personen, welche ihm im Königreiche zu dem Zwecke, um denselben Arbeit zu bieten, übergeben wurden, in einem fremden Lande verläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe von 300 bis 1000 Lire bestraft, unbeschadet der höheren Strafen in Fällen von Mißhandlungen und Grausamkeiten.

Wenn der Minderjährige das 14. Jahr noch nicht vollendet hat, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht.

Der Beschuldigte, sei er italienischer Staatsbürger oder Fremder, wird auf Verlangen des Justizministers oder über Begehren einer Partei abgeurteilt werden: ist derselbe wegen der nämlichen strafbaren Handlung im Auslande bereits abgeurteilt worden, so haben die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 des Strafgesetzes Anwendung zu finden.

Art. 5. Die zuständigen Behörden haben das Paßgesuch zu überweisen und binnen 24 Stunden nach Erhalt des Gesuches oder der Erklärung, daß kein Anstand obwalte, welche beide mit den durch die Bestimmungen über die Ausfertigung von Pässen für das Ausland vorgesehenen Dokumenten belegt sein müssen, den Paß auszustellen.

Die den Auswanderern, welche sich zwecks Arbeit ins Ausland begeben, sowie deren Familien ausgestellte Pässe, sowie alle zur Erlangung des Passes erforderlichen Eingaben sind stempel- und gebührenfrei.

II. Abschnitt.

Auswanderung nach überseeischen Ländern.

Art. 6. Auswanderer in Gemäßheit dieses Abschnittes ist jeder Staatsbürger, welcher sich in ein jenseits des Suezkanals gelegenes Land, mit Ausschluß der italienischen Kolonien und Protektoratsgebiete oder in ein Land jenseits der Meerenge von Gibraltar, ausschließlich der europäischen Küsten, begibt und in der III. Klasse oder in einer vom Auswanderungskommissariate dieser gleichgestellten Klasse reist.

Der Auswanderer nicht italienischer Nationalität, welcher sich in einem italienischen Hafen einschiffet, ist dem nationalen Arbeiter gleichgestellt, und zwar auch in Absicht auf die Artikel 21, 26 und 27, doch wird derselbe den Schutz der im Artikel 12 bezeichneten Protektoratsämter im Auslande nicht genießen können.

Der Paß ist für jene, welche nicht italienische Staatsbürger sind, nicht obligatorisch.

Die Passagiere, welche freiwillig und auf eigene Kosten in der dritten oder einer dieser gleichgestellten Klasse auf einem nationalen oder fremden Schiffe abreisen und sich jenseits des Suezkanals begeben, werden nicht als Auswanderer angesehen, wenn die Zahl derer italienischer Nationalität 50 nicht übersteigt.

Wenn es mehr als 50 sind, so bedarf es, um sie als Nichtauswanderer zu betrachten, einer besonderen Bewilligung des Kommissariates.

Diese Bestimmung kann durch königliches Dekret aufgehoben werden.

Der Minister des Außern wird ermächtigt, für den Schutz der etwa auf Segelschiffen erfolgenden Auswanderung besondere Maßnahmen zu treffen.

Auswanderungskommissariat und demselben untergeordnete Ämter.

Art. 7. Es wird ein dem Minister des Außern unterstehendes Kommissariat eingesetzt, in welchem alles konzentriert sein wird, was sich auf den Dienst der Auswanderung bezieht.

Das Auswanderungskommissariat wird bestehen: aus einem aus der Reihe der höheren Staatsbeamten über Vorschlag des Ministers des Außern nach Anhörung des Ministerrates ernannten Generalkommissär, aus drei nach den Normen des Regulatorivs bestellten Kommissären und aus den nach Maßgabe des Dienstes erforderlichen Hilfsbeamten.

Die Bezüge und Gebühren der Mitglieder des Kommissariates werden durch königliches Dekret bestimmt. Wenn dieselben aus der staatlichen Verwaltung hervorgegangen sind, behalten dieselben den Rang und die Ansprüche auf Borrückung bei, welche ihnen in dem Dienstzweige, aus welchem sie entnommen sind, zukommen und in welchen sie jederzeit unter Beibehaltung des Ranges und des Dienstalters, die sie beim Verbleiben erreicht hätten, zurückkehren können.

Es wird ferner ein Auswanderungsrat eingesetzt, bestehend aus dem Generalkommissär als Delegierten des Ministers des Äußern, aus fünf Delegierten der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Marine, des Unterrichts und des Ackerbaues, aus drei durch königliches Dekret über Vorschlag des Ministers des Äußern aus den Reihen der Fachmänner für geographische, statistische und volkswirtschaftliche Studien ernannten Mitgliedern und aus zwei Mitgliedern, welche in der im Regulativ vorzusehenden Art aus den in Rom wohnenden italienischen Staatsbürgern gewählt werden, und zwar, das eine Mitglied von der „Lega nazionale delle Società cooperative italiane“, das andere von den hervorragendsten wechselseitigen Hilfsvereinen der bedeutendsten Seestädte des Königreiches.

Der Rat wird gehört werden in den wichtigeren, auf die Auswanderung bezüglichen Fragen, dann bei der Behandlung von Angelegenheiten, welche in die Kompetenz mehrerer Ministerien fallen.

Art. 8. Das Kommissariat korrespondiert mit den Behörden des Königreiches, mit den königlichen Konsuln im Auslande, mit den Auswanderungsämtern der anderen Staaten, sowie mit allen Anstalten, welche sich im Königreiche oder im Auslande mit dem Auswandererschutz befassen.

Daselbe hat das Recht der unentgeltlichen Affichierung seiner Verlautbarungen in allen Stationen und Agentien, auf den Dampfern und Fuhrwerken und sonstigen Transportmitteln zu Wasser oder zu Lande.

Der Minister des Äußern hat dem Parlamente alljährlich, spätestens im Monat April, einen Bericht über den Auswanderungsdienst vorzulegen und demselben einen Bericht des Generalkommissärs über die Bewegung der dauernden und zeitlichen Auswanderung, über die Tätigkeit der Beförderungsunternehmer und deren Repräsentanten, über die nach der Erfahrung wünschenswerten Abänderungen der geltenden Bestimmungen, sowie über jeden anderen für die Auswanderung belangreichen Gegenstand anzuschließen.

Dieser Bericht wird in der nächstfolgenden Session zum Zwecke der Diskussion und Genehmigung auf die Tagesordnung zu setzen sein.

Art. 9. Der Minister des Äußern wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in den Häfen von Genua, Neapel und Palermo, sowie anderer allenfalls durch königliches Dekret zu bezeichnender Städte einen Auswanderungsinspektor ernennen, welcher zugleich mit der Eigenschaft eines öffentlichen Sicherheitsorgans besetzt und aus den Beamten der inneren Verwaltung zu entnehmen sein wird.

Der Inspektor wird die im Regulative zu bezeichnenden Funktionen ausüben und dem Schutze, sowie der Untersuchung des Gepäcks der Auswanderer, sowohl bei der Abreise als bei der Rückkunft seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Art. 10. In den Auswanderungsorten können Bezirks- oder Gemeindefunktionen für die Auswanderung eingesetzt werden, mit unentgeltlichen Funktionen, welche aus dem Bezirksrichter, oder in dessen Ermangelung aus dem Friedensrichter, aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, aus einem Pfarrer

oder Seelforger, aus einem Arzte (die drei letzteren von dem Kommissariate designiert) und aus einem vom Gemeinderate gewählten Vertreter der lokalen Arbeiter- und landwirtschaftlichen Vereinigungen zusammengesetzt sind.

Die gewählten Mitglieder verbleiben drei Jahre in ihrer Funktion und können wieder gewählt werden.

Das Komitee steht unter dem Voritze des Bezirksrichters oder in dessen Ermangelung des Bürgermeisters.

Art. 11. Der Arzt oder einer der Arzte an Bord der Schiffe, welche Auswanderer befördern, muß dem militärmarineärztlichen Korps in aktiver oder aus-hilfsweiser Dienstleistung angehören und wird vom Marineminister über Einschreiten des Kommissariates bestimmt. Diesen Ärzten wird auch der Überwachungsdienst am Bord der Schiffe im Interesse der Auswanderung anvertraut, und zwar nach den im Regulative zu bestimmenden Normen.

Sie werden aus dem Auswanderungsfonds entlohnt, und der Beförderungs- unternehmer hat die ihnen zukommenden Gebühren in dem vom Regulative zu bestimmenden Ausmaße in die Kasse dieses Fonds einzuzahlen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den genannten Ärzten auch für die Rückreise Verpflegung und eine Kabine I. Klasse unentgeltlich zu gewähren.

Art. 12. In jenen Staaten, nach welchen sich die italienische Auswanderung vorzugsweise richtet, werden von Seite des Ministers des Außern und auch im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Regierungen Ämter für den Schutz, die Information und die Arbeitsvermittlung für Auswanderer errichtet.

Der Minister des Außern wird nach Maßgabe der durch das Regulativ auf- zustellenden Normen reisende Auswanderungsinspektoren für überseeische Länder ernennen.

Er ist berechtigt, zu solchen Dienstverrichtungen auch Konsularbeamte ab- zuzuordnen.

Diese Inspektoren werden das Kommissariat über die Verhältnisse der italia- nischen Auswanderung informieren, deren Wünsche sie zu sammeln und zu über- mitteln haben.

Sowohl in den Übergangs- als in den Anfuntschäfen werden am Borde der Auswanderer befördernden Schiffe von Seite der im Auslande reisenden Inspektoren oder der Konsularbeamten in Gemäßheit der durch das Regulativ aufgestellten Normen regelmäßige Inspektionen stattfinden.

Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern und Fahrpreise.

Art. 13. Niemand darf Auswanderer anwerben oder aufdingen, Schiffs- billette versprechen oder verkaufen, der nicht vom Kommissariate das Patent als Auswanderer-Beförderungsunternehmer, dann eine besondere, an geeignete Garantien gebundene Bewilligung desselben Kommissariates in dem Falle erwirkt hat, wenn es sich um Auswanderer mit kostenloser oder subventionierter Reise, oder um sonst wie immer begünstigte oder angeworbene Auswanderer handelt.

Das Patent können unter der Voraussetzung, daß sie über Dampfer der im Artikel 32 vorgesehenen Art verfügen, erlangen:

- a) die nationalen (inländischen) Schifffahrtsgesellschaften;
- b) die im Königreiche nach Maßgabe der Artikel 230 und ff. des Handelsgesetz- buches anerkannten ausländischen Schifffahrtsgesellschaften;

- c) die nationalen Rheder, sei es einzeln oder in Gemeinschaft;
 d) die fremden Rheder und die einheimischen und fremden Schiffsmieter.

Die Konstituierungsakte ausländischer Schiffsahrtsgesellschaften werden gegen eine fixe Gebühr von 500 bis 3000 Lire im Verhältnisse zum Gesellschaftskapital registriert.

Die auf die Erhöhung des Gesellschaftskapitals abzielenden Akte werden gegen eine fixe Taxe registriert, deren Höhe proportionell zu der für die Registrierung des Konstituierungsaktes im Verhältnisse zum ursprünglichen Gesellschaftskapital gezahlten Gebühr bestimmt wird.

Den fremden Schiffahrtsgesellschaften, Rhedern und Frachtmietern kann das Patent nur dann erteilt werden, wenn sie als Bevollmächtigte einen im Königreiche wohnhaften italienischen Staatsbürger oder eine gesetzlich errichtete italienische Firma namhaft machen und sich allen Gesetzen und Verordnungen des Königreiches in allen jenen Beziehungen unterwerfen, welche die Auswanderungsgeschäfte und die hieraus sich ergebenden Akte betreffen.

Das Patent gilt für ein Jahr und unterliegt jedesmal einer Konzeffionstage von 3000 Lire und einer Kaution im Betrage von mindestens 3000 Lire in Staatsrente, welche je nach der Bedeutung der Geschäfte vom Minister des Außern bestimmt wird.

Das Ansuchen um das Patent schließt die Annahme sämtlicher Verpflichtungen in sich, welche sich für den Beförderungsunternehmer aus diesem Gesetze ergeben.

Der Minister des Außern kann nach Anhörung des Auswanderungsrates mit motivierten Dekrete das Patent verweigern, einschränken oder zurückziehen.

Die Kaution haftet in erster Linie für die Erfüllung aller Verpflichtungen des Beförderungsunternehmers oder dessen Repräsentanten gegen den Auswanderer, oder dessenigen, der für ihn eintritt (dessen Vertreter), dann in zweiter Linie für die Bezahlung der Geldstrafen, in welche der Beförderungsunternehmer oder dessen Vertreter kraft dieses Gesetzes verfallen sollte.

Die Kaution muß, so oft sie eine Verminderung erfahren hat, bei sonstigem Verfall des Patentess ergänzt werden; sie wird, außer im Falle eines anhängigen Prozesses, sechs Monate nachdem der Unternehmer aufgehört hat, ein solcher zu sein, zurückerstattet.

Art. 14. Die Fahrpreise, welche die Unternehmer von den Auswanderern zu beziehen beabsichtigen, müssen die Genehmigung des Kommissariates erhalten.

Spätestens bis zum 15. November, 15. März oder 15. Juli jedes Jahres müssen die Beförderungsunternehmer ihre Vorschläge dem Kommissariate zukommen lassen.

Dieses wird für die Genehmigung der Fahrpreise Sorge tragen, nach Einholung des Gutachtens der Generaldirektion der Handelsmarine, der Handelskammern der bedeutenderen italienischen Seestädte, mit Berücksichtigung der Informationen der Auswanderungsinspektoren und der italienischen Handelskammern in den bedeutendsten Zentren der italienischen Auswanderung im Auslande, und jener über den Kurs der Fahrpreise in den hauptsächlichsten fremden Häfen, worüber die italienischen Konsuln periodische Berichte zu erstatten haben.

Rücksichtlich jener Vorschläge, welche nicht genehmigt werden sollten, ist das Kommissariat verpflichtet, die Unternehmer zur Darlegung ihrer Gründe innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen, wonach dasselbe alle Akten mit den eigenen motivierten Anträgen dem höheren Marinerate übermittelt, welcher seine motivierte

Wohlmeinung auszusprechen haben wird. Es wird hierauf dem Ministerium des Äußern zustehen, die Fahrpreise je nach der Qualität der Transporte, nach der Klasse und Schnelligkeit der Dampfer zu bestimmen.

Sowohl von den genehmigten als von den festgesetzten Preisen wird der Minister des Äußern dem Parlamente mittels besonderen Rechenschaftsberichtes, welchem alle vorerwähnten Gutachten und Informationen anzuschließen sind, Mitteilung machen.

In der Regel wird die Festsetzung der Preise alle vier Monate erfolgen, und zwar am 1. Jänner, 1. Mai und 1. September jeden Jahres und hat dieselbe für den ganzen viermonatlichen Zeitraum Geltung.

Es können jedoch erforderlichen Falles über Antrag der Unternehmer oder auf Anregung des Kommissariates die Preise auch während des viermonatlichen Zeitraums nach denselben Bestimmungen, unter welchen sie festgesetzt wurden, geändert werden.

Nach denselben Normen können auch innerhalb des viermonatlichen Zeitraumes die Fahrpreise neuer Unternehmer festgesetzt werden.

Die Fahrpreise müssen wenigstens 14 Tage vor ihrer Anwendung veröffentlicht werden, und im Falle außerordentlicher Änderung in dem möglichst kürzesten Zeitraume.

Das Kommissariat wird die dermaßen bestimmten Preise den Bezirks- und gemeindeämtlichen Komitees bekanntgeben und wird denselben auch die billigeren Transportofferten aller jener Unternehmer bekanntgeben, welche darum ansuchen und an welche die Komitees in Ermangelung lokaler Repräsentanten des Beförderungsunternehmers die Auswanderer durch Vermittlung der Auswanderungsinspektoren weisen können.

Einem Unternehmer, welcher die genehmigten oder aufgestellten Preise überschreitet oder sich weigern sollte, die Auswanderer um diese Preise zu befördern, wird das Patent entzogen; es kann ihm dasselbe nur durch Verfügung des Ministers des Äußern wieder erteilt werden.

Der Unternehmer darf den Fahrpreis für Auswanderer, welcher schon öffentlich kundgemacht, oder auf dem Schiffsbillette, oder in anderen gleichwertigen Schriften bestimmt wurde, nicht erhöhen.

Eine allfällige Herabsetzung des angekündigten oder vereinbarten Preises ist auf alle Auswanderer auszudehnen, welche für dieselbe Abfahrt eingeschifft werden.

Art. 15. Im Falle von Verabredungen der Unternehmer, um den Transport von Auswanderern um die genehmigten oder bestimmten Preise abzulehnen, kann die Regierung die lokalen Komitees ermächtigen, in allem die Tätigkeit der Repräsentanten der Unternehmer zu vertreten; sie kann durch besondere Konzessionen andere einheimische oder fremde Gesellschaften, Rheder oder Mieter, zum Transporte von Auswanderern ermächtigen, sie kann die Umschiffung der Auswanderer in auswärtigen Häfen diesseits des Ozeans gestatten und jede andere Maßregel zum Schutze der Auswanderung treffen.

Tritt der vorerwähnte Fall ein, so wird dem Unternehmer das Patent entzogen, und dieses kann demselben nur über motivierten Beschluß des Ministerrates wieder verliehen werden.

Im Wiederholungsfalle wird das Patent bleibend entzogen.

Art. 16. Der Auswanderungsunternehmer kann mittels Schreibens an das Kommissariat, welches die Wohlmeinung des zuständigen Präfecten einzuholen hat, eigene Repräsentanten namhaft machen, indem er die bürgerliche Verantwortung für alle ihre Handlungen auf dem Gebiete der Auswanderung übernimmt.

Er ist ebenso verantwortlich für die Handlungen seiner Angestellten, wie anderer Unternehmer und jeder anderen Person, welcher er mit dem Einverständnis oder der Zustimmung des Auswanderers entweder den ganzen Transport oder einen Teil desselben anvertraut.

Jede Vereinbarung, durch welche diese Verantwortung ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, ist nichtig, selbst wenn mit derselben eine Verminderung des Preises verbunden ist.

Es ist dem Kommissariate die Befugnis eingeräumt, mit motiviertem Dekrete die Zustimmung zur Ernennung eines Repräsentanten zu verweigern, und — gleichfalls mit motiviertem Dekrete — die bereits erteilte Zustimmung zu widerrufen.

Die Repräsentanten müssen italienische Staatsbürger sein und dürfen ihr Mandat nicht anderen übertragen.

Mehrere Beförderungsunternehmer können nach vorgängiger, dem Kommissariate bekanntzugebender Vereinbarung einen und denselben Repräsentanten bestellen.

Den Repräsentanten ist es untersagt, Auswanderern die Einschiffung auf anderen Schiffen als jenen ihres eigenen Mandanten oder ihrer eigenen Mandanten zu verschaffen.

Art. 17. Es ist dem Unternehmer und dessen Repräsentanten untersagt, öffentlich zur Auswanderung aufzumuntern.

Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 416 des Strafgesetzes wird jeder, welcher mit Kundmachungen, Zirkularen oder mit auf die Auswanderung bezüglichen Anleitungen wissentlich unrichtige Mitteilungen oder Angaben veröffentlicht, oder derartige im Auslande gedruckte Mitteilungen oder Angaben im Inlande verbreitet, mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Lire bestraft.

Die von den Unternehmern ausgegebenen Zirkularen und Ankündigungen jeglicher Art haben zu enthalten: die Brutto- und Nettoeichung und die Schnelligkeit des Schiffes, den Zeitpunkt der Abreise, die Stationen und die Dauer der gesamten Hinreise.

Art. 18. Der Minister des Außern kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern unter Auferlegung besonderer Bedingungen gestatten, daß ein Privatmann ausschließlich für eigene Rechnung eine Anzahl von Personen anwerbe, welche er zur Durchführung einer bestimmten Arbeit im Auslande, oder zu einer von den Gesetzen des betreffenden Staates gestatteten Besiedlungsunternehmung nötig hat, sofern derselbe, falls es sich um eine Auswanderung in die im Artikel 6 erwähnten Länder handelt, für den Transport sich eines konfessionierten Unternehmers bedient, und dieser die nach Artikel 28 vorgeschriebene Tage erlegt.

Wenn es sich um Reisen in von italienischen Auswanderern wenig oder gar nicht besuchte Gegenden handelt, kann der Minister des Außern bei Beobachtung von bestimmten Bedingungen gestatten, daß der Transport auch von einem Reher bewerkstelligt werde, welcher die Eigenschaft eines Auswanderer-Beförderungsunternehmers nicht besitzt.

Art. 19. Weder der Unternehmer noch sein Repräsentant können italienischen Auswanderern Schiffsbillette verabfolgen, wenn diese nicht den Paß vorweisen.

Den begünstigten, angeworbenen oder freiwilligen Auswanderern, welche den Transport außerhalb des Sitzes des Beförderungsunternehmers vereinbart haben, hat dieser oder dessen Repräsentant das Schiffsbillet, welches durch ein anderes Dokument nicht ersetzt werden kann, dem Auswanderer einzuhandigen, bevor derselbe seinen Wohnsitz verläßt, um sich in den Hafen der Abfahrt zu begeben.

Es ist jedermann, mit Ausnahme der von dem Kommissariate ermächtigten Unternehmer verboten, Dispositionen zu treffen, damit die Auswanderer in dem Lande ihrer Bestimmung mit Eisenbahnbillets versehen werden, es sei denn, daß diese Fahrkarten frei und den Auswanderern im Zeitpunkte und am Orte der Einschiffung zu übergeben wären.

Das Schiffsbillet für Auswanderer im Sinne des Artikels 6 ist stempel- und gebührenfrei.

Art. 20. Das im Auslande von einem Beförderungsunternehmer oder von einem andern für ihn verkaufte und auf einen Auswanderer, welcher sich im Königreiche einschiffen soll, lautende Billet gibt (über günstigen Bescheid des Auswanderungsinspektors im Abfahrts-hafen) dem Auswanderer Anrecht, die Einschiffung auf dem ersten Schiffe des betreffenden Unternehmers, welches nach dem auf dem Billette angegebenen Bestimmungsort abgeht, trotz irgendwelcher gegenteiligen, in dem gedachten Billet enthaltenen Erklärung zu verlangen.

Alle Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Auswanderer Anwendung, welche unter den in diesem Artikel vorgesehenen Umständen reisen.

Art. 21. Es ist dem Beförderungsunternehmer oder dessen Vertreter verboten, von dem Auswanderer Gegenleistungen irgendwelcher Art außer dem Fahrpreise zu beziehen.

Der Auswanderer ist berechtigt, die Rückerstattung der von ihm ungebührlich geleisteten Zahlungen im zweifachen Betrage, sowie den Ersatz allfälliger Schäden zu verlangen.

Der vom Auswanderer für sich oder seine Familie ganz oder zum Teil bereits gezahlte Fahrpreis ist demselben zurückzuerstatten, wenn er wegen nachgewiesener Erkrankung seiner Person oder eines Familienangehörigen, der mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebt und mit ihm reisen soll, oder infolge Eisenbahnverspätung oder eines selbst zufälligen, auf den Unternehmer oder das Schiff zurückzuführenden Umstandes nicht abreisen kann.

Wenn es sich um eine wie immer begünstigte oder angeworbene Auswanderung handelt und der Auswanderer aus den erwähnten Gründen, oder weil er von demjenigen, der dem Beförderungsunternehmer die Anwerbung übertragen, oder von der Untersuchungskommission zurückgewiesen wurde, vom Einschiffungshafen in die Gemeinde seines Heimaterstes, oder, falls er ein Fremder ist, an die Grenze zurückkehren muß, so fallen die Auslagen für Bequartierung, Verpflegung und für die Reise der Personen, sowie für den Transport des Gepäcks, unbeschadet des Rechtes des Auswanderers auf eventuellen Schadenersatz, dem Unternehmer zur Last.

Wenn der Auswanderer aus irgend einem anderen Grunde vor Abgang des Schiffes den Kontrakt auflöst, so hat derselbe unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 583 und 2 des Handelsgesetzbuches, über günstigen Bescheid des Auswanderungsinspektors des Hafens Anspruch auf Rückerfaz des halben Fahrpreises, dann der Verpflegungskosten für die voraussichtliche Dauer der Reise, falls dieselben im Fahrpreise inbegriffen sind.

Wenn endlich der Auswanderer, er mag was immer für einer Kategorie angehören, die Einschiffung infolge einer, wenn auch durch vis major verursachten Zugverspätung verschäumt hat, sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, ihn mit seinem Gepäcke unentgeltlich bis in die Abgangstation, oder, falls er ein Fremder ist, an die Grenzstation zurückzubefördern, soferne der Auswanderer selbst beim Auswanderungsinspektor darum ansucht und dieser ihm eine motivierte Reiseanweisung ausstellt, welche innerhalb 24 Stunden bei der Abfahrtsstation zu überreichen ist.

Art. 22. Die Kosten für Verpflegung und Bequartierung eines jeden in dem Einschiffungshafen eingetroffenen Auswanderers fallen von der Mittagstunde des dem im Billette angegebenen Abfahrtstage vorangehenden Tages bis zu dem Tage, an welchem die Abfahrt erfolgt, was immer die Ursache der Verspätung sein mag, dem Beförderungsunternehmer zur Last.

Der Auswanderer, welchem die Verspätung nach Ausfolgung der Fahrkarte, jedoch vor Verlassen seines Domiziles, bekanntgegeben wurde, hat Anspruch auf eine Entschädigung im Betrage von 2 Lire per Tag, wenn er einen ganzen Platz bestellt hat, und im Verhältnisse, wenn er einen halben oder viertel Platz hat, bis einschließlich zu dem Vortage jenes Tages, an welchem die Abreise erfolgt.

Wenn die Verspätung 10 Tage überschreitet, kann der Auswanderer auf die Reise verzichten, den etwa erlegten Fahrpreis zurückverlangen und bei der im Artikel 27 erwähnten schiedsgerichtlichen Kommission den Ersatz allfälligen Schadens begehren.

Wenn der Auswanderer ursächlich des Schiffes oder einer Quarantaine in einem Zwischenhafen der Reise Halt machen muß, sind die Kosten des Unterhaltes und — wenn nötig — der Wohnung vom Beförderungsunternehmer zu bestreiten, und ist derselbe im Falle eines Schiffbruches oder der Unfähigkeit des Schiffes zur Fortsetzung der Reise oder bei einem 14 Tage übersteigenden Aufenthalte infolge Havarie gehalten, einen anderen geeigneten Dampfer zur Beförderung der Reisenden an ihren Bestimmungsort zu entsenden.

Im gegenteiligen Falle wird der Minister des Äußern nach Anhörung des Auswanderungsrates die Kaution in Anspruch nehmen, um Abhilfe zu schaffen.

Ein Übereinkommen, durch welches der Auswanderer auf die in diesem Artikel vorgesehene Schadloshaltung verzichtet, ist nichtig.

Art. 23. Die Einschiffung der Auswanderer muß vom Beförderungsunternehmer in den im ersten Teile des Artikels 9 bezeichneten Häfen bewerkstelligt werden.

Ausgenommen Fälle von vis major, ist die Einschiffung der Auswanderer in fremden, nicht jenseits des Ozeans gelegenen Häfen, ebenso wie die Anweisung der Auswanderer zur Einschiffung in irgendeinen nicht italienischen Hafen verboten.

In beiden Fällen kann mit besonderer von dem Kommissariate im ausschließlichen Interesse der Auswanderer erteilter Bewilligung eine Ausnahme von dem Verbote platzgreifen.

Art. 24. Der Unternehmer ist für die Nachteile gegenüber jenem Auswanderer verantwortlich, welcher von dem Lande seiner Bestimmung kraft der lokalen Einwanderungsgesetze zurückgewiesen wird, wenn bewiesen wird, daß ihm vor der Abreise die Umstände bekannt waren, welche die Zurückweisung des Auswanderers nach sich gezogen haben.

Art. 25. Der Unternehmer ist ungeachtet einer gegenteiligen Vereinbarung gehalten (vorausgesetzt, daß der Dampfer auf der Rückreise einen italienischen Hafen

berührt), mittellose Italiener gegen einen Betrag von 2 Lire per Tag inklusive Verpflegung zu befördern, welche aus irgendeinem Grunde über Verfügung und auf Verlangen eines königlichen diplomatischen oder Konsularagenten repatriiert werden, und zwar bis zur Zahl von zehn (ganze Plätze) auf Dampfern, welche einen Tonnengehalt unter 1000 haben, mit einer Vermehrung um einen Auswanderer für je 200 Tonnen oder Bruchteile von 200 Tonnen über die 1000 Tonnen, bis zu der Anzahl von 30; Kinder im Alter von mehr als 3 und weniger als 12 Jahren zahlen per Tag 1 Lire; jene unter 3 Jahren zahlen nichts.

Streitigkeiten zwischen Beförderungsunternehmern und Auswanderern.

Art. 26. Der Auswanderer kann gegen den Unternehmer oder dessen Vertreter Klage erheben auf Rückerstattung von Beträgen, auf Ersatz von Schäden oder wegen auf dieses Gesetz bezüglicher Streitigkeiten, und zwar mittels stempel-freier Eingabe bei einem königlichen Konsularfunktionär oder bei einem königlichen Auswandererschutzamte im Auslande oder aber, wenn die Abreise nicht erfolgt ist, bei dem Präfekten der Provinz, beim Auswanderungsinspektor oder bei dem Komitee des Ortes, wo er den Vertrag geschlossen hat, oder wo die Einschiffung hätte stattfinden sollen.

Das Einschreiten muß im Auslande innerhalb sechs Monate seit der Ankunft im Bestimmungshafen oder in einem anderen Hafen erfolgen, wenn der Auswanderer nicht dahin gelangen konnte, im Inlande aber binnen drei Monaten von dem im Schiffsbillet für die Abreise angegebenen Zeitpunkte an gerechnet.

Wenn der Auswanderer nach Italien zurückkehren müßte, ohne daß er mit den königlichen Behörden oder mit den Auswandererschutzämtern in Verkehr treten konnte, läuft der Termin vom Tage der Ausschiffung im Königreiche.

Art. 27. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Auswanderern werden von einer schiedsgerichtlichen Kommission mit dem Sitze in jedem Provinzhauptorte endgültig entschieden.

Die Kommission besteht aus dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, aus dem Staatsanwalt, einem Räte der Präfektur und aus zwei von dem Provinzrate gewählten Mitgliedern.

Der Gerichtspräsident und der Staatsanwalt können sich im Falle der Verhinderung, und zwar der erstere durch den Vizpräsidenten oder einen Richter, der letztere durch einen Staatsanwaltssubstituten vertreten lassen.

In Absicht auf die Wirkungen des Verfahrens wird der Auswanderer bei jenem Präfekten als domizilierend angesehen, welchem die Eingabe überreicht oder überwiesen wurde.

Der Eingabe sind die Protokolle und Beweisdokumente beizulegen, welche von den Konsuln, den Schutzämtern, den reisenden Kommissären, den Auswanderungsinspektoren und von den lokalen Komitees aufgenommen, beziehungsweise gesammelt wurden.

Die Schiedsgerichtskommission jener Provinz, in welcher der Auswanderer den Einschiffungsvertrag abgeschlossen hat, ist ungeachtet eines wie immer gearteten gegenseitigen Übereinkommens kompetent: dieselbe ist an die für die Instruierung der Streitsachen vor den Gerichtsbehörden und für die Urteilsverkündung vor-

geschriebenen Förmlichkeiten und festgesetzten Termine nicht gebunden und hat nach den im Regulative festzusetzenden Prozeßnormen zu verfahren, worin auch die Art der Verkündigung des Urtheiles bestimmt sein wird.

Das Kommissariat wird aus der Kaution die nötigen Summen beheben, um sie denjenigen auszufolgen, welchen sie kraft des Urtheiles gebühren.

Wenn die zu entschädigenden Auswanderer sich im Auslande befinden, werden die Beträge dem Auswanderungskommissariate zur Verfügung gestellt, welches für die Weiterendung auf Kosten des Beförderungsunternehmers Sorge tragen wird.

Sämtliche auf das Gerichtsverfahren bezüglichen Schriften und Akte, einschließlich der Urtheile, sind stempel- und gebührenfrei.

Nach Erschöpfung des Verfahrens wird der Präfekt die Akten der königlichen Staatsanwaltschaft zur Prüfung in der Richtung abtreten, ob für ein strafgerichtliches Verfahren Raum ist.

Streitigkeiten über Beträge oder Werte von nicht mehr als 50 Lire, welche im Einschiffungshafen zwischen Auswanderern und Unternehmern, oder zwischen Auswanderern und Gastwirten, Schiffen, Trägern oder anderen Personen, welche Auswanderern Dienste geleistet haben, entstehen, werden von dem Auswanderungsinspektor entschieden, welcher ohne Förmlichkeiten des Verfahrens nach Anhörung der Parteien und auch in Abwesenheit jener, welche trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erschienen sind, seine Verfügung treffen wird.

Derselbe wird über jeden Fall ein besonderes Protokoll aufnehmen, auf Grund dessen die bezügliche Verfügung ausgefertigt wird, welche als Exekutionstitel zu gelten hat.

Gegen diese Verfügung ist weder ein Einspruch noch eine Berufung zulässig.

Auswanderungsfonds.

Art. 28. Der Unternehmer hat an die Depositen- und Darlehenskasse (Spar- und Vorfußkassen) in einer der Sektionen der königlichen Provinzialfinanzverwaltung 8 Lire für jeden ganzen, 4 Lire für jeden halben und 2 Lire für jeden viertel Auswandererplatz zu erlegen.

Ebenso sind die Patenttagen, die Geldstrafen und jede andere eventuelle auf Grund dieses Gesetzes erfolgende Einnahme an die Depositen- und Darlehenskasse zu zahlen.

Diese Zahlungen werden einem Auswanderungsfonds zugewiesen, welcher zu jenem Teile, welcher nicht zur Bestreitung der laufenden Auslagen für den Auswanderungsdienst bestimmt ist, in staatlichen oder staatlich garantierten Titeln angelegt wird.

Die diesem Zwecke dienende Teilsumme wird in der Depositen- und Darlehenskasse als verzinslicher Kontokorrent nach dem Zinsfuß für freiwillige Depositen behalten und nach der Bestimmung des Artikels 44, des Regulativs vom 9. Dezember 1875, Nr. 2802, verrechnet.

Behebungen aus diesem Kontokorrente erfolgen über Verlangen des Generalkommissärs, mit dem Visum des Ministers des Außern versehen, und werden ausschließlich zu Gunsten der Auswanderung sowohl im Inland als auswärts angewiesen.

Die Bilanz des Auswanderungsfonds, auf welchem die Kosten für das Kommissariat und für die demselben zugewiesenen Ämter, nach gewissen, vom

Regulative bestimmten Normen haften, wird alljährlich dem Parlamente vorgelegt, welches dieselbe prüft und abgesondert genehmigt.

Der Auswanderungsfonds ist der Aufsicht einer permanenten Kommission unterstellt, welche aus drei Senatoren und drei Deputierten besteht, die von den betreffenden Kammern in jeder Session gewählt werden.

Dieselben bleiben Mitglieder der Kommission auch während der Intervalle zwischen den Legislatur- und Sitzungsperioden.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich einen Bericht, welcher dem Parlamente durch den Minister des Außern vorgelegt werden wird.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Der Minister des Außern kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Schutzbedingungen und besondere Kauttionen auferlegen für die Anwerbung von solchen Auswanderern, welche nicht unter den II. Abschnitt dieses Gesetzes fallen, soweit dieselbe von Seite der Geschäftsagentien, Unternehmungen oder Privaten, seien es Staatsbürger oder Fremde, unter bestimmten Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeit, des Lohnes, der Zeit oder des Ortes stattfindet.

In Fällen solcher Anwerbungen ist, wenn von Seite des Auswanderers oder seines Vertreters während der Dauer der Erfüllung des Kontraktes oder innerhalb der zehn, dem Ablaufe des Kontraktes nachfolgenden Tage oder binnen zehn Tagen nach Verlassen der Arbeit, Einspruch erhoben wird, für die Schadensbestimmung das im Artikel 27 angegebene schiedsgerichtliche Verfahren zulässig.

Die Bedingungen für eine allfällige Kautionsleistung und die Erfolgslaffung der Kauttion werden von Fall zu Fall nach den einzelnen Anwerbungs-handlungen festgesetzt.

Der Minister des Außern kann (in Gemäßheit des Artikels 12, Absatz 1 dieses Gesetzes) im Auslande reisende Auswanderungsinspektoren, außer für überseeische Länder auch für andere Hauptzentren der italienischen Auswanderung ernennen.

Die im Artikel 10 bezeichneten Komitees werden ihr Amt auch zu Gunsten der nach nicht überseeischen Ländern gerichteten Auswanderung ausüben.

Art. 30. Die im Artikel 27 erwähnten schiedsgerichtlichen Kommissionen sind auch berufen, über den Ersatz von Beträgen zu entscheiden, welche von einer königlichen Behörde im Inlande oder auswärts, für einen von ihr im Interesse von Auswanderern gemachten Aufwand angesprochen werden, woferne die Verantwortlichkeit auf Beförderungsunternehmer, Repräsentanten, Unternehmungen, Geschäftsagentien oder Private fällt.

Die bezüglichen Kauttionen haften auch für solche Erfäße.

Strafbestimmungen.

Art. 31. Unbeschadet der Bestimmung des I. Absatzes des folgenden Artikels werden bestraft werden:

mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße bis 1000 Lire diejenigen, welche die Auswanderung einer Person oder mehrerer Personen gegen die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen und gegen ein vom Minister des

Äußern im Grunde des Artikels 1, letzter Absatz, erlassenes Verbot bewirken oder begünstigen:

mit einer Geldbuße bis zu 300 Lire diejenigen, welche sich gegen Artikel 1 vergehen;

mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten und einer Geldbuße bis zu 1000 Lire jene, welche dem ersten Absätze des Artikels 13 zuwiderhandeln:

mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Lire der Beförderungsunternehmer, welcher zwischen sich und den Auswanderer andere Vermittler als die eigenen, vorchriftsmäßig anerkannten Repräsentanten einschleibt, dann mit der gleichen Strafe der Beförderungsunternehmer oder dessen Repräsentant, wenn er Personen, für welche der Fahrpreis ganz oder zum Teile von auswärtigen Regierungen oder privaten Unternehmungen bezahlt wurde, als freiwillige mit eigenen Mitteln reisende Auswanderer ausgibt; im Wiederholungsfalle tritt eine Geldstrafe bis zu 2000 Lire ein;

mit einer Geldbuße bis zu 100 Lire diejenigen, welche dem letzten Absätze des Artikels 16 zuwiderhandeln; dieselben können von dem Minister des Äußern zeitweise oder für immer vom Auswanderungsdienste ausgeschlossen werden, unbeschadet der Verantwortung, womit der Repräsentant gegenüber dem Unternehmer oder den Unternehmern, welche ihn bestellt haben, belastet sein kann;

mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Lire diejenigen, welche dem Artikel 23 zuwiderhandeln; mit einer Geldbuße bis zu 1000 Lire die übrigen Übertretungen gegen dieses Gesetz oder gegen dessen Regulativ, es mag sich um Beförderungsunternehmer, deren Repräsentanten, um Unternehmungen, Geschäftsagentien oder um Private, mit Ausschluß der Auswanderer handeln.

Wenn der Beförderungsunternehmer eine Schiffahrtsgesellschaft ist, werden die in diesem Gesetze gegen den Beförderungsunternehmer vorgesehenen Strafen auf jene angewendet werden, welche als Repräsentanten der Gesellschaft gehandelt haben und es wird für die Zahlung der von diesen Personen verwirkten Geldstrafen die Kaution der betreffenden Schiffahrtsgesellschaften haften.

Eine Abschrift der Verfügungen und Urteile bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen wird dem Minister des Äußern übermittelt, damit derselbe gemäß Artikel 13 die in seine Kompetenz fallenden Anordnungen rücksichtlich des Patentes treffen kann.

Art. 32. Ein mit königlichem Dekrete nach Anhörung des Staatsrates zu genehmigendes und, wenn nötig, abzuänderndes Regulativ wird außer den bereits bezeichneten Bestimmungen enthalten die Normen:

zur Unterscheidung der zeitweiligen Auswanderung von der dauernden in Absicht auf die im Artikel 31 vorgesehenen Straffolgen;

zur Regelung des im Artikel 7 besprochenen Dienstes, sowie der bezüglichlichen Auslagen, dann für die Organisierung, die Auswahl und die Bezüge der auf den strengsten Dienstesbedarf beschränkten Hilfsbeamten;

für die Aufstellung der Bilanz des Auswanderungsfonds;

um zu bestimmen, welchen von den dem Auswanderungskommissariate unterstehenden Ämtern die Post- und Telegraphengebührenfreiheit zukommt;

zur Bestimmung der Befähigungs- und Moralitätsanfordernisse der Beförderungsunternehmer und deren Repräsentanten;

für die Anerkennung und Regelung der aus privater Initiative hervorgegangenen Schutzpatronate oder anderer Einrichtungen zum Vorteile der Auswanderer;

für die Wahl der Mitglieder der Bezirks- oder Gemeindefomitees und deren Wirkungskreis;

um zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Minister des Äußern Beförderungsunternehmen zum Transporte von Missionären, welche sich mit dem Schutze der Auswanderer befassen, verhalten kann;

zur Regelung des Auswandererschutzes im Einschiffungshafen auch durch Errichtung von Unterkunftsstätten, welche nach Zulassung der Mittel in den Häfen von Genua, Neapel und Palermo erbaut werden sollen;

behufs Bestimmung der Modalitäten für die Aufnahme in solche Unterkunftsanstalten, die ärztlichen Visiten, Bäder usw.;

behufs Anordnung, daß innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der demalen für jeden Auswanderer in den Schlafstätten der in den Dienst der Auswanderung gestellten Dampfer angewiesene Raum auf 2,75 m³ im ersten und auf 3 m³ im unteren Zwischendeck erweitert werde;

um die Kriterien zu bestimmen, damit die normale Geschwindigkeit der Schifffahrt nicht unter 10 Seemeilen per Stunde betragen könne;

zur Sicherstellung der Bedingungen hinsichtlich der Geschwindigkeit, sowie um den Aufenthalt der Dampfer in den Anlandeuhäfen auf den strengsten Bedarf zu beschränken;

um zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Dampfer ausländischer Unternehmer, die in italienischen Häfen anlanden, von den Untersuchungen befreit werden können, welche dazu bestimmt sind, um festzustellen, daß sie sich in dem durch die italienischen Gesetze und Vorschriften vorgeschriebenen Zustande befinden, und zwar auf Grund der Vorweisung eines Dokumentes, welches von der kompetenten Behörde ausgestellt und von einem königlichen Konsularfunktionär legalisiert ist und aus welchem hervorgeht, daß der betreffende Dampfer den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht;

zur Bestimmung der Zahl der an Bord anwesenden Ärzte im Verhältnisse zur Zahl der eingeschifften Auswanderer;

zur Festsetzung der Qualität und Quantität der Beköstigung und Bequartierung, dann der bezüglichen Vergütung in Fällen verspäteter Abfahrt oder des Aufenthaltes der Auswanderer in den Zwischenstationen, oder in Fällen, in welchen der Auswanderer aus irgendeinem Grunde im Einschiffungs- oder Ankunftsuhafen zurückgewiesen wird;

zur Bestimmung der Schiffsration an Bord und was sonst als zweckmäßig angesehen wird, um die Verhältnisse der Überfahrt zu verbessern;

zwecks Bestimmung der Maximalmenge des Gepäcks, welches jeder Auswanderer ohne Frachtauslagen mit sich führen kann, und der ihm gebührenden Entschädigung in Fällen des Verlustes oder der Beschädigung des Gepäcks;

um auf den Dampfern auch die Verhältnisse jener italienischen Passagiere dritter Klasse oder einer der jetzigen dritten gleichwertigen Klasse, welche in ihre Heimat zurückkehren, zu schützen;

behufs Regelung der Normen für den Schutz der Auswanderer, welche sich auch an die Landgrenze begeben, mögen sie angeworbene, begünstigte oder freiwillige Auswanderer sein und mögen sie vorherige Verbindlichkeiten gegen die Unternehmer oder deren Vertreter eingegangen haben oder nicht;

zur Anerkennung der Verdienste jener, welche in den lokalen Komitees, in den schiedsgerichtlichen Kommissionen, in den Schulanstalten für Auswanderer und in anderen unentgeltlichen Diensten sich besonders bemüht haben, damit dieses Gesetz den vom Gesetzgeber gewollten Zwecken entspreche;

endlich zur Regelung alles dessen, was die Hygiene und Sicherheit der Auswanderer betrifft.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über den Militärdienst und die Staatsbürgerschaft.

Art. 33. Die Artikel 81 und 82 des einheitlichen Textes der Gesetze über die Rekrutierung des Heeres und der Artikel 36 des einheitlichen Textes der Gesetze über die Marinestellung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Stellungsdienst im Auslande wird den königlich diplomatischen und Konsularbehörden anvertraut.

Die regelmäßig im Auslande wohnhaften Stellungspflichtigen können sich bei der nächstgelegenen königlichen Gesandtschaft oder einem königlichen Konsulate untersuchen lassen: je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung werden dieselben entweder in ihre Kategorie eingeteilt oder als wieder Vorzustellende entlassen, zurückgestellt oder aus gesetzlichen Hinderungsgründen an spätere Aushebungen gewiesen.

Die im Auslande geborenen und wohnhaften oder vor Vollendung des 16. Lebensjahres expatriierten Stellungspflichtigen, welche sich in Amerika, Australien, Asien (ausgenommen die Türkei), in Afrika (ausgenommen die italienischen Protektorate, Ägypten, Tripolis, Tunis, Algier und Marokko) aufhalten, sind, wenn sie eingereicht werden, provisorisch von der Verpflichtung, sich zu den Waffen zu stellen, befreit, solange ihr Aufenthalt im Auslande dauert.

Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung des Heeres und der Flotte sind sie zur Einrückung verpflichtet, jedoch mit jenen Ausnahmen, welche dann mit Rücksicht auf die ihnen gebotene Möglichkeit, rechtzeitig sich zu repatriieren, werden festgesetzt werden.

Die vorerwähnten Militärpersonen haben nach Rückkehr in das Königreich dies sofort, wenn sie dem Heere angehören, dem Militärdistrikte und wenn sie Angehörige der Flotte sind, dem Hafenskapitanate anzuzeigen und dortselbst zur Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht einzurücken; Zuwiderhandelnde werden als Deserteure erklärt.

Sie können jedoch in außerordentlichen Fällen von den königlich diplomatischen und Konsularbehörden die Erlaubnis erwirken, ihre Heimat wieder zu betreten und sich dort längstens zwei Monate aufzuhalten. Der Kriegsminister kann von Fall zu Fall nach den Normen des Regulativs den Aufenthalt im Königreiche für jene verlängern, welche nachweisen, daß sie daselbst einen regelmäßigen Studiengang zurücklegen.

Der in den vorstehenden Absätzen 3, 4 und 5 erwähnte provisorische Dispens geht nach Vollendung des 32. Lebensjahres in eine unbedingte und definitive über.

Art. 34. Nach dem Artikel 120 des einheitlichen Textes der Gesetze über die Rekrutierung des Heeres und nach dem korrespondierenden Artikel 43 des einheitlichen Textes über die Marineaushebung wird der nachstehende Artikel eingefügt.

Artikel 120 bis des ersten (Artikel 43 bis des zweiten Textes). — „Diejenigen, welche sich im Zeitpunkte der Affentierung als interne Zöglinge in Anstalten des Königreiches oder der erithräischen Kolonie behufs Vollendung der Studien für

den Missionsdienst befinden und in die erste Kategorie eingereiht sind, können in Friedenszeiten die Begünstigung erlangen, daß die Einberufung zum Waffendienste bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres aufgeschoben werde; die zugestandene Begünstigung erlischt mit der Erreichung dieses Lebensalters oder auch früher, wenn sie die begonnenen Studien aufgeben.

Wenn sie sich in der Eigenschaft als Missionäre in jene Orte und unter jenen Umständen, welche vom Minister des Außern werden bestimmt werden, ins Ausland begeben, werden auf dieselben jene Begünstigungen Anwendung finden, welche den im Auslande geborenen und wohnhaften Stellungspflichtigen zugestanden werden.

Art. 35. Der § 3 des ersten Teiles des Artikels 11 des bürgerlichen Gesetzbuches ist aufgehoben.

Art. 36. Die italienische Staatsbürgerschaft, welche die Erwerbung und die Ausübung der den Staatsbürgern zustehenden politischen Rechte umfaßt, kann mittelst Dekretes des Ministers des Innern einvernehmlich mit dem Minister des Außern jenem verliehen werden, welcher im Königreiche oder im Auslande geboren ist und als minderjähriger Sohn eines Vaters, der die Staatsbürgerschaft verloren hat, Fremder geworden ist, oder im Königreiche oder im Auslande als Sohn eines Vaters, der die Staatsbürgerschaft schon vor der Geburt (des Sohnes) verloren hat, geboren ist und nicht nach Artikel 5, 6 und 11 des bürgerlichen Gesetzbuches binnen Jahresfrist nach Eintritt der Großjährigkeit die Erklärung abgegeben hat, die Eigenschaft als Staatsbürger zu wählen, oder aber ausdrücklich für eine auswärtige Staatsbürgerschaft optiert hat, sofern er erklärt, seinen Wohnsitz im Königreiche zu nehmen.

V. Absch nitt.

Übergangsbestimmungen.

Art. 37. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird mit königlichen Dekreten nach der Maßgabe bestimmt werden, als sich die Einrichtung der in demselben angeordneten Dienststellen als möglich erweist.

Dieselben Dekrete werden die Wirkung haben, das Gesetz vom 30. Dezember 1888, Nr. 5866, Serie 3a, in jenen Bestimmungen aufzuheben, welche den bezüglichlichen Anordnungen in diesem Gesetze entsprechen und deren Inkrafttreten sukzessive derart erfolgen wird, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens ein Jahr nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit treten (durchgeführt werden).

Art. 38. Bis zur Genehmigung des Regulativs und zur Errichtung des Auswanderungskommissariates ist der Minister des Außern ermächtigt, mit den Geschäften dieser Ämter Staatsbeamte provisorisch zu betrauen.

III. Ungarisches Auswanderungsgesetz (Gesetzartikel II) vom Jahre 1909¹.

I. Absch nitt.

Von der Auswanderung im allgemeinen.

§ 1. Als Auswanderer ist zu betrachten, wer sich zum Zwecke dauernden Erwerbs in das Ausland entfernt.

¹ Übersetzung des „Beszer Nyelv“ und des H. Dr. Roland von Hegedüs.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich in der Regel auf diejenigen nicht, die sich in einen europäischen Staat nur für eine kürzere Zeit als auf ein Jahr behufs Verrichtung bestimmter Arbeiten entfernen. Der Minister des Inneren kann jedoch die bezüglichlichen Verfügungen dieses Gesetzes dem Bedarf entsprechend im Verordnungswege auch auf diese ausdehnen.

Der Minister des Inneren kann die Vorschriften über die Arbeitsvermittlung nach dem Auslande und des Dings der Arbeiter nach ausländischen Staaten im Einvernehmen mit den interessierten Ministern ebenfalls im Verordnungswege feststellen. Über die Verfügungen, die er sowohl auf Grund der in diesem, wie auch der in dem vorhergehenden Absätze enthaltenen Ermächtigung getroffen hat, wie auch über die Abänderung derselben, hat der Minister dem Reichstage Bericht zu erstatten.

§ 2. Für die Auswanderung werden die folgenden Beschränkungen festgestellt:

a) Unter väterlicher Gewalt stehende Minderjährige können ohne ihren Vater nur mit schriftlich erteilter und behördlich authentizierter Einwilligung ihres Vaters, die unter Vormundschaft Stehenden aber mit der durch die Vormundschaftsbehörde genehmigten Einwilligung ihres Vormundes und überdies in beiden Fällen nur dann auswandern, wenn nachgewiesen wird, daß ihre Unterkunft an dem Bestimmungsorte gesichert wurde.

Minderjährige Frauen und männliche Personen unter 16 Jahren können ohne Vater oder Mutter nur dann auswandern, wenn außer den in dem vorhergehenden Absätze angeführten Bedingungen auch nachgewiesen wird, daß sie bis an ihren Bestimmungsort in Begleitung vollkommen verlässlicher erwachsener Personen reisen.

b) Männliche Personen können vom 1. Januar jenes Jahres angefangen, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden, insolange sie unter der auf dem Wehrgesetze beruhenden Stellungs- oder Dienstpflicht stehen, nur auf Grund einer vom Minister des Inneren im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsminister schriftlich erteilten Bewilligung auswandern. Die Bewilligung kann nur dann gewährt werden, wenn der Bewerber die durch den Minister des Inneren festgestellte Kaution, die sich von 100 bis 1000 Kronen erstrecken kann, vorher erlegt.

Die Kaution wird eingezogen, wenn der Betreffende aus eigenem Verschulden bis zum Ablauf der Gültigkeit seines Passes nicht zurückkehrt.

Das Ministerium kann, wenn Wehrpflichtige in größerem Maße auswandern, die Auswanderung der in dem ersten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten männlichen Personen von Jahr zu Jahr im allgemeinen oder für einzelne Municipien verbieten. Über dieses Verbot hat er dem Reichstage Bericht zu erstatten.

Es können ferner nicht auswandern:

c) diejenigen, gegen die wegen einer mit Freiheitsverlust zu bestrafenden Handlung ein Strafverfahren im Zuge ist, ferner die zu einem Freiheitsverlust oder zu einer Geldstrafe Verurteilten während der Zeit der Vollstreckbarkeit der Strafe;

d) diejenigen Eltern, die ihr Kind unter 16 Jahren zuhause zu lassen beabsichtigen, ohne daß sie dessen ständige Versorgung entsprechend gesichert hätten;

e) diejenigen, die für die entsprechende Versorgung ihrer zuhause bleibenden erwerbsunfähigen und daher auf ihre Hilfe angewiesenen Angehörigen nicht gesorgt haben;

f) diejenigen, die über den zur Reise an den Bestimmungsort notwendigen Geldbetrag nicht verfügen oder denjenigen Bedingungen nicht entsprechen, die dem Staate, in welchen sie auswandern wollen, für die Einwanderung vorgegeschrieben sind;

g) diejenigen, denen zu Zwecken einer von der Regierung eines ausländischen Staates, einer Kolonisations- oder ähnlichen Gesellschaft oder durch eine Privatperson geplanten Ansiedelung gänzliche oder teilweise unentgeltliche Beförderung oder die Vorstreckung der Transportkosten in Aussicht gestellt wurden;

h) diejenigen, die vom Auslande auf Staatskosten nach Hause befördert wurden und die Transportkosten nicht ersetzt haben;

i) die an der Auswanderung gemäß den Verfügungen anderer Gesetze gehindert sind;

§ 3. Jeder Auswanderer muß mit einem für jenen Staat lautenden Paß versehen sein, in den er auszumandern beabsichtigt.

§ 4. Der Minister des Inneren kann die Auswanderung in einen solchen Staat oder auf ein solches Gebiet, wo das Leben, die Gesundheit, die Moral oder das Vermögen der Auswanderer einer ernstern Gefahr ausgesetzt ist, für eine bestimmte Zeit im allgemeinen oder nur für Personen einer gewissen Beschäftigung und eines gewissen Alters verbieten.

§ 5. Der Minister des Inneren kann die Auswanderung auf eine bestimmte Route oder auf bestimmte Routen beschränken, die vom Gesichtspunkte der staatlichen Aufsicht und der Wahrung der Interessen der Auswanderer am besten zu entsprechen scheinen.

II. Abschnitt.

Die Transportunternehmer.

§ 6. Derjenige, der sich mit dem Transport von Auswanderern befassen will, muß hierzu eine Konzession haben.

Die Konzession erteilt der Minister des Inneren.

Die Erteilung der Konzession ist dem Reichstage anzumelden.

Der Minister des Inneren kann mit dem Transportunternehmer, der eine Konzession erlangt hat, innerhalb der Grenzen der Verfügungen dieses Gesetzes einen Vertrag schließen.

§ 7. Zum Transport von Auswanderern können eine Konzession erlangen:

1. Auf dem Gebiete Ungarns wohnende solche Unternehmer, die ungarische Staatsbürger sind, wenn sie nicht wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das vorliegende Gesetz verstoßenden Vergehens unter Strafverfahren oder unter der Strafe des Freiheitsverlustes stehen; wegen eines Verbrechens oder wegen eines der Gewinnsucht entspringenden oder gegen das vorliegende Gesetz verstoßenden Vergehens, wegen einer solchen Übertretung oder wegen einer gegen G.N. XXXVIII: 1881 oder G.N. IV: 1903 verstoßenden Übertretung nicht verurteilt waren, in moralischer Hinsicht und in betreff der Verlässlichkeit keinem begründenden Einwand unterliegen und sich nicht mit Ansiedlungen oder Kolonisationen nach dem Auslande befassen;

2. waterländische Handelsgesellschaften, wenn die Mehrheit der persönlich haftbaren Gesellschaftsmitglieder, bei Aktiengesellschaften aber die Mehrheit der Direktionsmitglieder in Ungarn wohnende ungarische Staatsbürger sind, und die Haftbaren, beziehungsweise die Direktionsmitglieder, hinsichtlich der im Punkte 1 angeführten Erfordernisse keinem begründeten Einwand unterliegen;

3. ausländische Unternehmer, einzelne oder Gesellschaften, oder im Auslande sich aufhaltende Staatsbürger:

a) wenn sie für das Gebiet Ungarns einen Stellvertreter bestellen, der sie in sämtlichen, dem Transportgeschäfte entspringenden Angelegenheiten, sowohl Behörden wie Einzelnen gegenüber, mit vollem Recht und voller Haftbarkeit vertritt;

b) wenn sie sich hinsichtlich des auf Grund der Konzession betriebenen ganzen Geschäftes den ungarischen Gesetzen, den ungarischen richterlichen und Verwaltungsbehörden unterwerfen, die Kontrolle auch in dem ausländischen Hafen ermöglichen und sich mit Ansiedlungen oder Kolonisationen nach dem Auslande nicht befassen.

Stellvertreter kann ein auf dem Gebiete des Landes wohnender ungarischer Staatsbürger sein, der den im Punkte 1, oder eine solche vaterländische Gesellschaft, die den im Punkte 2 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

Der Stellvertreter kann nur mit Genehmigung des Ministers des Inneren angestellt werden.

§ 8. Wer um eine Transportkonzession ansucht, hat nachzuweisen, daß er den Anforderungen entsprechend, imstande ist, Auswanderer zu befördern, und daß er als Kaution in gesetzlichen ungarischen Wertpapieren vorher mindestens 100 000 Kronen erlegt hat.

Der Stellvertreter hat vor der Genehmigung des Ministers des Inneren besonders eine ebenfalls in gesetzlichen ungarischen Werten bestehende Kaution von mindestens 50 000 Kronen zu erlegen.

§ 9. Die Konzession kann nur für gewisse Länder, Landesteile oder Orte, bei überseeischen Transporten aber nur für gewisse Hafentorte erteilt werden.

§ 10. Der Unternehmer hat seinen Transporttarif vorher dem Minister des Inneren vorzulegen.

Höhere Transportgebühren, als die angemeldeten, können nicht erhoben werden.

§ 11. Der Unternehmer, beziehungsweise der Stellvertreter, kann in Budapest eine Auswanderungskanzlei errichten.

Der Minister des Inneren kann gestatten, daß der Unternehmer oder der Stellvertreter außer der einen Budapesters Kanzlei in einem vaterländischen Seehafen und in Grenzstädten oder Gemeinden, die eine Eisenbahnstation besitzen, ebenfalls je eine Kanzlei errichtet.

Für die Errichtung solcher Kanzleien kann jedoch nur in dem Falle eine Konzession erteilt werden, wenn das die zweckmäßige Abwicklung der Auswanderung unbedingt notwendig macht.

Der Minister des Inneren kann die zur Errichtung von Kanzleien erteilte Konzession wann immer entziehen.

Die Erteilung und die Entziehung der Konzession ist dem Reichstage anzumelden.

Der Unternehmer kann für sein Transportgeschäft keinen Bevollmächtigten (Betranten, Agenten, Expositur oder wie immer namhaftes Organ) anstellen und kann keine Filialniederlassung errichten. Die Tätigkeit der bisher angestellten Bevollmächtigten und der errichteten Filialniederlassungen hört mit dem Inlebenreten des Gesetzes auf.

Die Konzession kann nicht für solche Grenzstädte und Gemeinden erteilt werden, in deren Richtung die Auswanderung verboten ist.

Ein konzessionierter Unternehmer kann mit nicht konzessionierten Unternehmern bezüglich des Transportes von Auswanderern in keinerlei Vertragsverhältnis treten.

§ 12. Mit der Führung der Kanzlei kann nur ein solcher ständig angestellter Beamter betraut werden, der den im § 7 dieses Gesetzes für den Stellvertreter des Unternehmens vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

Dem Minister des Inneren sind die Kanzleileiter und die Mitglieder des Hilfspersonals, deren Anstellung beabsichtigt wird, vorher anzumelden und diese können ihre Tätigkeit nur dann beginnen, wenn der Minister des Inneren die Anmeldung zur Kenntnis genommen hat.

Die Leiter und die übrigen Angestellten der Kanzleien sind auf Wunsch des Ministers des Inneren wann immer sofort zu entlassen.

§ 13. Die Leiter und die übrigen Angestellten der Kanzleien können nur einer vorher bestimmten regelmäßigen Entlohnung teilhaftig werden.

Verboten ist eine Entlohnung, die sich nach dem Verhältnisse der Zahl der durch sie abgeschlossenen oder vermittelten Verträge richtet oder sich in dem Verhältnisse des Geschäftsverkehrs des Unternehmens oder des Stellvertreters ändert, die auch die Beteiligung an dem Gewinne und jede zum Ausspielen dieses Verbots dienende andere Entlohnung, Belohnung und Kostenersatz.

§ 14. Staatliche, municipale Gemeinde-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnangestellte, Seelforger, Advokaten, Ärzte, Tierärzte, Lehrer, Personen die eine Schanklizenz besitzen, können nicht Stellvertreter, Kanzleileiter oder andere Kanzleiangestellte sein.

§ 15. Dem Unternehmer und dem Stellvertreter oder jedem seiner Angestellten ist verboten, irgendetwas anderen die Auswanderung betreffenden Aufruf, eine solche Orientierung zu veröffentlichen oder jemandem zu schicken, als eine einfache Schilderung der Fahrordnung, der Verpflegung und der Beförderung. Auch diese Schilderungen können nur in den inneren Räumlichkeiten der bewilligten Kanzleien zur öffentlichen Befichtigung aufgelegt werden und diese, wie auch alle die Auswanderung betreffenden Aufklärungen können den Interessierten nur infolge besonderer Aufforderung zugefendet werden.

§ 16. Der Minister des Inneren kann die dem Unternehmer und seinem Stellvertreter erteilte Konzession, beziehungsweise Genehmigung wann immer einschränken oder entziehen.

§ 17. Der Unternehmer ist für jede in dem Kreise des Auswanderungsgeschäftes vorkommende Handlung seiner Angestellten privatrechtlich haftbar.

Für die Angestellten des Stellvertreters ist privatrechtlich in erster Reihe der Stellvertreter selbst und in zweiter Reihe der Unternehmer haftbar.

§ 18. Die durch den Unternehmer erlegte Kaution dient zur Sicherstellung und Deckung aller dem Geschäftskreise entspringenden, den Behörden und den Auswanderern gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten, wie auch der Strafen, Kosten oder Bußen.

Die durch den Stellvertreter erlegte Kaution dient nur zur Deckung solcher Verbindlichkeiten, Strafen, Kosten und Bußen, die dem von ihm versehenen Geschäftskreise entspringen. Gewährt aber die Kaution des Stellvertreters keine genügende Deckung, so ist das sich ergebende Manko von der Kaution des Unternehmers in Abzug zu bringen.

Die Beschaffenheit der Kaution, die Modalitäten für den Erlag, deren Gewährung für die Auszahlung der zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unter-

nehmers oder des Stellvertreters notwendigen Betrages für die neuerliche Ergänzung der Kaution und für die Rückgabe des verbleibenden Betrages werden vom Minister des Inneren im Verordnungswege festgesetzt.

§ 19. Der vaterländische Unternehmer, der Stellvertreter und die auf dem Gebiete Ungarns wirkenden Kanzleien haben eingebundene und durch den Minister des Inneren authentizierte, den Vorschriften des Handelsgesetzes entsprechende Bücher und über die Korrespondenzen ein Kopierbuch zu führen, ihre erhaltenen Geschäftsbriefe aber zu bewahren.

Die Geschäftsgebarung, wie auch das Formular des zu benützenden Vertrages wird von dem Minister des Inneren im Verordnungswege festgesetzt.

Der Minister des Inneren, beziehungsweise sein Betrauter, wie auch die Polizeibehörden sind berechtigt, die Geschäftsgebarung wann immer zu prüfen, den Büchern Auszüge zu entnehmen und überhaupt das Vorgehen des Unternehmers, des Stellvertreters und der Kanzlei zu kontrollieren.

III. Abschnitt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Transportunternehmern und den Auswanderern.

§ 20. Der Unternehmer kann die Beförderung der Auswanderer nur auf Grund eines vorher in der im § 11 bezeichneten Kanzlei abgeschlossenen schriftlichen Vertrages vornehmen.

Der Minister des Inneren kann dem ausländischen Unternehmer gestatten, die Verträge in seiner eigenen ausländischen Kanzlei oder, insofern er eine solche nicht haben sollte, auch in der Kanzlei eines mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden solchen anderen ausländischen Unternehmens abzuschließen, für welches Unternehmen der Unternehmer selbst volle Haftung übernimmt und die sich in Betreff der ungarländischen Auswanderung den ungarischen Gesetzen ausdrücklich unterwirft.

Die erteilte Bewilligung kann der Minister des Inneren wann immer entziehen.

Die Erteilung und die Entziehung der Bewilligung sind dem Reichstage anzumelden.

§ 21. Es ist verboten, zur Beförderung von Personen, die nicht mit Pässen versehen sind, einen Vertrag abzuschließen.

§ 22. Der Vertrag ist in drei Exemplaren auszustellen, von welchen das eine dem Auswanderer eingehändigt wird, das andere bei dem Unternehmer, beziehungsweise in der Kanzlei bleibt, das dritte — stempelfreie — Exemplar aber hat der Unternehmer, beziehungsweise die Kanzlei während acht Tage nach Abschluß des Vertrages dem ersten Beamten des nach dem Wohnsitze des Auswanderers kompetenten Municipiums zu übersenden.

Der Vertrag muß folgendes enthalten:

1. den Namen des Transportunternehmers und den vollen Namen, das Alter und den Wohnsitz des Auswanderers;
2. die Bezeichnung der Route und jenes Ortes, nach welchem die Beförderung übernommen wurde;
3. die Bezeichnung der pünktlichen Zeit der Abfahrt, bei überseeischem Transport des Namens des zu benützenden Schiffes, wie auch des Tages, an welchem das Schiff abgeht;

4. sowohl für die Eisenbahn, wie für das Schiff die Bestimmung der Klasse, überdies bei dem Schiffe des Deck, die der Auswanderer samt seiner Familie und mit dem Gepäck in Anspruch nehmen kann;

5. die genaue Angabe der Transportgebühr und bei Schifffahrten auch der Versicherungsprämie in Ziffern und Buchstaben;

6. die von den Pflichten des Beförderers und von der Sanierung etwaiger Klagen handelnden Verfügungen dieses Gesetzes.

Der auf dem Gebiete des Landes abgeschlossene Vertrag ist in ungarischer Sprache oder nebeneinander in ungarischer Sprache und in der Muttersprache des Auswanderers auszustellen.

§ 23. Der Unternehmer ist gegenüber jedem einzelnen Auswanderer verpflichtet:

1. ihn und sein Gepäck an den im Vertrage bezeichneten Ort für die im Vertrag festgestellte Gebühr, die in keinem Fall erhöht werden kann, zu befördern;

2. für gesunde, reine, genügende Verpflegung und Unterkunft während der ganzen Reise zu sorgen, wenn der Vertrag nicht feststellt, daß während der Reise auf dem Kontinent hierfür der Auswanderer selbst sorgt;

3. für unentgeltliche ärztliche Pflege, im Falle des Ablebens während der Reise für das Begräbniß zu sorgen;

4. das Familienoberhaupt gegen Unfall, das Gepäck gegen Verletzungen und gegen Verlust nach dem durch den Minister des Inneren genehmigten Prämientarif wo möglich bei einer ungarischen Versicherungsgeellschaft zu versichern;

5. wenn die Reise ohne Verschulden des Auswandernden eine Verzögerung oder eine Unterbrechung erleidet, den Auswanderer während dieser Zeit ohne jede besondere Gebühr vollkommen zu verpflegen, unterzubringen und sobald als möglich ihn und sein Gepäck an den Bestimmungsort weiterzubefördern.

Dagegen ist dem Unternehmer verboten:

1. für die Transport- und Versicherungsgebühr eine Vereinbarung zu treffen, daß der Auswanderer dieselbe im ganzen oder zum Teile durch eine auf der Reise zu verrichtende Arbeit begleiche oder erst nach dem Anlangen am Bestimmungsorte bezahle;

2. von dem Auswanderer außer der im Vertrage angegebenen Transport- und Versicherungsgebühr irgendeine Gebühr oder irgendeinen Dienst zu fordern, anzunehmen oder dem Auswanderer Vorstoß zu geben;

3. den Auswanderer in der freien Wahl seines Aufenthaltsortes, seiner Zeit oder seiner Beschäftigung zu beschränken.

§ 24. Tritt der Auswanderer vor der Einschiffung aus irgendeinem Grunde von der Auswanderung zurück, so hat ihm der Unternehmer die Transportgebühr sofort zu ersehen.

§ 25. Vereinbarungen, die dem zweiten Absätze des § 10 dieses Gesetzes, wie auch den Verfügungen der Paragraphen 22 und 23 widersprechen, ferner Verträge, die entgegen den Verfügungen des § 21 und nicht minder mit Unternehmern abgeschlossen wurden, die keine Konzession haben, sind ungültig.

§ 26. Der Unternehmer hat jene Personen, die er entgegen dem in § 21 enthaltenen Verbote hinaustransportiert, unentgeltlich zurückzubefördern.

§ 27. Bei dem überseeischen Transport hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß das Schiff, mit dem die Auswanderer befördert werden, für die Auswanderung

geeignet, für die geplante Reise vollkommen fertig vorchriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und mit Nahrungsmitteln versehen sei.

Dieselbe Pflicht belastet auch den Führer des Schiffes.

§ 28. Als zum Transport von Auswanderern geeignete Schiffe gelten im Sinne dieses Gesetzes alle jene Personen befördernde Seeschiffe, die nach Häfen außerhalb Europas verkehren und von einer durch den Handelsminister bezeichneten Anstalten für Schiffklassifikation als erstklassige qualifiziert wurden. Der Minister des Inneren kann für die Beschaffenheit, Sicherheit, Einrichtung, Ausrüstung solcher aus inländischen Häfen abgehenden Schiffe, wie auch dafür, daß dieselben nach Tüchtigkeit mit vaterländischen Nahrungsmitteln versehen seien, für die behördliche Untersuchung und Kontrolle derselben, ferner für die ärztliche Untersuchung der Passagiere und des Schiffspersonals, für die Ausschließung kranker Personen, schließlich für die Einschiffung, wie auch für den sanitären und moralischen Schutz der Auswanderer im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und mit dem Handelsminister detaillierte Instruktionen erlassen.

IV. A b s c h n i t t.

Der Auswanderungsfonds.

§ 29. Der auf Grund des G. N. IV: 1903 geschaffene Auswanderungsfonds dient zur teilweisen oder gänzlichen Deckung der Reisekosten solcher Vermögensloser, die in ihr Vaterland zurückzukehren beabsichtigen, ferner dazu, um den Ausgewanderten im Auslande Direktiven zu erteilen, sie mit Arbeit zu versehen, für sie Hilfe zu schaffen, für die Pflege ihrer religiösen und geistigen Bedürfnisse, für wohlthätige Zwecke, wie auch zur Deckung der durch die Kontrolle der Auswanderung aufgetauchten außerordentlichen Kosten.

Dieser Fonds wird erhalten:

- a) aus dem in das Staatsbudget für diesen Zweck aufzunehmenden Betrag;
- b) aus dem nach Abzug der Stempel und der Ausstellungskosten verbleibenden Teil des Betrages, der für Paßausstellungsgebühren einfließt;
- c) aus den von dem Transportunternehmer zu entrichtenden und in der Konzessionsurkunde zu bestimmenden Gebühren;
- d) aus den auf Grund des Punktes b) § 2 einzuziehenden Kautionen;
- e) aus den den Unternehmern und den Stellvertretern auf Grund der Paragraphe 45 und 46 dieses Gesetzes aufzuerlegenden Bußen;
- f) aus anderen durch den Minister des Inneren hierhergewiesenen Summen.

§ 30. Der Auswanderungsfonds steht unter der Verwaltung und Verfügung des Ministers des Inneren, der hierüber in den jährlichen Schlußrechnungen Rechnung legt.

Überweist der Minister des Inneren dem Ministerpräsidenten zu einem der im § 29 bezeichneten Zwecke aus dem Auswanderungsfonds Gelder, so belastet die Pflicht der Rechnungslegung für die überwiesenen Beträge den Ministerpräsidenten.

§ 31. Das Ministerium des Innern wird angewiesen, für die Sicherung der Platzierung, der Gebarung und der Heimbeförderung der durch die Ausgewanderten erparten Gelder mit Einbeziehung der königlich ungarischen Postsparkassa oder eines verlässlichen vaterländischen Finanzinstituts nach Tüchtigkeit Vorsee zu treffen.

V. A b ſ c h n i t t.

Behörden.

§ 32. Mit dem Sitze Budapest wird ein Auswanderungsſenat organiſiert.

Der Senat iſt bei der Ertheilung, der Beſchränkung oder der Entziehung der für die Transportunternehmer und ihre Stellvertreter, wie auch der zur Errichtung der Kanzleien zu gewährenden Konzefſion, beziehungsweiſe Genehmigung von dem Miniſter des Inneren vorher anzuhören. Überdies kann er in jeder die Auswanderung betreffenden Frage ſeine Meinung dem Miniſter des Inneren mittheilen, und hat er inſolge Aufforderung des Miniſters ſeine Meinung abzugeben.

§ 33. Der Auswanderungsſenat beſteht:

aus je vier vom Magnaten- und vom Abgeordnetenhuuſe,
aus zwei von der Budapeſter Handels- und Gewerbekammer,
aus je einem von dem Landes-Agrikulturverein, von dem Bunde ungarischer Landwirte, von dem Landes-Induſtriellenvereine und dem Bund der ungarischen Fabriksinduſtriellen aus ihrer Mitte gewählten,

aus zwei durch den Miniſter des Inneren aus der Reihe der mit national-ökonomiſchen Wiſſenſchaften ſich befaſſenden Perſonen ernannten Mitgliedern. Mitglieder des Senates ſind weiter zwei durch die Fachvertretung der Arbeiter nach den Beſtimmungen des Miniſters des Innern gewählte Mitglieder; und endlich im Falle der geſetzlichen Regulierung der Fachvertretung der Landwirthſchaft zwei durch die landwirthſchaftliche Landesammer, oder die Provinzkammern zu wählende; und bis zu dieſem Zeitpunkte zwei durch den Landesbund der landwirthſchaftlichen Vereine ausgeſendete Mitglieder.

Das Magnaten- und das Abgeordnetenhuuſe wählen ihre Delegierten aus den durch ihre Präſidenten zu beſignierenden je zwanzig Mitgliedern des Magnatenhuuſes, beziehungsweiſe Abgeordnetenhuuſes.

Die Betrauung der Senatsmitglieder erſtreckt ſich auf zwei Jahre.

Die Senatsmitgliedschaft hört auf: im Falle des Rücktrittes oder des Ablebens, oder wenn das gewählte Mitglied aufhört, Mitglied des Magnaten- oder Abgeordnetenhuuſes, jener Kammer oder jenes Vereines zu ſein, die ihn in den Senat entſendet haben, beziehungsweiſe wenn die Ausübung des Rechtes auf die Mitgliedschaft des Magnatenhuuſes für das vom Magnatenhuuſe gewählte Senatsmitglied ruht. (§§ 11 und 12 G. N. VII 1885).

Für die Beſetzung der in der Zwiſchenzeit vakant gewordenen Stelle ſorgt für die reſtliche Zeit derjenige Faktor, der das zu erſetzende Mitglied betraut hat.

Im Falle der Auflöſung des Reichstages bleibt die Betrauung der Delegierten des Reichstages bis zur neuen Konſtituierung deſſelben in Kraft.

§ 34. Den Präſidenten und den ſtellvertretenden Präſidenten des Auswanderungsſenats wählt der Senat aus der Reihe ſeiner Mitglieder und er ſtellt auch ſeine Geſchäftsordnung ſelbſt feſt.

Zu den Sitzungen des Senates ſind der Miniſterpräſident, die Miniſter des Inneren, des Ackerbaues, der Landesverteidigung, der Juſtiz, des Handels, der Finanzen und der Kultus- und Unterrichtsminiſter immer einzuladen, und können ſie ſich auch durch Delegierte vertreten laſſen.

§ 35. Der Minister des Inneren kann Auswanderungskommissäre mit dem Charakter eines Staatsbeamten und neben diesen ein dem Bedarf entsprechendes Hilfspersonal anstellen.

§ 36. Die Auswanderungskommissäre sind dem Minister des Inneren untergeordnet, sowohl ihre Bezüge, wie auch die des ihnen zugetheilten Hilfspersonals werden in dem Jahresbudget festgestellt. Die Auswanderungskommissäre haben die Pflicht, die ganze Abwicklung der Auswanderung zu kontrollieren; ihre detaillierten Dienstesagen den aber wird der Minister des Inneren im Verordnungswege regeln.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 37. Wer zum Zwecke der Förderung der Auswanderung eine Unwahrheit verbreitet, oder in irgendeiner anderen Weise zur Auswanderung verlockt, ist wegen Vergehens mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis 2000 Kronen zu bestrafen.

Wer eine durch das Gesetz in der Auswanderung beschränkte Person (§ 2) zur Auswanderung verlockt, sowie auch, wer in einer Versammlung mit Worten, durch eine Druckschrift, durch Verbreitung einer Drucksache, einer Schrift oder einer bildlichen Darstellung, auch dadurch, daß er diese zur öffentlichen Schau stellt, zur Auswanderung verlockt, ist mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 1000 bis 4000 Kronen zu bestrafen.

Wer eine in dem früheren Absätze bezeichnete Handlung geschäftsmäßig begeht oder wenn diese Handlung eine solche Person begeht, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens schon bestraft war, und seit Abbüßung der Strafe zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, ist wegen Verbrechens mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Geld von 2000 Kronen bis 8000 Kronen zu bestrafen.

§ 38. Wer einen Auswanderer ohne die gemäß dem vorliegenden Gesetze notwendige Konzession (§ 6) oder Genehmigung (letzter Absatz § 7) des Ministers des Innern befördert oder eine solche Beförderung vermittelt oder wer über den Wirkungsbereich eines nicht konzessionierten Auswanderungsgeschäftes Ankündigungen oder Mitteilungen durch Drucksachen veröffentlicht oder in irgendeiner anderen Weise verbreitet, ist wegen Vergehens mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 1000 Kronen bis 4000 Kronen zu bestrafen.

Wird die in dem vorhergehenden Absätze bestimmte Handlung durch eine Person begangen, die wegen eines in dem vorliegenden Gesetze festgestellten Verbrechens oder Vergehens schon bestraft war, und sind seit der Abbüßung der Strafe zehn Jahre noch nicht verstrichen, so ist der Betreffende wegen Verbrechens mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Geld mit 2000 bis 8000 Kronen zu bestrafen.

§ 39. Wer mit einem Auswanderungsunternehmer oder mit einem Stellvertreter, die ohne Konzession oder Genehmigung fungieren, in Betreff der Auswanderung in Geschäftsverbindung steht oder Schritte zur Herstellung einer solchen Verbindung macht oder ihre die Auswanderung betreffende Tätigkeit in irgendeiner anderen Weise fördert, ist, wenn seine Handlung keiner schwereren Einrechnung unterliegt, wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen.

§ 40. Wer sich ohne Paß oder entgegen dem im § 2 festgestellten Verbote zum Zwecke der Auswanderung auf den Weg macht, ist, wenn seine Handlung keiner schwereren Einrechnung unterliegt, wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen.

§ 41. Wer einer Person, die keinen Paß hat oder die im Sinne des vorliegenden Gesetzes zur Auswanderung nicht berechtigt ist, dadurch behilflich ist, daß er ihr Vorschuß gewährt, sie befördert, führt oder ihr Direktiven erteilt oder ihr in irgendeiner anderen Weise hilfreiche Hand zur Auswanderung bietet, ist, wenn seine Handlung nicht schwerer einzurechnen ist, wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen. Bei Rückfall wird, wenn seit Abbüßung der letzten Strafe noch keine zwei Jahre verstrichen sind, als Minimalstrafe Haft von 15 Tagen und Geldstrafe von 100 Kronen bestimmt.

Wer die im vorhergehenden Absätze bestimmte Handlung geschäftsmäßig begeht, ist wegen Vergehens mit Haft bis zu zwei Jahren und an Geld bis 4000 Kronen zu bestrafen.

§ 42. Derjenige Transportunternehmer oder Stellvertreter, beziehungsweise Kanzleileiter oder anderer Angestellter, der die im zweiten Absätze des § 10, in den §§ 13 und 15 oder im Punkte b oder c des zweiten Absatzes § 23 des vorliegenden Gesetzes verbotenen Handlungen begeht, oder die im ersten Absätze des § 20 oder die im § 24 enthaltenen Verfügungen verletzt oder wer mit einer Person einen Auswanderungsvertrag abschließt, die keinen Paß hat, oder von der er wußte, oder wissen hätte müssen, daß sie nach dem vorliegenden Gesetze zur Auswanderung nicht berechtigt ist, ist mit Haft bis zu zwei Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen.

Für die gegen das vorliegende Gesetz verstoßenden Handlungen des Kanzleileiters oder eines anderen Angestellten sind auch der Unternehmer und der Stellvertreter zu bestrafen, wenn der Angestellte die Handlung mit Wissen und Nachsicht derselben begangen hat. Unter derselben Bedingung ist der Kanzleileiter für die Handlungen des ihm untergeordneten Kanzleiangestellten zu bestrafen.

Derjenige Unternehmer oder Stellvertreter, der bei einer durch den Kanzleileiter oder einen anderen Angestellten begangenen strafbaren Handlung die den Umständen entsprechende, persönlich vorzunehmende Kontrolle unterlassen hat, ist wegen Übertretung mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen. Dasselbe gilt für den Kanzleileiter hinsichtlich der Handlungen der ihm untergeordneten Kanzleiangestellten.

§ 43. Wer die Vorschriften der auf Grund des dritten Absatzes § 1 dieses Gesetzes erlassenen Ministerialverordnungen verletzt, ist wegen Übertretung mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen.

§ 44. Wer für das Begehen einer gegen dieses Gesetz verstoßenden strafbaren Handlung demjenigen, der die Handlung begangen hat, nachträglich eine Belohnung gibt oder irgendeinen Vorteil gewährt oder verspricht, ist, wenn seine Handlung keiner schwereren Einrechnung unterliegt, wegen Übertretung mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen.

§ 45. Der Minister des Inneren kann dem Auswanderungsunternehmer oder seinem Stellvertreter eine bis 5000 Kronen und demjenigen von ihnen, der wegen einer gegen dieses Gesetz verstoßenden Handlung schon bestraft oder gegen den schon

zweimal Bußen angewendet waren, eine von 5000 bis 20000 Kronen betragende Buße auferlegen, wenn der Unternehmer oder der Stellvertreter:

1. die Auswanderer auf ein solches Gebiet befördert, auf welches seine Konzession nicht lautet, oder für welches der Minister des Innern die Auswanderung im allgemeinen oder für die betreffenden Auswanderer verboten hat (§ 4);

2. ohne Bewilligung mehr als eine Auswanderungskanzlei errichtet (§ 11);

3. die für den Stellvertreter, für den Kanzleileiter oder für andere Angestellte (§§ 7, 11 und 12) oder für die Geschäftsgebarung (§ 19) bestehenden Vorschriften verletzt;

4. seine gegenüber dem Auswanderer festgestellten Verbindlichkeiten (§ 23, erster Absatz) nicht entsprechend erfüllt;

5. für die Transportgebühr eine Vereinbarung abschließt, nach welcher der Auswanderer diese Gebühr im ganzen oder zum Teile durch eine während der Reise zu verrichtende Arbeit begleiche oder nach seinem Anlangen an den Bestimmungsort bezahle (§ 23, erster Punkt des zweiten Absatzes);

6. die über den sanitären und moralischen Schutz der Auswanderer erlassenen Instruktionen verletzt (§ 28, zweiter Absatz).

Diese Buße kann gegen den Unternehmer oder den Stellvertreter auch dann angewendet werden, wenn die Pflichtverletzung oder die Unterlassung mit seinem Wissen von dem Kanzleileiter oder von einem anderen Angestellten begangen wurde.

Diese Buße kann wegen einer durch den Kanzleileiter oder einen anderen Angestellten begangenen Pflichtverletzung oder Unterlassung auch gegen einen solchen Unternehmer oder Stellvertreter angewendet werden, der die den Umständen entsprechende, persönlich vorzunehmende Kontrolle verabsäumt hat.

Dieselbe Buße kann gegen den ausländischen Unternehmer auch dann angewendet werden, wenn er die Kontrolle im ausländischen Hafen nicht ermöglicht (§ 7 Punkt 3b).

§ 46. Der Minister des Innern kann jedem Schiffsführer, der den Vorschriften über die Ausrüstung des Schiffes (§ 27), oder den über den sanitären und moralischen Schutz der Auswanderer erlassenen Instruktionen (§ 28) von dem für die Abfahrt festgestellten Zeitpunkte an bis zur Landung der Auswanderer in welcher Hinsicht immer nicht Genüge leistet, eine bis 5000 Kronen und wenn gegen ihn Bußen schon zweimal angewendet waren, eine von 5000 bis 20000 Kronen betragende Buße auferlegen.

Für diese Buße ist im Falle der Ueinbringlichkeit der Auswanderungsunternehmer oder der Stellvertreter haftbar, wenn nicht wegen derselben Unterlassung gegen ihn schon eine besondere Ordnungsbuße festgestellt wurde.

§ 47. Wegen der in diesem Gesetze bestimmten Verbrechen und Vergehen ist auch der Amtsverlust und die Suspendierung der Ausübung der politischen Rechte auszusprechen.

Die Wirksamkeit des Amtsverlustes erstreckt sich auf jede bei dem Auswanderungsunternehmen innegehabte Anstellung und auf jede von demselben erhaltene Betrauung.

Wurden die in diesem Gesetze festgestellten Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen durch eine Person begangen, die eine Schanklizenz hat, so ist ihr dieselbe zu entziehen, und sie kann eine neuere innerhalb fünf Jahre, von der Abbüßung der Strafe gerechnet, nicht erhalten.

§ 48. Die Verfügungen der §§ 37 bis 44 und des § 47 sind auch dann anzuwenden, wenn ein ungarischer Staatsbürger oder ein Ausländer außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes die in diesen Verfügungen umschriebenen Verbrechen, Vergehungen oder Übertretungen begeht.

Die Verfügung des vorstehenden Absatzes ist auch in den Fällen der §§ 45 und 46 entsprechend anzuwenden.

§ 49. Die Beurteilung der in diesem Gesetze bestimmten Verbrechen und Vergehungen, wie auch der durch Druckschriften begangenen Übertretungen gehört in den Wirkungskreis der königlichen Gerichtshöfe. Über die anderen Übertretungen aber üben die folgenden Behörden die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit:

In erster Instanz auf dem Wirksamkeitsgebiete der Grenzpolizei der Stadthauptmann, beziehungsweise der durch den Minister des Innern bevollmächtigte Grenzpolizeibeamte; anderwärts aber in Groß- und Kleingemeinden der Oberstuhlrichter, beziehungsweise Stuhlrichter, in Städten mit geregelttem Magistrat und in solchen mit Munizipalrecht der Polizeistadthauptmann, beziehungsweise sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung der durch den Magistrat in dieser Richtung betraute Beamte.

In zweiter Instanz: In Großgemeinden und in Städten mit geregelttem Magistrat der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrecht der Magistrat.

Auf dem Wirksamkeitsgebiete der Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt in erster Instanz der Leiter der kompetenten Bezirksstadthauptmannschaft, im Falle seiner Verhinderung der durch den Minister des Innern betraute Polizeibeamte, in zweiter Instanz der Oberstadthauptmann oder der Stellvertreter.

In dritter Instanz: der Minister des Innern. Die Urteile der ersten und zweiten Instanz der zur politischen Strafgerichtsbarkeit kompetenten Behörden sind dem Auswanderungskommissär mitzuteilen, der gegen die Urteile in der gesetzlichen Frist an die Behörde der zweiten beziehungsweise der dritten Instanz appellieren kann.

§ 50. Briefe, Ankündigungen, Drucksachen und Schiffskarten, die von einem eine Konzession besitzenden Transportunternehmer, seinem Stellvertreter oder anderen Angestellten versendet werden und gemäß diesem Gesetze verboten sind, sowie auch Briefe, Ankündigungen, Drucksachen und Schiffskarten jeder Art, die von einem keine Konzession besitzenden Transportunternehmer oder dessen Bevollmächtigten versendet werden, wie auch die zum neuerlichen Gebrauche zurückgeschickten Pässe sind in Beschlag zu nehmen.

Die Beschlagnahme wird in der Regel von der Verwaltungsbehörde angeordnet. Zur Beschlagnahme der geschlossenen Briefe jedoch ist nur der Untersuchungsrichter des kompetenten königlichen Gerichtshofes berechtigt. Die Beschlagnahme derartiger offen mit der Post verschickter Sendungen nimmt das Postamt selbst vor.

Die königlichen Postämter haben von dem Eintreffen derjenigen einfachen rekommandierten Briefe und geschlossener Postsendungen anderer Gattung, deren Außeres, sowie die Form, der Aufgabsort, das massenhafte Einlangen, auf dem Kowert befindliche etwaige Firmenbezeichnungen und andere Anzeichen vermuten lassen, daß dieselben den im ersten Absätze bezeichneten Inhalt haben oder die dort angeführten Gegenstände enthalten, unter Angabe des Namens des Adressaten und des Aufgabsortes des Briefes die kompetente Verwaltungsbehörde zu verständigen.

Daß bei der Beschlagnahme beziehungsweise Zustellung derartiger Postsendungen zu befolgende Verfahren regelt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister im Verwaltungswege.

VII. Abschritt.

Schlussbestimmungen.

§ 51. Im Interesse des Aufhaltens und der Rückweisung der gemäß diesem Gesetze unberechtigten Auswanderer auf dem Gebiete eines anderen Staates können mit dem betreffenden Staate auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit Übereinkommen getroffen werden, und die Regierung kann das gegenüber den unberechtigten Auswanderern der betreffenden Staaten in den Ländern der ungarischen heiligen Krone zu befolgende Verfahren im Verordnungswege regeln.

§ 52. Mit dem Inlebensreten dieses Gesetzes wird G. N. IV: 1903 außer Kraft gesetzt und die Betraung des auf Grund desselben organisierten Auswanderungssenats hört auf.

§ 53. Mit der Feststellung des Tages für das Inlebensreten dieses Gesetzes und mit dem Vollzuge desselben wird der Minister des Innern betraut.

Druckfehlerverzeichnis.

- §. 11 Z. 3 v. o. soll der mit den Worten: „Nach den“ beginnende Satz mit einer neuen Zeile beginnen.
- §. 15 Z. 9 v. u. fehlen nach den Worten: „zu den Frauen“ die Worte: „für den Staat“.
- §. 27 Anmerkung letzte Zeile anstatt „gründliche“ soll heißen „gründlichen“.
- §. 29 Z. 23 v. o. anstatt „Herkunftsändern“ soll heißen „Herkunftsländern“.
- §. 34 ist im Subtitel ad B) das Wort: „amerikanischen“ auszulassen.
- §. 35 Z. 4 v. u. hätten die Worte: „vom Jahre 1857—1902“ als sich auf die Zahl der Einwanderer beziehend in Petit gedruckt werden sollen.
- §. 51 Z. 2 v. o. fehlt das Anführungszeichen nach dem Worte: „darstellt“.
- §. 61 Z. 12 v. u. anstatt: „Bewegung“ soll heißen: „Bewegung“.
- §. 64 Z. 10 v. o. fehlen nach den Worten: „was zu der“ die Worte: „in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts kolportierten“.
- §. 65 Z. 6 v. o. anstatt: „ihm“ soll heißen „ihr“.
- §. 68 Z. 18 v. o. soll anstatt: „seine“ genauer heißen: „die mit ihm in ständigen Beziehungen stehende“.
- §. 74 letzte Zeile im Texte anstatt: „Czenstochowa“ soll heißen: „Czenstochowa“.
- §. 76 Z. 12 v. u. hätte das Wort: „Antwerpen“ mit dicken Lettern gedruckt werden sollen.
- §. 76 ist dem Absatze Z. 9—3 v. u. nach dem Worte „wird“ hinzuzufügen: „In letzter Zeit soll auch in Triest eine Wendung zum Besseren eingetreten sein.“
- §. 77 Z. 10 v. u. anstatt: „teueren“ soll heißen „teureren“.
- §. 80 Z. 3 v. u. anstatt: „bis“ soll heißen „von“.
- §. 81 Z. 8 v. u. u. Z. 4 v. u. a. a. D. anstatt: „Schiffahrtsgesellschaften“ soll heißen „Schiffahrtgesellschaften“.
- §. 81 Z. 16 v. u. anstatt: „Arbeitskräfte“ soll heißen „Arbeitkräfte“.
- §. 82 Z. 3 v. u. anstatt: „aufzuerlegen“ soll heißen „entgegenzunehmen“.

- §. 91 Z. 12 v. u. anstatt: „Arbeitslohn“ soll heißen „Arbeitlohn“.
 §. 91 Z. 12 v. u. anstatt: „höher entlohnte“ soll heißen „gestiegene“.
 §. 108 Z. 7 v. u. anstatt: „nenen“ soll heißen „neuen“.
 ad §. 112 Z. 7 v. o. ist hinzuzufügen: „Die Zahl der Südtiroler, die sich meistens als Italiener ausgeben, ist unbekannt.“
 §. 118 Z. 19 v. o. nach: „10 Prozent“ fehlt das Wort „Verzugszinsen“.
 §. 124 Z. 11 v. o. anstatt: „den“ soll heißen „dem“
 §. „ Z. 12 v. u. anstatt: „iür“ soll heißen „für“.
 §. 124 letzte Zeile fehlt nach den Worten: „25 ha-Gründen“ das Wort („Bundeskolonien“).
 §. 135 letzte Zeile anstatt: „ein Drittel“ soll heißen „einem Drittel“.
 §. 140 Z. 3 v. o. anstatt: „den Gesandtschaften“ soll heißen „den argentinischen Gesandtschaften im Ausland“.
 §. 144 Z. 4 v. o. anstatt: „Sibirien“ soll heißen „Mandschurien“.
 §. 146 Z. 8 v. u. anstatt: „Arbeits Hände“ soll heißen „Arbeits Hände“.
 §. 147 Z. 14 v. u. „ „ „Arbeitsverträge“ soll heißen „Arbeitsverträge“.
 §. 153 Z. 12 v. o. „ „ „Arbeitskräfte“ „ „ „Arbeitskräfte“.
 §. „ Z. 18 v. o. „ „Arbeits-“ „ „ „Arbeits-“.
 §. „ Z. 21 v. o. „ „der“ „ „ „des“.
 §. „ Z. 5 v. u. fehlt vor den Worten: „der Kontrolle“ die Zahl 1.
 §. „ Z. 4 v. u. „ „ „ „ „der Prüfung“ die Zahl 2.
 §. 156 Z. 5 v. u. anstatt: „Arbeitsverhältnis“ soll heißen „Arbeitsverhältnis“.
 Ebenso §. 157 Z. 5 v. o. u. a. a. O.
 §. 160 Z. 9 v. u. anstatt: „Arbeitsleistung“ soll heißen „Arbeitsleistung“.
 §. „ Z. 9 v. o. } anstatt: „Arbeitsbedingungen“ soll heißen „Arbeitsbedingungen“.
 §. „ Z. 9 v. u. }
 §. 162 Z. 12 v. u. nach dem Worte „werden“ fehlt das Wort „sollen“.
 §. 168 Z. 9 v. o. anstatt: „ihn“ soll heißen „diesen“.
 §. „ Z. 8 v. u. anstatt: „Verfunfts-“ soll heißen „Verfunft-“.
 §. 170 Z. 5 v. o. anstatt: „Arbeitsort“ soll heißen „Arbeitsort“.
 §. 171 Z. 20 v. o. „ „ „ „ „ „
 §. „ Z. 13 v. o. „ „gerichtliche“ „ „ „gerichtlicher“.
 §. 175 Z. 1 v. o. „ „Minister“ „ „ „Ministeriums“.
 §. „ Z. 3 v. u. „ „betriebebene“ „ „ „betriebebene“.
 §. 190 Z. 9 v. u. „ „den“ „ „ „dem“.
 §. 196 Z. 7 v. u. fehlt nach „sucht“ oben ein Anführungszeichen.
 §. 197 Z. 2 v. u. anstatt: „Gruud“ soll heißen „Grund“.
 §. 201 Z. 18 v. u. anstatt: „der Staaten“ soll heißen „des Staates“.
 §. 205 Z. 18 v. o. anstatt: „der österreich. Verein“ soll heißen „der österreich. St. Raphaelverein“.
 §. 208 Z. 2 v. u. anstatt: „italienschen“ soll heißen „italienischen“.
 §. „ Z. 2 v. u. anstatt: „des ungarischen“ soll heißen „des früheren ungarischen“.
 §. 212 Z. 6 v. u. sind zwischen den letzten drei Worten die Bindestriche wegzulassen.
 §. 215 Z. 5 v. u. anstatt: „würde derselbe“ soll heißen „würden dieselben“.
 §. 219 Z. 3 v. o. anstatt: „Nordungarn“ soll heißen „Bukowina“.
 §. 235 Z. 10 v. a. anstatt: „Erteilung“ soll heißen „Leistung“.